J. Germ
1086

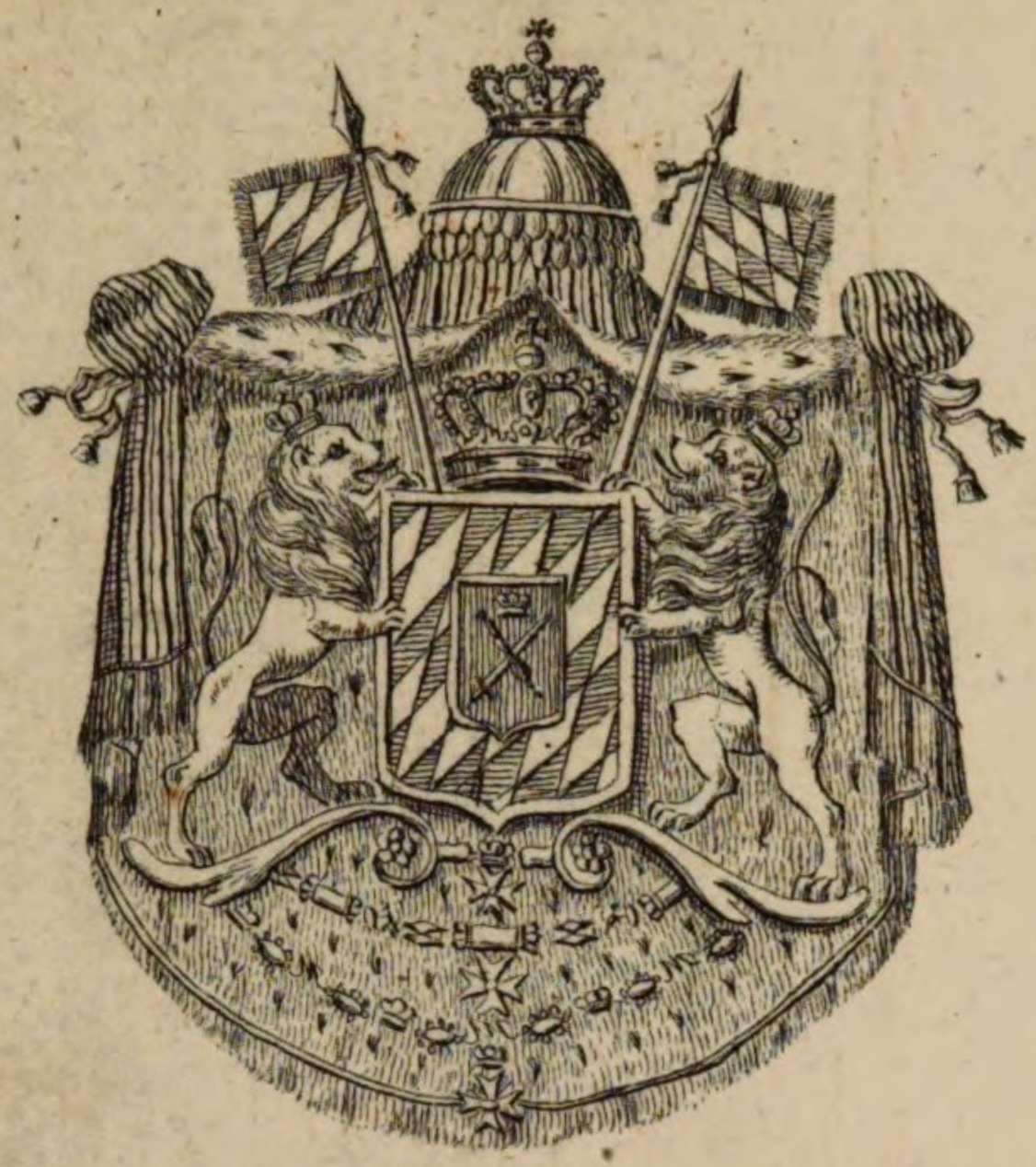

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36604540800018

<36604540800018

Bayer. Staatsbibliothek

Teutsches

Privatrecht

von

Dr. Fr. X. v. Krüll,

königl. baierischem Hofrathe, und Professor der Rechte,

Ritter des Civilverdienstordens der baierischen Krone.

Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1821.

76

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Jedes Nationalrecht hat seine Eigenthümlichkeiten, welche in dem Karacter, und der Bildung des Volks zunächst ihren Grund haben. Keinem derselben steht das einheimisch = teutsche Recht an Originalität nach. Soll aber dieses, als solches, erfasset werden, so ist es nothwendig, die Jahrbücher der Geschichte zu durchschauen, das Gegebene auf seine ursprüngliche Beschaffenheit zurückzubeziehen, oder eigentlich die einzelnen Rechtsinstitute von ihrem ersten Entstehen an, mit allen denjenigen Gestaltungen, die sie in den verschiedenen Zeitaltern angenommen haben, darzustellen, und so dem jetzt Geltenden aus der Vergangenheit, d. h. aus, und nach demjenigen, wie es solches geworden ist, seine wahrhafte Deutung zu geben. Es ist bekannt, welche reiche Ausbeute das philologisch=

geschichtliche Studium des römischen Rechts in neuern Zeiten gewährt hat, und es läßt sich nicht zweifeln, daß eine gleiche Behandlung des germanischen Rechts mit eben so wohlthätigem Erfolge lohnen werde. Einen sprechenden Beweis liefert K. Fr. Eichhorn (in seiner teutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen. 1808). Obschon mehrere angesehene Rechtsgelehrte vor, und nach ihm manche teutschrechtliche Institute mit belohnendem Fleiße geschichtlich entwickelten, und dadurch von irrigen Ansichten reinigten, so hat doch Eichhorn vor allen das Verdienst, die germanischen Rechte gleichsam unter universalhistorische Gesichtspuncte gestellt, und die Umsicht des wahrhaft Nationalen im Ganzen befördert zu haben.

Diese Methode, das teutsche Privatrecht zu behandeln, hat, da die erste Auflage meines im Jahre 1805. erschienenen Lehrbuchs des teutschen Privatrechts vergriffen war, mich zu einer gänzlichen Umarbeitung desselben bewogen.

Ich habe zwar die meiner ersten Ausgabe zum Grunde gelegte Eintheilung in Personen- und Sa-

chenrecht beibehalten, weil ich mich dadurch gegen unnütze Wiederholungen, oder Zerstückelung der einzelnen Materien am sichersten glaubte; aber in der Darstellung selbst änderte, und vermehrte ich nicht nur vieles, sondern deutete auch überall, besonders in Gegenständen, deren heutige rechtliche Beschaffenheit nur aus ihrer allmählig gewonnenen Ausbildung richtig erkannt werden kann, auf die Geschichte hin, zeigte die Quellen und die vorzüglicheren Werke an, und suchte das Geschichtliche mit dem jetzt Geltenden in Verbindung zu bringen. Daß ich mich hierin kurz faßte, forderte der Zweck, welchen ich zu erreichen strebte. Ich wollte nämlich nur einen Leitfaden zu Vorlesungen über teutsches Privatrecht mit Hinblick auf die historische Entwickelung der einzelnen teutschen Rechtsinstitute liefern.

Warum ich das Personen- dem Sachenrechte vorausschickte, glaube ich dadurch rechtfertigen zu können, weil alle Sachenrechte eine Person, und die meisten von ihnen gewisse Zustandsverhältnisse voraussetzen, unter welchen sie allein Statt finden. Es werden sich z. B. die auf adelichen Gütern haftenden Rechte nicht gründlich darstellen lassen, ohne

daß eine geschichtliche Entwickelung der Entstehung und Ausbildung des teutschen hohen und niedern Adelstandes mit stetem Hinblicke auf die Veränderungen, welche er von Zeit zu Zeit annahm, und erlitt, vorausgeschickt werde. Das Personenrecht, historisch dargestellt, gewährt einer gründlichen Ausführung der Sachenrechte große Erleichterung.

In Ansehung derjenigen Doctrinen, welche in ihren Beziehungen staats- und privatrechtlich zugleich sind, bemühte ich mich, die Scheidewand einzuhalten, und nur Postulate aus dem Staatsrechte soweit zu entlehnen, als es nothwendig schien, um das Privatrechtliche in seiner vollen Umsicht darzustellen.

Ob es ein teutsches Privatrecht gebe, — ob ihm die Benennung „gemeines Recht" gebühre, — ob man demselben allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte in juristischer Bedeutung, oder nur als zufällige Uebereinstimmung des überall Angetroffenen zum Grunde legen könne, u. dgl., sind Fragen, welche nach der heutigen dem Zwecke mehr zusagenden Methode, es vorzutragen, den früher erhobenen Bedenklichkeiten nicht mehr unterliegen.

Dasjenige, was auch ältere teutsche Reichsgesetze in Betreff einzelner in das Privatrecht einschlägigen Materien, zumal ursprünglich teutscher Rechtsinstitute, verordnen, glaube ich, ungeachtet der veränderten politischen Verhältnisse, mit Recht angeführt zu haben.

In Beziehung auf Literatur sowohl in der Einleitung, als in dem Vortrage der einzelnen Abhandlungen selbst schien es mir hinlänglich zu seyn, die vorzüglichsten Werke angeführt zu haben, indem der Leser und Zuhörer durch deren zweckmäßige Benützung von selbst zu einer umfassenderen Literatur geführt wird. Es würde mir eben keinen zu großen Mühe - Aufwand verursacht haben, aus unserer reichhaltigen Universitätsbibliothek eine ganz vollständige Literatur über alle einzelnen Zweige des teutschen Privatrechts zu liefern. Allein ich beschränkte mich absichtlich, weil ich nur einen Leitfaden zu öffentlichen Vorlesungen beabsichtete, und die Ueberzeugung habe, daß, wenn der angehende Rechtscandidat sich mit den angeführten, und den in denselben wieder allegirten Werken vertraut machen will, er bey gehöriger Benützung des Lehrvortrages daraus

eine reichlich belohnende Frucht seines Studiums ärnten werde, zumal sich während den Vorlesungen immerhin Gelegenheit darbiethet, auf einzelne Schriften und Abhandlungen aufmerksam zu machen.

Anspruchslos übergebe ich dem gelehrten Publicum mein Buch. Möge meine Absicht zu nützen nicht aus persönlichen Gründen mißkannt werden!

Landshut, am 10. April, 1821.

der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des teutschen Privatrechts.

§. 1. Teutsches Recht.
2. Teutsches Privatrecht.
3. Gemeines teutsche Privatrecht.
4. Eintheilung des teutschen Privatrechts;
a) den Personen nach,
5. b) den Gegenständen nach,
6. c) der Entstehung nach,
7. d) dem Zeitalter nach.

II. Abschnitt.

Quellen des teutschen Privatrechts.

§. 8. A. Des alten teutschen Privatrechts.
a) Sitten und Gebräuche.
9. b) Gesetze der altteutschen Volksstämme.
1) Edictum Theodorici.
10. 2) Breviarium legum romanarum.
11. 3) das Salische Gesetz.
12. 4) das Gesetz der Ripuarier.
13. 5) das Gesetz der Alemannen.
14. 6) das Gesetz der Baiern.
15. 7) das Gesetz der Frisen.
16. 8) das Gesetz der Sachsen.
17. 9) das Gesetz der Burgunder.
18. 10) das Gesetz der Longobarden.
19. Beschaffenheit dieser Gesetze.
20. c) Capitularien der fränkischen Könige.
21. d) Formelnbücher.

Inhalt.

§. 22. B. Quellen des mittleren teutschen Privatrechts;
1) allgemeiner Zustand der damaligen Rechtsverfassung.
23. 2) Schöffenrechte.
24. 3) Sammlungen teutscher Rechte.
α) Privatsammlungen.
25. β) öffentliche Sammlungen.
1) Landrechte.
26. 2) Stadtrechte.
27. 3) Weisthümer.
28. C. Quellen des neuen teutschen Privatrechts überhaupt.
29. 1) teutsche Reichsgesetze.
30. 2) Landesordnungen.
31. 3) Stadtrechte.
32. 4) teutsche Gewohnheitsrechte.
33. 5) Natur der Sache.
34. Anwendung dieser Quellen.

III. Abschnitt.

Hülfsmittel zum Studium des teutschen Privatrechts.

§. 35. Hülfsmittel überhaupt;
36. a) philologische,
37. b) historische,
38. c) philosophische.

IV. Abschnitt.

Wissenschaftliche Cultur des teutschen Privatrechts.

§. 39. Schicksale des teutschen Privatrechts.

V. Abschnitt.

Literatur des teutschen Privatrechts.

§. 40. I. Quellensammlungen.
II. Sammlungen teutschprivatrechtlicher Abhandlungen.
III. Systeme neuerer Zeiten.

VI. Abschnitt.

Gebrauch des teutschen Privatrechts.

§. 41. Umfang des teutschen Privatrechts.
42. Nutzen desselben.
43. Vorsichtsregeln.

Grundsätze des teutschen Privatrechts.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

§. 44. Einleitung.

I. Abtheilung.

Allgemeines Personenrecht.

§. 45. Uebersicht.

I. Abschnitt.

Rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 46. I. Staatsbürgerrecht.
47. Wirkungen desselben.
48. II. Fremdlingsrecht,
a) überhaupt;
49. b) insbesondere.
1) Wildfangsrecht.
50. 2) Heimfallsrecht.
51. 3) Wiedervergeltungsrecht.
52. 4) Abschoßrecht.

II. Abschnitt.

Rechtlicher Unterschied zwischen Freyen und Unfreyen.

§. 53. I. Freye.
54. II. Unfreye.
55. Besondere Rechte über die Leibeigenen.
1) Bedemundsrecht.
56. 2) Besatzungsrecht.

§. 57. 3) Dienstzwangsrecht.
58. 4) Baulebungsrecht.
59. Entstehung der Leibeigenschaft.
60. Aufhebung derselben.

III. Abschnitt.

Rechtlicher Unterschied der Bürger in Rücksicht auf Ehre.

§. 61. I. Ehre.
62. II. Unehre.
a) Ehrlosigkeit;
63. b) Infamie.
aa) Anrührigkeit;
bb) Verächtlichkeit.
64. Folgen der Arten der bürgerlichen Unehre.

IV. Abschnitt.

Rechtlicher Unterschied der Bürger in Hinsicht auf Religion.

§. 65. Einfluß der Religionsverhältnisse auf die Privatrechte überhaupt.
66. Insbesondere Judenrechte.

V. Abschnitt.

Rechtlicher Zustand der Bürger aus dem allgemeinen Familienverhältnisse.

§. 67. Familienrecht.

I. Titel.

Von den Rechten der Ehe.

§. 68. Grundlage des teutschen Eherechts.
69. Eheverlobungen.
70. Form der Ehe.
71. Wirkungen der Ehe,
a) aus Ehestiftungen überhaupt.
72. b) Heurathgut und Aussteuer.
73. c) Widerlage.

§. 74. d) Morgengabe.
75. e) Spiel- und Trüffelgelder.
76. f) Wittum überhaupt;
77. insbesondere
aa) Leibgeding;
78. bb) Wittum;
79. cc) andere besondere Vortheile, hauptsächlich der adelichen Wittwen.
80. g) Gütergemeinschaft unter Eheleuten.
81. aa) Arten derselben;
82. bb) insbesondere,
aaa) allgemeine,
1) deren Natur;
83. 2) rechtliche Wirkungen derselben,
α) während der Ehe;
84. β) nach aufgelöseter Ehe;
a. wenn keine Kinder vorhanden sind;
85. b. wenn Kinder da sind.
86. 3) Ende derselben.
87. bbb) Besondere,
88. ccc) eheliche Errungenschaft,
89. deren rechtliche Natur. Eheliche Einbusse.
90. Zweyte Heurath.

II. Titel.

Von der älterlichen Gewalt.

§. 91. Ursprünglich teutsche Gewalt der Aeltern.
92. Nähere Bestimmung der älterlichen und väterlichen Gewalt nach teutschen Rechten.
93. Erwerbung der väterlichen Gewalt.
94. Endigung derselben.
95. Absonderung des Vermögens ohne Aufhebung der väterlichen Gewalt.

III. Titel.

Von der Vormundschaft.

§. 96. Vormundschaft.
97. Obervormundschaft.
98. Arten der Vormundschaft.
99. Entschuldigung von der Vormundschaft.
100. Entschädigung der Vormünder.
101. Curatel des weiblichen Geschlechts.

IV. Titel.

Von dem Verhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstbothen.

§. 102. Allgemeine Regeln.

II. Abtheilung.

Besonders Personenrecht, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der Bürger.

§. 103. Ursprung des Unterschiedes der verschiedenen Stände.

I. Abschnitt.

Von dem Adelsstande.

§. 104. I. Adel überhaupt.
a) Begriff.
105. b) Eintheilung des Adels.
106. c) Erwerbung desselben.
107. d) Verlust desselben.
108. II. Beweis des Geschlechtsadels und Ahnenprobe.
a) allgemeine Bestimmung,
109. b) Ausführung der Ahnenprobe.
110. III. Vorrechte des Adels;
a) im allgemeinen,
111. b) insbesondere persönliche, und
112. aa) des Adels im allgemeinen;
113. bb) des alten Geschlechtsadels;

§. 114. cc) des landsäßigen Adels;
115. dd) des sogenannten Personaladels.

II. Abschnitt.

Vom Bürgerstande.

I. Titel.

Von dem Stadtrechte überhaupt.

§. 116. Stadt.
117. Stadt- und Bürgerrecht. Dessen Beziehung im allgemeinen.

II. Titel.

Von dem Verhältnisse der teutschen Städte zu den Landesherren.

§. 118. Alte Regimentsverfassung in den teutschen Städten.
119. Neuere —
120. Verhältniß der mittelbaren Städte zu den Landesherren.

III. Titel.

Von dem Verhältnisse einer Stadt zu Auswärtigen.

§. 121. Rechte der Städte gegen Auswärtige.

IV. Titel.

Von dem Verhältnisse der Magistrate zu den Bürgern.

§. 122. Stadtrath im allgemeinen.
123. Innerer und äußerer Stadtrath.
124. Insbesondere Patricier.
125. Stadtkämmerer.

V. Titel.

Vom Bürgerrechte insbesondere.

§. 126. Begriff und Arten des Bürgerrechts.
127. I. Vollkommenes Bürgerrecht.

a) dessen Erwerbung;
§. 128. b) darunter begriffene Rechte;
129. c) Verbindlichkeiten der Bürger;
130. d) Verlust desselben.
131. II. Unvollkommenes Bürgerrecht.
132. Insbesondere Vorstädter.
133. Blosse Einwohner.

VI. Titel.

Von bürgerlichen Nahrungen.

§. 134. Einleitung.

A. Handlung.

§. 135. I. Handlung.
a) Begriff und Quellen des Handelsrechts;
136. b) verschiedene Arten des Handels und der Handelsleute;
137. c) Handelsgesellschaften;
138. d) Besondere Rechte der Kaufleute.
139. II. Besondere Rechte der teutschen Städte in Beziehung auf den Handel.

B. Handwerke.

§. 140. I. Handwerk und Zunft im allgemeinen.
141. II. Handwerksrecht und dessen Quellen.
142. III. Eintheilung der Zünfte und Handwerker.
143. IV. Innungsartikel und Handwerksgebrauch.
144. V. Innere Verfassung der Zünfte;
a) überhaupt;
145. b) Handwerkslade;
146. c) Lehrjungen;
147. d) Gesellen;
148. e) Meister;
149. f) Zunftgerichtsbarkeit.
150. g) Zunftzwang;
151. h) Befugnisse der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte.

C. Bier=

C. Bierbrauerey.

§. 152. a) Bierbrauerey.
153. b) Bierbraurecht.
154. c) Branntweinbrennerey, Schenkgerechtigkeit und Weinhandel.

III. Abschnitt.
Von dem Bauernstande.

I. Titel.
Bauernrecht überhaupt.

§. 155. Bauernstand.
156. Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht.
157. Bauern,
a) in Gemeinen,
158. b) einzeln;
1) in Rücksicht ihres persönlichen Zustandes;
159. 2) nach dem Verhältnisse zu ihren Herren;
160. 3) nach ihren Besitzungen;
161. 4) nach ihren Rechten an den Gütern.

II. Titel.
Von Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern.

§. 162. A) Rechte im allgemeinen;
163. B) Verbindlichkeiten der Bauern,
AA) gegen den Staat.
164. BB) gegen Grund- und Gutsherren.
I. Dienste und Frohnen;
a) Begriff und Arten;
165. b) Grundlage der Frohnpflicht.
166. c) Art die Frohnen zu leisten;
167. d) insbesondere Dienste zur Gemeine;
168. e) Dienstzwang.
169. II. Zinse.
a) verschiedene Bedeutung derselben;

170. b) eigentlicher Grundzins (Census); dessen Arten;
171. c) rechtliche Natur des Grundzinses;
172. d) besondere Arten des vorbehaltenen Zinses.

Zweyter Theil.

Von den Sachenrechten.

§. 173. Einleitung.

I. Abtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. Abschnitt.

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 174. Begriff und Natur des Eigenthums.
175. Object des Eigenthums. Arten der Sachen;
176. insbesondere befriedete Sachen.
177. Erwerbung des Eigenthums.
178. Eintheilung desselben,
a) beschränktes und unbeschränktes;
179. b) vollkommenes und unvollkommenes;
180. c) Allein = u. Miteigenthum, oder Gesammteigenthum;
181. insbesondere Allmenden.
182. Theilung und Aufhebung derselben.

II. Abschnitt.

Vom freyen Eigenthume.

§. 183. Freyes, oder befreytes Eigenthum.
184. A) Freye Rittergüter,
a) Begriff;
185. b) Arten;
186. c) Freyheiten der Rittergüter überhaupt;
187. aa) gemeine, ursprüngliche;
1) Steuerfreyheit;
188. 2) Freyheit von Einquartierung;
189. 3) Landtagsfähigkeit;
190. 4) Bierbraugerechtigkeit;

§. 191. 5) Jagdgerechtigkeit;
192. 6) Schriftsäßigkeit.
193. bb) gemeine, aber zufällige;
194. cc) gemischte, oder besondere.
195. B. Sattelfreye Güter.
196. C. Freye Bauerngüter.

III. Abschnitt.

Von dem nicht-freyen Eigenthume.

§. 197. Allgemeine Bestimmung.
198. I. Zinsgüter.
199. II. Erbrechtsgüter,
a) deren Natur.
200. b) Laudemium, oder Handlohn.
201. III. Bauerngüter ohne Eigenthum,
a) überhaupt;
202. b) insbesondere;
1) Freystiftsgüter,
203. 2) Leibrechte,
204. 3) Pachtrechte,
205. 4) erbliche Grundrechte.
206. IV. Lehengüter.
207. V. Stamm- und Familienfideicommißgüter,
a) deren Bestimmung und Errichtung;
208. b) deren rechtliche Natur;
209. c) — Dauer;
210. d) — Beweis.

IV. Abschnitt.

Von den das Eigenthum beschränkenden oder beschwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 211. Vorbemerkung.
212. I. Grundherrlichkeit.
213. II. Grund- und Bodenzinsrecht.
214. III. Zehntrecht;
a) Begriff und Arten desselben.

§. 215. b) Arten des Zehnten;
216. insbesondere Sack- und Rottzehnten.
217. c) rechtliche Natur des Zehntrechts.
218. IV. Frohnrecht.
219. V. Rentenrecht.
220. VI. Pfandrecht.
221. VII. Grunddienstbarkeiten.
222. VIII. Bann- oder Zwangrechte.
223. IX. Ausdings- oder Austragsrecht;
a) dessen rechtliche Natur.
224. b) Interimswirthschaft.
225. X. Näherrecht.
a) Begriff und Natur desselben.
226. b) Arten.
1) Erblosungsrecht.
227. 2) Näherrecht aus Mitbelehnschaft.
228. 3) Ganerbenrecht.
229. 4) Guts- und lehenherrliches Näherrecht.
230. 5) Näherrecht des landsäßigen Adels.
231. 6) Marklosung.
232. 7) Nachbarrecht.
233. 8) Gespielderecht.
234. c) Collision der verschiedenen Arten des Näherrechts.

V. Abschnitt.

Von dem Erbrechte.

I. Titel.

Von der Natur der teutschen Erbfolge überhaupt.

§. 235. Ursprünglicher Grund der teutschen Erbfolge.
236. Nähere Bestimmung nach den alten Rechtsbüchern.
237. Veränderung des alten Systems durch Einführung des römischen Rechts;
238. a) unter dem Adel;
239. b) unter Personen dritten Standes.

II. Titel.

Von der Intestaterbfolge.

§. 240. I. Gesetzliche Erbfolge nach Geblütsrecht;
a) überhaupt;
241. b) besondere Eigenheiten der teutschen Intestaterbfolge.
242. c) Gerade.
243. d) Heergeräthe.
243. II. Gesetzliche Erbfolge ohne Geblütsrecht;
a) Statutarische Portion.
245. b) Succession des Fiscus.

III. Titel.

Von der testamentarischen Erbfolge.

§. 246. Deren Beschaffenheit im allgemeinen.

IV. Titel.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

§. 247. a) Begriff der Erbverträge;
248. b) Arten derselben.
249. c) Beschaffenheit der teutschen Erbverträge;
aa) überhaupt;
250. bb) insbesondere;
A) affirmative.
1) Erbverbrüderungen,
251. 2) Erbeinigungen; Ganerbschaften.
252. B) negative.
253. a) Erbverzichte der Töchter;
254. b) Erbverträge über Untheilbarkeit der Güter;
1) die dadurch eingeführten besondern Erbfolgearten.
255. 2) ihre Errichtung und Natur.
256. c) Erbverträge unter Personen dritten Standes.
257. Einkindschaft.
a) Begriff;
258. b) deren Errichtung.
259. c) — Wirkung.
260. d) — Aufhebung.

VI. Abschnitt.

Von dinglichen Rechten, welche sich auf Sachen beziehen, die nicht bloß als Gegenstände des Privatrechts angesehen werden können.

I. Titel.

Von dem Forst- und Jagdrechte.

§. 261. Forst- und Jagdrecht.
262. I. Forsthoheit.
263. II. Waldeigenthum.
264. III. Jagdgerechtigkeit.
265. Umfang derselben.
266. Jagd als Dienstbarkeit.

II. Titel.

Von dem Bergrechte.

§. 267. I. Bergrecht. Dessen Quellen.
268. II. Umfang des Bergregales.
269. III. Erwerbung der Bergrechte.
270. IV. Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues.
271. V. Rechtsverhältniß zwischen Bergherrn und Lehenträger.
272. VI. Gesellenbau und Gewerkschaft.
273. VII. Berglente.

III. Titel.

Von dem Salzrechte.

§. 274. I. Regalität der Salzwerke.
275. II. Verleihung und Betrieb der Salzwerke.

IV. Titel.

Von Wegen, Poststrassen, Post- Fracht- und Fuhrwesen.

§. 276. I. Verschiedenheit der Wege und darauf beruhende Verbindlichkeit des Wegebaues;
277. insbesondere Landstrassen.
278. II. Strassengerichtsbarkeit.
279. III. Postwesen;
a) überhaupt,
280. b) dessen rechtliche Beschaffenheit.

§. 281. IV. Bothenwesen.
282. V. Fuhr = und Frachtrecht.

V. Titel.

Von dem Wasserrechte.

§. 283. I. Wasserrecht überhaupt.
284. II. Darunter begriffene Rechte.
a) Fischereygerechtigkeit.
285. b) Mühlenrecht.
286. c) Brücken = und Fährrecht.
287. d) Schiff = und Floßrecht.
288. e) Inseln, Werder, Anlagen.
289. f) Strand = und Grundruhrrecht.

VI. Titel.

Von dem Deich, und Siehlrechte.

§. 290. I. Deich = und Siehlrecht überhaupt.
291. II. Anlegung der Deiche.
292. III. Unterhaltung derselben;
a) ordentliche Deichlast.
293. b) außerordentliche.
294. IV. Besondere Rechte des Deichwesens.

II. Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

I. Titel.

Von den persönlichen Rechten überhaupt.

§. 295. Entstehung der persönlichen Rechte.
296. a) aus Verletzungen.
297. b) aus Verträgen.
298. Form teutscher Verträge im allgemeinen.

II. Titel.

Von teutschen Verträgen, welche auch das römische Recht kennt.

§. 299. I. Kaufvertrag.
300. II. Hinterlegung und Leihvertrag.
301. III. Pacht = und Miethvertrag.
302. IV. Darleihen.
303. V. Gesellschaftsvertrag.
304. VI. Spiel und Lotterie.

III. Titel.

Von Verträgen, die den teutschen Rechten eigen sind.

§. 305. I. Wechselvertrag.
a) Wechsel.
306. b) Wechselrecht.
307. c) Eintheilung der Wechsel.
308. d) Wechselfähigkeit.
309. e) Form der Wechsel.
aa) trassirter; §. 310. bb) eigener.
311. f) Indossation.
312. g) Verstärkung der Wechselverbindlichkeit.
313. h) Valuta.
314. i) Courtage.
315. k) Wechselbericht.
316. l) Präsentation des Wechsels.
317. m) Acceptation.
318. n) Discretionstage.
319. o) Zahlung zur Verfallzeit.
320. p) Wechselprotest.
321. q) Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.
322. r) Wechsel im Concurse der Gläubiger.
323. s) Wechselcours.
324. II. Rentenvertrag.
325. III. Austrag, oder Ausdingsvertrag.
326. IV. Bücherverlagsvertrag.
327. V. Assecuranz, oder Versicherungsvertrag.
328. VI. Bodmerey.
329. VII. Bergevertrag.
330. VIII. Lehenvertrag.
331. IX. Haus- und Familienverträge.
332. X. Nebenverträge.

III. Abtheilung.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 333. Altes Verbot der Selbsthülfe.
334. Patrimonialgerichtsbarkeit.
335. Umfang und Beschaffenheit derselben.
336. Ausübung derselben.

Einlei-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

I. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des teutschen Privatrechts.

§. 1.

Teutsches Recht.

Teutsches Recht, und in Teutschland geltendes Recht sind wesentlich von einander verschieden. Jenes beruhet auf ursprünglich teutschen Rechtsnormen, und betrifft nur solche Rechtsverhältnisse, welche bey den Teutschen sich ausbildeten. Dieses aber begreift nicht nur die anfänglich einheimischen, sondern auch die in Teutschland aufgenommenen Rechte in sich.

* Teutsches Recht in engem und weitem Sinne.

§. 2.

Teutsches Privatrecht.

Teutsches Recht, nach seinen Hauptbeziehungen betrachtet, theilt sich in teutsches Völker- Staats- (Bundesstaats-) und Privatrecht. Teutsches Privatrecht, als Wissenschaft, ist eine geschichtlich-juristische Entwickelung derjenigen Privatrechtsverhältnisse, welche bey den Teutschen entstanden, und sich ausbildeten. Als

Privatrecht schließt es Völker- und Staatsrecht aus, entlehnt jedoch, insbesondere aus letzterm, Postulate zur Begründung seines Inhalts; als teutschem Rechte bleibt ihm fremd, was aus den in Teutschland aufgenommenen Rechten stammt.

§. 3.

Gemeines teutsches Privatrecht.

Teutsches Privatrecht wird ein gemeines genannt, in so fern es noch heut zu Tag durch ganz Teutschland gilt. Ob es ein solches gebe, ist streitig. [1]) Werden darunter nicht solche Rechtssätze, welche vermöge eines legislativen Princips in jedem teutschen Staate schlechthin Anwendung finden, sondern nur diejenigen verstanden, welche aus dem Wesen, und den in Folge der Zeit eingetretenen Veränderungen der ursprünglich teutschen Rechtsinstitute sich ergaben, so erscheint ein gemeines teutsches Privatrecht allerdings begründet.

* Gemeines Recht in juristischem und historischem Sinne.

1) Wilh. G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des teutsch. Privatrechts. Ulm. 1787.
G. Hufeland Beiträge zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft. I St. Jena. 1792.
Posse Abh. einiger vorzüglichen Gegenstände des teutschen Staats- und Privatr. I H. Rostok u. Leipzig. 1802.
A. Feuerbach Civilistische Versuche. Th. I. Giessen. 1803.
Ulrich Versuch einer Kritik der von Hufeland und Feuerbach behaupteten Deduction der Principien des heutigen teutschen Privatrechts. Marburg. 1804.
K. F. Eichhorn über das geschichtliche Studium des teutsch. Rechts, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. B. I. S. 124.

§. 4.

Eintheilung des teutschen Privatrechts;

a) den Personen nach.

Die ursprünglich-teutschen auf Privatverhältnisse sich beziehenden Rechtsbestimmungen finden entweder für alle Teutsche Anwendung, in wie fern sie in keiner andern, als in der Eigenschaft eines teutschen Staatsbürgers erscheinen, oder nur für eine besondere Klasse. Jene begründen ein allgemeines, diese ein besonderes Privatrecht. Zu letzterm gehört das Adels- Stadtbürger- Handwerks- Dorf- und Bauernrecht u. s. w.

§. 5.

b) den Gegenständen nach.

Die Grundsätze des teutschen Privatrechts dienen entweder als Regeln für alle Privatrechtsgeschäfte überhaupt, oder sie gelten nur als Ausnahme für gewisse Arten von Sachen und Verhältnissen. In solcher Beziehung läßt sich ein allgemeines und besonderes Privatrecht unterscheiden. Von letzterer Art sind das Wechsel- Salz- Berg- Wasser- Forstrecht u. s. w.

§. 6.

c) der Entstehung nach.

Das teutsche Privatrecht, darstellend jene ursprünglich teutschen Rechtsinstitute, welche, vor Einführung des römischen Rechts schon vorhanden, aus den Sitten und Gebräuchen der teutschen Nation hervorgegangen waren, entstand und entwickelte sich allmählig. Positive Gesetz-

gebung, wenn nicht die aus denselben Veranlassungs- und Beweggründen, und unter fast überall gleichen Verhältnissen entstandenen Landrechte als eine vorzügliche Quelle festgehalten werden wollen, hat nur wenig geordnet; fast alles beruhet auf übertragenem Rechte und Gewohnheiten, welche aus der Natur eines jeden Rechtsverhältnisses selbst sich entwickelten. Mit Grunde kann also ein geschriebenes und nicht geschriebenes teutsches Recht unterschieden werden.

§. 7.

d) dem Zeitalter nach.

In Beziehung auf die allmählige Entwickelung und Ausbildung der ursprünglich teutschen Rechtsinstitute unterscheidet sich Teutschlands rechtliche Urverfassung, welche sich bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts fast unverändert erhalten hat, von dem Zustande, in welchen sie, von dieser Periode an gerechnet, theils durch den Einfluß des römischen Rechtes, theils durch das in den neuerrichteten Städten vervollkommnete Handels- und Zunftwesen bis zur Epoche des allgemeinen Landfriedens im Jahre 1495. versetzt worden; von diesem Jahre an, in welchem Teutschlands Justizverfassung seine erste Befestigung erhalten hat, gewann das teutsche Recht, obschon es den aufgenommenen fremden Rechten großentheils nachgesetzt wurde, demungeachtet eine fortschreitende, wenn auch dem ursprünglichen Geiste der teutschen Institute nicht so ganz entsprechende Bildung. Demnach unterscheidet man altes, mittleres und neues teutsche Privatrecht. — Eines, wie das andere ist auch noch heut zu Tag von großer Wichtigkeit: denn was auch mit dem Alterthume schon vergangen ist, darf

dennoch nicht übersehen werden, weil es den ursprünglichen Sinn der Rechtsinstitute erklärt und den Uebergang in die jetzige Gestaltung beleuchtet.

II. Abschnitt.

Quellen des teutschen Privatrechts.

§. 8.

A) Des alten teutschen Privatrechts.

a) Sitten und Gebräuche.

Die ersten Teutschen, [1]) ein Volk ohne Schrift und ohne Verkehr, umherstreifend, und von Viehzucht und Jagd lebend, hatten keine Gesetze, sondern nur wenige Gewohnheitsrechte. Diese ließen sie, vorzüglich nach dem Beispiele der nördlichen Völker, so wie ihre wichtigen Thaten und Sitten durch ihre Priester in Lieder verfassen, und überlieferten sie durch mündliche Uebergabe auf die Nachkommen. [2]) Sie gingen für uns verloren. Bey gänzlichem Mangel einheimischer ächter Nachrichten können wir daher nur Bruchstücke von der ursprünglichen Rechtsverfassung der Teutschen theils aus römischen, theils griechischen Geschichtschreibern sammeln. Tacitus [3]) ist unter allen der vorzüglichste, aber überall nur mit Vorsicht zu gebrauchen. [4])

1) Germanen bei Tacitus de mor. Germanor. 2.
2) Eginhart in vita Caroli Magni. Cap. 29.
3) de situ, moribus et populis Germaniae.
Caesar de bello gallico.
Strabo Geograph. Lib. VII.
Pomponius Mela de situ orbis. Lib. III. c. 3.

4) Gottfr. Aug. Arndt quatenus Taciti de Germania libello fides ſit tribuenda. Lipſ. 1775.
J. H. Meierotto Fontes, quos Tacitus in tradendis rebus ante ſe geſtis videatur ſequutus. Berolini. 1795.

§. 9.

b) Geſetze der altteutſchen Volksſtämme.

1) Edictum theodorici.

Zur Zeit der allgemeinen Völkerwanderung, welche teutſche Gefolge in römiſche Provinzen trieb, dort Wohnſitze zu erobern, und ſlaviſche Stämme an die Elbe und an die Donau in teutſche Grenzen drängte, gewann die Ausbildung des germaniſchen Volkes vorzüglich dadurch, daß es anfieng, ſeine Geſetze zu ſchreiben. [1]) Von eigentlichen Geſetzen fallen in dieſe Periode: 1) das Edictum Theodorici, welches der Oſtgothen König Theodorich in Italien ſowohl für die überwundenen Römer, als die Gothen bekannt machen ließ. Es war größtentheils aus ältern römiſchen Geſetzen zuſammengeſetzt, enthielt aber auch viele Sätze des teutſchen Rechts, beſtand aus 150 Kapiteln, und hatte bis zur Wiedereroberung Italiens durch Juſtinian verbindliche Kraft. [2])

1) Die Geſchichte dieſer Geſetze haben beſonders unterſucht:
Herman. Conring. de orig. jur. Germ. 1643.
J. G. Heineccius, Hiſtoria Jur. Rom. et Germ. cum obſervat. Ritteri et Silberradi. Strasburg. 1765.
H. C. de Senkenberg, Viſiones diverſae de collect. leg. Germ. Leipzig. 1765.
C. G. Biener Commentar. de origin. et progreſſ. leg. jur. que Germ. Leipzig. 1787. 3 Bd. 8.
K. F. Eichhorn, deutſche Staats = und Rechtsgeſchichte. Göttingen. 1808. 2 Bd. 8.

2) Am beſten findet es ſich in: P. Georgisch Corp. jur. german. antiq. Hal. 1738.
und P. Canciani Leg. antiq. Barbaror. Venet. 1781.

§. 10.

2) Breviarium Legum Romanarum.

Das Breviarium Legum Romanarum ist ein von dem Westgothen König Alarich im J. 560. bekannt gemachtes Gesetzbuch, welchem großentheils das römische Recht [1]) zum Grunde lag. Es galt lange Zeit unter dem Namen: Lex Romana (Theodosiana) [2]), bis König Riceswind den Gebrauch der römischen Gesetze verbot, und eine eigene Sammlung westgothischer Gesetze (Leges Wisigothorum) veranstaltete. Sie ward anfänglich in lateinischer Sprache abgefasset, hernach aber zum Gebrauche des Volkes ins Gothische übersetzt, und führt den Titel: Forus antiquus. [3])

1) Hauptsächlich der Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, die Institutiones Gaji, die receptae Sententiae Pauli etc.

2) Diese Gesetzsammlung ist bis auf das Commonitorium Breviarii verloren gegangen.

3) Die älteste Ausgabe ist von Pet. Pithoeus. Paris. 1579. spätere sind von Farner, Schott, Lindenbrog.

§. 11.

3) Das salische Gesetz.

Das Salische Gesetz (Lex Salica) fällt sehr wahrscheinlich auf das J. 422., wo die Salischen Franken sich nach dem Beispiele der übrigen einen König wählten, und mittelst vier in der Volksversammlung auserwählter Männer, ehrwürdig durch Alter und Weisheit, dieses Gesetzbuch veranlaßten. Es wurde in teutscher Sprache zuerst abgefasset, und hernach ins Lateinische übersetzt. Die K. Childebert, Chlotar und Carl der Große erhoben es nach vielen darin vorgenommenen

Verbesserungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche der fränkischen Nation. [1])

1) Glossae Malbergicae.

* Die älteste Ausgabe ist ohne Jahrzahl.
v. Senkenberg Vision. de coll. Leg. Germ. p. II. Editio Tiliana, Heroldina, Eccardina, und jene von Schilter, Goldast, Canciani.

** Terra Salica. L. S. tit. 26. §. 6.
Biener Comm. de orig. et progr. leg. juriumque germ. P. I. §. 13. sq.

*** Matrimonium ad L. Salicam. II. F. 29.

§. 12.

4) Das Gesetz der Ripuarier.

Das Gesetzbuch der Ripuarier (Lex Ripuariorum) ist, nachdem dieser Volksstamm der fränkischen Herrschaft unterworfen wurde, auf Befehl Theodorichs I., Königs von Austrasien, um das Jahr 510. auf die Weise, wie das salische Gesetz, verfaßt worden. Obschon letzteres, der Hauptsache nach, zum Grunde gelegt, und so viel möglich den Ripuarischen Sitten angepaßt wurde, so nahm man doch sehr vieles aus den römischen Gesetzen darin auf. [1])

1) Die besten Ausgaben sind von Joh. Sichard (Bas. 1530.), Herold, Lindenbrog, Baluz, Eccard u. a.

§. 13.

5) Das Gesetz der Alemannen.

Das Alemannische Gesetzbuch (Lex Alemannorum) wurde, nachdem die Alemannen unter die fränkische Oberherrschaft gekommen waren, von K. Theodorich I. bekannt gemacht, von seinen Nachfolgern verbes-

sert und von Dagobert I. einer besondern Revision unterworfen. [1])

1) Die älteste Ausgabe ist von Sichard. Baf. 1530., spätere von Goldast, Schilter und Canciani.

§. 14.

6) Das Gesetz der Baiern.

Dieses baierische Gesetzbuch (Lex Baiuvariorum) hat nicht Theodorich I., König von Austrasien, zum Urheber, sondern Dagobert I., Chlotars II. Sohn, welcher durch fünf erlauchte Männer, Claudius, Chadus, Indus, Magnus und Agilolfus die alten Gesetze erneuern, verbessern und dem Volke geschriebene geben ließ, legte zu diesem Codex den ersten Grund. [1])

1) Die älteste Ausgabe ist von Sichard.

* Der in der Universitäts-Bibliothek zu Landshut befindliche Codex ist in Octav-Format, durchaus von Pergament, und hat 87 Blätter. Ganz vortreffliche Erläuterungen darüber hinterließ uns der bekannte Historiograph Joh. Nep. Mederer in dessen Beiträgen zur Geschichte von Baiern. St. V. Ingolst. 1793.

§. 15.

7) Das Gesetz der Friesen.

Das friesische Gesetzbuch (Lex Frisionum), anfänglich eine Sammlung altteutscher, bey den Friesen geltenden Rechtsgewohnheiten, fällt in das sechste Jahrhundert. Es wurde zuerst von zwey friesischen Rechtsgelehrten ergänzt, [1]) und später, als die Friesen unter fränkische Bothmäßigkeit kamen, von den fränkischen Königen, namentlich von Carl M., revidirt. [2])

1) Additiones sapientum Wulemari et Saxamundi.

2) Die beste Ausgabe, welche zugleich die Leges obstalbomicae enthält, ist von Siccama (Frankfurt. 1617.).

§. 16.

8) Das Gesetz der Sachsen.

Das Sächsische Gesetz (Lex Saxonum) bestand anfangs in einer bloßen Sammlung sächsischer Rechtsgewohnheiten, und wurde erst nachher, als die Sachsen der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, durch die von K. Carl M. bewirkte Revision zu einem förmlichen Gesetzbuche. [1]) Mit den Gesetzen der Sachsen sind die Gesetze der Anglen und Wariner (d. h. Thüringer), [2]) eben so der Angelsachsen in Britanien [3]) zu verbinden.

1) Die älteste Ausgabe ist von Herold; die beste aber von W. Gaertner. Lipsi. 1730.

2) Leibnitz Rer. Brunsuicenf. T. I. p. 81. Canciani Leg. antiq. Barbaror. Vol. III. p. 31.

3) v. Lambard. Lond. 1568. 4. Dav. Wilkins. Lond. 1721. f.

§. 17.

9) Das Gesetz der Burgunder.

Das Gesetzbuch der Burgunder (Lex Burgundionum) war anfänglich eine Sammlung altteutscher Gewohnheiten und verschiedener Constitutionen der burgundischen Könige. König Gundobald fügte ungefähr um das J. 486. auf einer Reichsversammlung noch einige Gesetze hinzu, und veranstaltete im J. 501. eine Revision und förmliche Sammlung, welche nun unter dem Namen — Lex Gundobada — als Gesetzbuch galt. [1])

1) Erste Ausgabe zu Lion. 1611.

* Man findet sie auch bei Herold, Georgisch u. a.

§. 18.

10. Das Gesetz der Longobarden.

Das Gesetzbuch der Longobarden (Lex Longobardorum) veranstaltete König Rotharis um das J. 643 durch eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten seines Volks. Es erhielt nach und nach Zuwächse, seine Vollständigkeit aber erst unter K. Karl dem Großen. [1])

1) Ausgaben von Georgisch, Goldast, Lindenbrog u. a.

§. 19.

Beschaffenheit dieser Gesetze.

Fast alle Völker, deren Gesetzsammlungen angegeben wurden, wurden der fränkischen Herrschaft unterworfen. Dieses änderte aber im allgemeinen nichts an ihren rechtlichen Sitten und Gebräuchen; denn es war Grundsatz, den Besiegten ungestört bey seinen eigenen Rechten leben zu lassen; nur suchte Karl der Große überall zu bessern, was unter den gegebenen Umständen zu bessern möglich war, nahm jedoch diese Revisionen und Verbesserungen nicht ohne Zuziehung des Volkes und der Stände vor. So ist es erklärbar, warum wir alle diese altteutschen Gesetzbücher nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern so wie Karl der Große sie veränderte, in Händen haben. [1]) Ihre Grundzüge sind: 1) sie enthalten fast lauter Verbote; 2) sie strafen strenge jede Verletzung des Leibs, der Ehre und des Eigenthums, selten mit dem Tode, gewöhnlich mit Geld und Leibesstrafen; 3) jede Immobiliarschaft galt für ein Familieneigenthum, und konnte ohne Einwilligung der Verwandten nicht aus der Familie veräußert werden; 4) Besitzergreifung war wesentliche Bedingung der Eigenthumserwer-

bung; 5) Ein Wort, Ein Mann; 6) kein Richter ohne Kläger; 7) jedes Recht ward als ein Theil der Habe, jede Beleidigung als ein zugefügter Verlust angeschlagen (Wehrgeld [2]); 8) Ordalien standen im Range der Beweismittel [3]); 9) eine ganz besondere Einrichtung bestand mit den Eideshelfern. [4])

1) Vergl. C. F. Walch Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. Jena. 1780. S. 368 fg.
2) Möser Osnabrückische Geschichte. Thl. I. §. 13. f.
3) Friedr. Maier Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Teutschland. Jena. 1795.
4) K. G. Anton Geschichte der teutschen Nation. Thl. I. S. 391 fg.

§. 20.

c. Capitularien der fränkischen Könige.

Die Capitularien der fränkischen Könige (Capitularia Regum francorum) sind die von den fränkischen Königen auf den damaligen Reichsversammlungen gegebenen Gesetze. Sie beruheten nicht schlechthin auf der Gesetzgebung der Könige, sondern auf der Billigung des Volks, und waren für Staats = Kirchen = und Criminalrecht vorzüglich, für das bürgerliche Privatrecht aber weniger reichhaltig. Sie enthalten auch nicht reines teutsches Recht, sondern aus römischen und päbstlichen Rechten gemischte Grundsätze. [1])

1) P. J. Brun Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt. 1799.
Biener Comment. de orig. et progress. leg. juriumque germ. P. I. §. 50 sq.
Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Bd. III. S. 92 fg.
Mösers Osnabrückische Geschichte. Th. I. S. 251 fg.

§. 21.

d) Formelnbücher.

Außer den bisher angeführten Gesetzsammlungen gab es noch eine Menge von Gewohnheiten, besonders in Geschäften des bürgerlichen Lebens, wo die Gesetze unvollständig waren, und wenn schon die Teutschen sich an steife Förmlichkeiten in ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften nie gebunden hatten, so pflegten sie doch eine einmal angewöhnte Form beyzubehalten; diese Formeln wurden gesammelt, und gewähren viele schätzbare Beweise der damaligen Rechtsgewohnheiten. 1) Die vorzüglichste Formularsammlung ist von Markulf aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts, 2) und ist auch in den bessern Sammlungen der alten teutschen Rechte mit aufgenommen.

1) Canciani in praef. ad Tom. I. Collect. p. 20.

2) Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres; editae ab Hieron. Bignon; opera Theod. Bignoni. Paris. 1613. 8. und 1665. 4.
G. D. Hoffmann vermischte Beobachtungen. Thl. III. S. 179 fg.

§. 22.

B) Quellen des mittlern teutschen Privatrechts.

1) Allgemeiner Zustand der damaligen Rechtsverfassung.

Nach dem Abgange des Karolingischen Mannsstammes erhob sich Teutschland über die fränkische Herrschaft unter Arnulf zum selbstständigen Reiche, achtete nicht mehr auf die Gesetzbücher seiner frühern Herrscher, und was es auch davon befolgte, galt nur mehr als Gewohnheitsrecht. Und wenn auch schon Teutschland Ein

Reich, anfänglich unter einem erblichen, nachher erwählten Monarchen blieb, so zerfiel es doch in viele kleine Staaten, jeder mit einer eigenen Regierung, und in ihnen bildeten sich Städte, Dörfer und ansehnliche Güter und Ländereyen. Da die neuen Regenten aus dem sächsischen und schwäbischen Stamme von einer gesetzgebenden Gewalt wenig oder keinen Gebrauch machten, so erhielten sich zwar die alten Gewohnheitsrechte, aber sie waren für die veränderte Gestalt der Dinge nicht mehr ganz zulänglich.

Auf einer Seite entfaltete sich die Autonomie der verschiedenen Stände und der zu blühendem Wohlstande sich erhebenden Städte; auf der andern Seite machten die Unzulänglichkeit des alten Rechts und der Mangel geltender Gesetzbücher die Anwendung der fremden Rechte willkommen, zumal sie auf die Verhältnisse der neuen Gestaltung der Dinge, welche zum Theile aus römischer Kultur hervorgegangen, mehr zu passen schienen.

Die Richter, vorzüglich in Städten, suchten daher ihre Entscheidung aus dem römischen Rechte, und unterließen nicht, die Einführung römischer Einrichtungen zu versuchen.

§. 23.

2) Schöffenrechte.

Alles dieses mußte und konnte auf die bisherige teutsche Rechtsverfassung nur nachtheilig einwirken, bewirkte aber zugleich ein eifriges Streben, die alten Rechtsbegriffe und Gewohnheiten gegen das über Hand nehmende Ansehen der fremden Rechte zu vertheidigen. Zu diesem Ende, und weil keine Gesetzbücher vorhanden waren, setzte man dem Richter Schöffen zur Seite, ihm das

Recht oder die Gewohnheiten anzugeben, wonach teutsche Rechtsangelegenheiten entschieden werden sollten. Man setzte ganze Collegien von Schöffen (Schöffenstühle) nieder, deren manche sich einen solchen Ruf von Weisheit und Rechtskunde erwarben, daß man von ihnen, zu Oberhöfen gewählt, selbst Abänderungen bereits gesprochener Urtheile einholte. Man sammelte ihre Urtheile (Schöffenrechte[1]), und bestimmte nach ihnen vertragsweise Rechtsnormen (Weisthümer).

1) J. C. H. Dreyer, Beiträge zur Literatur u. Geschichte des deutschen Rechts. S. 13.
Dessen Einleitung zu den Lübeck'schen Verordn. S. 272.
J. P. v. Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle. B. I. S. 574.

§. 24.

3) Sammlungen teutscher Rechte.

a) Privatsammlungen.

Neben den Schöffenrechten und Weisthümern verzeichnete man die ländlichen und städtischen Rechtsgewohnheiten theils unter dem Ansehen der Obrigkeiten, theils unternahmen Private solche Sammlungen. Unter letztere gehören: I. der Sachsenspiegel. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts zeichnete ein Anhaltischer Edelmann Eike von Repgow unter der Benennung „Land- und Lehenrecht" alle in dem damaligen Sachsen üblich gewesenen Rechte auf,[1]) und sein Werk gewann ein so großes Ansehen, daß es selbst außer Teutschland einem Gesetzbuche gleich geachtet wurde, obschon Papst Gregor XI. im Jahre 1373. dasselbe durch eine eigene Bulle verworfen hatte.[2]) II. Da der Sachsenspiegel von dem gerichtlichen Verfahren in Allodial-

und Lehenstreitigkeiten nichts enthielte, so ward es in der Hauptsache der Willkühr der Schöffen überlassen, erhielt jedoch durch fortgesetzte gleichförmige Beobachtung allmählig einen sicherern Gang. Diesen beschrieb im vierzehnten Jahrhunderte Johann von Buch, [3]) und gab seinem Werke den Titel: „Richtsteig des Landrechts und Lehenrechts." III. Dieser Sachsenspiegel, welcher ursprünglich nur für die Nordteutschen bestimmt war, verbreitete sich auch nach Südteutschland, aber die Südteutschen trugen in die ihnen zugekommenen Abschriften auch ihre abweichenden Rechte hinein, häufig mit römischen Rechtsregeln gemischt, und so entstand der Schwabenspiegel oder das schwäbische Landund Lehenrecht am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. 4) Noch gehört hierher IV. das Kaiserrecht. Dasselbe scheint eine Sammlung fränkischer Rechte zu seyn. [5])

1) Die beste Ausgabe a) des Landrechts ist von L. W. Gärtner. Leipzig. 1772. b) Das Lehenrecht in Senkenkerg Corp. jur. germ.

J. L. Meckbach Anmerk. über den Sachsenspiegel. Jena. 1764.

2) Joh. Christ. Kindt D. de articulis speculi Saxonici reprobatis. Lipf. 1761.

Christ. Ludw. Scheidt Untersuchung des Vorgebens, daß der Sachsenspiegel auf der Kirchenversammlung zu Basel als ketzerisch verdammt worden; in Schotts jurist. Wochenblatt. Bd. II. S. 568.

Dreyer Beiträge zur Literatur und Gesch. des teutschen Rechtes. S. 119.

* Ueber die Quellen des Sachsenspiegels S. Fr. K. Lauhn's vorläufige Anzeige vom Alter des Magdeburgischen Schöppenrechts, woraus der Sachsenspiegel,

spiegel, und das sogenannte Weichbild entstanden: in Schotts Sammlung zu den teutschen Land- und Stadtrechten. Thl. I. S. 17 f.

3) nicht Hermann von Oesfeld? P. J. Bruns Beiträge zu den Rechten des Mittelalters. S. 152.

4) Die beste Ausgabe ist in Senkenberg's corp. jur. germ. Frankfurt, 1766. 2 B. f.

5) Schott Kritik über jurid. Schriften. B. I u. II.
Chr. Ulr. Grupens vorläufige Antwort auf v. Senkenbergs visiones etc. in Schotts Samml. zu den teutschen Land- und Stadtr. Th. II. S. 159. f.
J. Ch. Rudolph pr. de veteri legum collectione vulgo jus caesareum. Erlang. 1759.

§. 25.

β) Oeffentliche Sammlungen teutscher Rechte.

1) Landrechte.

An die Stelle der in Abgang gekommenen altteutschen Gesetzbücher traten, hauptsächlich wegen der Dürftigkeit einer allgemeinen teutschen Gesetzgebung, und durch die allmählige Ausbildung der Territorialrechte, und der städtischen Gemeinwesen, mehrere Land- und Stadtrechte (Statuta provincialia et urbium. 1)

Unter Landrechten, welche im Mittelalter auch oft nur als Gegensatz der Lehenrechte genommen wurden, versteht man die Sammlungen der Partikulargesetze für ganze Provinzen oder Gaue. Sie wurden theils von den Schöffen zusammengetragen, theils auf Landtägen von Landesherren unter Beyrath der Landstände feyerlich promulgirt. Unter die ältesten gehören das Oesterreichische, 2) das Jütländische, 3) das bayerische Rechtbuch, 4) das Landrecht der Grafschaft Saar-

brück,[5]) das Friesische,[6]) das Emsiger,[7]) das Obstalboomsche,[8]) das Fermarnsche,[9]) das Ditmarsische,[10]) Thüringische,[11]) Hessische,[12]) das Sächsische,[13]) u. s. w. Ungeachtet sie von dem Einflusse des römischen Rechts nicht vollends frey geblieben sind, so stellen sie uns doch auch die vaterländischen Rechtsgewohnheiten in ihrer ursprünglichen Gestalt dar, und dienen als vorzügliche Quellen der teutschen Rechte.

1) Biener Comm. de orig. et progress. legum, juriumque germ. P. II. Vol. II. Lib. II. C. 1 et 2. Hier sind auch alle Ausgaben derselben vollständig angeführt.

2) Senkenberg Visiones p. 213.

3) vom J. 1240. Schraders Lehrb. der Holstein. Rechte. Th. I. S. 38.

4) vom J. 1346.

5) vom J. 1321. S. Kremer's genealog. Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen von Saarbrück, Leipzig, 1785.

6) vom J. 1302. u. 1426. 7) vom J. 1312. 8) vom J. 1323. 9) vom J. 1326. 10) vom J. 1447. 11) vom J. 1446. 12) vom J. 1455. 13) vom J. 1482.

§. 26.

2. Stadtrechte.

Unter den Stadtrechten sind hier eigentlich solche Statute zu verstehen, welche eine Stadt vermöge ihrer Autonomie sich selbst gab, oder von andern Städten annahm. Die ältesten sind: das Soester,[1]) Schleswigische,[2]) Strasburger,[3]) Stadische,[4]) Schwerinische,[5]) Braunschweigische,[6]) Lübeckische,[7]) Magdeburgische,[8]) Münchner,[9]) u. a. Auch diese Stadtrechte enthalten einen

reichhaltigen Schatz für viele teutschrechtliche Institute, und verdienen noch heut zu Tage bey Bearbeitung des germanischen Rechts eine ganz vorzügliche Rücksicht, obschon bey Entscheidung der vorkommenden Rechtssachen ein unmittelbarer Gebrauch von ihnen nicht unbedingt gemacht werden darf.

1) vom J. 1027. R. F. Terliuden von dem Alterthume und Ursprung des alten soestigen Stadtrechts; in Widdigens neuem westphälischen Magazin. B. I. H. 4. S. 331. f.
2) vom J. 1156. Corp. statut. Sleswicens. (Schleswig, 1794. 4.) Tom. II. p. 1. f.
3) S. Joh. Schilter Not. zu Königshofens Elsäßischer Chronik. S. 700. f.
4) vom J. 1209 u. 1279. bei Pufendorf. Tom. II. p. 152 f. Senkenberg Select. jur. et hist. Tom. 6. p. 269 f. Jul. de Grothaus Statuta stadensia d. a. 1279. Goetting. 1766.
5) vom J. 1220. in Frid. Thomas analect. Gustrovienf. Gustrow. et Lipf. 1706.
6) vom J. 1227. In orig. Guelf. Tom. IV. p. 107. u. vom J. 1232. in Leibnitz script. rer. Brunf. Tom. I. p. 434.
7) vom J. 1235. in Westphal. Monum. T. 3. p. 637. S. Dreyer Einleit. zur Kenntniß Lübek. Verordnungen. S. 200 f.
8) Scheffenrecht, sächsisches Weichbildrecht. S. Schott's Sammlung zu den deutschen Land- u. Stadtrechten. Th. I. S. 51 f.
9) vom J. 1294. S. v. Bergmanns beurkundete Geschichte der Residenzstadt München. München, 1783. im Urkundenbuche. Ziffer XIV. S. 9.

§. 27.

3) Weisthümer.

In dem Mittelalter war es nicht überall üblich, über die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Unterthanen besondere Urkunden zu errichten, oder über die gutsherrlichen Reichnisse förmliche Zinsbücher und Heberegister herzustellen. Demnach war eine jährliche Erneuerung oder Anerkennung der bestehenden rechtlichen Verhältnisse nicht nur nützlich, sondern nothwendig. Sie geschah zu bestimmten Zeiten Frageweise an die zusammengerufenen Vorsteher oder Schöffen einer jeden Gemeinheit. Die Antworten der letztern hießen Weisthümer (demonstrationes jurium). Diese Denkmäler der alten teutschen Nationalfreyheit haben sich in manchen Landen und Orten bis auf die neuesten Zeiten erhalten. 1)

1) H. Chr. de Senkenberg medit. de universo jure et hist. p. 718.
dessen corp. jur. germ. med. aevi. Tom. I. P. 2. p. 11 sq.
Joh. Andr. Hofmann D. de scabinorum demonstrationibus, aliorumque placitis. Marb. 1794.

§. 28.

C. Quellen des neuen teutschen Privatrechts überhaupt.

Nachdem im Jahre 1495. auf dem Reichstage zu Worms der allgemeine Landfriede zu Stande kam, wurden nicht nur höchste Reichsgerichte, und für sie eigene Gerichtsordnungen eingeführt, sondern auch das Römisch-Justinianische Recht zum gemeinen hülfsweisen Rechte aufgenommen. Obschon die altdeutschen Gesetze demselben Platz machen mußten, und der Gebrauch der-

selben nur in einigen Bestandtheilen Teutschlands sich festhielt, so wurden doch die Richter damaliger Zeiten beeidigt, neben dem gemeinen Rechte nach der teutschen Länder Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuchen zu sprechen. Von dieser Zeit an nahm die teutsche Reichs- und Justitzverfassung eine neue Gestaltung an. Die gesetzgebende Gewalt des teutschen Reichs äußerte sich von Zeit zu Zeit kräftiger und thätiger, wozu die Bildung der drey Reichscollegien vieles beytrug. Aber auch die Landesherren in ihren Territorien blieben in der Gesetzgebung nicht zurück. Sie gaben bald mit, bald ohne Beyrath der Landstände, so wie die Magistrate der Städte bald mit, bald ohne die Bürgerschaft Gesetze. Man hatte zwar zu Anfang dieser Periode drey Hauptquellen des Rechts in Teutschland, das Römisch-Justinianische neben dem longobardischen Lehenrecht, als kaiserliches, das canonische, als geistliches; und der teutschen Nation alte Rechtsgewohnheiten, Sitten und Gebräuche, als gemein-teutsches Recht. Aber jede dieser Quellen hatte nicht nur ihre Gebrechen, sondern sie widersprachen sich auch vielseitig, was auch nicht anders kommen konnte, weil jede für sich, und ohne alle Beziehung auf einander zu Stande kam. Dadurch wurden die Landesherren, vorzüglich im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, veranlasset, eigene Gesetzbücher unter dem Namen von Landesordnungen, Gerichtsordnungen, Policeyordnungen herauszugeben. Ist auch schon denselben großentheils das Römisch-Justinianische Recht zum Grunde gelegt worden, so finden sich doch immer noch in denselben die ursprünglich teutschen Rechtsinstitute bald mehr, bald weniger rein aufbewahrt, so wie sich manche altdeutsche Stadtrechte bis auf unsere Zeiten erhalten, andere aber sich ihnen nachgebildet haben.

§. 29.

1) Teutsche Reichsgesetze.

Die ehemalige teutsche Reichsgesetzgebung befaßte sich nicht bloß mit Staatsangelegenheiten, sondern dehnte sich auch auf viele Privatgeschäfte der teutschen Bürger aus. Die Lehren von Verträgen, Zinsfuß, Testamenten, Intestaterbfolge, Vormundschaft, Zunftwesen u. s. w., und selbst das gerichtliche Verfahren erhielten durch sie viele ganz eigene, und mitunter sehr wohlthätige Bestimmungen. Und wenn schon die teutsche Reichsverfassung untergegangen ist, so sind doch mit dieser politischen Umwälzung nicht zugleich jene allgemeinen Reichsgesetze aufgehoben worden, welche theils unmittelbar, theils hülfsweise Privatrechte bestimmen. 1) Sowohl in juristischer, als geschichtlicher Hinsicht liefern der allgemeine Landfriede, die Kammergerichtsordnungen, die Notariatsordnungen, die Reichspoliceiordnungen, viele Reichsabschiede und Reichsschlüsse, vorzüglich der jüngste Reichsabschied wichtige Beyträge zum teutschen Privatrechte. 2) Für manche Zweige dieser Disciplin ist auch die teutsche Bundesacte vom achten Junius 1815 zu berücksichtigen.

1) Fr. Ludw. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. Frankfurt, 1817. §. 51. S. 86 fg. und die hier angeführten Schriften.

2) Carl Frid. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze, nach dem möglichst ächten Text in systemat. Ordn. Stuttgart, 1791. Th. X. teutsches Privatrecht.

§. 30.

2) Landesordnungen.

Die Landesordnungen der einzelnen teutschen Staaten sind eine Hauptquelle des heutigen teutschen Privatrechts. So verschieden sie auch sind, so stimmen doch die darin enthaltenen, auf privatbürgerliche Verhältnisse und Geschäfte sich beziehenden Normen auf die auffallendste Weise überein. Es berechtiget zwar diese Uebereinstimmung zu keinem Schlusse einer allgemeinen Gültigkeit durch ganz Teutschland; aber um in den Geist der teutschrechtlichen Institute mit Sicherheit einzudringen, ist für den Rechtsgelehrten die Kenntniß derselben, und die Erforschung der wahren Beweggründe und Zwecke, welche auf ihre Urheber einwirkten, von großer Wichtigkeit. Auf diesem geschichtlich-wissenschaftlichen Wege wird man allein zu einer richtigen Ansicht derjenigen altteutschen Rechtsinstitute gelangen, welche schon vor Einführung des römischen Rechts vorhanden, aus dem Charakter und den verschiedenen Schicksalen der teutschen Nation überhaupt, und ihrer einzelnen Bestandtheile hervorgegangen sind. 1)

Die Landesordnungen sind also 1) an sich Particularrechte in Beziehung auf ganz Teutschland, aber für den Staat, für welchen sie gegeben sind, gemeines Recht, 2) für alle Sachen und Personen verbindlich, welche sich innerhalb der Grenzen desselben befinden, jedoch mit Unterschied der eigentlichen Bürger, und derjenigen, die sich nur eine Zeit lang im Staate aufhalten. Zur bequemern Benützung der Landrechte dienen Sammlungen und Repertorien. 2)

1) Ueber die allmählige Entstehung und Entwickelung der teutschen Landesordnungen.

2) G. M. Weber vom Nutzen und der Anordnung einer Sammlung vaterländischer Verordnungen. Bamberg, 1794.
Joh. Nic. Bischoff von den teutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben. Helmst. 1795.
Vergl. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 48. S. 42 fg. not. a u. b. wo eine ausführliche Literatur angeführt ist.

§. 31.

3) Stadtrechte.

Die Städte Teutschlands, sowohl die ehemaligen freyen Reichsstädte (so wie die durch die teutsche Bundesacte zu freyen wiedererhobenen Städte), als auch die Landstädte erhielten gleich bey der ersten Gründung ihrer bürgerlichen Verfassung, theils mittelst kaiserlicher Privilegien, theils von den Landesherren ihre eigenen Statute oder Stadtrechte; manche aus ihnen bildeten sie sich in Kraft der Autonomie bald mit, bald ohne landesherrliche Bestätigung, 1) oder nahmen sich die Statute Anderer zum Vorbilde. Durch ihre auffallende Uebereinstimmung, deren Gründe erforscht zu werden verdienen, gewähren sie ein gemeines Recht im historischen Sinne. Ihre verbindende Kraft richtet sich nach den verschiedenen Beziehungen, welche ihnen untergestellt sind, 2) und es darf sowohl in Verträgen, als auch in einseitigen Willensverordnungen von ihnen abgewichen werden. 3)

1) Stadtkundigungen, Rollen, Weichbilde, Willkühr, Reformation, Handvesten, Stadtgebrauch, Marktrechte, jus civile, municipale. S. Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen. B. II. Hauptst. 6. folg.
Dreyer Beiträge zur Gesch. des teutschen Rechts. S. 19.
Aug. Fried. Schott Sammlung zu den teutschen Land- und Stadtrechten. III. Th. Leipzig. 1772-1775.

2) Statuta legalia et conventionalia; realia et personalia.

3) „Willkür bricht Stadtrecht." Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 1.

§. 32.

4) Teutsche Gewohnheitsrechte.

Zu den Quellen des nicht geschriebenen teutschen Privatrechts gehören das Herkommen und die teutschen Rechtsgewohnheiten, welche zum Theile aus den schon angeführten alten Rechtssammlungen, zum Theile aus dem mittelst Rechtssprüchwörter überlieferten Rechte, 1) mitunter aus Zusammenstellung derjenigen Rechtssätze erkannt werden, die in den einzelnen teutschen Partikularrechten, Landesgesetzen, Ortsstatuten u. s. w. gegründet sind, und aus diesen als ganz gleichförmige Resultate sich ergeben. Bey der Berufung auf diese Quelle ist vorzüglich wegen der Unsicherheit einer treuen Ueberlieferung große Vorsicht zu empfehlen, und sich zu hüten, dem Besondern das Gewicht der Gemeingültigkeit beyzulegen, 2) indem auch erwiesene Gewohnheiten in zweifelhaften Fällen nur für Localgebräuche zu halten sind.

1) J. N. Hert de paroemiis jur. germ. T. II. opusc.
G. T. Pistor. Thesaurus paroem. germ. jurid. Leipz. 1720.
J. F. Eisenhart Grundsätze des teutsch. R. in Sprüchwörtern. Leipzig, 1791.

2) F. G. Heinecc. Anmerk. von der in Sprüchwörtern vorgetragenen Rechtsgelehrtheit der alten Deutschen; in seinen vermischten Anmerk. und Gutachten. Berlin, 1742.
Joh. Ad. Kind de jurisprud. germ. paroem., ejusque cauto usu. Lipsi. 1776.

§. 33.

5) Die Natur der Sache.

Die auf einer gründlichen historischen Untersuchung der Entstehung der verschiedenen teutschen Rechtsinstitute beruhende Entwickelung der eigenthümlichen Natur derselben führt zunächst zu den Merkmalen, welche sie zu dem machen, was sie seyn sollten, und liefert die sichersten Regeln vorzüglich bey Anwendung der Land- und Stadtrechte. Aber sie kann doch niemal so weit für eine Rechtsquelle angenommen werden, daß aus ihr die rechtliche Allgemeinheit eines Rechtsinstitutes für ganz Teutschland bewiesen würde. Hauptsächlich dient sie nur zur Auslegung und richtigeren Bestimmung des eigentlichen Sinnes der vorhandenen besondern Gesetze, und zu einer gründlichen Beurtheilung der darunter zu subsumirenden Rechtsfälle. [1])

1) G. Hufeland Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtsw. St. I. Abh. 3.

§. 34.

Anwendung dieser Quellen.

Bey der Entscheidung teutsch-privatrechtlicher Gegenstände ist 1) auf die über das Geschäft oder den Gegenstand abgeschlossenen Verträge, 2) auf die besondern Gesetze und Verordnungen, 3) auf die Stadt- und Localrechte, 4) auf die Landrechte, 5) auf die Reichsgesetze, so weit dieselben noch Anwendung finden, 6) auf erwiesene Rechtsgewohnheiten, 7) auf die fremden angenommenen Rechte, und 8) bey gänzlichem Mangel dieser Bestimmungen auf die Natur der Rechtsverhältnisse selbst, so wie sie geschichtlich begründet ist, Rücksicht zu nehmen.

III. Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln zum Studium des teutschen Privatrechts.

§. 35.

Hülfsmittel überhaupt;

Die Hülfsmittel, welche das Studium des teutschen Privatrechts erleichtern und befördern, sind theils solche, welche es mit andern Theilen der Rechtsgelehrtheit gemein hat, theils solche, welche ihm selbst eigen sind. Letztere sind von dreyfacher Art: philologische, historische und philosophische.

§. 36.

a) philologische,

Kenntniß der lateinischen (vorzüglich der im Mittelalter üblichen), [1]) der ältern, mittleren, [2]) und neuern teutschen Sprache ist nothwendig, um sich mit den Rechtsalterthümern, und dem Geiste älterer Gesetze aus den ersten Quellen vertraut zu machen, und sich eine pragmatische Uebersicht der gesetzlichen Abstufungen der ursprünglich teutschen Rechtsinstitute zu verschaffen. 3) Auch wird man durch richtige Sprachkenntniß gegen den Fehler gesichert, aus übelverstandener Namensbezeichnung einem Geschäfte falsche Eigenschaften und Wirkungen beyzulegen. Zu diesem Zwecke kann man sich der technologischen [4]) und juridischen [5]) Wörterbücher mit großem Nutzen bedienen.

1) Vorzüglichen Nutzen gewähren die Glossarien von Carl du Fresne du Cange, D. P. Carpentier, Adelung, S. Jo. Georg Eccard historia studii

etymologici linquae germ. hactenus impensi. Hannov. 1711.

2) ſ. die Gloſſarien von Schilter, Haltaus, Scherz.

3) Zu dem Studium der teutſchen Rechtsalterthümer dienen vorzüglich: Paul Hachenberg german. med. Jenae. 1686.

Joh. Nic. Hert Notitia veteris german. populorum, in deſſen Opuſc. p. 1 - 126.

Joh. Frid Polac Syſtema jurisprud. civ. germ. antiqu. Lipſ. 1733.

G. C. Gebauer veſtigia jur. germ. antiqu. in C. Corn. Taciti germania obvia. Goetting. 1766.

Chr. Ulr. Grupen obſervationes rerum et antiquitat. german. Halae. 1763.

deſſen teutſche Alterthümer, zur Erläuterung des ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Land = und Lehenrechts. Hannover, 1746.

Jo. Christ. Treſenreuter antiquit. germ. in compendio adornatae. Goetting. 1761.

Jo. Gottl. Heinecc. antiquit. germ. jurisprud. illuſtrantes. Hafniae. Tom. II. 1772 et 1773.

Bern. Fr. Hummel Bibliothek der teutſchen Alterthümer. Nürnberg, 1787. und in den Zuſätzen und Verbeſſerungen. Nürnberg, 1791.

Carl Gottl. Röſſig Alterthümer der Teutſchen. Leipz. 1797.

Wilh Reynitzſch über Truhten, Truhtenſteine, Barden und Bardenlieder. Gotha, 1802.

Ph. Ludw. Haus Alterthumskunde von Germanien. Mainz. 1791.

4) Joh. Carl Gottfr. Jacobſons technologiſches Wörterbuch, herausgegeben von Otto Ludw. Hartwig, mit einer Vorrede von J. Beckmann. Th. I - IV. Berlin u. Stettin. 1781 = 1784.

* Zur Erklärung der verſchiedenen teutſchen Dialecte dienen:

K. F. Fulda Versuch einer allgemeinen teutschen Idiotikensammlung. Berlin, 1788.

G. Oelrich glossarium ad Statuta Bremensia antiqua. Francof. 1767.

J. Arnoldi Beiträge zu den teutschen Glossarien. Nürnberg, 1798.

A. v. Klein teutsches Provincialwörterbuch. Frankf. II Bd. 1792.

J. C. Schmid Versuch eines schwäbischen Idiotikon. Berlin, 1795.

A. Zaupser Versuch eines bayerischen und oberpfälzischen Idiotikons. München, 1789.

5) G. Steph. Wiesand jurist. Handbuch. Hildburghausen, 1762.

Fr. Gottl. Struv Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten vorkommen. Hamburg, 1784.

Joh. Aug. Helfeld Repertorium reale pract. jur. privat. germ. 4 Th. Jena. 1753 - 1762.

Teutsche Encyclopädie. Th. 1 - 13. Frankf. 1778 - 1789.

§. 37.

b) historische.

Die historischen Hülfsmittel sind: a) im allgemeinen 1) Geschichte überhaupt, 2) die teutsche Geschichte, vorzüglich des Mittelalters, 3) alle historischen Hülfswissenschaften, als Chronologie, Diplomatik, Wappenkunde u. s. w. [1]), 4) Literärgeschichte; [2]) b) insbesondere: 1) Kenntniß der teutschen Alterthümer (s. Note 1. §. 34.). 2) Geschichte des teutschen Rechts. [3]) 3) Geschichte der Rechte benachbarter aus den teutschen Volksstämmen hervorgegangenen Staaten, z. B. der Schweizer, Franzosen, Dänen u. s. w., indem sich in ihnen gar oft eine auffallende Uebereinstimmung mit

teutschen Rechtsinstituten und deren ursprünglicher Natur zeigt. Vorzüglichen Dienst leistet 4) die Geschichte der teutschen Gesetzgebung und der Ausbildung der einzelnen Rechtsinstitute. [4])

1) Joh. Christ. Gatterer Abriß der Diplomatik. Göttingen, 1798. u. dessen praktische Diplomatik. Göttingen, 1799. Joh. Georg Feßmaier Grundriß der historischen Hülfswissenschaften, vorzüglich nach Gatterers Schriften. Landshut, 1802. G. Schönemann Codex für die praktische Diplomatik. II Th. Göttingen, 1800.

2) Anleitungen zur juridischen Literargeschichte lieferten Stolle, Eisenhart, Hommel, Nettelbladt, König u. s. w.

3) Fr. Chr. Fischer Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipzig, 1781. E. G. Rössig Geschichte des teutschen Privatrechts, von der Geschichte der übrigen in Teutschland geltenden Rechte abgesondert. Leipzig, 1801.

4) K. Fr. Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen, 1808. 2 B. 8.

§. 38.

c) philosophische.

Welchen wohlthätigen Einfluß die Philosophie des Rechts auf die positive Gesetzwissenschaft überhaupt, und insbesondere auf das Studium des teutschen Privatrechts habe, bedarf keines ausführlichen Beweises. [1]) Die rechtsphilosophischen Werke eines Feuerbach, Grolmann, Hufeland, Hugo, Thibaut, Weber, Hübner und vieler andern, sind zu bekannt, als daß sie einer besondern Anführung bedürften.

1) Paul Joh. Anf. Feuerbach über Philosophie und Empirie, in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft. Landshut, 1804.

IV. Abschnitt.

Wissenschaftliche Kultur des teutschen Privatrechts.

§. 39.

Schicksale des teutschen Privatrechts.

Die erste wissenschaftliche Bearbeitung des teutschen Privatrechts fällt in das sechszehnte Jahrhundert zurück und verdankt sich den Bemühungen eines Sichard [1]) und Herold. [2]) Im siebenzehnten Jahrhunderte zeichnete sich Lindenbrog [3]) und Goldast [4]) durch Sammlungen der alten teutschen Gesetze vortheilhaft aus. Nachdem auf solche Art die Denkmäler des alten Rechts dem Staube entrissen waren, und man nun sah, daß außer den fremden Rechten noch brauchbare vaterländische Rechte vorhanden wären, so ließen es sich Conring [5]) und Schilter [6]) angelegen seyn, die sich erhaltenen einheimischen Gesetze, Rechtsgewohnheiten und Statute besonders auszuscheiden und als teutsches Recht zusammenzustellen. Endlich wurde das teutsche Privatrecht zu einem wirklichen Bestandtheile der Rechtsgelehrtheit erhoben, und in die Reihe der akademischen Lehrfächer gesetzt. Schon im Jahre 1665. wies die Universität zu Kiel dem teutschen Privatrechte einen besondern Lehrstuhl an, welchen Georg Bayer zum ersten Male bestiegen haben soll. Dessen handschriftlichen Grundriß machte Michael Griebner öffentlich bekannt. [7]) Seitdem wurde das teutsche Privatrecht als eine besondere Doctrin fast auf allen teutschen Universitäten gelehrt, und nun fieng man an, die ehemaligen Fragmente, so viel es thunlich war, systematisch zu ordnen. Die Rechtslehrer Heinek, Engau, Pütter,

Eisenhart, v. Selchow, Schröter, Westphal, Walch, Runde und mehrere andre haben sich in dieser Hinsicht große Verdienste erworben.

1) Leges Ripuariorum, Boioariorum et Alemannorum. Basil. 1530.

2) Originum et german. antiquitatum Libri, Leges videlicet Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum, Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariorum, Boioariorum, Westphalorum, Werniorum, Frisonum, Longobardorum, Theutonum ex Bibl Frid. Lindenbrogii. Basil. 1557.

3) Codex legum antiquarum, in quo continentur Leges Westgothorum, Edictum Theodorici Regis, Lex Bajuvariorum, Decretum Thassilonis Ducis, Lex Ripuariorum, Lex Saxonum, Angliorum et Werniorum, Frisionum, Longobardorum, Constitutiones Siculae, seu Neapolitanae, Capitulare Caroli M. et H. Ludovici Imp. unacum Glossario. Francofurt. 1613.

4) Collect. consuetud. et leg. imperial. h. e. generales et receptae in imper. consuetudines, ac leges capitulares. Francof. 1613.

5) Unter dem Namen: Conradus Sincerus in Dissert. epistol. de germanicarum legum veterum ac rom. juris in republica nostra origine, auctoritateque praesenti. Lipsi. 1682.

6) Praxis jur. roman. in foro germ. Jen. 1698.

7) Delineatio juris german. Halae. 1718.

V. Abschnitt.

Literatur des teutschen Privatrechts.

§. 40.

Literatur.

Die Schriften, welche zur Erläuterung des teutschen Privatrechts dienen, können füglich in nachstehende Klassen getheilt werden:

I. Quellen-Sammlungen:

a) Sammlungen der ältern Gesetze.

Außer den schon gelegentlich angeführten Richard, Herold, Lindenbrog u. a. sind besonders zu bemerken:

1) Stephan. Baluzii Capitularia regum francorum. Tom. II. Paris. 1677. Eine neuere Ausgabe hat Peter de Chiniac in II Tom. Paris, 1780. veranstaltet.

2) Petr. Georgisch corp. jur. germ. antiqui, quo continentur leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Alemannorum, Bajuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum et Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum, nec non capitularia regum francorum ab Ansegiso Abbate et Benedicto levita collectis, cum praefat. Jo. Gottl. Heineccii. Halae. 1738.

3) P. Canciani barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Tom. I-V. Venet. 1781-1792.

b) Sammlungen der Reichsgesetze.

Carl Friedr. Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgesetze, nach dem möglichst ächten Text in systematischer Ordnung. Stuttgart. 1791.

S. Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. II Th. fortgesetzt von Klüber. Besonders wichtig ist: die vollständige Sammlung aller im J. 1800. bey dem Kammergerichte ergangenen Urtheile und Decrete, auch gemeinen Bescheide, herausgegeben von der Kammergerichtlichen Kanzlei. Wetzlar, 1800-1804.

c) Sammlungen der Kreisabschiede.

Fr. C. v. Moser Sammlung sämtlicher Kreisabschiede und anderer Schlüsse. Leipzig u. Ebersdorf, 1747-1748. I-III Th. 4. (Sie schließt sich mit dem Jahre 1599.)

Dessen Sammlung der fränkischen Kreisabschiede und Schlüsse von 1600-1748. II Thl. Nürnberg, 1752.

Dessen Sammlung der Abschiede des obersächsischen Kreises. Jena, 1752. 4.

d) Sammlungen der Landrechte.

J. H. L. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze. 1-14. B. Frankf. 1781-1795. 4.

G. J. Gegels Sammlung der kaiserl., chur- und landesherrl. Verordnungen und Rescripte, welche im Jahre 1767. in Druck ergangen sind, nebst Anmerkungen. B. 1. 2. Hanau, 1769. B. 3. Frankfurt. 1780.

M. s. Pütters Versuch eines chronologischen Verzeichnisses teutscher Landes- und Stadtgesetze, welche von Selchow vermehrt hat in seiner Bibliotheca juris german. provincial. et statut. (Elem. jur. germ. Ed. V. Goetting. 1782. Chr. A. G. Goede jus germ. privat. Goetting. 1806. p. 39 sq. (ziemlich vollständig.)

e) Sammlungen der Stadtrechte.

C. G. Riccius zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen. Frankf. u. Leipzig, 1740. 4.

A. F. Schott Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten. Th. I. II. Leipzig, 1772. Th. III. 1775. 4.

Beyträge zu den teutschen Land- und Stadtrechten. Wetzlar. 1777. 4.

C. F. Walch vermischte Beyträge zum teutschen Recht. I-VII Thl. Jena, 1771-1781. 8.

S. Goede jus germ. privat. p. 77 sq.

II. Sammlungen teutsch-privatrechtlicher Abhandlungen.

J. G. Estor auserlesene kleine deutsche Schriften. 12 Th. Giessen, 1735-1777.

dessen neue kleine Schriften. II B. Marburg, 1761.

J. J. Reinhard juriſt. und historische kleine Ausführungen. Th. II. Giessen, 1745. 8.

Struben observ. jur. et hist. german. decas. Hannover. 1769.

J. H. Dreyer Nebenstunden zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichte. Bützow und Wismar, 1768.

dessen Beyträge zur Literatur und Geschichte des teutschen Rechts. Lübek und Leipzig, 1783.

dessen Miscellaneen, oder kleine Schriften über einige Gegenstände des teutschen Rechts. Lübek, 1784.

J. H. C. de Selchow electa jur. germ. publ. et privat. Lipſ. 1771.

dessen Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. Göttingen, 1779-1783.

Chr. Conr. Schröter vermischte Abhandlungen zur Erläuterung des teutschen Privat- Kirchen- und peinlichen Rechts. Halle, 1785. u. 1786.

Ernst. Chr. Westphal teutsch. und reichsständ. Privatr. Leipzig, 1783 u. 1789.

Carl Fried. Walch vermischte Beyträge zum teutschen Recht. VIII Th. Jena, 1771-1793.

J. C. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. I-VI. Nürnberg, 1786-1790.

J. Fr. Runde Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen, 1799. u. 1802.

A. F. H. Posse Abhandl. des teutschen Staats- und Privatrechts. Rostok u. Leipz. 1802.

III. Systeme neuerer Zeiten.

St. Pütter elem. jur. privat. germ. hodierni. Goetting. 1748.

J. F. Eisenhart instit. jur. priv. germ. Halae 1775.

J. H. C. de Selchow Elem. jur. priv. germ. Goetting. 1795.

C. H. Geisler Sciagraphia jur. priv. germ. Goetting. 1783.

J. F. Runde Grundsätze des gem. teutsch. Privatrechts. Göttingen, 1817. (jüngste Ausgabe.)

Gottl. Hufeland Einl. in die Wissensch. des heutigen teutschen Privatrechts. Jena, 1796.

Carl Gottl. Rössig erste Grundsätze des teutschen Privatrechts. Leipzig, 1797.

T. Schmalz Lehrbuch des teutschen Privatrechts. Berlin, 1818.

Chr. A. Gottl. Goede jus german. privat. Goetting. 1806.

K. A. Gründler Einleitung in das in Deutschland geltende Land- und Lehenrecht. Erlangen, 1808.

C. J. A. Mittermaier Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des teutschen Privatrechts. Landshut, 1815.

VI. Abschnitt.

Gebrauch des teutschen Privatrechts.

§. 41.

Umfang des teutschen Privatrechts.

Dem teutschen Privatrechte gehören I. alle diejenigen Rechtsinstitute an, welche nach ursprünglich teutschen Rechtsgrundsätzen beurtheilet werden müssen, sowohl solche, welche rein teutsch sind, und worüber in den fremden Rechten gar keine Entscheidung vorkommt, als auch diejenigen, die dem fremden Rechte zwar nicht unbekannt, aber nicht nach solchem, sondern nach irgend einem reinteutschen Rechtsgrundsatze zu entscheiden sind; II. sollen darin die wahren Grenzen des Gebrauchs der fremden Rechte bestimmt werden, indem gezeigt wird, welche fremde Grundsätze in den verschiedenen Landrechten gar nicht angenommen worden; wie, und warum man die vorhandenen beschränkte oder ausdehnte; III. befasset es sich nur mit dem privatrechtlichen, entlehnt jedoch in solchen Theilen, welche in gewisser Beziehung staatsrechtlicher Natur sind, seine Postulate aus dem öffentlichen Rechte; IV. die eigentliche Aufgabe des Privatrechts besteht in der Angabe aller rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter sich, vorzüglich der verschiedenen Standesverhältnisse derselben, welche zwar eine öffentliche Beziehung haben, aber in privatrechtlicher Hinsicht ihre Eigenthümlichkeiten zur Folge haben. Bey deren Darstellung sind alle jene Staatsgesetze zu berücksichtigen, welche die sonst nach den Urbegriffen unbeschränkte Freiheit der Bürger bey Ausübung gewisser Privatrechte beschränken; V. aus dem sogenannten Policey- und Cameralrechte

dürfen jene Bestimmungen nicht umgangen werden, woraus sich entweder für die Bürger überhaupt, oder für eine bestimmte Klasse derselben eigene Rechte ableiten lassen. Ueberall aber VI. fordert die Zweckmäßigkeit nicht nur eine gründliche Entwickelung der Natur der hierher gehörigen Rechtsinstitute an sich, sondern auch eine rechtsgeschichtliche Behandlung derselben, und eine genaue Vergleichung der verschiedenen Particularrechte.

§. 42.

Nutzen des teutschen Privatrechts.

Der Nutzen des teutschen Privatrechts, vorzüglich wenn es rechtsgeschichtlich behandelt wird, ist nicht nur ein theoretischer oder literärischer, sondern auch ein wirklich practischer. Er äußert sich 1) in der rechtlichen Behandlung vieler noch heut zu Tage in dem bürgerlichen Leben vorkommenden altteutschen Einrichtungen und Gegenstände; 2) in einer richtigen Bestimmung der wahren Grenzen des Gebrauchs der fremden Rechte; 3) in Aufklärung mancher Theile des teutschen Lehen- und Privat-Fürsten- besonders des Adelsrechts; 4) es gewährt die beste Einleitung in das Studium aller Particular-Landes- Stadt- und Dorfrechte, und 5) erleichtert den Uebergang der Rechtsbeflissenen aus der Theorie in das practische Leben, indem daraus die Ursache des Unterschieds erkennbar wird, welcher in gar vielen Fällen zwischen der römischen Theorie und dem Gerichtsgebrauche, selbst bey römischen Rechtssätzen oder Einrichtungen, eintritt. Endlich gewährt es 6) eine Vielseitigkeit der Bildung, welche dem Juristen in jeder Beziehung günstig und vortheilhaft ist, indem er sich eine überall gültige allgemeine Rechtskenntniß dadurch erwirbt.

§. 43.

Vorsichtsregeln.

Obschon der Nutzen des Studiums des teutschen Privatrechts so vielseitig ist, so darf es doch nur mit strenger Vorsicht in dem juristisch-practischen Leben angewandt werden. Vor allem hüte man sich 1) vor dem Gebrauche falscher oder unsicherer Quellen, und erlaube sich aus der oft nur zufälligen Uebereinstimmung der verschiedenen Particularrechte und Ortsstatuten keinen gewagten Schluß auf einen juristisch-allgemeinen Rechtssatz. 2) Man verwechsle nicht teutsche Rechtsalterthümer mit wirklich geltenden teutschen Rechtssätzen, ohne deshalb den Werth der erstern bey der Entwickelung der letztern zu verkennen. 3) Man unterscheide bey ursprünglich teutschen Rechtsinstituten die reinteutschen Rechtssätze von den damit vermischten fremden, oder aus unrichtiger Sachkenntniß entstandenen, und behandle erstere wegen ihrer zufälligen Aehnlichkeit nicht schlechthin nach römischem Maasstab.[1] 4) Man lege in den sogenannten Gerichtsgebrauch auch bey reinteutschen Rechtsinstituten kein zu großes Gewicht.[2]

1) Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. IV. Bd. Abh. II. S. 25.

2) E. A. Haus Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlangen, 1789.
Griebner opusc. Tom. IV. p. 42 sq.

Grundsätze des teutschen Privatrechts.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

§. 44.

Einleitung.

Neben den natürlichen Eigenschaften der Menschen, der Geburt, [1]) dem Alter, [2]) der Gesundheit, [3]) und dem Geschlechte, [4]) bringen deren Verhältnisse zum Staate, und zu dieser oder jener kirchlichen Gesellschaft, so wie die Familien = und Standesverhältnisse, verschiedene Veränderungen in ihren privatbürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten mit sich. Einige derselben haben eine allgemeine Beziehung, und treffen jedes staatsbürgerliche Individuum als solches; andere kleben nur einem bestimmten Stande an. Es kann daher außer dem natürlichen Zustande ein allgemeines und ein besonders bürgerliches Personenrecht unterschieden werden.

1) Sachsenspiegel. B. I. art. 33.
Heumann med. de juris germ. genio recte internoscendo, in dessen Exercit. jur. univ. Vol. II. p. 25.
Walch Beyträge zum teutschen Recht. Th. I. S. 111.

2) Wahrhaftmachung. Sachsenspiegel. B. I. art. 42.
Tacitus de mor. germ. cap. 13. 20.

3) Sachsenspiegel. B. I. art. 52. und B. III. art. 54.
Schwäbisches Landrecht. art. 75.
Eisenhart kleine Schriften. Th. II. S. 139.

4) Sachsenspiegel. B. I. art. 9. u. 34. und B. III. art. 45. Schwäbisches Landrecht. art. 67.
K. L. Ch. Röslins Abh. von besondern weiblichen Rechten. Mannheim. B. I. 1775. B. II. 1779.

I. Abtheilung.

Von dem allgemeinen Personenrechte.

§. 45.

Uebersicht.

Die allgemeinen Eigenschaften, wovon der Genuß der bürgerlichen Rechte überhaupt abhängt, sind Eingebohrnheit, Freygebohrnheit, bürgerliche Ehre, Familienzustand, und der Beytritt zu dieser oder jener kirchlichen Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 46.

I. Staatsbürgerrecht.

Ueberall genießen die Einheimischen vor den Fremden gewisse Vorrechte, deren Inbegriff das Indigenatsrecht genannt wird. [1]) Der ehemalige Unterschied zwischen Reichs- Kreis- und Landesindigenat ist seit Aufhebung der Verfassung des Reichs ohne Bedeutung, und es wird heut zu Tage das teutsche Indigenat, im weitern Sinne des Wortes genommen, nur durch Geburt in einem teutschen Bundesstaate erworben, und

es kann, da Teutschland kein Bundesstaat, sondern nur ein Staatenbund ist, im rechtlichen Sinne nur ein Territorial- und Local- oder Gemeinheitsindigenat unterschieden werden. Weder eines, noch das andere ist schlechthin an die Geburt oder besondere Verleihung gebunden, sondern auch die Erwerbung von Grundstücken, Gelangung zu öffentlichen Aemtern, Anlegung von Fabriken und Manufacturen s. a. können die Rechte des Indigenats gewähren, sofern solche nicht auf ganz besondern Bestimmungen beruhen. [2]) Da jedoch nach dem Sinne der teutschen Bundesacte [3]) die Einwohner des Landes ohne Indigenat in privatrechtlicher Hinsicht den Eingebohrnen gleich geachtet werden, so hat der Unterschied zwischen Staats- und Gemeinbürgerrecht hauptsächlich nur mehr eine Beziehung auf das öffentliche Verhältniß derselben.

1) J. A. Hoffmann de jurib. indigenar. Jen. 1747. derselbe: de indigenis, eorumque praerogativis. Marburg, 1758.
Schröter vermischte Abh. B. I. p. 253.

2) Die altteutschen Rechte lehren das Gegentheil. Sachsenspiegel. B. III. art. 61.

3) Art. 18.

§. 47.

Wirkungen desselben.

Die Vorrechte, welche den Einheimischen vor den Fremden zukommen, [1]) begreifen nicht nur das Gemeinbürgerrecht, wohin nach der Bundesacte, [2]) nebst dem Schutze der Gesetze auch die Fähigkeit zum eigenthümlichen Erwerbe unbeweglicher Güter gehört, sondern auch die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern und dem zunftmäßigen Betriebe der bürgerlichen Nahrungszweige, und die Constitutionsmäßige Theilnahme an der Nationalrepräs-

sentation; nur wird in einer Beziehung die Gewinnung des Stadtbürgerrechts, in der andern das Bekenntniß zu einer der christlichen Religionen [3]) vorausgesetzt. Vortheilhaftere Behandlung eingebohrner Gläubiger vor fremden findet bey entstandenen Concursen nur nach einigen Particularrechten [4]) Statt. Andere Ungleichheiten beruhen gewöhnlich auf dem Wiedervergeltungsrechte oder auf einzelnen Verfassungen. [5])

1) Ueble Behandlung der Fremden bey den ältesten Teutschen s. G. M. Pfandel Comm. de principio gentium universali: omnem peregrinum esse hostem, ejusque effectibus.

Joh. Chr. Conr. Schröter Abhandl. zur Erl. des teutschen Rechts. B. I. S. 258.

F. W. Pestel justitia et benignitas legum germ. erga peregrinos. 1754.

R. A. von 1559. §. 34.

2) Art. 18.

3) Bundesakte. art. 16.

4) Corp. constit. culmbac. Th. II. B. 1. S. 220. Zellisches Stadtr. tit. VII. S. Bilderbeck Anmerk. zum Zellischen Stadtr. S. 20. Th. Hagemann Anmerk. zum Zellischen Stadtr. S. 44.

5) Wegen Lausitz s. Lünig von der landsäßigen Ritterschaft. I. 870.; wegen Cleve, ibid. I. 1033.; wegen Schleswig und Hollstein, ibid. II. 954. 969. 973. 976.; wegen Bayern, ibid. I. 481.; wegen Pfalz, ibid. I. 731.; wegen Wolfenbüttel, ibid. II. 151.

§. 48.

II. Fremdlingsrecht.

a) Ueberhaupt.

Fremde genießen I. überall den Schutz der Gesetze, [1]) und die Vortheile eines freyen Verkehrs; insbesondere

II. können Unterthanen der teutschen Bundesstaaten 1) auch außerhalb des Staates, den sie bewohnen, Grundeigenthum erwerben und besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen; 2) auch sind sie befugt 2) aus einem teutschen Bundesstaate in einen andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, frey wegzuziehen, und 3) in Civil = und Militärdienste desselben zu treten, beydes jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. 3) III. Sowohl die Rechtsangelegenheiten der Ausländer an sich, als auch die Formen der Rechtshandlungen sind nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo sie vorgenommen worden, 4) ausgenommen wenn Unterthanen eines Staates in der Absicht, um den Gesetzen desselben auszuweichen, eine hier verbotene Handlung in einem andern Staate, wo sie erlaubt ist, vollziehen, 5) oder wenn das Versprechen nicht erfüllt werden kann, ohne daß eine Handlung vorgehe, die schon an sich nach den Gesetzen seines Staates durchaus nicht geduldet werden kann. IV. Zur Begünstigung der Ausländer sind an manchen Orten Gastgerichte 6) angeordnet; hingegen als Ungleichheiten sind das Heimfallsrecht, Wildfangsrecht, Retorsion und Abschoßrecht bekannt, welche zum Theile aufgehoben sind, zum Theile noch gelten.

1) R. A. von 1559. §. 34.
2) Bundesakte art. 18.
Joh. Ludw. Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes. §. 167. S. 253 fg.
3) Bundesakte art. 18. Lit. b. nr. 1. 2.
4) Westphal teutsch. Privatr. Th. I. Abh. III. §. 2.
5) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 62. S. 199.

5) Voet Comm. ad Pand. L. I. tit. IV. 61. 11. de statutis. §. 14.

6) Fr. v. Bülow und Theod. Hagemann prakt. Erörterungen. B. II. Hannover, 1799. Erörter. III. S. 65.

§. 49.

b) Insbesondere;

1) Wildfangsrecht.

Das Wildfangsrecht, zu Folge dessen uneheliche Kinder und Fremde, die sich freywillig in der Gegend, wo dieses Recht eingeführt ist, niederlassen, für Leibeigene erklärt und behandelt wurden, stund dem Churfürsten von der Pfalz, vermöge kaiserlichen Privilegs und Herkommens, nicht nur in dem eigenen pfälzischen Churlande, sondern auch in mehrern benachbarten Rheinlanden zu. [1]) Die häufig dagegen geführten Beschwerden hatten das Laudum Heilbronnense vom 7. Febr. 1667. zur Folge, [2]) welches die Härte dieses Rechts einigermassen milderte. Etwas Aehnliches galt auch in jenen Gegenden, wo die Luft eigen machte. [3])

1) H. Hildebrand D. de jure Wildfangiatus sereniſſimo electori palatino proprio. Alt. 1717.
Pet. de Ludewig D. de Wildfangiatu. Hal. 1735.
Moser pfälz. Staatsrecht. S. 236.

2) Lünig im Reichsarchiv P. sp. unter Churmainz. S. 424.
Lipen biblioth. P. II. p. 474.

3) Dähnerts Pommersche Biblioth. Th. II. S. 110.
Danz Handbuch des teutsch. Privatr. B. III. S. 113.

§. 50.

2) Heimfallsrecht.

Obschon zum Schutze der Reisenden und Fremden, und insbesondere gegen Erpressung verschiedener Abgaben

von ihnen manche wohlthätige Gesetze gegeben wurden, so war es doch, wenn sie ohne Kinder starben, üblich, 1) daß ihr Nachlaß von dem Grundherrn, in dessen Hdrigkeit sie sich befanden, eingezogen wurde. Später, als der Fremde keiner Schutzhörigkeit der Grundherren mehr bedurfte, sondern die Landesherren ihn unter den allgemeinen Schutz, Allbann, genommen, verfiel seine Nachlassenschaft im Lande an den Landesfiscus als Allbannsrecht, jus albinagii, droit d' aubaine, 2) welches ehedem fast in allen europäischen Reichen galt, in neuern Zeiten aber aufgehoben, nur noch in Frankreich beybehalten wurde, bis es durch einen Beschluß der Nationalversammlung vom 6. Aug. 1790. auch da abgeschafft worden ist. 3) Heut zu Tage kommt es nur als Retorsion noch in Anwendung.

1) Dreyer Miscellaneen des teutschen Rechts. S. 48.
2) Wachter Gloss. v. Albinagium.
J. Möser über die gänzliche Aufhebung des droit d'aubaine in Frankreich; in der Berliner Monatschrift vom J. 1791. Febr. S. 114.
3) de Martens Recueil des Traites. Tom. VI. p. 289.

§. 51.

3) Wiedervergeltung.

Bestehen in einem Lande besondere Gesetze zum Nachtheile der Fremden, und kann die hieraus entstehende Ungleichheit weder durch die gesetzgebende Gewalt, noch auf rechtlichem Wege abgestellt werden, so tritt Wiedervergeltung oder Retorsion ein. 1) Ihr Zweck geht auf Erhaltung der rechtlichen Gleichheit unter gleichen Bürgern verschiedener Staaten, und erfordert das Ansehen der höchsten Staatsgewalt, und die Existenz eines verschiedenen Rechts, das den Bürgern unsers Staats

entweder wirklich nachtheilig ist oder doch schädlich werden kann. [2]) Privilegien und Moratorien eignen sich zur Wiedervergeltung nicht. [3])

1) Carl Fr. Elsaesser D. de jurium statut. variantium retorsione etiam nunc fundata, si actus secundum illa exercitus non praecesserit. Erlang. 1775. §. 2.
Gottfr. Am. Weidner Abhandl. vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte, sowohl überhaupt, als in so fern es besonders bey dem Abzugsgelde vorkommt. Göttingen, 1794.

2) Chr. Jac. Schmidmer D. de retors. jur. Altorf. 1787. Kretschmann kleine Abhandlungen aus dem Staats- und Privatrechte. Bayreuth. 1793. N. IV.
* Ausdehnung nach Sachsenrecht s. Riccius von Stadtgesetzen. B. II. Hauptst. 19. §. 9. A. Rivin de praerogativa creditorum cambialium. Vitemb. 1794. Vinc. Oldenburg de retorsione jurium praecipue in causis cambial. Goetting. 1780.

3) S. J. Ph. Slevogt de retorsione in moratorio non competente. Jen. 1717.
J. H. Boehmer Exercit. ad Pand. T. III. p. 159.
G. Happel Anl. zum Verfahren Concursprocesse abzuwenden. Giessen, 1799. I Absch. v. Moratorien. S. 5 fg.

§. 52.

4) Abschoßrecht.

Das Abschoßrecht 1) hat seinen ursprünglichen Grund in der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit der Grundherren, und wurde erst in späteren Zeiten zu einem Hoheitsrechte erhoben. [2]) Es wird I. als Nachsteuer (detractus) von Erbschaften und Vermächtnissen gezahlt, welche aus einem Gerichtsbezirke, oder aus dem Lande gehen, und als Abzug (gabella emigrationis) von dem Vermögen derjenigen, welche aus diesem Bezirke oder

Lande auswandern. II. Als Recht der Grund = und Gerichtsherren ist es ein Privatrecht, und gebührt vom Erlöse verkaufter Grundstücke dem, der über sie, und von anderm Vermögen dem, der über die Person des Verstorbenen oder Auswandernden die Grund = oder Gerichtsherrlichkeit hat. 3) III. Als Hoheitsrecht bezieht es sich auf alle Güter, welche bisher einen Bestandtheil des Landesfonds ausmachten, und zur vereinten Staatskraft als Mittel entweder wirklich dienten oder doch dienen konnten, wenn sie mit gänzlicher Entschlagung jenes Integrirungs = und Nutzbarkeitsbandes exportirt werden. VI. Sowohl nach besonderm als gemeinem Herkommen sind manche Personen und Sachen von der Nachsteuer und dem Abzuge befreyet. 4) In neuern Zeiten sah man die Unzweckmäßigkeit dieses Rechts ein, 5) und es gehört unter die Vorzüge des teutschen Bundes, daß die verbündeten Fürsten und freyen Städte den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten die Freyheit von aller Nachsteuer zusicherten, sofern deren Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Freyzügigkeitsverträge bestehen. 6)

1) J. Fr. Bonhoeffer D. qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur. Goetting. 1773. F. J. Bodmann pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs = und Nachsteuerrechts in Teutschland überhaupt. Mainz, 1791. Dessen äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs = und Nachsteuerrechts in Teutschland überhaupt. Mainz, 1795. J. A. L. Seidensticker C. de jure emigrandi ex moribus german. jure communi ac LL. imperii constituto. Goetting. 1788.

2) R. A. von 1555. §. 24. und von 1594. §. 82.

3) Joh. Fr. Reitemeier allgemeines Abschoßrecht in Teutschland. Frankfurt a. d. O. 1800. 4) K.

4) K. G. O. Thl. I. tit. 63. §. 3.
J. R. A. §. 141. Wahlcap. art. 25. §. 6.
5) Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. R. B. II. Abh. 1.
6) Bundesakte. art. 18. lit. c.

II. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Freyen und Unfreyen.

§. 53.

I. Frei.

Freiheit hat im teutschen Rechte verschiedene Bedeutungen;[1]) im allgemeinen Sinne sind frei, die von keinem Leibesherrn abhangen. Diese Freien, den Leibeigenen entgegengesetzt, sind entweder Freigebohrne oder Freigelassene. Freigebohren (ingenui) im ursprünglich teutschen Sinne sind diejenigen, welche durch eine eheliche Geburt von solchen Aeltern und Großältern abstammen, die in keiner Leibeigenschaft gestanden sind;[2]) hingegen Freigelassene (liberti, libertini) diejenigen, welche entweder selbst aus der Leibeigenschaft entlassen worden, oder deren Aeltern oder Großältern in diesem Zustande gewesen sind. Also wurden die Rechte der Ingenuität erst mit der dritten freien Generation erworben, und weil die Freigelassenen zwar besser als die Leibeigenen behandelt wurden, die Rechte der Freigebohrnen aber doch nicht genossen, so nannte man sie Mittelfreie (mediocriter liberi).[3]) Erhaben waren in

den Zeiten der altteutschen Volksfreiheit die Vorzüge der Freigebohrenheit; sie gewährte eine unmittelbare Theilnahme an dem gemeinen Wesen und Sitz und Stimme bey allen Volksversammlungen. Vorzüglich wurden aus ihnen die Schöffen und Beysitzer der Sendgerichte gewählt. [4]) Die Freigebohrnen waren vorzugsweise die Vertheidiger des Vaterlandes, [5]) und lehensfähig; [6]) so wie zu öffentlichen Aemtern, so konnten auch nur sie zu Gilden und Zünften gelangen. [7]) Diese Vorrechte kamen ehedem allen Freigebohrnen zu. Allein die Veränderungen, welche sich in der teutschen Volksbildung und der Staats- und Kriegsverfassung vorzüglich während dem Mittelalter ergaben, hatten auf sie einen so wesentlichen Einfluß, daß von dem Alterthümlichen heut zu Tage nur wenige Spuren angetroffen werden, und die Klassen der Freigebohrnen auf ganz andern Gesichtspunkten beruhen. [8])

1) frei, leibesfrei, dienstfrei, Freiherren.

2) Capit. franc. v. 644. apud Baluz. Th. I. S. 154.
Schwabenspiegel. cap. 49.
Sachsenspiegel. B. I art. 51.
de Selchow in Elect. jur. german. publ. et privat. Tom. II. exercit. 15. p. 122. sq.

3) Schwabenspiegel. cap. 49 u. 50. §. 2.

4) Send, Semperfrei, Schöffenbarfrei.
*) Nicht alle Freien waren Edelleute.
G. L. Boehmer de probat. ingenuit. natal. §. 7. in Elect. jur. civ. T. II. p. 689.
de Selchow in Elect. jur germ. p. 132. sq.
Hauschild von der Gerichtsverfassung. S. 101.

5) Struben Nebenstunden. Th. I. S. 335. Dessen Abh. von der richtigen Bedeutung der Worte miles und famulus; in Zeperniks Sammlung der Abh. aus dem Lehenrecht. Th. II. S. 34.

Danz Handbuch des teutsch. Privatr. B. III. §. 330. fg.

6) Ledderhose C. de juro ingenuorum acquirendi feuda in Zepernik analect. jur. feud. T. II. p. 176. Eberhard Beiträge zur Erläuterung der teutschen Rechte. Th. I. S. 297.

7) (von Horix) die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. 1791. §. 22.

8) Hoher und niederer Adel; Bürger; freie Bauern.

§. 54.

II. Unfreie.

Unfreiheit (Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit) besteht in einer strengen Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person eines Menschen, entweder ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines Guts, oder in Beziehung auf ein Landgut, welches er in eigenem Namen inne hat, in der Art haftet, daß derselbe es ohne Bewilligung des Herrn nicht verlassen darf, und noch überdieß sein hieraus entstehendes Rechts- und Pflichtverhältniß auf seine Nachkommen vererbt. Ehedem war der teutsche Leibeigene einem Sklaven ähnlich; denn sein Herr konnte ihn auch ohne Gut verkaufen,[1]) jetzt steht er zwar in persönlicher Hörigkeit zu seinem Leibherrn, aber er ist Staatsbürger im weitern Sinne, und genießt alle bürgerlichen Rechte, welche nicht mit seiner Unfreiheit und den daraus folgenden Rechten seines Leibherrn streiten; er ist eines Eigenthums fähig,[2]) kann Verträge schließen, und sogar gegen seinen Leibherrn klagen.[3]) Mit der Natur der Leibeigenschaft verbundene besondere Rechte sind das Bedemundsrecht, Besa-

hungsrecht, Dienstzwangsrecht, und das Bauleibungsrecht. 4)

Mösers Osnabrückische Geschichte. Einl. §. 50.
Hertius D. de hominibus propr. in oper. Vol. II. P. II. p. 108. sq.
Conr. Mannert Freiheit der Franken, Adel, Sclaverey. Untersuchung über einen Theil der altdeutschen Verfassung. Nürnberg, 1799.
C. G. Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und deren Besitzungen, nebst einigen Bemerkungen über die Verfassungen in der Oberlausitz. Leipzig, 1791.
Danz Handbuch des deutschen Privatr. B. VI. §. 537.

2) Tacitus de morib. Germ. cap. 252.
3) J. Potgiesser de Statu serv. Lemgov. 1736.
4) Ueber den Ursprung der Leibeigenschaft. S. historisch. Versuch über die Leibeigenschaft. Hamburg, 1797.

§. 55.

Besondere Rechte über die Leibeigenen.

1) Bedemundsrecht.

Bedemund, Brautkauf, Frauenzins, Maritagium, Marcheta ist die gesetzlich oder herkömmlich bestimmte Abgabe an den Leibherrn für die Erlaubniß zu heurathen. Das Bedemundsrecht ist eine Folge der persönlichen Hörigkeit, in welcher der Leibeigene zu seinem Leibherrn steht, jedoch nicht von der Art, daß der Leibherr ohne erhebliche Ursache die Ehe des Leibeigenen hindern, und seine Einwilligung verweigern, 1) oder eine Ehe nach seinem Belieben befehlen darf. Leere Erdichtungen sind die aus dem Namen von manchen abgeleiteten Erzählungen eines ehemaligen Rechts der ersten Nacht. 2)

1) C. U. Grupen de virginum praegustatoribus, jure defiorationis, jure primae noctis; in ſeinem Tractat de uxore theotisca. Goetting. 1748. cap. I. S. 1 = 35.
Struben rechtliche Bedenken. Th. IV. S. 499. Th. V. S. 79.
J. C. Beverfoerde de negotiis, et speciatim de nuptiis hominum propriorum irrequisito consensu domini proprietarii contractis invalidis. Osnabr. 1773.
2) Danz Handbuch des teutſchen Privatr. B. VI. F. 544. S. 47.
Chr. Jos. Fiſcher Abh. von den Probenächten der deutſchen Bauermädchen. Berlin und Leipzig, 1780.

§. 56.

2) Beſatzungsrecht.

Die Natur der Leibeigenſchaft bringt mit ſich, daß der Leibeigene ohne Bewilligung ſeines Leibherrn keine Verfügung über, und mit ſeiner Perſon treffen darf, wodurch die auf ihr haftende Zins- oder Dienſtpflicht geſchmälert werden könnte. [1]) Im Gegenſatze hat der Leibherr das Beſatzungs- oder Satzrecht, das ſich durch gerichtliche Abforderung der Perſon des Leibeigenen äußert (quasi vindicatio hominis proprii), und ſtrenge Folgen nach ſich zieht, wenn der Leibeigene ſeine Pflicht durch einen Erbeid verſicherte. [2]) Dem Satzrechte ſteht das Abäußerungsrecht gegenüber, zufolge deſſen der Leibherr den Leibeigenen von ſeiner Leibſtätte oder dem Gute, welches er inne hat, entſetzen darf.

1) Man verwechsle damit nicht die Hofhörigkeit. S. von Buri Abh. von den Bauerngütern. S. 392.
K. Kamps von den Hofhörigen oder Hausgenoſſen. Osnabrück, 1792.
2) Bachmann Gedanken vom Unterzuge und Beſatzung, in ſeinen Beyträgen zum Pfalzzweybrückiſchen Staatsr. 1792.

J. H. Boehmer de potestate dominica in homines próprios in Consult. T. II. P. I. resp. 22. 23.

§. 57.

3) Dienstzwangsrecht.

Das Dienstzwangsrecht eines Leibherrn besteht theils in dem Rechte, gewisse Dienste von dem Leibeigenen zu fordern, und durch mäßige Züchtigung den Ungehorsam im Dienste an dem Leibeigenen zu strafen, 1) welches aber nur in wenigen Ländern noch üblich ist, theils in dem Rechte, die Leibeigenen willkürlich zu Knechten und Mägden zu nehmen, oder als solche unter die Bauern zu vertheilen. 2) In manchen Gegenden unterliegen auch die freigelassenen Bauern diesem Dienstzwange; es ist aber das Dienstzwangsrecht der Leibherren in der Regel viel ausgedehnter, als das Recht der Herren freier Frohndienstmänner. Demnach läßt sich aus dem Dienstzwange auf wirkliche Leibeigenschaft mit Sicherheit nicht schließen. 3)

1) Struben rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 50. S. 168. Th. V. Bed. 135. S. 283. Untersuchung der Frage: ob wider ungehorsam ausbleibende Unterthanen in Frohndiensten mit der Auspfändung verfahren werden dürfe? Bey Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrte. II Jahrg. B. I. St. II. S. 97. f.

2) Ueber die sogenannten Waiseljahre. S. Heller von Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg, 1798. §. 10.

3) Chr. Heinr. Breuning de Gasindis hodiernis necessariis ex jure des Dienstzwangs. Leipzig, 1757.

Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. T. I. c. 3.

§. 58.

4) Baulebungsrecht.

Das Baulebungs = oder Trauerrecht besteht in der Befugniß eines Leib = oder Gutsherrn, auf den Todfall seiner Leibeigenen oder Gutsunterthanen aus dessen Nachlasse dasjenige zu fordern, was ihm nach Verträgen, Gesetzen oder Herkommen gebührt. Man nennt es Todtenzoll, todte Hand, Todfall, Baulebung, Frohnlosung, mortuarium, exuviae, ultimus census; 1) wenn es in einem Stücke Geldes besteht, Beutelrecht (jus bidellae); wenn im besten Stücke Viehes, Besthaupt, Besttheil, Buttheil, Caput optimum; wenn der Leibherr das Recht sich auszuwählen hat, Kührrecht, Kurmede, Kührpferd. Diese Abgabe, deren Betrag sehr verschieden ist, 2) ist nach Verschiedenheit ihres Grundes bald für eine persönliche, bald für eine dingliche Last anzusehen; 3) ihr sind weder alle, noch bloß leibeigene, sondern gar oft auch freie Bauern unterworfen, und es kann also auch von ihr kein sicherer Schluß auf wirkliche Leibeigenschaft gemacht werden.

1) Bodmann hist. juris. Abh. von dem Besthaupte, nach gemeinem deutsch. und besonderm Mainzer Recht. Mainz, 1794.

J. F. Nieberg D. de jure mortuarii ex legibus patriae dijudicato. Hardevic. 1773.

2) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Th. II. Leipzig, 1793. (v. Seyfrid).

J. E. P. Entwurf des Leibeigenthumsrechts in der Grafschaft Hoya. c. V. §. 16.

3) Bodmann l. c. S. 153. Vergl. Struben de mortuario onere reali in observat. jur. et hist. germ. nr. VIII. S. 262.

§. 59.

Entstehung der Leibeigenschaft.

Leibeigenschaft wird 1) durch Geburt von einer leibeigenen Mutter begründet,[1]) das Kind sey ehelich oder unehelich erzeugt; 2) auch freiwillige Ergebung erkennt das teutsche Recht für erlaubt, sie mag ausdrücklich mittelst eines Ergebebriefes, oder mündlich, oder auch stillschweigend geschehen, wenn nämlich ein Mann ein bäuerliches Grundstück annimmt, welches bisher immer von Leibeigenen besessen war, ohne die Freiheit sich vorzubehalten; ferner 3) die wissentliche Heurath mit Leibeigenen, ohne Einwilligung und Freilassung des Herrn,[2]) so wie 4) Verjährung begründen ebenfalls Leibeigenschaft, wenn unter den Bedingungen rechtlicher Verjährung der Leibherr die Rechte der Leibherrschaft ausgeübt hat. In einigen Gegenden, wo „die Luft eigen macht" ist die Verjährung in Jahr und Tag vollendet.[3])

1) „Das Kind folgt dem Busen" und „Das Kind folgt der ärgern Hand." S. Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. Leipzig, 1792. S. 152.
C. F. Hommel D. de recto sensu et usu paroemiae german. „das Kind gehört der ärgeren Hand." Lipf. 1767.

2) „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Eisenhart a. a. O. S. 75.

3) Potgiesser de Statu servor. lib. V. c. II.
Riccius de praescript. germ. C. 16. p. 138.
Kreitmayer Anmerkungen über den Cod. Maximilian. bavar. civil. P. I. Cap. VIII. p. 299.

*) Leibeigenschaft zur Strafe. S. Dreyer Sammlung vermischt. Abh. Th. I. S. 139.

J. Fischer Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. u. 6. Jahrhundert. Halle, 1704.

§. 60.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft kann aufgehoben werden: 1) durch ein allgemeines Gesetz; [1]) 2) durch Freilassung, welche entweder ausdrücklich durch einen Laß- oder Freibrief unentgeltlich, oder gegen ein zu entrichtendes Laßgeld, [2]) oder stillschweigend geschieht. Letztere erfolgt durch die Entziehung der persönlichen Dienst- und Zinspflicht, und durch die Ergreifung einer mit der Leibeigenschaft unverträglichen Lebensart. [3]) Auch wird die Freiheit durch redlichen Besitz nach dem gewöhnlichen Zeitlauf verjährt; [4]) 3) durch ein richterliches Erkenntniß, sowohl wenn der Herr gegen den Leibeigenen grausam verfährt, als auch wenn der Leibeigene anderswo als freier Mann ein sicheres Auskommen haben kann, und der Leibherr gleichwohl die Loslassung ihm verweigert. Ein solcher Freigewordener tritt von dem Augenblicke seiner Freilassung in den Genuß des vollen Staatsbürgerrechts, jedoch kann er in Hinsicht auf den bisherigen Leibherrn bald vollkommen, bald eingeschränkt frei werden. Patronatsrechte sind in Teutschland unbekannt.

1) Wie z. B. in Böhmen durch K. Joseph II. Patent vom 1. Nov. 1781. S. die Gesetze für das Königreich Böhmen unter Joseph II. S. 78.

C. U. D. de Eggers C. de jure imperantis libertatem personalem restituendi rusticis glebae adscriptis. Goett. 1791.

2) Rechtliche Abhandlung über die Frage: kann ein Lehenmann ohne Wissen und Willen seines Lehenherrn die

Leibeigenschaft seiner lehenbaren Unterthanen aufheben. Wien, 1788.

3) Danz Handbuch des teutschen Privatr. B. VI. §. 555. S. 121. Mevius vom Zustand und Abforderung der Bauersleute. qu. 2. nr. 228.

*) Ueber die Freilassung in ältern Zeiten. S. J. H. Boehmer D. de jure et statu hominum propriorum a servis germ. non rom. derivando: in Exercit. ad Pand. T. I. p. 735. Heinecc. Elem. jur. germ. L. I. T. 2. §. 48. sq. God. Hoffmann Collect. script. et monum. T. I. p. 45.

4) Riccius de praescriptione germ. p. 142.

III. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschied der Bürger in Rücksicht auf Ehre.

§. 61.

I. Ehre.

Bürgerliche Ehre ist eine vom Staate ausgesprochene Würdigung eines Menschen, weil er gewisse dem allgemeinen Zwecke entsprechende politische Eigenschaften mit sich vereiniget hat. Sie hängt nicht vom bloßen Urtheile der Mitmenschen ab, so wie bloß natürliche und sittliche Vollkommenheiten nur zu den Bedingungen gehören, unter welchen bürgerliche Ehre möglich ist. 1) Jene politischen Eigenschaften sind verschieden, und stehen zu den Zwecken des Staats nicht immer in demselben Verhältnisse; daher giebt es Abstufungen der bürgerlichen Ehre, eine gemeine und besondere bür-

gerliche Ehre, einen bürgerlichen Rang, Standes- Amts- und Rang- oder Titelehre.

1) Chr. Gotth. Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Leipzig, 1800.

Carl Grolman Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. I B. I und II. St. Abh. Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre, von L. Harscher v. Almendingen. S. 159.

*) Ansichten der Alttentschen von Ehre. S. Tacitus Annal. L. XIII. Cap. 55. idem de moribus german. Cap. 9. fq. Lex Sal. tit. 33. l. 5. Capitular. Car. Magn. L. III. C. 70. Schwabenspiegel. cap. 86. Sachsenspiegel. B. I. art. II. fg. „Ehre verloren, alles verloren." „Man soll lieber zehn ehrlich machen, als einen zum Schelm." S. Eisenhart teutsch. R. in Sprüchwörtern. S. 81. fg.

§. 62.

II. Unehre.

a) Ehrlosigkeit.

Das Gegentheil der bürgerlichen Ehre ist **Unehre**, und kann Ehrlosigkeit und Infamie seyn. [1]) Ehrlosigkeit, als gänzliche Wegnahme der bürgerlichen Ehre (extinctio dignitatis civilis), besteht in dem Verlust entweder der gemeinen oder besondern bürgerlichen Ehre. Jene ist nach den bestehenden Gesetzen bald Strafe, wie bey der Vertilgung des Gedächtnisses, der Verurtheilung in das Zuchthaus auf Lebenslang, und kann insofern nur von Staatswegen, und mittelst eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen; bald aber ist sie Selbstentziehung oder willkürliche Aufgebung,

wie bey Auswanderungen. Diese hingegen tritt bey einigen Ehrenstrafen ein, wie bey Degradationen, Amtsentsetzungen u. s. w. Wer zur Strafe, also durch Recht und Urtheil ehrlos geworden ist, kann seine bürgerliche Ehre nur durch Abolition wieder erhalten. Diese Abolition, oder Zurückgabe der zur Strafe verlornen Ehre ist ein Ausfluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts. [2])

1) Ch. Gotth. Hübner über Ehre u. Ehrlosigkeit. S. 33. f. Ad. Dietr. Weber über Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Wismar. I. Abth. 1797. II. Abth. 1798. III. Abth. 1800.

2) Mich. Henr. Gribner de jure pincip. imper. restituendi famam; in opusc. jur. publ. T. I. p. 76. A. J. Schnaubert Beyträge zum d. Staats- und Kirchenr. Th. I. S. 90. J. Ch. Leist Lehrb. des deutschen Staatsr. §. 97.

§. 63.

b) Infamie.

Infamie, [1]) verschieden von Ehrlosigkeit, ist Verminderung entweder der gemeinen oder besondern bürgerlichen Ehre. Letztere tritt in der Regel als Ehrenstrafe ein. Die erste aber erfolgt entweder a) wegen schlechter der gemeinen bürgerlichen Ehre unwürdig machenden Handlungen, und diese ist Infamie im eigentlichen Sinne oder Anrüchigkeit. Das Urtheil über sie, obschon viele, wie z. B. Soldaten, die zur Fahne geschworen haben, und diesen Eid brechen, muthwillige Banquerouteurs u. s. w., schon in den Gesetzen [2]) für anrüchig erklärt sind, ist doch allezeit dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, und darf nicht anders als nach vorläufiger Untersuchung ausgespro-

chen werden. Sie ist demnach nur mittelbar, [3]) und können aus diesem Grunde diejenigen Handlungen, welche Anrüchigkeit zur Folge haben können, mit Vollständigkeit nicht aufgezählt werden; [4]) b) wegen Mangels an gewissen politischen Eigenschaften, welche der Genuß der gemeinen bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen Rechte voraussetzt, und diese nennt man Verächtlichkeit (levis notae macula). Mit solcher sind uneheliche Kinder und deren Mütter, [5]) Schinder, Henker, oder Knechte der Scharfrichter (nicht Scharfrichter), [6]) und Vagabunden, [7]) behaftet.

1) Infamia juris et facti.

2) Reuterbestallung v. 1570. §. 62. Pol. Ordn. von 1548. tit. 22. §. 1. Pol. Ordn. v. 1577. tit. 23. §. 2. Rschl. v. 1670. §. 3. (in der neuesten Sammlung der Reichsabsch. Th. IV. S. 78.) P. G. O. art. 122.

3) Ueber infamia juris mediata u. immediata, s. Danz Handb. des teutsch. Privatr. B. III. §. 301. S. 59.

4) Danz a. a. O. §. 305. S. 71. Vergl. die nr. 2. angeführten Reichsgesetze. C. F. Hommel Rhapsod. quaest. obs. 211. p. 228.

5) R. Pol. Ordn. von 1548. tit. 37. und von 1577. tit. 38. Rschl. von 1731. und 1772 (in der neuen Sammlung der R. Absch. Th. IV. S. 379.)
Gerstlacher Handbuch der teutsch. R. Gesetze. Th. X. S. 2030 und 2067. Siebenkees Beyträge zum teutschen R. Th. VI. S. 10. fg.

*) Ueber Königskinder. Potgiesser de statu servor. L. I. cap. 1. §. 17.

6) R. Pol. Ordn. v. 1530. tit. 21. Rschl. v. 1731. §. 4.
Mösers patriot. Phantasien. Th. II. S. 295.
Quistorp Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Rostock, 1787. nr. 50.
Dan. Nettelbladt Abh. von der Scharfrichtereygerechtigkeit; in der Samml. juristi. Abh. nr. XI. S. 269. fg.

7) R. Pol. Ordn. v. 1548. tit. 37. u. v. 1577. tit. 38. von 1731. §. 4. Eisenhart teutsches R. in Sprüchwörtern. S. 90. v. Zangen von der Zunftfähigkeit der Schäfer. Giessen und Marburg, 1785.

§. 64.

Folgen der bürgerlichen Unehre.

I. Die Ehrlosigkeit, und zwar a) die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre hat den Verlust des gemeinen Staatsbürgerrechts zur Folge. Der Auswandernde aber, sofern er sich noch längere Zeit im Staate aufhält, wird als Fremdling angesehen und behandelt. b) Die Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre zieht den Verlust der damit verbundenen besondern Rechte, und deren mittel = und unmittelbaren Accidentien nach sich. Hingegen die gemeine bürgerliche Ehre bleibt in der Regel ungekränkt. II. Die Infamie, und zwar a) die Anrüchigkeit wirkt den Verlust aller Glaubwürdigkeit, aller Aemter, Würden und Ehrenvorzüge, eines ehrlichen Begräbnisses und der passiven Testamentsfähigkeit. [1]) b) Die Verächtlichkeit schließt von Amtsehre, Zünften und Orden aus, benimmt in mancher Rücksicht das Erbfolgerecht, [2]) und macht den Glauben der damit Behafteten verdächtig; [3]) im übrigen genießen die Verächtlichen die gemeinbürgerlichen Rechte. Die Aufhebung der Anrüchigkeit sowohl, als der Verächtlichkeit ist Ausfluß der landesfürstlichen Gnade.

1) Notar. Ordn. v. 1512. §. erstlich.
Danz Handb. des teutschen Privatr. B. III. §. 306. S. 73.

*) Ueber die Anwendung des römischen R. von der Infamie in Teutschland. S. Hommel rhapsod. quaest. Obs. 210. Reg. 7. et Obs. 211.

2) II F. 26. §. 11.

Krüll Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 149.

3) Reichsschl. v. 1731. §. II. u. 1772. K. K. G. O. Th. I. tit. 3. §. 1. R. H. O. tit. 1. §. 1. Wahlcap. art. 24. §. 1. 2. Danz a. a. O. §. 308. S. 77.

IV. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschied der Bürger in Hinsicht auf Religion.

§. 65.

Einfluß der Religionsverhältnisse auf die Privatrechte überhaupt.

Obschon Religion als das Verhältniß des Menschen zu Gott, an sich betrachtet, nur das Innerste des Menschen ergreift, und von Außen nicht ergriffen werden kann, so ist doch das Bestehen einer Kirche im Staate für irgend eine Religion (Religionsgesellschaft) nicht ohne Einfluß auf den Staat, und hängt daher von der Genehmigung und dem Oberaufsichtsrechte des Staats ab. Eben so können die äußern Einrichtungen einer Kirche auf die Privatverhältnisse ihrer Mitglieder unter sich, und gegen Andere verschiedenen Einfluß haben. Hat aber die Staatsgewalt einmal einer Kirchengesellschaft die Aufnahme gewährt, so sind auch I. den Mitgliedern derselben die Privatrechte zugestanden, welche ihre kirchlichen Einrichtungen ihnen unter sich selbst geben, so weit nicht die Aufnahmsurkunde deßhalb eine Ausnahme ausdrücklich mit sich bringt. Diese Rechte können sie ge-

gen andere Religionsgenossen in der Regel eben so wenig geltend machen, als diese von ihnen nichts fordern dürfen, was gegen ihre Religion und ihr Gewissen ist. Es kann also II. kein Mitglied einer aufgenommenen Kirche an den Festtagen seiner Kirche gezwungen werden, vor Gericht zu erscheinen, oder bey seinem Ausbleiben eine Ungehorsamsstrafe gegen dasselbe erkannt werden. III. So wie nach dem westphälischen Friedensschlusse, [1]) so genießen auch nach der teutschen Bundesacte [2]) nur die drey christlichen Religionen das teutsche Bürgerrecht, sofern nicht die besondern Toleranz-Edikte einzelner Bundesstaaten eine Ausdehnung mit sich bringen. Also können den Mitgliedern der catholischen und evangelischen Kirchen in Teutschland die gemeinbürgerlichen Rechte, der Religion wegen, nicht versagt werden; folglich kann der Uebertritt von einer aufgenommenen Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer andern keine andern Veränderungen hervorbringen, als welche überhaupt der Austritt aus einer Religionsgesellschaft (Verlust dieser Rechte) und der Eintritt in eine andere (Erwerb dieser Rechte) nach sich zieht. Daher erzeugt die Bedingung, die Religion nicht zu ändern, für das Notherbrecht keine nachtheiligen Wirkungen. [3]) Am allerwenigsten kann IV. das Glaubensbekenntniß irgendwo auf die Privatrechte der Fremden, als solche, einen besondern Einfluß haben. Ungleiche Behandlung gäbe einen gerechten Grund zur Wiedervergeltung.

1) Osnabrük. Fried. art. VIII. §. 2.

2) Bundesacte v. 8. Jun. 1815. art. 16.
Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 169. S. 255.

3) J. P. O. art. VII. §. 1. sq. Gerstlacher Handb. der teutsch. Reichsges. B. X, S. 1863-1921.

§. 66.

Insbesondere Judenrechte.

Die Verschiedenheit der Rechte der Juden gründet sich theils auf den Eigenthümlichkeiten dieses Volks, und den besondern Einrichtungen ihrer Familienverhältnisse, theils in den Schicksalen der Juden unter uns. [1]) Ueberall erscheinen sie nur als geduldet, und der Umfang ihrer Rechte beruht auf den ihnen ertheilten Schutzbriefen, die ehedem von der Reichshoheit, [2]) später von der Landeshoheit ausflossen; städtischen Obrigkeiten oder Landsassen steht die Aufnahme und der Schutz der Juden nicht zu. Es ist daher ein wesentlicher Unterschied zwischen vergeleiteten und unvergeleiteten Juden.

I. Vergeleitete Juden genießen a) die Privatrechte anderer Einwohner gegen Andere in Ansehung ihrer Person, der Ehe, [3]) der väterlichen Gewalt, ihres Eigenthums und ihrer Verträge, wo nicht besondere Ausnahmen ihnen vorgeschrieben oder gestattet sind. Ihnen kommt auch als wirklichen Kaufleuten das Privileg der Handelsbücher zu, insofern diese die gemeinrechtlichen Eigenschaften an sich tragen, und in teutscher Sprache abgefasset sind, oder ihre Richtigkeit durch geschworne Dollmetscher oder Buchhaltungsverständige bewährt ist. [4]) Eben so steht der Glaubwürdigkeit der Judeneide kein allgemeiner Grund entgegen; nur ist die Eidesformel nach jüdischen Religions-Grundsätzen einzurichten. [5]) Auch haben sie auf die Justizpflege in dem Lande, wo sie vergeleitet sind, ein vollkommenes Recht, so wie sie in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unter den Landesgesetzen stehen; nur werden ihre Streitigkeiten un-

ter sich über Gegenstände, worüber ihre Ritualgesetze besondere Vorschriften enthalten, nach diesen Gesetzen entschieden, wenn das Daseyn solcher Gesetze erwiesen ist. Eine schiedsrichterliche Entscheidung vor den Rabbinen greift nur Ausnahmsweise Platz. [6]) Da jedoch b) die Juden in der Regel in die Reihe ordentlicher und vollkommener Bürger nicht aufgenommen zu werden pflegen, so entbehren sie alle jene Rechte, welche Ausfluß des vollen Bürgerrechts sind. Sie können daher weder unbewegliche Güter erwerben, noch zu öffentlichen Aemtern (Gnadenbezeigungen ausgenommen [7]) gelangen, noch werden sie in Zünften und andern bürgerlichen Corporationen aufgenommen. II. Unvergeleitete Juden werden wie Vagabunden angesehen, sofern sie nicht entweder im Dienste eines Schutzjuden, oder auswärts als Schutzjuden ansässig sind; und sind verschiedenen öffentlichen Lasten unterworfen. [8]) Günstigere Bestimmungen sind für die teutschen Judenschaften von der teutschen Bundesversammlung zu erwarten. [9])

1) J. Beck vom Rechte der Juden. Nürnberg, 1741.
J. Horix de Statu Judaeorum in Germ. Maynz, 1764.
G. Biener de jure regis recipiendi Iudaeos. Leipzig, 1789.
J. S. Thiel principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam. Leipzig, 1790.

2) Des Kaisers Hörige, oder Kammerknechte.

3) (M. Mendelssohn) Ritualgesetze der Juden. Berlin, 1799.
J. L. Richter de jure matrimonii judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad Sacra Christianorum transiit. Lipsi. 1751.

4) R. Absch. von 1551. §. 79. R. Pol. Ordn. von 1577. tit. 20. §. 4. L. Menken de judaeo jurisjurandi suppletorii haut incapace. Vitemberg, 1782. §. 5. Vergl.

Berger elect. discept. forens. tit. XXII. obs. I. n. 8. S. 721. Wernher obs. for. P. I. obs. 193. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 67. u. 136.

5) K. G. O. Th. I. tit. 86. §. 1–10. Concept der K. G. O. Th. I. tit. 98. §. 1–10. Gerstlacher Handb. der teutsch. Rechtsges. B. X. S. 1917. fg.

6) J. Fischer de statu, et jurisdictione judaeorum secundum leges rom., german., alsaticor. Argentor. 1763.

7) Cramer rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Teutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind, in seinen wetzlarischen Nebenstunden. Th. III. S. 94. Orth Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Th. II. p. 281.

8) L. Uhl de censu judaico. Goett. 1735.

9) Bundesacte v. 8. Jun. 1815. art. 16.
J. Ludw. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 171. S. 257.

V. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Zustande der Bürger aus dem allgemeinen Familienverhältnisse.

§. 67.

Familienrecht.

Das Familienrecht im weitern Sinne begreift die persönlichen Rechts- und Zustandsverhältnisse sowohl der Eheleute unter sich, als auch der Aeltern zu ihren Kindern, der Pflegbefohlenen zu ihren Vormündern und des Dienstherrn zu seinen Dienern.

I. Titel.

Von den Rechten der Ehe.

§. 68.

Grundlage des teutschen Eherechts.

Mit Voraussetzung alles desjenigen, was von den in den teutschen Gerichten anwendbaren Eherechten schon durch das römische und canonische Recht seine Bestimmung erhält, sind hier nur die ursprünglich-teutschen Einrichtungen der Ehe sowohl in Ansehung der Form der Schließung, als auch der Wirkungen derselben in Betrachtung zu ziehen.[1]) Im allgemeinen ist zu bemerken, 1) daß die Ehe, weil sie selbst nach den bestehenden Gesetzen überall in einer gewissen Beziehung auf Sittlichkeit und Religion steht, nicht als bloß bürgerlicher Vertrag angesehen werden dürfe, sondern auch nach den Rechten der Kirche beurtheilet werden müsse, welcher die Ehegatten angehören. 2) Direct die Ehe befördernde Gesetze und Anstalten trifft man in Teutschland nicht an; nur das in einigen Provinzen üblich gewesene Hagestolzenrecht (jus hagestolziatus im barbarischen Latein genannt) zog für die Ehescheuen nachtheilige Folgen nach sich.[1]) 3) Die Bedingung des ehelosen Standes in Verträgen und Testamenten wird heut zu Tage nach dem neuern römischen Recht beurtheilet.[2])

1) C. U. Grupen de uxore theodisca. Goetting. 1748.
F. G. A. Lobethan Einl. zur theoretischen Eherechtsgelehrtheit. Halle, 1785.
A. L. Schott Einleit. in das Eherecht. Nürnberg, 1786.
C. C. Dabelow Grundsätze des allg. Eherechts der deutschen Christen. Halle, 1792.

J. A. Hofmann Handb. des teutsch. Eherechts. Jena, 1789.

2) Joh. K. Wernher de jure hageſtolziatus. Viteberg, 1724. in Enunciat. fori hodierni. P. II. p. 252. ſq.

Dreyer Beyträge zur Literatur und Geſch. des deutſchen Rechts. S. 41.

Helfeld repertor. jur. priv. art. Hageſtolz.

3) Nov. 22. cap. 43. u. 44.

Auth. cui relictum. C. de indicta viduitate.

J. S. Brunquell de conditione ſi non nupſerit ultimis voluntatibus adjecta in deſſen opuſc. Tom. I. nr. 5. p. 165. ſq.

C. L. Knorre Entſcheidung der Frage: ob eine Jungfrau, welche ſich verheurathet, die Erbſchaft oder das Vermächtniß verliert, ſo ihr unter der Bedingung, dafern ſie im jungfräulichen Stande verbleiben wird, hinterlaſſen worden? in ſeinen rechtl. Anmerk. S. 235. fg.

§. 69.

Eheverlobungen.

Eheverlobungen werden I. wie ehedem, auch noch heut zu Tage häufig unter Wechſelung der Ringe als des Symbols der Treue für die Ewigkeit geſchloſſen. [1]) Nebſtdem ſind Brautgeſchenke, Gaſtmähler u. ſ. w. üblich. Aber II. die meiſten Landesgeſetze erfordern außer dieſer gewöhnlich unverbindlichen Form, wenn aus ihnen eine Klage Statt finden ſoll, verſchiedene Förmlichkeiten, als die Vollziehung vor Zeugen, oder vor Gericht, oder daß ſie beurkundet werden. Ueberall aber iſt die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Gültigkeit der Verlobungen nothwendig. [2]) Darauf beruht der Unterſchied zwiſchen öffentlichen und heimlichen, oder ſogenannten Winkelverlobungen. Indeſſen haben III. ſelbſt die öffentlichen,

wenn nicht ein Beyschlaf erfolgt ist, in welchem Falle der Bräutigam schlechthin auf Klage der Braut zur Vollziehung der Ehe zu nöthigen ist, nur die Wirkung, daß bey hartnäckiger Weigerung der Zurücktretende dem Unschuldigen zur Genugthuung den Abstand bezahlen muß, welcher entweder von dem Richter nach der Lage der Umstände für schuldig erkannt, oder schon zum Voraus unter den Verlobenden bedungen worden ist. IV. Wenn Aeltern und Vormünder die Einwilligung aus Gründen verweigern, welche, nach Ermessen des Richters, weder das wahre Glück der Kinder, noch die Sittlichkeit hinlänglich rechtfertiget, so kann der Richter auf Klage des Kindes, oder Pflegbefohlnen selbst die Einwilligung der Aeltern und des Vormunds ergänzen. [3]) Ist aber V. die Ehe ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder wirklich kirchlich geschlossen, so bleibt die Ehe zwar stehen, aber die Aeltern können nach einigen Landesgesetzen auf Bestrafung der Kinder durch bürgerliches Gefängniß antragen, ja wohl gar dieselben enterben, oder den Pflichttheil schmälern. [4]) VI. Gegenseitige Einwilligung hebt die Verlobungen zwar natürlicher Weise von selbst auf; aber auch einseitig kann ein Theil aus solchen Veränderungen der Umstände abgehen, in Folge deren rechtliche Menschen sich ihres Wortes entbunden glauben können; z. B. Untreue, unheilbare Krankheit u. s. w. Manche Particularrechte fordern, daß selbst in solchen Fällen förmliche Verlobungen auch wieder förmlich oder gerichtlich aufgehoben werden. [5])

1) „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt." Eisenhart teutsch. R. in Sprüchwörtern. S. 96. fg.

2) Em. J. F. Manzel D. de aequali utriusque parentum jure, qua consensu parentum in Sponsalia. Rost. 1760.

„Anwerbung macht keine Verbindung.“ Eisenhart a. a. O. S. 96. fg.

J. Gottl. Hennig über die Rechte und Befugnisse der Aeltern bey Verheurathungen ihrer Kinder. Wittemberg, 1797.

Danz Handb. des teutschen Privatr. B. VI. §. 564.

3) G. L. Boehmer princ. jur. can. §. 370.

4) W. de Witzendorf de exhaeredatione liberorum sine consensu parentum nuptias contrahentium. Goett. 1757.

Hennig l. cit.

5) Hohenlohisch. Landr. Th. I. tit. 1. §. 8. u. 9.

§. 70.

Form der Ehe.

Auch die Ehe erfordert zur formellen Gültigkeit I. die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bey Vermeidung verschiedener Nachtheile. II. Soldaten, Bauern, und Hof- oder Staatsbediente dürfen nach den meisten Landesordnungen bald bey Strafe der Nichtigkeit der Ehe, bald unter andern Strafen, ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten, ihrer Gutsherren, oder ihres Fürsten keine Ehe eingehen. III. Dem wirklichen Anfange der Ehe giebt das teutsche Recht eine öffentliche Bezeichnung, welche bey den Catholiken in der gegenseitigen Erklärung der Ehe vor dem ordentlichen Pfarrer und zwey Zeugen, bey den Evangelischen in der Trauung vor einem ordinirten Priester besteht. [1]) IV. Um alle Wirkungen, welche Folgen ursprünglich-teutscher Rechtsbestimmungen sind, vorzüglich in Absicht auf die Güter der Ehegatten hervorzubringen, erfordert die teutsche Ehe die wirkliche Vollziehung durch Beschreitung des Ehebettes. [2]) V. Eine ohne die gesetzmäßige Feyer-

lichkeit eingegangene oder Gewissensehe gilt in bürgerlichen Verhältnissen, als solche, niemal, so wie der Concubinat eine unerlaubte Verbindung ist. 3) Nebst dem erheischt VI die alte Sitte Teutschlands zwischen den Ehegatten zur vollen Wirkung der Ehe auch Gleichheit des Standes; im Gegentheile erhalten aus einer solchen Ehe (Ehe zur linken Hand, Mißheurath, ungleiche Ehe, matrimonium ad morganaticam) weder die Frau den höhern Stand des Mannes, noch die Kinder den Namen, den Stand, und die Güter des Vaters. 4)

1) Concil. trident. Sess. 24. de reformat. matrim. Cap. I.
J. H. Boehmer jus ecclesiast. Protestant. L. IV. tit. 3. §. 39. sq.
J. C. K. Schröter Abh. zur Erläuterung des teutsch. R. Th. II. S. 274–308.

2) Sachsenspiegel B. 3. art. 45. „Tritt die Frau in des Mannes Bett, so tritt sie in sein Recht, und er wird ihr Ehevogt." „Ist das Bette beschritten, so ist das Recht erstritten." „Leib an Leib, Gut an Gut." „Wenn die Decke über dem Kopf ist, so sind die Ehegatten gleich reich." Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 132. fg.
Hofmann Handb. des teutschen Eherechts. §. 65. S. 194.
Schott Einl. in das teutsche Eherecht. §. 167. S. 355.

3) R. Pol. Ordn. v. 1530. tit. 33.; v. 1548. tit. 25. und 1577. tit. 36. Gerstlacher Handb. der R. Ges. Th. X. S. 1833.

4) Leg. Sal. tit. 14. c. 6. Leg. Alem. tit. 57.
Sachsenspiegel B. I. art. 5. „Ritters Weib hat Ritters Recht." Eisenhart a. a. O. S. 122. fg.
Pütter über Mißheurathen teutscher Fürsten und Grafen. Götting. 1796. Dan. Nettelbladt D. an, et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit? Halae, 1748.

*) Ueber die urſprünglich teutſche Form der Eingehung der Ehe. S. G. Gebauer Progr. I. de Germanorum matrimonio ad Tacitum de mor. Germ. Goett. 1736. Progr. II. 1741. P. Hachenberg Germania media. p. 149. ſq. Heinecc. elem. jur. germ. P. I. P. 136.

§. 71.

Wirkungen der Ehe;

a) aus Eheſtiftungen.

Um verſchiedene die Ehe betreffende Gegenſtände entweder ganz anders, oder doch näher, als in den gemeinen Rechten geſchehen iſt, zu beſtimmen, werden I. Eheverträge, Eheſtiftungen, Eheberedungen, pacta dotalia von den Verlobten, oder wirklichen Ehegatten, von ihnen ſelbſt, oder von andern in ihrem Namen, vor, oder während der Ehe eingegangen, [1]) wonach die Ehe eine verdingte, und ſofern ſie in eine Urkunde aufgefaſſet werden, eine verbriefte, im Gegentheile eine unverdingte oder unverbriefte genannt zu werden pflegt. II. Sie erfordern zu ihrer Gültigkeit nichts anders als andere Verträge. Und ſo wie Erbverträge nach teutſchem Rechte überhaupt errichtet werden können, ſo können auch in ſolchen Eheverträgen Beſtimmungen über die künftige Erbfolge verabredet werden. Aus dieſem Geſichtspunkte unterſchied man Eheſtiftungen nach der Natur eines eigentlichen Vertrags (pacta dotalia simplicia), und nach Art einer letzten Willensverordnung (p. d. mixta) [2]), und bezog auf letzte die Form der einfachen letzten Willen. [3]) III. Bey den Eheſtiftungen wird hauptſächlich darauf geſehen, ob Kinder in der Ehe erfolgen, oder nicht. [4]) Sind

wirklich Kinder aus der Ehe vorhanden, und erleben sie den Zeitpunkt der von den Contrahenten bestimmten Erfüllung des Vertrags, so wird die Ehestiftung, insofern sie auf eine kinderlose Ehe berechnet ist, unwirksam. [5]) IV. Die Gegenstände, welche in den Eheverträgen gewöhnlich verhandelt zu werden pflegen, sind das gegenseitige Einbringen, und die sich darauf beziehenden Rechte, die Bestimmung der Art der religiösen Erziehung der Kinder, wenn die Aeltern sich zu verschiedenen Glaubensformen bekennen, [6]) die gegenseitige Erbfolge, und bey ungleichen Ehen die Festsetzung der verschiedenen Rechte, vorzüglich der Ehefrauen. [7]) V. Im Zweifel, ob Eheverträge einfache oder gemischte sind, werden, da dieser Unterschied auf einer Vermischung der letztern mit Testamenten beruhen, jene vor diesen vermuthet. [8])

1) Brewer an matrimonio jam indefinite contracto adhuc pacta dotalia condi queant? Bonn. 1782.

2) A. L. Hombergk zu Vach de origine atque indole distinct. pact. dotal. in simplicia et mixta. Marburg. 1749.

E. L. Blochmann D. de divisionis pact. nuptial. in simplicia et mixta origine, auctoritateque praesenti. Vitteberg. 1771.

v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen. B. II. p. 451. fg.

Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 63.

3) Wahrscheinlich entstanden daher die gegenseitigen Testamente (testamenta reciproca).

4) Berennte oder unberennte. „Kinderzeugen bricht Ehestiftung." Eisenhart teutsch. R. in Sprüchwörtern. S. 145. Heinecc. elem. jur. germ. L. I. §. 237. Dreyer Miscellaneen des teutsch. R. S. 49.

5) Eisenhart D. de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum haud tollendis. Helmst. 1764. in dessen opusc. nr. 14. p. 267.

6) (von Steck) Abh. von den zur Religionsveränderung erforderlichen Unterscheidungsjahren vornehmlich der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder; in seinen Abh. aus dem teutschen Staats = und Lehenrecht. S. 1 = 16. Ch. J. v. Zwierlein Nebenstunden. Abh. IX. u. X. S. 169. fg. Danz Handb. B. IV. §. 569. S. 175.

7) J. H. Boehmer de successione conjugum ex pactis dotalib.; in Exercit. ad Pand. Tom. IV. p. 667.

8) Ant. Fried. Just. Thibaut System des Pandektenrechts. Hofacker princip. jur. civ. rom. germ. T. I. §. 533.

§. 72.

b) Heurathgut und Aussteuer.

In den Zeiten, wo die Töchter von der Erbfolge in liegende Güter ausgeschlossen waren, und das Familienvermögen hauptsächlich in Immobilien bestand, gab es kein Heurathgut, sondern nur eine Aussteuer, Ausstattung, Brautwagen, Kistenpfand, bestehend in Kleidern, Hausgeräthen, Vieh u. s. w. wurde den heurathenden Töchtern dargereicht.[1]) Das auf Abrechnung der künftigen Erbporzion heut zu Tage fast bey allen Eheleuten vorkommende Heurathgut verdankt I. sein Daseyn in Teutschland theils dem Wachsthume des Vermögens der Familien, theils der Aufnahme des römischen Rechts, und ist, sofern nicht Particularrechte besondere Bestimmungen mit sich bringen, durchaus nach römischem Rechte zu beurtheilen. Von anderer Natur ist die Aussteuer (apparatus muliebris),[2]) welche jedoch manchmal Bestandtheil der Brautgabe ist. II. Durch die Einwirkung des römischen Rechts geschah es, daß selbst adeliche Töchter ein Heurathgut aus den väterlichen Erbgütern in Anspruch nahmen, so wie es nach und nach Sitte wurde, daß nicht nur die Gutsherren bey Verheu-

rathung ihrer Töchter oft von ihren Gutsunterthanen eine Fräuleinsteuer forderten, welche der Braut als wahres Heurathgut in die Ehe gegeben wurde, sondern auch den adelichen Töchtern, wenn kein, oder doch kein hinlängliches Allodialvermögen vorhanden war, sogar aus den Stammgütern und Lehen ein Brautschatz ausgesetzt wurde.[3]) Heut zu Tage richtet man sich nach Verträgen, Herkommen und besondern Gesetzen, und eben daraus muß auch die Größe derselben bestimmt werden.

1) Tacitus de mor. Germ. cap. 18. Gebauer de dote germanica ad Taciti cap. 18.; in vestigiis jur. german. in Taciti Germ. Diss. 7. p. 225. sq. Strubens Nebenstunden. Th. V. S. 261. fg. J. Möser patriotische Phantasien. Th. IV. nr. 52. S. 216. Chr. H. Breuning de vaderphio veterum Germ. Lipsi. 1752. C. U. Grupen de uxore theodisca. cap. 3. S. 49. fg.

2) Vergl. J. G. Estor de apparatu et instruct. muliebr. Marburg, 1744. Pufendorf Tom. I. obs. 206. Struben rechtl. Bedenk. B. I. Bed. 53.

3) Th. Hagemann über die Fräuleinsteuer der Edelmanns-Bauern; in dem von ihm, und C. A. Günther herausgegebenen Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Th. V. nr. VI. S. 152. J. J. Moser Familienstaatsrecht. Th. II. S. 279. Braun vom Heurathgut der reichen Töchter, in Siebenkees Magazin. B. I. p. 269. fg.

§. 73.

c) Widerlage des Heurathguts.

Nachdem das Heurathgut im Sinne des römischen Rechts in Teutschland allgemein wurde, so verglich man das bisher üblich gewesene Einbringen des Ehemanns mit der römischen Donatio propter nuptias, welche ur-

sprünglich nur die Versicherung des weiblichen Brautschatzes, nachhin aber auch eine Wittwenversorgung zur Absicht hatte, und so entstand durch diese Vermischung römischer und teutscher Ansichten und Gegenstände die männliche Widerlage des Heurathguts. 1) Demnach darf die heutige teutsche Widerlage nicht schlechthin nach den römischen Grundsätzen von der Donatio propter nuptias bemessen werden, sondern man muß vielmehr von dem Zwecke ausgehen, zu welchem die Contrahenten die in der Ehestiftung bedungene Widerlage bestimmten. 2)

1) C. G. Hofmann differentiae juris rom. et germ. in donatione propter nuptias. Lipſ. 1736. G. L. Grolman D. de donatione propter nuptias, vidualitio, atque dotalitio, praecipue de eorum effectu, et accurata a se invicem distinctione. Gieſſ. 1795.

2) Danz Handbuch des teutschen Privatr. B. VI. §. 589. S. 322.

§. 74.

d) Morgengabe.

Nach teutschen Rechten erhält die neu verehligte Frau gewöhnlich am ersten Morgen nach dem Hochzeittage von dem Ehemanne zum Zeichen der vollzogenen Ehe ein Geschenk, welches Morgengabe, morganatica, donum matutinale genannt wird. 1)

Sie ist I. vorzüglich unter dem Adel üblich, kommt aber auch, und sogar nach manchen Landesgesetzen nothwendig bey Ehen des dritten Standes vor, 2) und erhält II. ihre Bestimmung theils in Haus- und Eheverträgen, theils in Gesetzen oder Gewohnheitsrechten. Daher unterscheidet man eine bedungene und gesetzli-

che.[3]) In der Regel gebührt sie III. nur einer sich verehligenden Jungfrau, welcher auch IV. nach erfolgter Uebergabe das volle Eigenthum darauf zukommt, sofern sie nicht bloß als Nießbrauch auf einem liegenden Gute angewiesen ist. V. Ist die Morgengabe von dem Ehemanne selbst versprochen worden, oder ist sie nach den Landesgesetzen eine nothwendige Gabe, so kann sie auch nach dem Tode der Frau von ihren Erben gefordert werden.[4]) Aber VI. die Vorrechte des Heurathguts und der Widerlage können bey einem über das Vermögen des Mannes ausgesprochenen Concurse in Ansehung der Morgengabe nicht in Anspruch genommen werden.[5])

1) Tacitus de mor. Germ. cap. 18. Nic. H. Gundling de emtione uxorum, dote et morgengabe; in seinen Exercitat. acad. p. 481. sq. Pufendorf de morgengaba; in obs. T. III. obs. 119.

Röslin Abh. von weiblichen Rechten. Th. I. S. 35. fg.

J. F. W. Schlegel de morgengabae origine, et juribus secundum patrias leges, et antiquas et hodiernas. Hauniae. 1796.

2) Sachsenspiegel. B. I. art. 20.

Baierisches Landr. (Cod. civ. Max. bavar.) Th. I. cap. VI. Würtemberg. Landr. Th. I. tit. 76. S. 219.

3) Moser Familienstaatsrecht. Th. II. S. 341. fg.

4) Danz Handbuch. B. VI. §. 591. S. 329.

5) v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen. B. II. nr. 45. S. 318. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantprozeß. Cap. III. §. 5. S. 176. cap. IV. §. 20. S. 321.

§. 75.

e) Spiel- und Trüffelgelder.

Gar oft werden vorzüglich den adelichen Frauen von ihren Männern während der Ehe zu ihrem Putz, und zu andern kleinen Ausgaben gewisse Gelder angewiesen, welche Spiel-Spindel- oder Trüffelgelder genannt werden. [1]) Ihre Bestimmung erhalten sie aus den Ehestiftungen oder dem Herkommen einzelner Familien. Von ihnen sind die sogenannten Receptizgüter, als freyeigenthümliches Gut der Ehefrau, wohl zu unterscheiden.

1) Dreyer Miscellaneen des teutschen R. S. 49. fg. Vergl. Leyser Spec. 302. m. 18.

§. 76.

f) Wittum überhaupt.

Wittum (Vidualitium) überhaupt begreift in sich alles dasjenige, was einer Ehefrau von ihrem Ehemanne oder in seinem Namen von einem Dritten zum Unterhalte im künftigen Wittwenstande nach Gesetzen, Herkommen, Hausverträgen oder Ehestiftungen ausgesetzt ist. [1]) Die rechtliche Natur des Wittums, insbesondere des bedungenen, beruht hauptsächlich darauf, ob es in nothwendiger Beziehung auf eine in die Ehe gebrachte Brautgabe, oder Widerlage, oder auf beyde zugleich, oder ob es ohne alle Rücksicht auf ein Einbringen verabredet worden ist.

Im ersten Falle nennt man es Leibgeding (dotalitium), und im zweyten ein eigentliches Wittum (vidualitium in specie). Jenes entsprang aus einer Vermischung römischer und ursprünglich-teutscher

Rechtsbegriffe von Wittum und der ihr zur Seite gestellten Donatio propter nuptias. Dieses ist rein germanischen Ursprungs. Beyde sind wesentlich von einander verschieden. Ferner theilt sich das Wittum nach dem Grunde seines Entstehens in gesetzliches, oder nothwendiges und bedungenes, oder freywilliges. Endlich giebt es noch eine ganz eigene Art von Wittum, welche unter dem Namen Leibgedingslehen bekannt, und nach Lehenrecht zu beurtheilen ist. [2])

1) Sachsenspiegel. B. I. art. 24.
Dreyer Miscellaneen des teutsch. R. S. 62.
Grupen de uxore theodisca. S. 43.
C. O. Rechenberg de vero significatu verbor. Leibzucht et Leibgeding. Lipf. 1745.
C. L. W, Grolman de donatione propter nuptias, vidualitio atque dotalitio, praecipue de eorum effectibus, et accurata a se invicem distinctione. Gieff. 1795.
Struben vom Ursprung des deutschen Wittums; in den Nebenstunden. Th. V. S. 261. fg.
A. F. Rofshirt D. dotalitio et vidualitio nobilium. Bamberg, 1777.

2) Sächsisches Leibgeding, s. Struben Nebenst. a. a. O. S. 263. fg.
Ph. W. Gerken vermischte Abh. aus dem Lehen- und teutsch. R. Th. I. nr. 1. S. 3. fg.

§. 77.

insbesondere

aa) Leibgeding.

Dem eigentlichen Leibgedinge (Dotalitium) liegt ein wahrer Leibrentenkauf mit allen seinen natürlichen und gesetzlichen Eigenschaften zum Grunde; daher findet I. der ursprünglich-teutsche Rechtsgrundsatz:

„Leib-

„Leibgut schwendet Hauptgut," [1]) seine volle Anwendung; nur muß II nothwendig vorausgesetzt werden, daß ein wirkliches Heurathgut, oder wohl gar noch neben demselben eine Widerlage auf rechtsgültige Weise bey Lebzeiten des Mannes errichtet, in die Ehe gebracht, und von der Frau nicht wieder zurückgefordert worden sey. [2]) Von ihm, als einem Surrogate des Heurathguts III gilt in der Regel alles das, was die gemeinen Rechte von letzterm aussprechen, [3]) folglich genießt die Wittwe in Ansehung des Leibgedings diejenigen Rechtswohlthaten, welche die Gesetze ihrer Brautgabe beygelegt haben. IV. Seine Größe richtet sich nach Verträgen, Familienstatuten, Hausobservanzen, Particulargesetzen und Herkommen. V. Der Genuß des Leibgedings ist durch, und auf den Wittwenfall bedingt, nimmt damit seinen Anfang, und dauert so lange fort, als die Wittwe lebt, sie mag in dem Wittwenstande bleiben, oder sich wieder verheurathen; [4]) also VI. verliert eine Wittwe, außer einem Todfalle, das Leibgeding in allen denjenigen Fällen, wo sie sich nach den gemeinen Rechten des Heurathguts verlustig macht. VII. Ob, und wie fern ein Leibgeding auch von Stamm- und Lehenguts-Nachfolgern der zurückgelassenen Wittwe des Vorfahrers geleistet werden müsse, hängt einerseits von dem Beweise der Einbringung eines wahren Heurathguts, mitunter einer dagegen ausbedungenen Widerlage, andererseits von dessen Verwendung in das Stamm- oder Lehengut ab. [5])

1) Eisenhart teutsches Recht. S. 143.
G. L. Böhmer auserlesene Rechtsfälle. B. I. Abth. II. Göttingen, 1799. nr. 58. S. 451.

2) Wernher obs. for. P. I. obs. 341.

3) Carpzov Def. for. P. I. conſt. 28. def. 93.
Ejusd. deciſ. Tom. II. nr. 168.
G. Fr. Scharlach obſ. pract. de dotis privilegio. Hannover. 1798. obſ. 15.
4) Chr. Heinr. Breuning de dotalitio ob ſecundas nuptias non ceſſante. Lipſ. 1754.
H. Chr. Senkenberg Medit. de univerſo jure et hiſtoria. Obſ. III. p. 42. ſq.
von Cramer wetzlar. Nebenſtunden. Th. IX. S. 1. fg.
Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 124.
5) Danz Handbuch. B. VI. §. 596. S. 346.
Krüll Grundſätze des gem. in Teutſchland üblichen Lehenr. §. 268. S. 178. Boehmer pr. jur. feud. §. 326.

§. 78.

bb) Wittum.

Weſentlich verſchieden von dem Leibgedinge iſt das eigentliche Wittum (vidualitium in specie sic dictum). Es wird I. ohne alle Rückſicht auf ein eheliches Einbringen der Wittwe auf ihren künftigen Wittwenſtand ausgeſetzt, und erhält II. ſeine Beſtimmung zunächſt aus Verträgen, Eheſtiftungen, Haus- und Familienſtatuten, Geſetzen, und Herkommen; in deren Ermangelung tritt das richterliche Ermeſſen ein. [1]) Es wird III. aus der Allodialverlaſſenſchaft des Ehemannes erholet; Nachfolger in Lehen- und Stammgütern ſind zur Leiſtung einer Wittwenverſorgung an die Wittwe ihres Vorfahrers nur aus ganz beſondern Gründen verbunden. [2]) Es fängt zwar IV. der Genuß deſſelben mit dem Wittwenfalle an, aber durch ſeinen Zweck bedingt, hört es nicht nur mit dem Tode, ſondern auch mit Veränderung des Wittwenſtandes auf, [3]) ſo wie es auch durch Verzicht, und zur Strafe mittelſt gerichtlichen Urtheils verloren gehen kann. [4]) Uebrigens

V. schließt der Genuß eines gemeinen Wittums das Recht der Ehefrau nicht aus, ihr eingebrachtes Heurathgut, und alles, was ihr vermöge der gemeinen Rechte nach des Mannes Tod gebührt, aus dessen Verlasse zurückzufordern. [5])

1) v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Thl. 48. S. 115.

2) Jo. Theophr. Seger de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. Lipf. 1776.
Boehmer pr. jur. feud. §. 332.
Krüll Grundf. des in Teutschland üblichen Lehenr. §. 269.

3) J. G. Estor de dotalitio propter secundas nuptias cessante. Jen. 1742.
J. A. Hier. Thalwitzer de vidualitio ad statum viduitatis adstricto. Wittemb. 1781.
„Wer säet, der mähet." Eisenhart teutsches Recht. S. 226.

4) Vergl. Hofmann Handb. des teutsch. Eherechts. §. 104. S. 352.

5) Puffendorf. Tom. III. obf. 120.

§. 79.

cc) Andere besondere Vortheile hauptsächlich der adlichen Wittwen.

Besondere Gewohnheiten einiger teutschen Länder geben den Wittwen noch andere Vortheile aus den Gütern des Mannes; so erhält die Wittwe I vorzüglich in Sachsen, und in den Ländern sächsischen Rechts das sogenannte Mußtheil (Cibaria), nämlich die Hälfte dessen, was an eßbaren, oder trinkbaren Sachen nach dem dreyßigsten Tage, von dem Augenblicke des Todes an gerechnet, noch vorhanden ist, jedoch nur, soferne sie ein Wittum, oder Leibgeding wirklich bezieht: [1]) Das-

von ist zu unterscheiden II. das sogenannte Eingeschneitel (Supervita), nämlich gewisse in Verträgen, oder letzten Willen bestimmte Naturalien, als Korn, Vieh, und dergleichen, welche jährlich, den Wittwenstand hindurch aus den Gütern gegeben werden. Man trifft es häufig bey dem Bürgerstande an, richtet sich aber jedesmal nach Verträgen, und letztwilligen Verordnungen. [2]) Außerhalb Sachsen III. genießen die adlichen Wittwen auch noch andere Vortheile; dahin gehört die im Holsteinischen übliche Huvenbandsgerechtigkeit, Haubenbandsgerechtigkeit, jus fasciae capillaris, worunter alles begriffen ist, was der adlichen Wittwe an Wittum, Gnadenjahr, oder sonst nach besondern Einrichtungen gebührt. [3])

1) Sachsenspiegel. B. 1. art. 24.
Schwabenspiegel. cap. 227.
C. R. K. Schröter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 379. C. F. Hommel Pertinenz = und Absonderungs = Register. Einleit. §. 72. S. 78.
Joh. Chr. Regner Handbuch von der Gerade, den Fräulichen Gerechtigkeiten. Leipzig, 1781. S. 144.

2) Hommel rhapsod. quaest. obs. 479.
Schott instit. jur. Saxon. p. 252.

3) Schrader Handbuch der Rechte in den Herzogthümern von Holstein und Schleßwig. Thl. I. S. 292.

*) Andere beziehen die Huvenlandsgerechtigkeit auf Wittwen dritten Standes, und leiten die Benennung von „Hufen" und „Bann" her. S. Schröter vermischte jur. Abh. B. I. S. 387.

§. 80.

f. Gütergemeinschaft unter Eheleuten überhaupt.

In Zeiten, wo die Töchter vom väterlichen Erbe ausgeschlossen waren, und kein eigentliches Heurathgut

in die Ehe brachten, besonders bey dem Stande der Freygebohrnen, deren Güter grossentheils mit Stamm- und Lehenseigenschaft behaftet waren, gab es unter teutschen Ehegatten keine Gütergemeinschaft. [1]) Nachdem aber die Landwirthschaft, und der Betrieb der bürgerlichen Gewerbe, vorzüglich durch die Theilnahme, und Thätigkeit der Ehefrauen sich mehr ausbildeten, so wurde zuerst das gewonnene bewegliche Gut für beyde Ehegatten gemeinschaftlich, und diesem die Häuser als Fahrniß gleichgehalten. Errungenschaft war also die erste Art der ehelichen Gütergemeinschaft, die bey zunehmendem Flor des Gewerbsfleißes zur allgemeinen Gütergemeinschaft, wovon nun auch die Töchter einen Erbtheil zogen, Veranlassung gab. Diese auf den öffentlichen Kredit mitunter wohlthätig einwirkende Anstalt erhielt nun auch bald in den Statuten einzelner Städte gesetzliche Bestättigung, und wurde so unter Eheleuten dritten Standes allgemeiner. Als teutsches Institut blieb die eheliche Gütergemeinschaft von Einwirkung römischer Rechtsgrundsätze größtentheils frey, und besteht in einem ungetheilten Rechte, welches beyde Eheleute über ihr gegenseitig in die Ehe gebrachtes, oder während derselben erworbenes gesammtes Vermögen, oder einen Theil desselben, und dessen Genuß in Hinsicht auf die Ehe haben. [2]) Schon die Spiegel deuten auf die Natur desselben hin. [3])

1) Ueber den Ursprung derselben in Teutschland, S. J. H. Westhus D. de origine communionis bonorum inter conjuges. Goetting. 1773.
F. J. Bodmann wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Ehegatten, zur Erweiterung Westhusens Grundsätze davon. Frankfurt, 1784. P. K. Scherer verworrene Lehre der ehelichen Gütergemein-

schaft, systematisch bearbeitet. I Th. Mannheim, 1799. II Th. 1800.

2) Ueber die verschiedenen Begriffe vergl. H. A. Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Bayreuth, 1766. Hauptst. II. §. 1. S. 49.

Hofacker pr. jur. civ. rom. germ. T. I. §. 455.

C. G. Hofmann Handbuch des deutschen Eher. §. 73.

Ph. K. Scherer a. a. O. Th. I. §. 1. Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantproceß über das Vermögen der Männer. Thl. I. §. 1.

J. F. Gildemeister D. de communione bonorum inter conjuges, maxime ex legibus bremanis. Goetting. 1775. §. 9.

J. Aegid. Klöntrupp Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, sowohl überhaupt, als besonders nach osnabrückischen Stadtrecht. Osnabrück, 1791. I Abschn. §. 1. folg.

R. F. Terlinden Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Lemgo, 1782.

J. W. Neuß Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft im allgemeinen, und nach den besondern Gewohnheiten im Herzogthum Berg. Düsseldorf, 1803.

Jo. Chr. Hasse Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. Kiel, 1808.

Joh. Müller Versuch einer Entwickelung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheitsrechts von der ehelichen Gütergemeinschaft. Nürnberg, 1801.

3) Sachsenspiegel. B. I. art. 31.

Schwabenspiegel. cap. 46.

„Mann und Weib haben kein gezweyt Gut zu ihrem Leib.“

„Mann und Weib mögent nicht gehaben Gut gezwaiet.“

Eisenhart teutsches Recht. S. 120.

§. 81.

aa) Eintheilung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist I. ihrem Gegenstande nach, eine allgemeine; besondere, oder Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft. Letztere erstreckt sich bloß auf den Besitz, und die Nutznießung aller, oder gewisser Güter, imgleichen auf den durch den Fleiß der beyden Eheleute während der Ehe gemachten Erwerb, und kann wieder eine allgemeine und besondere seyn. II. Dem Grunde nach, woraus sie ihre Bestimmung erhält, ist sie entweder eine bedungene, oder gesetzliche. [1]) Die in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft bestehenden besondern Gesetze, und Gewohnheiten finden nur Anwendung, wenn die Ehegatten über ihre Vermögensverhältnisse nichts verabredet haben. [2])

1) Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis german. Tubingae, 1799. §. 7. sq.
J. F. Eisenhart de natura et indole communionis bonorum inter conjuges tacitae initae; in dessen opusc. juris. Halae, 1771. p. 280. sq.

2) v. Selchow elem. jur. germ. privat. hod. §. 350.
*) Ueber den Einfluß der Veränderung des Wohnorts s. Siebenkees Beyträge zu den deutschen Rechten. B. IV. S. 67.
Gildemeister de communione bonorum inter conjuges legitima mutato domicilio non sublata. Duisb. 1777.

§. 82.

bb) insbesondere

aaa) allgemeine eheliche Gütergemeinschaft;

1) deren Natur,

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft I. setzt eine wirkliche, und gesetzlich gültige Ehe voraus. Demnach II. besteht sie mit der Beschreitung des Ehebettes. [1]) An einigen Orten wird die eheliche Beywohnung, an andern der Verlauf von Jahr, und Tag, oft wohl gar das Daseyn eines ehelich erzeugten Kindes erfordert. [2]) III. Ihr Wesen liegt in der Ungetheiltheit des Eigenthumsrechts beyder Ehegatten auf alles, was sie entweder in die Ehe gebracht, oder während derselben erworben haben. [3]) Immerhin IV. müssen Güter vorausgesetzt werden, welche keinen besondern Einrichtungen unterliegen, und worüber jeder Gatte zur Zeit der Einbringung, oder Erwerbung so frey verfügen darf, daß er dem andern ein wirkliches, obschon mit ihm ungetheiltes Eigenthumsrecht daran mit allen davon abhangenden Wirkungen einzuräumen befugt ist. Sie erfordert V. unter Voraussetzung eines sie als Regel statuirenden besondern Rechts, oder einer gültigen Ehestiftung zu ihrer Vollendung keine eigene Uebergabe, sondern das zur Gemeinschaft je zu ziehende Vermögen ist mit dem Augenblicke der Erwerbung schon gemeinschaftlich, und es kömmt darauf gar nicht an, welcher Ehegatte der eigentliche Erwerber sey. [4]) VI. Hat man bey der großen Verschiedenheit der statutarischen Rechte über die eheliche Gütergemeinschaft vorzugsweise auf die Rechte des Wohnorts des Ehemannes zur Zeit der Eingehung der Ehe Rücksicht zu nehmen; es ist jedoch den

Ehegatten nicht verwehrt, von den Bestimmungen der Particularrechte mittelst besonderer Uebereinkunft abzuweichen. [5]) Uebrigens VII. wird die eheliche Gütergemeinschaft zwar am gewöhnlichsten bey Eheleuten des sogenannten dritten Standes angetroffen; deßhalb aber ist sie weder vom Adelstande schlechthin ausgeschlossen, noch bey ihm ganz ungewöhnlich.

1) Sachsenspiegel. B. I. art. 45. „Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten." „Wenn die Decke über den Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich." Eisenhart teutsches Recht. S. 132. fg.

2) Scherer Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Th. I. §. 21 - 36. Stein Einl. zum lübisch. Recht. S. 73.
Puffendorf obs. Tom. I. obs. 86. §. 11.

3) Scherer a. a. O. §. 46. „Leib an Leib, Gut an Gut." Eisenhart a. a. O. S. 137.

4) Danz Handbuch. Bd. VI. S. 385.
Scherer a. a. O. §. 34.

5) Manche Statute verbiethen dergleichen Verträge. Nürnberger Reformation. Tit. 28. Lib. 6. Anders fränkisches Landrecht. Thl. I. c. 11. tit. 8. §. 11. u. a. Vergl. Lange von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Hauptst. 111. §. 6. S. 68. Overbeck Meditat. über verschiedene Rechtsmaterien. Thl. V. nr. 298. Danz a. a. O. S. 389. Posse Abh. über Gegenstände des teutsch. Staats - und Privatrechts. Abh. 111. S. 7. fg.

*) Reguläre und irreguläre Gütergemeinschaft.

§. 83.

2) rechtliche Wirkungen.

α) während der Ehe.

Die erste und vorzüglichste Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft, aus welcher alle übrigen recht-

lichen Eigenschaften derselben fließen, ist I. Ungetheiltheit des Eigenthums, welches beyden Ehegatten auf alles ihr Vermögen in der Art zukömmt, daß es für ein Gut, und beyde Ehegatten in Ansehung desselben für eine Person sowohl activ, als passiv anzusehen sind. [1]) II. Der in dem gemeinen Rechte gegründete Unterschied der verschiedenen Arten der Güter der Ehefrau findet mit allen seinen Folgen durchaus keine Anwendung. [2]) III. Ein durch eine unerlaubte Handlung eines Ehegatten verursachter Schade wird mit allem Rechte aus den gemeinschaftlichen Gütern erholet, [3]) ausgenommen das Vermögen verfiele ganz, oder mehr als zur Hälfte in die Strafe. [4]) Obschon IV. die Natur der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft Einheit, und Gleichheit der Rechte mit sich bringt, so hat doch der Ehemann vorzugsweise, als Haupt der Familie, die Verwaltung, [5]) dergestalt, daß die Ehefrau durch die rechtmäßig von dem Ehemanne eingegangenen Verträge vollkommen verpflichtet ist; es geht jedoch V. diese Gewalt des Ehemannes niemal so weit, daß er Vermögens-Verminderungen, geschähen sie durch eine Handlung unter Lebendigen, oder von Todeswegen, willkürlich vornehmen dürfte. [6]) VI. Aller eheliche Aufwand ist aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bestreiten, [7]) und der Regel nach [8]) haftet der Mann für die Schulden des Weibes, und umgekehrt dieses für die Schulden des Mannes; aber das Recht, Schulden auf die gemeinschaftlichen Güter verbindlich zu contrahiren, richtet sich im Wesentlichen nach den aus dem Begriffe der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft fließenden Grundsätzen von dem Verwaltungs- und Verfügungsrechte; [9]) indessen enthalten

viele Statutarrechte von der Natur der Sache abweichende Modificationen.

1) „Leib an Leib, Gut an Gut.“ „Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut.“ s. Eisenhart teutsches Recht. S. 137.
Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. I. §. 46. S. 96. fg. J. Aeg. Klöntrupp Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Abth. IV. §. 1. folg. Lange Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Hauptst. IV. §. 10. S. 102.

2) Lange a. a. O. §. 8. S. 98. fg.
Jo. Maur. Weyer Comm. de communione inter conjuges. P. I. Th. IV. §. 2. p. 16.

3) Benj. Fr. Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantprozeß über das Vermögen ihrer Männer. Stuttgart, 1794. Th. I. §. 55. fg.

4) Weyer l. c. P. I. Th. 24. §. 1. p. 190.
Klöntrupp a. a. O. §. 9. S. 141. Lange a. a. O. §. 14. S. 117.

5) Weyer l. c. P. I. Th. 19. §. 2. p. 144.
Scherer a. a. O. §. 60. Lange a. a. O. Hauptst. VII. §. 4. S. 165.
Gildemeister de commun. bonor. §. 23. p. 83.
Puffendorf obs. Tom. IV. obs. 31.

6) Lange a. a. O. S. 172.
Gmelin und Elsässer gemeinnützige jurid. Beobachtungen und Rechtsfälle. B. III. nr. 11. §. 89. S. 136.

7) Klöntrupp a. a. O. Abschn. 4. §. 1. S. 110.
Lange a. a. O. Hauptst. IV. §. 10. S. 102.

8) „Wer dem Manne trauet, trauet auch den Schulden.“ s. Eisenhart a. a. O. S. 129.

9) Pfizer a. a. O. §. 73. fg. Scherer a. a. O. §. 63. fg. Gottfr. Ludw. Winkler über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinschaft. Leipzig, 1797.

§. 84.

β) nach aufgelöseter Ehe,

1) wenn keine Kinder vorhanden sind;

Sind nach einer durch den Tod eines Ehegatten erfolgten Trennung der Ehe keine Kinder vorhanden, so bleibt das ganze Vermögen bey dem Ueberlebenden in der Art, daß dieser von jetzt an Alleinherr der sämmtlichen bisher gemeinschaftlich gewesenen Güter frey nach Gefallen verfügen darf.[1]) Daraus folgt: 1) Antretung, oder Entsagung der Verlassenschaft mit allen darauf Beziehung habenden rechtlichen Bestimmungen ist, weil keine eigentliche Erbschaft angefallen ist, nicht denkbar; 2) der überlebende Ehegatte tritt nicht als Erbe auf, und haftet auch nicht in dieser Eigenschaft für die Schulden des Verstorbenen, sondern nur so weit, als solche, nach den Grundsätzen von der allgemeinen Gütergemeinschaft, wie seine eigenen anzusehen sind;[2]) 3) finden von Seite der Verwandten des Verstorbenen weder Erbschafts = Ansprüche, noch die Forderung eines Pflichttheiles Statt.[3]) Diese einfache aus der Natur der Sache entwickelte Lehre ist in vielen Statutarrechten ganz unbedingt bestättiget, in manchen aber mit besondern Eigenheiten begleitet.[4]) Unter diesen verdient das Fallrecht, Rückfallrecht (jus recadentiae) bemerkt zu werden, zufolge dessen, wenn ein Ehegatte vor dem andern stirbt, das Eigenthum der liegenden Güter, welche dem Verstorbenen von seinen Aeltern, oder Verwandten angefallen sind, auf die nächsten Intestaterben des letzten zurückfällt, und dem jetzt lebenden Ehegatten nur lebenslänglich die Nutznießung verbleibt.[5])

1) „Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut.“ „Leib an Leib, Gut an Gut.“ s. Eisenhart teutsches R. S. 136. fg.

J. G. Wernher de pactis dotal. sub forma: Hut bey Schleyer, Schleyer bei Hut. Marburg, 1714.

J. H. Bücking von den Ehestiftungen, worin die Sterbensfälle der Verlobten durch die Redensart, Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut festgesetzt sind. Marburg, 1773. Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Thl. I. §. 71. S. 175. fg.

F. P. C. Mecklenburg D. commoda superstitis conjugis in communione bonorum universali minime successionem haereditariam, sed mutationem condominii insolitarium efficere. Goett. 1792.

2) Klöntrupp Gemeinschaft der Güter. Abschn. V. §. 1. S. 154.

G. L. Boehmer de jurib. et oblig. conjugis superstitis ex communione bonorum universali. Goetting. 1748. in Elect. jur. civ. P. III. §. 20.

3) Scherer a. a. O. §. 91. S. 226. Westphal teutsches Privatrecht. Thl. II. Abh. 47. S. 65. fg.

Puffendorf Tom. I. obs. 86. Tom. III. obs. 117.

J. G. Drekel de conjuge superstite ascendentes, et collaterales conjugis defuncti a successione excludente. Altorf, 1794.

4) Scherer a. a. O. §. 70. S. 187. fg.

5) Das Goet moet gan von dar et gekommen ist.“ „Was einmal in den Erbgang gekommen ist, muß in dem Erbgang bleiben.“ s. Eisenhart a. a. O. S. 280.

Jo. Chr. Koch de jure revolutionis sive recadentiae. Giess. 1772.

Scherer a. a. O. §. 107. fg.

§. 85.

2) wenn Kinder vorhanden sind.

Wenn ein Ehegatte mit Zurücklassung von Kindern stirbt, so treten diese in des Verstorbenen Stelle ein, und setzen mit dem Ueberlebenden die bisherige Gütergemeinschaft fort. Man nennt sie die fortdauernde, oder fortgesetzte (Communio bonorum prorogata s. irregularis). [1]) Ihrer rechtlichen Natur gemäß bringt I. der Todfall eines der beyden Aeltern keine andere Veränderung mit sich, als daß die vorhandenen Kinder vermöge des Heraufretungsrechts sich anstatt des Verstorbenen mit dem Ueberlebenden der bisherigen Gemeinschaft anschließen. Daraus folgt: 1) alles bisher in der Gemeinschaft begriffen gewesene Vermögen bleibt nach, wie vorher, dem gemeinschaftlichen Eigenthume unterworfen, 2) alle Güter, welche während der fortdayernden Gemeinschaft anfallen, oder sonst von ihm erworben werden, gehören in die Gemeinschaft. [2]) Wenn indessen die Kinder etwas ererben, so fällt dieses dem überlebenden Gatten nicht in die Gemeinschaft, sondern verbleibt ihnen besonders, und die Mutter kann darin nur vormundschaftliche Verwaltung haben, und der Vater den Niesbrauch nach römischem Recht. [3]) II. Da die Familienrechte des Ueberlebenden in Hinsicht auf die Kinder durch das Vorabsterben eines Ehegatten nicht nur nichts verlieren können, sondern wohl noch fester in seiner Person begründet werden, so ergiebt sich, daß demselben sowohl der fortdauernde Besitz, als auch die alleinige Verwaltung bleiben müsse, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme machen. Indessen so wenig von Erfüllung vormundschaftlicher Pflichten, von Ver-

fertigung eines Inventars, oder Leistung einer Caution die Rede seyn kann, [4]) eben so wenig steht dem überlebenden Gatten ein unbedingt freyes Verfügungsrecht zu. [5]) III. Die Beziehung der Früchte und Nutzungen aus den gemeinschaftlichen Gütern legt dem Ueberlebenden die Verbindlichkeit auf, für die Erhaltung, Erziehung, und Ausstattung der Kinder Sorge zu tragen. V. Das Recht des letztlebenden Gatten sowohl, als der Kinder, die Fortdauer der Gütergemeinschaft zu begehren, kann keinem Theile, wider seinen Willen, willkürlich entzogen werden; umgekehrt darf aber der überlebende Ehegatte aus der prorogirten Communion nach Belieben nicht austreten. [6])

1) Schwabenspiegel. cap. 283.
Henr. Baleke nonnulla quaedam de communione bonorum a conjuge superstite cum liberis continuata. Rost. 1752. in Gesterding thesaur. jur. Lubec. Tom. II. p. 396. sq.
Dreyer Sammlung vermischter Abh. Th. I. S. 91. fg.

2) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. I. §. 131. fg.

3) Scherer a. a. O. §. 141. fg.
Gesterding thesaur. jur. Lubec. Tom. II. p. 353. sq.

4) Scherer a. a. O. §. 139.
v. Selchow elem. jur. priv. germ. §. 355.

5) G. F. Buchholz D. an et quatenus parenti superstiti in communione bonor. universali cum liberis continuata, etiamsi nulla praecesserit separatio, testari liceat. Giess. 1772.

6) Scherer a. a. O. §. 135.
Gebrüder Overbeck Meditat. über verschied. Rechtsmaterien. B. VI. nr. 315. S. 12.

Fr. Wilh. Cosmann Versuch einer Erörterung der Frage: kann der letztlebende Gatte aus der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft willkürlich austreten? Lemgo, 1792.

*) Ueber Absonderung, Berathung, Schichtung, Abschichtung der Kinder s. Dreyer Sammlung vermischter Abh. Th. I. S. 91. fg. Münters Abh. von der Abtheilung der Kinder; in Hagemanns und Günthers Magazin. Th. VI. S. 279. fg.

§. 86.

3) wie die allgemeine Gütergemeinschaft aufhört?

Die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten findet ihr Ende I. in allem, was eine gültige Ehe auflöset, sey es der Tod, oder eine rechtlich erkannte Ehescheidung; [1]) II. in wechselseitiger Einwilligung beyder Ehegatten, wenn nicht Particularrechte diese Befugniß entziehen, oder beschränken; [2]) III. im Verlaufe der bestimmten Zeit, auf welche sie eingegangen worden. [3]) IV. Kann eine verschwenderische, und unordentliche Lebensart eines Ehegatten den Richter auf Andringen des unschuldigen Theiles bestimmen, sie mittelst eines Rechtserkenntnisses aufzuheben. [4]) Durch Verbrechen, welche zu große Geldsummen zur Sühne erfordern, kann dieselbe Wirkung eintreten. Insbesondere kann V. die **fortgesetzte** Gütergemeinschaft a) durch freywillige Abtheilung zwischen den letztlebenden Ehegatten, und den Kindern geendiget werden; [5]) auch berechtigen b) der Uebertritt zur zweyten Ehe, oder Verschwendung, und mehrere dergleichen Ursachen zur Theilung. Manche Particularrechte c) gewähren großjährigen Kindern das

Recht,

Recht, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu begehren. [6]) Eine solche Absonderung fordert allezeit eine genaue Inventarisation des zeither gemeinschaftlichen Vermögens. Im übrigen VI. verliert die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch die bloße Veränderung des Wohnorts nichts an ihren rechtlichen Wirkungen. [7])

1) Lange Gemeinschaft der Güter. Hauptstück 8. §. 1. S. 234. Hauptst. 9. §. 1. S. 262.

Weyer de communione bonor. P. I. Th. 27. §. 4. Speidel de fundamento communionis bonor. conjugalis german. §. 31.

Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantprozesse über das Vermögen ihrer Männer. Thl. I. §. 80. fg.

2) Speidel l. c. §. 28.

Hofmann Handb. des teutschen Eherechts. §. 85.

3) Speidel l. c. §. 34. Gildemeister de commun. bonor. inter conjuges. §. 25.

4) Hofmann a. a. O. S. 284.

5) Scherer Lehre von der Gütergemeinschaft. Thl. I. §. 145. fg.

6) Scherer a. a. O. §. 152. fg.

7) Siebenkees Beyträge zu den teutschen R. Thl. IV. S. 58. fg.

J. F. Gildemeister l. c.

Elsässer vermischte Beyträge zum Kanzleywesen. Erlangen, 1783. nr. 4. Vergl. Struben rechtl. Bedenken. Thl. IV. Bed. 70. von Selchow neue Rechtsfälle. Bd. III. nr. 10. S. 104. fg. Posse Abh. über Gegenstände des deutschen Staats = und Privatrechts. H. I. Abh. III. S. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 87.

bbb) Besondere eheliche Gütergemeinschaft.

Von der besondern ehelichen Gütergemeinschaft giebt es zwey Arten: entweder werden einzelne Güter, welche sogleich in die Ehe mitgebracht werden, sammt, eigenthümlich, oder nur in Rücksicht auf ihren Gebrauch, oder Genuß gemeinschaftlich. Jene nennt man die besondere eheliche Gütergemeinschaft im eigentlichen Sinne (Communio bonorum particularis proprietaria); diese die Beysitz- oder nutznießliche Gütergemeinschaft (communio bonorum particularis usufructuaria). Beyde Arten beruhen zunächst auf Verträgen, Statutarrechten, Landesgesetzen, oder Herkommen, und haben im allgemeinen folgende Eigenschaften: 1) sie beschränken sich nur auf einen besondern ein für allemal bestimmten Theil des Vermögens der Eheleute; 2) mit, und neben ihnen können die rechtlichen Eigenschaften, und Vorzüge eines Heurathguts, und anderer weiblichen Güter wohl bestehen; 3) jeder Ehegatte ist, und bleibt Eigenthümer jener Güter, welche in der Gemeinschaft nicht begriffen sind; auch können 4) der Ehefrau die weiblichen Freyheiten mit ihren Folgen im Falle obwaltender Gefahr nicht versagt werden; [1]) aus gleichen Gründen kann 5) der Concurs über das Vermögen eines Ehegatten einen zweyten Concurs über die Habe des andern nicht zur nothwendigen Folge haben. [2])

1) Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Concursprozesse über das Vermögen der Männer. Thl. II. §. 118.

2) Pfizer a. a. O. §. 253.

Gmelin D. de obligatione uxoris ad ſolvenda debita a conjugibus contracta, modo imprimis ſuper bonis mariti concurſu creditorum. §. 40. p. 56.

§. 88.

ccc) Eheliche Errungenſchaft.

Die erſte Art der ehelichen Gütergemeinſchaft iſt die Errungenſchaft, Erkoberung (acquaestus conjugalis), worunter man heut zu Tage alles dasjenige verſteht, was während der Ehe aus einem nach Vollziehung derſelben entſtandenen Rechtsgrunde entweder durch die Bemühungen der Eheleute, oder durch Hülfe ihres beyderſeitigen ſämmtlichen, oder eines Theils ihres Vermögens erworben wird. [1]) Sie iſt demnach entweder eine allgemeine, oder beſondere. Die allgemeine eheliche Errungenſchaft begreift in ſich: 1) alles, was der Mann, oder die Frau durch Kunſt, oder Fleiß erwerben, wohin auch remuneratoriſche Geſchenke zu zählen ſind; [2]) 2) was die Eheleute während der Ehe erkauft haben; [3]) 3) was für eine zur Errungenſchaft gehörige Sache während der Ehe eingetauſcht wird; 4) die aus dem beyderſeitigen Vermögen während der Ehe gezogenen Früchte, und Nutzungen, ſie mögen bürgerliche, oder natürliche ſeyn; [4]) 5) Geſchenke, welche die eheliche Geſellſchaft wieder zu einem Erſatze verbindlich machen; [5]) endlich 6) dasjenige, um was eine einem Theile ausſchließlich zugehörige Sache durch Fleiß, oder Geſchicklichkeit beyder, oder eines der Eheleute während der Ehe, im Werthe erhöhet wird. [6]) Der Errungenſchaft ſteht gegenüber die eheliche Einbuße, nämlich derjenige Aufwand, welcher aus einem

nach Vollziehung der Ehe entstandenen Rechtsgrunde zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht wird. Es gehört dahin nicht nur alles, was während der Ehe zur Vermehrung der ehelichen Errungenschaft, also unmittelbar zum Wohlstande der ehelichen Gemeinschaft verwendet wird, sondern auch dasjenige, was ein, oder beyde Ehegatten zur Bestreitung der ehelichen Lasten, zu eigenem, und der Kinder Unterhalt, und überhaupt zur gemeinschaftlichen Haushaltung aufwenden. 7)

1) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Mannheim, 1800.

2) Lange Gemeinschaft der Güter. Hauptstück V. §. 7. S. 139.

Weyer de communione bonor. P. I. Th. 9. §. 5. p. 58.

3) Lange a. a. O. Hauptst. IV. §. 4. S. 127. Hauptst. V. §. 7. S. 140. Lauterbach de societate bonorum conjugali (in der Sammlung seiner Dissert. Th. III. nr. 128. S. 683.). cap. IV. §. 5.

4) Lange a. a. O. Hauptst. V. §. 6. S. 136.

Voet in Comment. ad Pand. Lib. 23. tit. 4. §. 35.

Vergl. Griesinger Commentar über das würtembergische Landr. VIII Bd. Frankfurt, 1799. S. 376. fg.

5) Pufendorf. Tom. IV. obs. 164.

6) Danz Handb. des teutschen PrivatR. B. VII. S. 6. fg.

7) Lauterbach D. de societate bonor. conjugali. Cap. 4. §. 31. Dessen D. de aere alieno in societate conjugali. Cap. 5. §. 20. Dessen D. de periculo rerum in societatem conjugalem illatarum. §. 55. nr. 7. sq. (in der Sammlung seiner Dissert. Tom. III. D. III.)

Danz a. a. O. S. 14. fg.

§. 89.

Deren rechtliche Natur.

Es hat zwar die römische Rechtslehre von dem Gesellschaftsvertrage auf das Institut der ehelichen Errungenschaft überhaupt eingewirkt; auch besteht die Lehre des gemeinen Rechts von den verschiedenen Arten der Güter der Eheleute gar wohl im allgemeinen mit, und neben der Errungenschaft; dem ungeachtet darf sie, die bloß germanischen Ursprungs ist, nach römischem Rechte nicht schlechthin bemessen werden, indem ihr ein ungetheiltes Eigenthum zum Grunde liegt. In der Hauptsache finden die oben von der besondern Gütergemeinschaft aufgestellten Grundsätze hier ihre volle Anwendung; demnach 1) gebührt dem Ehemanne, als dem Haupte der Familie, das Verwaltungsrecht über die errungenen Güter; [1]) er hat aber die davon abgefallenen Nutzungen zu häuslichen Zwecken zu verwenden, und der sich allenfalls ergebende Ueberrest wird ein gesammteigenthümlicher Zuwachs der ersten. 2) Die während der Ehe contrahirten Schulden müssen von den Eheleuten nach dem natürlichen Verhältnisse des Antheils, welcher jedem an der Errungenschaft gebührt, entweder aus dieser, oder hülfsweise aus dem übrigen eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden; [2]) demungeachtet kann 3) der Genuß der gemeinrechtlichen weiblichen Freyheiten, unter den erforderlichen Bedingungen, der Ehefrau nicht versagt werden. [3]) 4) Mit dem Tode eines Ehegatten hört der eigentliche Grund der ehelichen Errungenschaft auf, wonach sich die aus der Natur der Sache hervorgehenden Folgen von selbst leicht bemessen lassen. [4]) Uebrigens 5) treten alle Gründe, wegen deren die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft aufgelöset wird, auch

bey der Errungenschaft nach ihrer ganzen Ausdehnung ein. [5])

1) Lauterbach de societate bonor. conjugali. Cap. V. §. 1. Weyer de communione bonorum. P. I. Th. 20 sq.

C. G. Weidlich de acquaestu uxorum. Lipſ. 1742.

Westphal teutsches Privatr. Thl. II. S. 46. fg.

2) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. §. 237. f. Gmelin und Elsässer gemeinnützige jurid. Beobachtungen und Rechtsfälle. B. III. nr. 3. S. 40. fg.

Hofacker pr. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 460.

Lange Gemeinschaft der Güter. Hauptst. VII. §. 25.

Lauterbach de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo. §. 63. sq.

3) Gmelin D. de obligatione uxoris ad solvenda debita a conjugibus contracta. Tubingae, 1785. §. 27. sq.

Vergl. Scherer a. a. O. §. 249. fg. Danz Handbuch des teutschen PrivatR. B. VII. S. 50. fg.

4) Scherer a. a. O. §. 253. fg.

5) Scherer a. a. O. §. 282. fg.

§. 90.

Zweyte Heurath.

So wie bey vielen ältern Völkern, so war auch von jeher bey den Teutschen die zweyte Ehe verhaßt, [1]) vorzüglich, wenn Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden waren. Diesen Haß verrathen schon die altteutschen Sprüchwörter: „wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater“ „wenn die Henne zum Hahn wieder kömmt, so vergißt sie ihre Jungen.“ [2]) Es war zwar die zweyte Ehe nicht gänzlich verboten, aber der Uebertritt mußte ge-

wöhnlich mit einer gewissen Strafe gebüßt werden, 3) wie denn auch die Particularrechte älterer, und neuerer Zeiten zum Besten der Kinder erster Ehe mit der zweyten Verheurathung verschiedene nachtheilige Wirkungen verknüpfen. 4) Heut zu Tage wird I. die nach dem römischen Recht von der Wittwe vor der zweyten Heurath zu beobachtende Trauerzeit nicht nur fast überall durch die teutschen Particularrechte, der Wohlanständigkeit wegen, auch auf den Wittwer ausgedehnt, sondern diese enthalten auch noch sowohl in Ansehung der Dauer der Trauerzeit, als in Ansehung der Folgen, wenn die Ehe innerhalb der Trauerzeit eingegangen wird, manche abweichende Verfügungen. 5) II. Die in dem römischen Rechte auf zweyte Ehen vor Ablauf der Trauerzeit gesetzten Strafen finden keine Anwendung mehr, 6) sondern man hat sich in dieser Beziehung lediglich nach den einzelnen Statuten zu richten. III. Die gegen die zweyte Ehen, welche nach Verfluß der Trauerzeit eingegangen werden, zum Vortheile der Kinder aus erster Ehe im gemeinen Rechte angeordneten Strafen machen jetzt die Regel aus, soweit nicht einzelne Statute andere Bestimmungen, als wie das Verfangenschaftsrecht ist, mit sich bringen. 7) Zufolge dieses Rechts (jus devolutionis) fallen den Kindern, nach Absterben des einen Ehegatten, oder nach einer zweyten Verehelichung des Ueberlebenden alle liegenden Güter beyder Aeltern, und was diesen im Rechtssinne gleich kommt, zum vollkommenen, und ausschließlichen Eigenthum an. Die verwittwete Person muß sich mit den beweglichen Gütern, und dem Nießbrauche der ihren Kindern angefallenen Immobilien begnügen. 8)

1) Tacitus de mor. germ. Cap. 19.
2) Eisenhart teutsches Recht. S. 162. fg.
3) J. H. Boehmer de secund. nuptiis. Halae, 1723. §. 56. sq.
Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. S. 718.
4) Hofmann a. a. O. führt deren mehrere nebst den hierher beziehbaren Schriften an.
5) v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 364.
6) Hofacker pr. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 510.
J. Chr. Koch successio ab intest. civ. Giess. 1798. §. 24.
7) J. A. Lenz Bemerk. über das Erbrecht des zweyten Ehegatten. Tübingen, 1781. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Thl. II. S. 102. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. VII S. 59. Vergl. Fr. Chr. J. Fischer Versuch einer Geschichte der teutschen Erbfolge. B. I. Mannheim, 1778. S. 233. fg. Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Thl. I. §. 116. fg.
8) Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. §. 324. S. 728. Scherer a. a. O. §. 121.
C. Fr Walch de bonis liberor. profectitiis, dem verfangenen Gut. Jenae, 1774.

II. Titel.

Von der älterlichen Gewalt.

§. 91.

Ursprünglich-teutsche Gewalt der Aeltern.

Bey den Germanen war die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder ursprünglich keine andere, als diejenige, welche auch das Naturrecht kennt, [1]) nämlich

eine Befugniß zu allem dem, was die Erziehung, und Bildung der Kinder nothwendig macht. Mit Erreichung dieser Absicht hörte sie auf, sofern sie nicht durch einen gesellschaftlichen Vertrag verlängert wurde. Es ist zwar seit Einführung des römischen Rechts diese Gewalt der Aeltern nicht ganz aufgehoben; aber doch nur so viel davon beybehalten, als mit dem vorzüglicheren Rechte der väterlichen Gewalt bestehen konnte. Demnach beruhet die älterliche Gewalt in Teutschland auf gemischten Grundsätzen, und man muß I. bey der Lehre von der väterlichen Gewalt das römische Recht heut zu Tage in so weit anwenden, als es der Natur der in teutschen Sitten gegründeten, und den Römern unbekannten mütterlichen Gewalt nicht widerspricht. Da aber die älterliche Gewalt in dem Rechte und in der Pflicht der Erziehung besteht, an dieser aber die Mutter, wie der Vater Antheil nimmt, so stehen II. diejenigen älterlichen Rechte, welche sich auf die Erziehung der Kinder beziehen, beyden Aeltern gemeinschaftlich zu. [2]) Nachdem ferner das teutsche Recht weder eine persönliche Familienherrschaft, noch auch ein Eigenthumsrecht des Vaters über seine Kinder kennt, so bleiben III. alle diejenigen Verordnungen des römischen Rechts, welche sich darauf gründen, bey uns ohne Anwendung. [3])

1) G. Chr. Gebauer de patria potestate veterum German. Goetting. 1755.; in Vestigiis jur. germ. antiquiss. nr. 14.

2) J. J. Rothhahn de materna potestate in liberos ex Germanorum legibus et more. Goetting. 1772. §. 12.

3) G. Albr. Renz mixtura juris rom. et germ. in materia patriae potestatis conspicua. Stuttgart, 1735.

A. Fr. Schott de indole potestatis patriae ex juris naturalis principiis. Cap. I. §. 4. sq.
Danz Handb. des teutsch. Privatrechts. B. VII. S. 74. f.

§. 92.

Nähere Bestimmung der älterlichen, und väterlichen Gewalt nach teutschen Rechten.

Gewisse Rechte, welche die älterliche, und väterliche Gewalt mit sich bringen, beziehen sich auf die Personen, andere auf das Vermögen der Kinder. I. Diejenigen Rechte der älterlichen Gewalt, die sich über die Person der Kinder erstrecken, und insbesondere auf die Erziehung Bezug haben, kommen der Mutter, so wie dem Vater zu. Sind die Meinungen der beyden Aeltern über die Art der Erziehung überhaupt, oder insbesondere darüber getheilet, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so gebührt dem Vater, nicht so fast vermöge der väterlichen, als vielmehr zufolge der ehelichen Gewalt, in gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten, vorzugsweise die Entscheidung, bis gleichwohl die Kinder nach erreichten Ueberlegungsjahren für eine, oder die andere Art von Gottesverehrung aus eigener Ueberzeugung sich selbst bestimmen. [1]) II. Diejenigen Rechte der väterlichen Gewalt, welche dem Vater nach den römischen Gesetzen über die den Kindern gehörigen Sondergüter eingeräumt werden, sind auch noch heut zu Tage besondere, und eigene Rechte des Vaters, an welchen die Mutter in der Regel keinen Antheil hat. Nur fällt dasjenige weg, was aus dem ehemaligen Eigenthume des Vaters über seine Kinder, und der häuslichen Gerichtsbarkeit desselben, auch selbst in dem neuern römischen Rechte übrig geblieben ist. [2]) III. Eine den Römern unbekannte

Eigenheit des teutschen Rechts ist der Beysitz, oder der statutarische Nießbrauch der Aeltern an den Gütern ihrer Kinder, welcher theils auf besondern Rechten, oder Herkommen, theils auf dem Verfangenschaftsrechte, theils auf der unter den Eheleuten eingeführten Gütergemeinschaft beruhet. 3)

1) Westphal Abh. von den zur Religionsänderung erforderlichen Unterscheidungsjahren vornehmlich der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder: in Abh. aus dem teutschen Staats- und Lehenrecht Halle, 1757.
H. E. von Globig Preisschrift über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig, 1789. S. 99. fg.
Danz Handb. des teutschen Privatr. B. VII. S. 76. fg.

2) Heinecc. Elem. jur. german. §. 169. 170.
Vergl. Glück Erläuterung der Pand. Thl. II. §. 137. S. 221.

*) Ob die persönliche Einheit zwischen dem Vater und seinen Kindern auch in Teutschland gelte? s. Westphal teutsches Privatr. Thl. II. Abh. 49. S. 95. Glück a. a. O. S. 236. Hofaker pr. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 588. Vergl. Hagemanns und Günthers Archiv für die Rechtsgelehrtheit. Thl. I. nr. 6. S. 190.

3) J. Gottl. Heinecc. de usufructu materno jur. german.; in seinen Operib. Tom. II. p. 579.
Pufendorf. Tom. I. obs. 47-98.
Scherer Lehre der Gütergemeinschaft. Thl. II. §. 253. fg.

§. 93.

Erwerb der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird erworben: I. durch die Ehe. Für ehelich ist jedes Kind zu halten, dessen Aeltern, zur Zeit der Schwangerschaft der Mutter, auch noch so kurze Zeit in der Ehe lebten. 1) Eheliche Kin-

der stehen in einem ganz vollkommenen Verhältnisse zu beyden Aeltern. Uneheliche Kinder aber genießen nur in Ansehung der Mutter gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern, so wie die Mutter über sie allein die älterliche Gewalt behauptet.[2]) II. Durch Anwünschung. Adoptionen und Arrogationen sind in Teutschland selten, sind aber, wo sie vorkommen, auch ganz nach römischen Rechten zu beurtheilen. Nur bringt das teutsche Recht mit sich, 1) daß durch sie weder der Adel übertragen, noch in Stamm- und Lehengütern ein Successionsrecht gewonnen wird; 2) erwirbt eine Frau, welche in rechtlicher Form an Kindesstatt annimmt, die teutsche älterliche Gewalt, wenn sie das Kind zugleich in ihren Unterhalt nimmt. 3) Die in Teutschland übliche Pflegskindschaft knüpft nur ein Band der Liebe ohne rechtliches Verhältniß; es haben jedoch die Pflegeältern älterliche Rechte, so lange sie Aeltern Stelle vertreten.[3]) III. Durch die Legitimation. Der Zweck der Legitimation, welche in ältern Zeiten mit besondern, zum Theile kirchlichen Feyerlichkeiten verbunden war[4]), ging dahin, theils den unehelich Erzeugten die Familienrechte ehelich geborner Kinder zu gewähren, theils ihnen die Mackel der unehelichen Geburt zu benehmen, und sie zu Gilden, oder Innungen zu befähigen. Daher unterscheidet man eine vollkommene, und unvollkommene. Jene erfolgt entweder mittelst eines landesherrlichen Rescripts, oder durch eine nachfolgende Ehe. Die Wirkungen der ersten Art richten sich nach der Absicht des Rescripts; sie selbst aber kommt nicht, wie die römische der Art, nur den natürlichen, sondern ohne Unterschied allen unehelichen Kindern zu Statten.[5]) Die Ehligmachung durch die Ehe ist durchaus nach römischen Gesetzen zu beurtheilen, weil sie zuerst

durch diese eingeführt worden, gewährt aber die teutschen Familienrechte nicht durchaus. [6])

1) „Die Mutter sagts, der Vater glaubts, ein Narr zweifelt daran." Eisenhart teutsches Recht. S. 148. fg.

2) „Keine Mutter trägt einen Bastard."
Eisenhart a. a. O. S. 155.
Du Fresne Glossar. Tom. I. p 502.
Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Thl. VI. nr. I.

3) Joh. Heumann Exercit. jur. univers. Vol. III. pag. 31. Pufendorf. Tom. III. obs. 46.
Vergl. Joh. Tob. Carrach Erört. der Frage: ob man in Teutschland ohne den im römischen Recht vorgeschriebenen Feyerlichkeiten der Adoption jemand an Kindesstatt annehmen könne u. s. w.; in Schotts juristischem Wochenblatte. Thl. II. S. 462.

4) C. G. Schwartz de antiquo ritu legitimandi liberos per pallium. Altorf, 1747.
C. G. Knorre von Mantelkindern; in dessen rechtl. Abhandl. Halle, 1751.
Grupen von Mantelkindern; in dessen Abh. von der teutschen Frau. cap. VI. S. 255. fg.
C. F. Hommel de legitimatione per pallium et per oblationem monasterio factam; in dessen jurisprudentia numismatibus illustrata; monum. 87.
Dreyer Nebenstunden. S. 289.

5) J. H. Boehmer Exercit. ad Pand. Tom. 1. p. 865. sq.

6) Eisenhart de legitimatione liberorum illegitimorum praecipue secundum jus germ. hod. Helmstädt, 1786.
Glük Erläuterung der Pand. Thl. II. §. 144.
Danz Handbuch des teutschen PrivatR. B. VII. §. 619.

§. 94.

Wie die väterliche Gewalt aufhört?

Nach ursprünglich teutschen Begriffen hörte die älterliche Gewalt auf, wenn die Kinder so weit sich gebildet hatten, daß sie sich als selbstständige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft fortzubringen im Stande waren. Man folgte der Natur der Sache, und kannte das verwickelte System des römischen Rechts nicht. War auch der Austritt aus dem älterlichen Hause mit einigen Feyerlichkeiten verknüpft,[1]) so war es nicht die Absicht, eine feyerliche Emancipation im Sinne des römischen Rechts vornehmen zu wollen, sondern es war Folge des militärischen Geistes unserer Verfahrer.[2]) Die Töchter gingen durch Heurath in die Familie eines Mannes über, und die Söhne, welche ein eigenes Haus zu bilden anfingen, wurden mit Waffen, und der nöthigen Rüstung in einer Familienzusammenkunft umgürtet, zum Zeichen, daß sie nun, der älterlichen Gewalt entbunden, selbst Hausväter seyen.[3]) Es hat sich zwar mit Einführung des römischen Rechts diese Sitte geändert, aber doch hat sich Anlegung einer eigenen besondern Haushaltung als teutsch-rechtliche Endigungsart der väterlichen Gewalt bis jetzt erhalten. Sie erfordert, 1) daß die Kinder, ihrem Alter und Verstande nach, so reif seyen, daß sie sich und ihrem Vermögen vorstehen,[4]) 2) mittelst Kunstbetriebes, oder Gewerbes sich ihren Unterhalt verschaffen, oder sonst von eigenem Vermögen leben können, 3) daß sie von ihren noch lebenden Aeltern wirklich, und in der Absicht sich trennen, nicht wieder zur älterlichen Familie zurückzukehren. Die Wirkungen der aufgehobenen väterli-

chen Gewalt sind im allgemeinen nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen. [5])

1) Tacitus de mor. german. Cap. 13.
2) Riccius Spicileg. jur. germ. p. 472.
3) Joh. W. Schütze D. continens origines et fata doctrinae de egressu liberorum ex potestate parentum ex fontibus juris germ. erata. Goett. 1796.
4) R. Pol. Ordn. v. 1548. tit. 31. §. 1. und von 1577. tit. 32. §. 1.
H. Ernst v. Globig Preisschrift über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig, 1789. S. 123.
5) Danz Handbuch des teutsch. Privatr. B. VII. S. 126. f. Struben rechtl. Bed. Thl. II. Bed. 68.
Pufendorf obs. t. I. obs. 99. t. II. obs. 115.
Wernher obs. t. I. obs. 9.

*) Ueber das praemium emancipationis. s. v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Thl. 81. S. 117. fg. Pufendorf l. c. T. I. obs. 98.

§. 95.

Absonderung des Vermögens ohne Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Diese Absonderung, Schichtung, Abschichtung, welche mit der Anlegung einer eigenen besondern Haushaltung nicht zu verwechseln ist, besteht darin, daß ein Kind aus dem älterlichen Vermögen entweder eine Beyhülfe (subsidium paternum) bekommt, oder auch mit seinem ganzen Antheile in der Maase abgefunden wird, daß ihm bey einer künftigen Erbsauseinandersetzung von dem Vermögen der Aeltern nichts weiter gebührt. Sie ist entweder eine vollkommene,

oder unvollkommene. Jene, nicht aber diese hebt das Erbrecht der Kinder in der Regel auf. [1])

1) J. G. Bausch de subsidio parentum collationi obnoxio. Goetting. 1773.
Dreyer Sammlung vermischt. Abhandl. Thl. I. S. 91. f.
Westphal teutsches Privatrecht. Thl. II. Abh. 46. S. 40.
Danz Handbuch des teutsch. Privatrechts. B. VII. §. 621. S. 128. fg.

III. Titel.

Von der Vormundschaft.

§. 96.

Vormundschaft.

Es werden zwar Vormundschaften, und Curatelen überall in Teutschland nach römischen Rechten beurtheilet; aber Reichsgesetze, Gerichtsgebrauch, und Landesgesetze haben die römischen Grundsätze doch manigfaltig abgeändert. Insbesondere ist auch der mannbare Minderjährige schlechthin bis zur Großjährigkeit der Vormundschaft unterworfen, so daß zwischen Tutel, und Curatel der Minderjährigen kein Unterschied mehr obwaltet. [1]) Daher 1) endiget sich die teutsche Vormundschaft nicht mit der Mannbarkeit, sondern erst mit der Volljährigkeit, und 2) Verträge der Minderjährigen ohne ihre Vormünder sind an sich nichtig, und sie nur durch Verwendung zu ihrem Nutzen daraus verbunden. Denn wenn die römischen Rechte nur die Verträge der Minderjährigen, welche einen Curator haben, für nichtig erklären, so sind die Verträge aller

Minder-

Minderjährigen bey uns nichtig, weil sie überall einen Vormund haben müssen.

1) R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 31. und von 1577. Tit. 32.

Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Th. X. S. 1783. f.

* Ueber teutsche Vormundschaft s. Just. Claproth Unterricht für Vormünder. Hamburg, 1773.

J. B. Wiesner Vormundschaftsrecht Halle, 1785.

Dessen ausführliches Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht. Breslau, 1786.

Joh. Fr. Junghans Versuch eines Unterrichts in Vormundschaftssachen. Leipzig, 1787.

Ge. Happel Unterricht für Vormünder. Marburg, 1793.

Jac. Fr. v. Leonhardi Versuch einer Vormundschaftslehre, mit Hinsicht auf die Statuten der Reichsstadt Frankfurt. Giessen, 1799.

H. F. Chr. v. Lynker Abhandl. von der Vormundschaftsbestellung bey privaten und erlauchten Personen. Th. I. Jena, 1790. Th. II. Jena, 1791.

§. 97.

Obervormundschaft.

Schon in den frühesten Rechtsmonumenten [1]) wird die Sorge für die Minderjährigen den Vorstehern nachdrücklichst empfohlen, und sogar die Könige und Fürsten mußten bey ihren Salbungen und Krönungen sich feyerlich verbinden, daß sie die Beschützer, und Vormünder der Wittwen, und Waisen seyn wollten. [2]) Der Grund lag ursprünglich in der militärischen Verfassung der Teutschen; Unmündige sollen nicht nur zu tauglichen Soldaten, und Vasallen erzogen, sondern auch ihr Vermögen so verwaltet werden, daß sie die Lasten des Krieges zu tragen, und den erforderlichen Aufwand

als Heerbannspflichtige zu bestreiten im Stande wären. Haben sich schon diese Verhältnisse geändert, und ist das römische Recht in die Stelle eines gemeingeltenden getreten, so sorgten doch auch spätere Reichsgesetze für ein vormundschaftliches Oberaufsichtsrecht. [3]) In einigen Landen sind zur nächsten Führung der Vormundschaft eigene Waisengerichte, Vormundschaftsämter, und zur Oberaufsicht über das gesammte Vormundschaftswesen sogenannte Oberpupillencollegien angeordnet. Dergleichen Obervormundschaften sind nicht ohne Einfluß; denn 1) ohne ihre Erlaubniß darf kein Vormund die Güter der Pflegbefohlenen veräußern, verpfänden, und beschweren; auch sind sie 2) schuldig, jährlich den Vormund Rechnung legen zu lassen, und diese zu prüfen; endlich sollen, und dürfen sie 3) dem Vormunde vorschreiben, was er zum Besten des Mündels thun, oder unterlassen soll. [4])

1) Leg. Wisigoth. L. IV. Tit. 3. c. 3.
Leg. Longobard. L. II. Tit. 48. c. 1.
2) Wittichind Annal. L. II. p. 443.
Lehmann Chron. Spir. L. III. c. 6.
3) R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 31. §. 1. 2. 3. u. von 1577. Tit. 32. §. 1. 2. 3. K. G. O. Th. I. Tit. 34. §. 13. Th. III. Tit. 9. §. 6.
Heineccc. de suprema principum, magistratuumque tutela: in operib. Tom. II. p. 713 sq.
Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. p. 1788 fg.
4) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 32. §. 3.

§. 98.

Verschiedene Arten der Vormundschaft.

Das teutsche Recht hat der im römischen Rechte gültigen testamentarischen, gesetzlichen, und

dativen Vormundschaft der Minderjährigen noch eine vertragsmäßige von zweyfacher Art hinzugefügt, eine aus Verträgen mit dem Vater, eine andere aus Familienverträgen über Stammgüter und deren minderjährige Nachfolger. Aber alle diese Arten der Vormundschaft I. gelten im Grunde nur, wie die dative des römischen Rechts; denn die ordentliche Obrigkeit muß sie zuerst bestättigen, und den Vormündern förmliche Tutorien ertheilen;[1]) sie kann alle zurücksetzen, und andere bestellen. Nur darf sie II nicht ohne wichtige Gründe diejenigen ausschließen, welche durch Testamente, Verträge, oder Gesetze berufen sind. III. Allen geht die vertragsmäßige Vormundschaft aus Familienverträgen vor, indem der gerufene Agnat ein Recht hat, welches ihm ein einseitiger Wille nicht entziehen kann; nur der Vater darf seinem Kinde einen persönlichen Vormund aufstellen. Sonst aber haben die vertragsmäßige aus einem Vertrage mit dem Vater, und die testamentarische gleiche Rechte, sofern nicht das Alter einen Vorzug begründet.[2]) IV. Besondere Arten teutsch-gesetzlicher Vormundschaften sind die der Mit- und Eventualbelehnten des Lehenherrn, der Anwartschafter, der Ganerben; der Taufzeugen, der Verschwägerten u. s. w.[3])

1) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 32. §. 2.
Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. S. 1788.

2) v. Lynker von der Vormundschaftsbestellung. Th. I. c. I. §. 25.
Heinecc. de tutela pactitia, s. conventionali. Lips. 1765.
Nettelbladt hallische Beiträge zur juriſt. gelehrten Historie. Th. I. S. 121 f.

4) C. F. Walch de tutela extraneorum legitima fecundum praecepta juris german. Jenae. 1764. in opusc. Tom. II. p. 27.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. VII. §. 625. S. 148.

§. 99.

Entschuldigung von der Vormundschaft.

Die römische Theorie von den Entschuldigungsursachen der aus irgend einem Grunde gerufenen Vormünder hat im allgemeinen auch in Teutschland Anwendung. [1]) Nur sind den nothwendigen Entschuldigungsursachen noch beyzuzählen: 1) Religionsverschiedenheit, jedoch nicht unbedingt; 2) Verwaltung öffentlicher Cassen, indem die Obrigkeit die Pflegbefohlenen nicht in die gefährliche Verwickelnng mit den Rechten des Fiskus bringen sollte; [2]) endlich 3) kann willkürliche Entschuldigungen der nicht vorschützen, der in einem Vertrage mit dem Vater nicht aus Haus- oder Familienverträgen die Vormundschaft übernommen hat. [3])

1) Hofacker pr. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 641.

2) G. A. Jenichen observationes selectae ex jure germ. de excusation. tutor. Gieff. 1755.

3) Fr. 15. §. 1. D. de excusat.

§. 100.

Entschädigung der Vormünder.

Obschon von jeher die Uebernahme der Vormundschaft zu den allgemeinen Bürgerpflichten gehörte, und noch gehört, so kann doch I. der Vormund für seine Bemühung ein angemessenes Honorar fordern. Diese Forderung scheint aus der alten Sitte zu stammen, zufolge welcher der Vormund den Nießbrauch von den

Gütern der Pflegbefohlenen hatte (tutela fructuaria); aber dagegen dieselben standesmäßig ernähren, und erziehen mußte. [1]) Die Grösse des Honorars richtet sich nach Umständen, Verträgen, oder Testamenten. Diese jährliche Belohnung ist aber II durch die vormundschaftliche Rechnung bedingt, welche der Obervormundschaft alle Jahre abgelegt werden soll, [2]) und haben die Obrigkeiten von Amtswegen darüber zu wachen. [3]) Es müssen aber auch diese Rechnungen seiner Zeit dem Pupillen, oder Curanden zur eigenen Prüfung vorgelegt werden, wenn er die Volljährigkeit erlangt hat, und deren Einsicht fordert. III. Nach einem alten, und allgemeinen teutschen Herkommen endet sich die Vormundschaft nicht eher, als mit erlangter Volljährigkeit, ohne daß zwischen einem Vormund eines Unmündigen, und einem Curator eines Minderjährigen ein Unterschied Statt findet. [4]) Im übrigen gelten heut zu Tage die im römischen Rechte vorgeschriebenen Endigungsarten.

1) de Ludewig Differ. jur. rom. et germ. in fructuum attributione, imprimis tutelae fructuariae; in seinen opusc. Tom. II. L. 4. opusc. 6. p. 1203.
Pufendorf Tom. I. obs. 47.

2) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 32. §. 3.

3) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. S. 1790.

4) C. W. Gaertner D. jure germ. inter tutores et curatores, pupillos ac minores non distingui. Lips. 1732.
Pufendorf Tom. I. obs. 47 u. 48.
de Meyer D. de eo, quod interest inter tutelam, et curam aetatis, nec non inter impuberes et minores jure rom. ac germ. Goetting. 1792.

§. 101.

Curatel des weiblichen Geschlechts.

Ganz eigenthümlich ist dem sächsischen Rechte, und den Ländern, wo dasselbe gilt, die Curatel des weiblichen Geschlechts. Für alle gerichtlichen Geschäfte, und für Verträge über liegende Güter, über Capitale, und in manchen andern durch Gesetze, oder Herkommen in jedem Orte, oder Lande bestimmten Fällen soll nämlich ein Frauenzimmer einen ihr zugeordneten Vormund, doch nur zum Rathgeber haben, und dieser durch Mitunterschrift bezeugen, daß die Curandin nicht ohne Rath gewesen sey. Einseitige Handlungen, wie letzte Willensverordnungen, bedürfen des Curators nicht. Handlungen aber, wozu er erfordert wird, sind ohne dessen Beyziehung nichtig. Auch kann das großjährige Frauenzimmer seinen Curator selbst wählen, und nach Belieben entlassen. Der neu Gewählte muß aber von der Obrigkeit bestättiget werden. In der Regel ist der Ehemann der gesetzliche Vormund seiner Ehefrau (Ehevogt); nur in Geschäften mit ihm bedarf sie eines andern Curators, welcher ihr nach ihrer eigenen Wahl zugeordnet wird. [1])

1) Hamburger Stadtrecht. B. III. Tit. VI. art. 9.
Schaumburg sächs. Recht. Th. I. S. 51 f.
Westphal teutsches Privatr. Th. II. Abh. 50. S. 106 f.
T. J. Reinharth D. genuinae curae sexus, et aetatis differentiae. Erf. 1728.
K. L. Röslins Abh. von den besondern weibl. Rechten. B. II. Absch. IV. §. 8 f.
Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. VII. §. 632. S. 165 f.

IV. Titel.

Von dem Verhältnisse der Dienstherren, und Dienstbothen.

§. 102.

Allgemeine Regeln.

Das Verhältniß zwischen Dienstherren, und Dienstbothen beruht theils auf dem Miethvertrage, theils auf den besondern Dienst- oder Gesinde-Ordnungen. [1]) Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Vollkommenheit nichts als der gegenseitigen Einwilligung, sofern nicht besondere Gesetze, oder Herkommen einen Miethpfenning, oder Haftgeld erfordern. [2]) Das Dienstgesinde ist nicht nur zur Verrichtung der versprochenen Hausdienste während der bedungenen Zeit verpflichtet, sondern auch der Hausherrschaft des Dienstherrn unterworfen, der ihm dafür Lohn, und Unterhalt zu geben hat. Unter die Eigenthümlichkeiten der besondern Land- und Ortsgesetze gehört es, daß der ausständige Dienstlohn im Concurse unter die privilegirten Posten gesetzt wird. Manche Landesgesetze geben auch einem Dienstzwange Platz, zufolge dessen die Kinder der Bauern, bevor sie sich zu fremden Diensten verdingen dürfen, eine gewisse Zeit ihrem Gutsherrn zu dienen verbunden sind. (§. 55.)

1) J. L. Dorn Versuch einer ausführlichen Abhandl. des Gesinderechts. Erlangen, 1794.

2) Schröter vermischte Abhandl. B. II. S. 3. Riccii Spicileg. jur. germ. p. 128.

II. Abtheilung.

Von dem besondern, oder Personenrechte in Rücksicht auf die besondern Standesverhältnisse der Bürger.

§. 103.

Ursprung des Unterschiedes der verschiedenen Stände.

Anfänglich gab es nur Freye, und Hörige. In dem Laufe der Zeiten aber entwickelten sich in Teutschland mehrere Unterschiede der Einheimischen durch persönlich-erbliche Vorzüge der einzelnen Geschlechter, und es bestehen noch jetzt der Adel, der Bürgerstand, und der Bauernstand. [1]) Der Adel gestaltete sich in zweyerley Formen, nämlich, als hoher, und niederer Adel. Dem hohen Adel, als die von ihm versehenen Reichsämter, und Reichsstandschaft erblich geworden waren, wurde der Glanz der Höchstfreyen zu Theil. Er begriff 1) die Herzoge, 2) die Landgrafen, 3) die Markgrafen, 4) die Pfalzgrafen, 5) die Grafen (Burggrafen, Raugrafen, Rheingrafen, Wildgrafen). Die ersten vier Klassen erhielten in der Folge den Titel „Fürsten."

Den Letztern schloß sich noch ein älterer Adel der Dynasten, oder Freyherren an, die von den gewöhnlichen freyen Gutsbesitzern sich dadurch unterschieden, daß sie, von der Grafschaft frey, selbst unmittelbar auf ihren Gütern freye Vasallen, und Dienstleute

mit Hintersassen hatten. [2]) Der niedere Adel, als ein persönlich-erblicher Vorzug entwickelte sich erst, als freye Bürger in den Städten sich über freye Landsassen auf dem Lande erhoben, und sich, des bessern Gewerbsbetriebes wegen, in Zünfte gestalteten. Die freyen Landsassen auf dem Lande nämlich, zum Schildamte berufen, theilten sich in Knappen, Edelknappen, und Ritter (Meister im Schildamte), und so wurde ein Stand der Ritterbürtigen von dem Stande der Bürgerlichen unterschieden, und als Edle, Adliche ausgezeichnet. [3]) Der Bürgerstand erhielt durch Handel, und den zunftmäßigen Betrieb der Handwerker seinen ausschließenden Caracter; hingegen war der Bauernstand durch die Leibeigenschaft, oder Hörigkeit unterschieden, in welcher er die mechanischen Arbeiten des Ackerbaues trieb.

1) Ueber die ursprüngliche Beschaffenheit des Adels sehe man: Heinecc. elem. jur. germ. L. I. Tit. III. de Selchow de juribus ingenuorum pendentibus in elect. jur. germ. p. 332 sq. Schilter comm. ad jus feudal. cap. I. §. 18. H. C. Senkenberg de ordinibus exercitus germ. vulgo den sieben Heerschilden. Giessen, 1741. Struben Nebenstunden. Th. III. Abh. 21. S. 395. Th. IV. Abh. 29. S. 436. G. Stuart Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa in seinem Fortgange von Rohigkeit zur Verfeinerung. Leipzig, 1779. B. II. S. 64 f. Ch. L. Scheidt mantissa documentorum zu den historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover, 1755. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts deren von Schlieffen. Cassel, 1780. Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militärischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. III B. Nürnberg. 1786-1791. L. Runde

de vera nobilitatis ratione pro temporum ratione diversa. Goetting. 1793. J. St. Pütter über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. 1795. Fr. G. A. Schmidt Beyträge zur Geschichte des Adels. Braunschweig. 1794. und 1795.

* Erklärung des Tacitus de mor. germ. cap. 7. 12. und 13.

2) J. Mondtag Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Bamberg, 1812.

3) Eichhorn Ursprung der städtischen Verfassung in Teutschland; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. B. I. S. 147. und oben angeführte Schriften.

I. Abschnitt.

Von dem Adelsstande.

§. 104.

I. Adel überhaupt.

a) Begriff.

Der Adel hing ursprünglich mit dem Grundeigenthume zusammen, wurde aber, als das Lehenwesen zum Schildamte, und von diesem zur Ritterbürtigkeit führte, und so die erbliche Fähigkeit zur Ritterwürde an die Stelle des ersten Adels setzte, ganz verändert. Heut zu Tage, wo der Adel vom Besitze irgend eines Grundeigenthums gar nicht mehr abhängt, besteht er in besondern Ehrenvorzügen, und Rechten in der bürgerlichen Gesellschaft, welche durch Gesetz, oder Herkommen bestimmt sind, und zeichnet sich, im eigentlichen Sinne genommen, durch die Vererblichkeit aus. [1])

1) (von Steck) von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipzig, 1778.
Dreyers Nebenstunden. S. 34 f.

§. 105.

b) Eintheilung des Adels.

Die verschiedenen Abstufungen teutscher Freyheit hatten auch Unterschiede des Adels zur Folge, welche jedoch heut zu Tage nicht mehr in ihrer alten Gestalt wirksam sind. I. Bis zur Auflösung der teutschen Reichsverfassung gab es einen Reichsunmittelbaren Adel, [1]) welcher, keinem Landesherrn unterworfen, nur unter Kaiser, und Reich stand, und seine Besitzungen mit einer der Landeshoheit fast gleichkommenden fürstlichen Würde regierte. Heut zu Tage genießt dieser Adel (die Standesherren, Mediatisirte) besondere Rechte. [2]) Von ihm unterschied sich der mittelbare (land- oder nicht-landsäßige) Adel, die Lehenmänner, und Ministerialen (erbliche Hofbeamte), deren ehemaliges, der Leibeigenschaft ähnliches Verhältniß eine gänzliche Umstaltung erlitten hat. II. Pflegt man dem Erb- oder Geschlechtsadel den persönlichen, Amts- oder Dienstadel gegenüber zu stellen; allein dieses kann unter dem Adel nur soweit begriffen seyn, als mit der Begleitung öffentlicher Staatsdienste die dem Adel im eigentlichen Sinne zukommenden gemeinen persönlichen Vorzüge verbunden sind. [3]) III. Die Eintheilung in alten, und neuen Adel ist vieldeutig, indem unter dem ersten nicht nur der Uradel, d. h. die erwiesene Abstammung von den alten Grundeigenthümern, und ersten Ritterfähigen, sondern auch jene Geschlechter verstanden werden, welche zwar in spätern Zeiten geadelt worden,

aber schon über Menschengedenken sich im Besitze adelicher Vorrechte behauptet haben. Der neue, oder Briefadel beruhet auf Adelsbriefen. IV. Ist der Adel entweder ein hoher, oder niederer; die heutige Bedeutung desselben kommt mit der ehemaligen nicht mehr überein.[4]) Endlich äußert V. der Unterschied zwischen landsäßigen, und nicht = landsäßigen Adel nach manchen Landesgesetzen eigene Wirkungen in Beziehung auf die landständischen Rechte.

1) M. Allgayer Versuch einer Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der heutigen Reichs = Mittel = u. Unmittelbarkeit. Würzburg, 1795.

* Ueber den Titel: „Fürsten" s. J. J. Moser von den teutschen Reichsständen. B. II. c. 2. §. 4.

G. F. G. Robert D. de statu eorum, qui secundum leges imperii dicuntur Fürstenmäßige. Marburg, 1785.

2) Bundesacte art. 14.

Königl. baier. Edikt über die Verhältnisse der Mediatisirten vom J. 1807.

J. L. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 170.

3) Meiners götting. histor. Magazin. Th. I. S. 388.

Schmidt fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. S. 36 f.

4) J. C. E. Springer von den Grenzen des hohen und niedern Adels. Erfurt, 1774.

J. A. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos. Sect. III. p. 291 sq.

Bundesacte. art. 14.

§. 106.

c) Erwerbung des Adels.

Der Adel, und zwar I. der Geschlechtsadel, vererbt sich von einem adelichen Vater auf seine in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder, wird aber auch durch

Legitimation, durch nachfolgende Ehe übertragen, sofern es nicht auf Rechte des ahnenerprobten Adels ankommt. Cession, und Adoption begründen den Adel nicht, so wie landesherrliche Legitimation mit Ertheilung der Adelsrechte nur als Erhebung in den Adelsstand zu betrachten ist; auch widerspricht der sogenannte Kunkeladel aller Rechtsanalogie. [1]) II. Der neue Adel entsteht durch Standes-Erhöhung [2]) und heißt Briefadel.

1) H. G. Bauer D. legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem germanorum jure non restaurare. Lips. 1776.
J. F. C. Hesse D. de liberorum legitimatione an et quatenus nobilitatem conferat. Goett. 1792.
H. Gundling D. an nobilitat venter? Halae. 1718.
de Ludewig in opusc. miscellan. Tom. I. L. III. nr. 6. p. 1147.

2) J. L. Klüber de nobilitate codicillari. Erlang. 1788.
Runde Bemerkungen über den Briefadel in Teutschland: in den Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. B. I. S. 478 f.
* Ueber den Ursprung des Briefadels s. außer den schon angeführten J. F. Joachim Sammlung vermischter Anmerkungen. Thl. I. S. 113 f.
Struben Nebenstunden. Th. III. nr. 21. §. 5. S. 407.
Will kleine Beiträge zur Diplomatik. Nürnberg, 1789.
Siebenkees Beiträge zum teutschen Recht. B. V. S. 70 f.
Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. §. 365. und die dort angeführten Schriften.

§. 107.

d) Verlust des Adels.

Der Adel kann I. ohne, und wider den Willen des Adlichen wegen solcher peinlichen Verbrechen ver-

loren gehen, die den Verlust der Ehre nach sich ziehen. [1]) Die Vollstreckung der Strafe pflegt nach Beschaffenheit des Verbrechens mit manchen symbolischen Handlungen begleitet zu seyn, die insgesamt eine entehrende Beziehung haben, [2]) schadet aber dem schuldlosen Gatten, den Verwandten, und schon erzeugten Kindern nicht. [3]) II. Kann der Adel ausdrücklich, oder stillschweigend aufgegeben werden. Letzteres erfolgt durch die Verehelichung eines adelichen Frauenzimmers an einen Mann von gemeinem bürgerlichen Stande, oder durch den Betrieb einer gemeinen Handthierung, oder Krämerey. [4]) Durch bloßen Nichtgebrauch geht zwar der einmal gesetzlich erworbene Adel nicht verloren; doch kann er die Erneuerung des Adels nothwendig machen. [5])

1) J. F. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtl. Gegenstände. B. I. Abh. 19. S. 494 f.

Riccius zuverläßiger Entwurf von dem Adel in Teutschland. Nürnberg, 1735. Hauptst. 16. §. 4. S. 526.

J. T. Seger D. quibus modis nobilitas amittatur. Lipſ. 1776.

2) Quistorp teutsch. peinl. Recht. Thl. I. S. 284.

3) Von entadelnden Diplomen s. Runde's Beiträge a. a. O. §. 9.

4) Riccius vom landsäßigen Adel. S. 470. C. H. Breuning de nobili non mercatore. Lips. 1759. J. T. Seger de nobilium jure negotiandi. Lips. 1768. Zwei Abhandl. vom handelnden und kriegerischen Adel; aus dem Französischen übersetzt und mit einer dritten Abhandl. über diesen Gegenstand versehen von J. H. G. v. Justi. Göttingen, 1756. Paul v. Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in der Reichsstadt Augsburg. S. 150 f.

5) v. Steck von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Berlin, 1778. S. 84.

* Ueber Bestätigung eines fremden Adels, s. de Selchow de renovatione nobilitatis, in elect. jur. germ. p. 249.

§. 108.

II. Beweis des Geschlechtsadels und Ahnenprobe.

a) überhaupt.

Wer zum Genusse der Vorrechte des Geschlechtsadels gelangen will, muß I. sich der Adelsprobe unterziehen, d. h. die ursprüngliche Adelung, oder die Abstammung von einem adlichen Vater aus einer rechtmäßigen Ehe darthun; [1]) der Beweis wird durch Adelsdiplome, und andere Urkunden, welche die adliche Abstammung bewähren, durch Grabinschriften, Wappen, Taufscheine u. s. w. geführt. Und II. wer auf die Vorrechte des alten Geschlechtsadels Anspruch machen will, muß die Ahnenprobe führen, d. h. beweisen, daß er von altem adlichen Geschlechte sey. [2]) Die Grundlage derselben geben die Ahnen- und Stammtafeln, welche von jeder darin vorkommenden Person die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen, und in ihrer obersten Reihe gerade so viele Ahnen enthalten müssen, als der Aspirant zu seinem Zwecke bedarf. [3]) Eine solche Ahnenprobe ist bey vielen Ritterorden, bey Erlangung mancher Hofämter, bey der Aufnahme in die landständische Ritterschaft u. s. w. erforderlich. [4])

1) F. H. Hildebrand D. de probatione per stemmata genealogica. Altorf, 1750.

2) J. Th. Scheffer de jure natalium nobilium germaniae, vulgo von dem Recht der Ahnen des Adels in Teutschland. Tübing. 1733.

J. G. Estors prakt. Anleit. zur Ahnenprobe. Marburg, 1750. Gatterers Abriß der Genealogie. Göttingen, 1788. J. Möser von der Adelsprobe in Teutschland; in Schlözers Staatsanzeigen. H. 30. S. 185. Bemerkungen über Mösers Adelsprobe; in Siebenkees Beiträgen zum teutschen Recht. Th. II. S. 148 f.

3) Gatterer a. a. O. §. 26.

* Ueber das Wort „Ahnen" s. Wachter glossar. sub h. v. Geisler Sciagraphia juris german. priv. §. 128.

4) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. §. 378. S. 99 f.

§. 109.

b) Ausführung der Ahnenprobe.

Wenn eine Ahnenprobe zu verfertigen ist, so muß I. von dem, welcher sich derselben unterziehen will, zuerst eine Ahnentafel entworfen werden, die von jeder darin vorkommenden Person die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen, das Wappen mit seinen Farben, dem Helme, und dessen Kleinodien, auch dem Helmdecken nach ihren Farben enthält. [1]) Hierauf folgt eine Prüfung der nahmhaft gemachten Familien, und nun schreitet man zur wirklichen Ahnenprobe. Diese II. beruhet auf einem zweyfachen Beweise, nämlich: a) auf der Filiationsprobe, d. h. darauf, daß alle in der Ahnentafel aufgeführten Ehegatten beyderley Geschlechts wirklich in einer nach kirchlichen, und bürgerlichen Rechten gültigen, und standesmäßigen Ehe gelebt haben, und jedes Individuum von dem

dem angegebenen Vater, und Mutter wirklich ehelich erzeugt, und geboren sey, so daß dabey weder Adoption, noch Legitimation in Betrachtung kommen. b) Auf dem Beweise der Ritterbürtigkeit, d. h. daß jede in der Ahnentafel genannte Person zu Helm, und Schild gebohren sey. Dieser Beweis III. wird für die einzelnen Umstände der Ahnentafel durch Instrumente aller Art, und überhaupt durch die adeliche Kundschaft geführt, d. h. das eidliche Zeugniß zweyer, oder mehrerer Zeugen von unstreitigem ahnenerprobten Adel über die Richtigkeit der Ahnentafel, und dann insbesondere über die Richtigkeit jeder in derselben angegebenen Ehe, und Abstammung durch Trauscheine, Taufscheine, und andere Beweismittel, deren Beweiskraft mit billiger Rücksicht auf das Alter der Thatsachen, und nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu erwägen ist. Gewöhnlich IV. prüft die Corporation die mit den erforderlichen Beweisen überreichte Ahnentafel, und läßt vor der Entscheidung die allenfallsigen Bedenken erledigen. V. Fingirte Ahnen gelten nichts, so wie bey Wiedererertheilung eines jeden verlornen Adels keine Vorfahrer gerechnet werden können, welche nicht im Besitze des Adels waren. [2])

1) Gatterer Abriß der Genealogie. §. 26.

2) E. F. Knorre de probatione nobilitatis per instrumenta. Halae. 1751.

R. Fr. Telgmann von der Ahnenzahl. Hannover, 1733. cap. VIII. S. 254.

Estor prakt. Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg, 1750. S. 128., und in den kleinen Schriften Th. I. St. IV. S. 799.

Klüber de nobilitate codicillari. p. II.

Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. B. I. Abhandl. 19. §. 3.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. §. 375. S. 87 fg.

§. 110.

III. Vorrechte des Adels,

a) im allgemeinen;

Die Vorrechte des Adels nach den Veränderungen, welche dieser Stand seit seiner Entstehung erlitten hat, sind theils persönliche, theils dingliche. Jene genießt der Adeliche für seine Person ohne weitere Rücksicht auf Besitzungen, und sie kommen daher keinem Besitzer eines Rittergutes zu, welcher bürgerlichen Standes ist. Diese hingegen haften auf Gütern, welche von solchen ihnen anklebenden Vorzügen freye Rittergüter, adeliche Güter genannt werden. Sie gehen daher in der Regel auf jeden Besitzer über, der sie zu erwerben befugt ist, sofern nicht besondere Landesgesetze den Gebrauch dieser Vorrechte von dem adelichen Stande abhängig gemacht haben, woraus sodann eine dritte Art adelicher Vorzüge (gemischte) entstehen. Die Ersten sind ferner entweder allen Adelichen als solchen (gemeine persönliche Adelsrechte), oder nur dem alten Geschlechtsadel, oder dem landsäßigen Adel eigen (besondere persönliche Adelsrechte). Die letzten begreift man heut zu Tage unter dem Namen der adelichen Gutsfreyheit. Im Zweifel, ob gewisse adeliche Rechte dinglich, oder persönlich sind, steht, wenn man auf die richtigen Quellen der Adelsrechte zurückblickt, die Vermuthung für die Persönlichkeit der adelichen Rechte. [1])

1) Posse über die Rechte des teutschen Adels in vorzüglicher Rücksicht auf die Eintheilung derselben in persönliche und dingliche. Rostok u. Leipzig, 1802.; in dessen Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 53 fg.

§. 111.

b) insbesondere persönliche Vorrechte,

aa) des Adels überhaupt.

Zu den persönlichen gemeinen Vorrechten des Adels gehören: I. Die Ehrenvorzüge im Namen, Titel, und Rang, welche nach dem Geiste der Zeiten ihm vor dem bürgerlichen Stand beygelegt zu werden pflegen. [1]) II. Das Recht, ein adeliches Wappen mit Schild, und Helm, als ein erbliches Familien-Unterscheidungszeichen mit öffentlicher Gültigkeit zu führen, und mit demselben seine private Willensäusserung zu beglaubigen. Schon in den ältesten Zeiten unterschied der teutsche Kämpfer seinen Schild mit Farben, und andern Zeichen, um sich in der Schlacht kennbar zu machen. Der Sohn nahm den Schild seines Vaters mit den darauf gezeichneten Symbolen als Unterscheidungsmerkmal seines Stammes an. Die Schildzeichen so wie die Schilde selbst wurden auf solche Weise erblich, [2]) und so wie man bey unfeyerlichen Gelegenheiten mit dem Namenszuge unterzeichnete, so pflegte man der Schildfiguren als Beglaubigungszeichen bey feyerlichen Geschäften sich zu bedienen. Aus der Sitte der ritterlichen Schildzunft, sich zu Pferde mit vorgewandtem Schilde in Siegeln und Pettschaften vorzustellen (Reutersiegel), [3]) geschah es, daß, nachdem Reuter, und Pferd weggelassen wurde, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts

die Waffen als Wappen in die Siegel kamen, und erblich wurden, und blieben. Der hohe Adel bediente sich deren zuerst, und ihm folgte bald auch der niedere Adel. Man behielt jedoch diese Sitte nicht unabänderlich bey, sondern wählte neben den Waffen noch andere Schildzeichen, und insbesondere nahm man auch allmählig auf die Besitzungen Rücksicht, in Ansehung deren man die Familienansprüche in den Wappenschilden auszudrücken suchte, woraus dann gemischte Wappen entstanden. [4]) Uebrigens sind a) Schild und Helm noch jetzt die Hauptstücke eines adelichen Wappens. Der Helm mag ein offener, oder geschlossener seyn. Zugaben sind die Helmdecken, Kleinode, und Schildhalter; [5]) b) die Erblichkeit des Wappens erstreckt sich nur auf die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder; c) sind weder erbliche Wappen, noch offene, oder geschlossene Helme mehr ein schlechthin ausschließliches Vorrecht des Adels, indem auch Personen bürgerlichen Standes solche verliehen worden sind, [6]) worin die in manchen Ländern eingeführte Siegelmäßigkeit ihren Grund haben dürfte. Imgleichen beweiset d) die Gleichheit des Namens, und Wappens weder eine gleiche Abstammung, noch ein gegenseitiges Erbrecht in Stamm- und Lehengüter, indem es dazu der bewiesenen Abstammung von dem ersten Erwerber oder Stifter bedarf. [7])

1) R. Pol. Ordn. von 1530. art. 14. und von 1548. art. 11. Riccius vom landsäßigen Adel in Teutschland. S. 261. 478. 494. Klüber de nobilitate codicillari. §. 1 sq. Posse Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 101 f.

2) Vergl. schwäbisches Lehenrecht. cap. 21. Sachsenspiegel. B. III. art. 72.

3) Ph. E. Spieß von Reutersiegeln. Halle, 1784.

4) Ph. W. Gerkens Anmerk. über die Siegel. Thl. I. Augsburg, 1781. Th. II. Stendal, 1786.

Beiträge zur Siegelkunde; in Ph. E. Spieß archivischen Nebenarbeiten. Th. II. S. 1 f.

Gatterers Abriß der Heraldik oder Wappenkunde. Göttingen, 1778.

Chr. Schmidt, gen. Phiseldecks Hermäa. S. 1 f.

Chr. Fr. A. v. Meding Nachrichten von adelichen Wappen; mit einer Vorrede vom Prof. Gebhardi. Th. I. Hamburg. 1786. Th. II. u. III. Weissenfels u. Leipzig, 1788. und 1791.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. §. 387 fg.

* Ueber Wappenlehen, s. Th. Hagemann von Wappenlehen. §. 10.; in dessen kleinen jurist. Aufsätzen. Th. I. Hannover, 1794. nr. I. §. 8. Abh. von Wappenlehen; in Zepernik Samml. der Abh. aus dem Lehenrecht. Th. I. S. 276.

5) Meusel Geschichtforscher. Th. III. S. 210 f.

J. P. Reinhard von dem Ursprung der Wappenschildhalter, in den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1746. S. 113.

G. D. Hofmann über die Wappenschildhalter. Tübingen. 1779.

Oetter in den Wappenbelustigungen. Th. V. S. 154.

6) Estor kleine Schriften: vom Unterschiede der Adels- u. Wappenbriefe. St. VI. S. 913.

Siebenkees Beiträge zu den teutschen Rechten. Th. V. S. 70 f. Vergl. Posse a. a. O. S. 104 f.

7) J. M. Scheidt de non-ente consuetudinis curiae feudalis Würceburg. circa successionem collateralium gentilitiam feudal., auf gleichen Namen, Schild und Helm. Würzburg, 1794.

* Ueber Geschlechtsnamen.

§. 112.

Fortsetzung.

III. Das Recht der Autonomie, oder die Befugniß, über Privatverhältnisse sowohl überhaupt, als über Familienangelegenheiten insbesondere sich selbst, und den Nachkommen Gesetze vorzuschreiben, und seine eigene Haus- und Familienverfassung unabhängig von fremder Einwirkung einzurichten. (Wovon unten in der Lehre von den Familienverträgen ausführlicher gehandelt werden wird.) IV Nach dem altteutschen Grundsatze der Justizverfassung, daß ein jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, genießt der Adeliche das Recht der Schriftsäßigkeit, vermöge welcher er sowohl in Ansehung seiner Person, als auch seiner adelichen Besitzungen unter den höhern Landesjustizcollegien unmittelbar steht, wenn er nicht amtsäßige Güter besitzt, und dieserwegen in Anspruch genommen wird. [1]) Dieses Vorrecht haben aber auch Personen bürgerlicher Abkunft, wenn sie mit einer besondern bürgerlichen Ehre vom Staate ausgezeichnet sind, und öffentlichen Aemtern, und Würden vorstehen. [2]) V. Mehr staatsrechtlicher Natur ist die Landtagsfähigkeit, eigentlich ein natürliches Recht des Grundeigenthums, und VI. die Steuerfreyheit, und Freyheit von Einquartierungen, und Kriegsfuhren, welche jedoch heut zu Tage unmöglich auf altes Herkommen, und alte Privilegien mehr gegründet werden können, da einerseits der unsprüngliche Entstehungsgrund derselben verschwunden, andererseits die Gerechtigkeit eine gleiche Vertheilung der Staatslasten fordert. [3]) VII. Das Recht, ausschließlich adeliche Lehen zu erwerben, hat seinen Grund in der ersten Bestimmung des teutschen

Feudalism, [4]) sofern nicht Particularrechte einzelner Lehenhöfe Abweichungen mit sich bringen. VIII. Das Vorrecht des Adels zu den vornehmern Hofstellen darf mit einem ausschließlichen Rechte auf die vorzüglichsten Militär- Civil- und Kirchenämter nicht verwechselt werden. [5]) Endlich IX. bringen einzelne Landesgesetze noch manche andere Vorrechte mit sich, z. B. die Rechtswohlthat der Competenz, die Glaubwürdigkeit der unbeschwornen Aussagen bey adelichem Wort, und Ehren u. s. w. [6])

1) Vergl. Posse Abh. über Gegenstände des teutsch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 123 - 129.

2) J. G. Bauer de Schriftsassiatu personali, in opusc. Tom. I. p. 463. Struben Nebenstunden. Th. III. Abh. 16. S. 116 fg.

* Ueber Ehrengerichte oder Ritterbänke, s. Riccius vom Adel. S. 352. Hellfeld repertor. jur. priv. art. Ehrentafel. Zepernicks Samml. der Abh. aus dem Lehenrecht. Th. II. S. 377.

3) Posse a. a. O. S. 74 f.

4) von Steck vom Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. S. 64 f.
Cramer de juribus et praerogativis nobil. avitae. cap. V. §. 5.
Posse a. a. O. S. 110 f.

5) Posse a. a. O. S. 120.

6) Struben rechtl. Bed. Th. I. Bd. 5. S. 17.
Sächs. Lehenrecht. art. 11.
Schwäb. Lehenrecht. cap. 3.
C. F. Walch de testimon. nobil. injurato in opusc. Tom. II. p. 402 sq.

§. 113.

bb) Des alten Geschlechtsadels;

Zu den Vorrechten des alten Adels gehörte zur Zeit, wo das Kriegshandwerk adelte, vor allem I. das Recht an Tournieren Theil zu nehmen. [1]) Heut zu Tage gewährt der alte Adel ein Vorrecht II. zu Ritterorden, wozu der Candidat durch eine den jedesmaligen Ordensstatuten entsprechende Ahnenprobe sich legitimiren muß; [2]) imgleichen III. zu gewissen Kirchenpfründen, und Stiftern, deren ehemalige Verhältnisse durch die in neuern Zeiten eingetretene Säcularisation sehr verändert worden sind, [3]) ferner IV. zu manchen Staatsämtern, zu Hof- und Kriegsdiensten, [4]) insbesondere zu erblichen Reichsrathsstellen; [5]) endlich V. zu Ritterlehen, worauf ihm jedoch ein ausschließliches Recht nach gemeinem Rechte nicht zusteht. [6])

1) De la Curne de Sainte Palaye Ritterwesen des Mittelalters. Th. I. S. 272.
Meiners u. Spittlers Götting. hist. Magazin. B. IV. St. 4. nr. 5. S. 635.
Fr. J. K. Mereau Taschenbuch der teutschen Vorzeit. 1794.
Ueber Rürners Turnierbuch vergl. Hund Vorrede zum bürgerl. Stammbuche; Struben Nebenstunden. Th. III. S. 302.
Cramer de nobil. avita in app. p. 467 sq.

2) Kurzer Abriß des Ritterwesens und des teutschen Adels, nebst einer Nachricht von den vorhandenen Ritterorden. Halle, 1793. S. 206 f.

3) J. M. Seufferts Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt, 1790.

4) Mosers Hofrecht. Th. I. S. 90.

5) Baierns Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.
6) Boehmer pr. jur. feud. §. 96.
Krüll Grundsf. des gem. in Teutschland üblichen Lehenr. §. 99.
Danz Handbuch. B. IV. §. 404. S. 191.

§. 114.

cc) Des landsäßigen Adels;

Die zur privilegirten Klasse der Landesunterthanen gehörigen Gutsbesitzer nennt man Landsassen. 1) Diese, wenn sie auch nicht persönlich-adelich sind, haben I. sich doch meistentheils in Beziehung auf ihre Besitzungen, die in frühern Zeiten von Ritterbürtigen besessen wurden, der Schriftsäßigkeit zu erfreuen. II. Daß sie aber, als Forenses, neben der dinglichen auch zugleich in persönlicher Landesunterthänigkeit stehen, gehört unter die Ausnahme einzelner Länder. III. Müssen sie sich, wo nicht besondere Privilegien, oder Landesverträge eine Befreyung mit sich bringen, nach den gemeinen Landesordnungen richten. Ein vorzügliches Recht des landsäßigen Adels ist IV. die Landstandschaft. Sie war ursprünglich ein persönliches Recht des Adels, und wurde erst mit der durch das Steuerwesen sich ausgebildeten landständischen Verfassung in der Regel ein dingliches adeliches Recht, 2) welches aber in vielen Ländern noch durch eine besondere Ahnenprobe bedingt ist. 3)

1) C. H. Geisler de Landsassiatu. Marburg. 1781.
2) Posse Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 85.
3) Lünig von der landsäßigen Ritterschaft.
J. J. Moser von den teutschen Reichsständen, Landen u. Landständen. B. II. S. 313-895.
D. Zachariä über das ausschließliche Sitz- und Stimmrecht des alten churSächsischen Adels auf Landtägen; in

Weissens Museum für die sächs. Geschichte. B. II. St. I. S. 15.

Struben Tr. de statuum provincial. origine et juribus praecipuis. 1744. Dessen Comm. de origine nobilitatis german. et praecipuis quibusdam ejus juribus. Jen. 1745.

C. Gottl. Weber de vera ordinum provincial. tum in germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda. Lipsi. 1797.

§. 115.

dd) Des sogenannten Personaladels.

Der sogenannte Personaladel ist nichts weiter als ein Rang, kraft dessen Bürgerliche, die in vornehmern Militär- und Civilämtern und Würden stehen, zwar nicht adelich, aber doch mit dem gemeinen Adel eine gleiche besondere bürgerliche Ehre genießen sollten, und besteht, wenn man die Ansprüche der Doctoren auf Präbenden ausnimmt, [1]) in nichts anderm, als I. in der Schriftsäßigkeit, und II. in einigen Achtungsbezeigungen, wodurch sie ihres Amtes oder Würde wegen im gemeinen Leben den wirklichen Adelichen gleichgestellt werden. [2])

1) R. Pol. Ordn. art. V. §. 17. Chr. Gottl. Buder de jure doctorum ad canonicatus ad illustrationem. art. V. P. O. §. 17.

2) R. Pol. Ordn. von 1530. art. 14. §. 2. und von 1548. art. 11. §. 2.

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien, 1786.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. §. 419. S. 264 fg.

II. Abschnitt.

Vom Bürgerstande.

I. Titel.

Von dem Stadtrechte überhaupt.

§. 116.

Stadt.

Stadt in juridischem Sinne heißt jede Gemeine im Staate, welche das vollkommene Recht hat, bürgerliche Nahrung unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats zunftmäßig zu betreiben. [1]) Die bürgerliche Nahrung begreift 1) die Handwerke (Zünfte), 2) die Kaufmannschaft, und 3) die Bierbräuerey unter sich. Bürger im engern Sinne des Worts heißt ein wirkliches Mitglied einer Stadtgemeine. Der Inbegriff aller, die sich mit bürgerlichen Nahrungszweigen beschäftigen, macht den Bürgerstand im engern Sinne aus. [2])

1) Ueber den Ursprung der Städte, s. H. Conring de urbibus german., in operibus Tom. I. p. 485 f. G. P. H. Normann Gesch. der ältern teutschen Nationalverfassung, der Entstehung und Aufnahme teutscher Städte und Abkunft ihrer Bewohner. Hamburg, 1782. M. C. Curtius Prol. de germanorum prisci et medii aevi urbibus et oppidis, earumque indole et politia. Marb. 1796. Fr. Chr. J. Fischer Geschichte des teutschen Handels. Hannover, 1793. L. F. Gabke Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprung der Städte. Hamburg, 1782.
Godofr. Hesselii Comm. de juribus civitat. mediat. in germania. Altorf. 1788.

* Unterschied von Flecken, Märkten, Marktflecken. Vergl. Estor bürgerliche Rechtsgel. der Teutschen. Th. I. S. 26. Th. 3. S. 300. v. Kreitmaier Anm. ad cod. civ. bavar. Th. V. S. 2357. Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. §. 105.

2) G. Steph. Wiesand jurist. Handbuch. Hildburghausen, 1762. unter dem Worte: „Bürger." §. 1.

§. 117.

Stadt- und Bürgerrecht; dessen Beziehung im allgemeinen.

Einer Stadtgemeine kommen nicht nur die aus der Natur einer Gemeine überhaupt ableitbaren Rechte zu, welche die Erhaltung, und Beförderung ihrer politischen Existenz bezwecken, [1]) sondern es ist auch eine jede durch besondere Vorzüge, und Privilegien bald mehr, bald weniger ausgezeichnet. Einige dieser Befugnisse kommen den einzelnen Bürgern, andere nur der Stadtgemeine als solcher zu. Auch unterliegen ihnen verschiedene Beziehungen; sie betreffen nämlich entweder das politische Verhältniß der Stadt zu dem Landesherrn, oder der Stadtgemeine, und ihrer Mitglieder zu Auswärtigen, oder der städtischen Obrigkeit zu den einzelnen Bürgern. Der Inbegriff derselben macht das Stadt- und Bürgerrecht aus. Die Quellen desselben sind Verträge, Privilegien, Statute, Landesgesetze, Gerichtsgebrauch, fremde Rechte, und die Natur der gesellschaftlichen Verbindung. [2]) Zu Hülfsmitteln dienen 1) Geschichte, und Kenntniß der Verfassung einzelner teutscher Städte, und 2) Literatur des teutschen Stadt- und Bürgerrechts. [3])

1) Hesselii Comm. de jurib. civit. med. in germ. §. 5.

2) E. L. Aug. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig, 1791. S. 17-27.

Hesseli l. c. §. 2.

Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen. S. 127 f.

J. Wilh. Waldschmidt de differentiis municip. rom. et urbium german. mediat. Marburg. 1749.

3) Lipen in bibliotheca jurid. Senkenbergii et Schotti Supplement. aucta s. v. civis, civitas, urbis politia.

P. Knipschild tr. de juribus et privilegiis civitat. imperial. c. notis Sturmii, Wenckeri et Schmaussii. Argentor. 1740.

Gabken Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts. §. 7 f.

II. Titel.

Von dem Verhältnisse der teutschen Städte zu den Landesherren.

§. 118.

Alte Regimentsverfassung in den teutschen Städten.

Die ursprüngliche Regimentsverfassung war verschieden nach dem verschiedenen Verhältnisse, in welchem die teutschen Städte entweder unmittelbar gegen den Kaiser, als königliche Städte (urbes regiae), oder gegen seine Stadthalter, einen Bischoff, Herzog, oder Markgrafen (urbes praefectoriae) standen. Ueber die grössern königlichen Städte war gewöhnlich vom Kaiser ein Graf; über die kleinern ein Vogt gesetzt. Dem einen, wie dem andern waren Burgimagister, und Schöffen zur Seite gestellt. [r]) Auch war in einigen Städten die Regimentsverfassung nach römischer, in andern nach fränkischer Weise eingerichtet (urbes vel

romana, vel francica libertate donatae). Erstere wurden ohne Graf, und Vogt durch einen selbst erwählten Magistrat regiert. [2]) In den nach fränkischer Art eingerichteten Städten waren nach Abgang der Grafenregierung der Vogt, und der Schultheiß die ersten Obrigkeiten. [3]) Obschon nach einigen Kämpfen manche teutsche Städte die Befugniß erraugen, ihre obrigkeitlichen Personen aus eigener Mitte zu wählen, so konnten sie sich doch noch nicht durchgehends über den alten Einfluß der Reichs- und Landeshoheit erschwingen. [4])

1) Conring de urbibus germ. §. 73-75.
Heinecc. Elem. jur. germ. L. I. §. 112.
E. L. Preuschen Nachricht von der Regierungsart der Städte unter den Carolingischen und Sächsischen Königen; in Schott's juriſt. Wochenblatt. Th. III. S. 80.
Jo. Paul. Kressii vindiciae justitiae judicii recuperatorii. Helmst. 1736.

2) Struben Nebenstunden. Th. I. S. 401 f.
Heinecc. antiquit. Goslar. p. 220 sq.
Mich. C. Curtii de germanorum prisci et medii aevi urbibus et oppidis, earumque indole et politia. Marburg, 1796.
Adelung in Glossar. manual. art. Villicus. Tit. VI. p. 824.

3) J. Fr. Moritz histor. diplomat. Abh. vom Ursprung der Reichsstädte. Frankf. u. Leipzig, 1756. Dagegen Struben Nebenstunden. Th. V. S. 282 f.
Dan. Heiders Bericht von den alten Reichsvogteyen bey den Erb- Frey- u. Reichsstädten, wie auch bey den Hoch- Stift- und andern Klöstern. Ulm, 1732.
Chr. Jac. v. Zwierlein allgem. Umriß der Lehre von der Vogtey; in seinen Nebenstunden. Th. I. nr. 12. S. 225 f.

4) Moritz Einl. in die Staatsverfassung von Frankfurt. Th. I. S. 192.
Schulz Beschreibung der Stadt Leipzig. Leipzig, 1784.
v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. VII. S. 1 f.

§. 119.

Neuere Regimentsverfassung in den teutschen Städten.

In neuern Zeiten I. unterschied man mittelbare, der Landeshoheit irgend eines teutschen Landesherrn untergeordnete, und unmittelbare oder Reichsstädte, welche, vermöge kaiserlicher Privilegien, eines unfürdenklichen Besitzes, und selbst ausdrücklicher Verordnungen der Reichsgrundsätze der Reichshoheit unmittelbar unterworfen waren, und sich in dem Besitze der vollen Landeshoheit befanden; [1]) deren Anzahl ist durch den Reichsdeputationshauptschluß vom J. 1803., um verschiedenen teutschen Landesherren eine Entschädigung zu verschaffen, so sehr vermindert worden, daß nur noch sechs, worunter sich die teutsche Hansestädte befanden, [2]) übrig geblieben sind. Seit gänzlich aufgelöseter teutscher Reichsverfassung genießen in Folge der jetzigen teutschen Bundesacte nur mehr die jetzt freyen Städte Frankfurt, Hamburg, Lübeck, und Bremen eine der ehemaligen Verfassung der unmittelbaren Städte analoge Auszeichnung. [3]) II. Die mittelbaren, oder Landstädte, so wie sie ohne landesherrliche Genehmigung nicht bestehen können, sind eben so den allgemeinen Gesetzen, und Staatslasten unterworfen; aber in Beziehung auf die über sie herrschende Gerichtsbarkeit sind einige unmittelbar unter die höhern Justizcollegien gestellt, andere den untern Gerichten, oder einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet. Daher sind schriftsäßige, amtssäßige, und Patrimonialstädte zu unterscheiden. Es hängt von der besondern Verfassung einer jeden Stadt ab, zu welcher von diesen Arten sie gehört. Unter ihnen behaupten die schriftsäßigen den Vor-

zug, indem sie mit dem vollen Stadtrechte in Staaten, wo eine landständische Verfassung besteht, meistens auch die Landtagsfähigkeit verbinden. 4)

1) J. P. O. art. VIII. §. 4.
Reichsdeput. Hauptschluß von 1803. §. 27.
L. J. Stahl de superioritate territor. civit. imper. competente. Argentor. 1747.
* Ueber Reichsdörfer, s. v. Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland. Th. I. Leipzig, 1785.
2) J. P. O. art. X. §. 16.
G. Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes. Göttingen, 1802.
3) Bundesakte, Eingang und art. I.
L. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 105. S. 175.
4) Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. §. 36.
Struben obs. jur. et hist. germ. obs. IV. §. 25.
Fischer Polizey- u. Cameralrecht. Th. I. §. 886.

§. 120.

Verhältniß der mittelbaren Städte zu den Landesherren.

Die landesherrlichen Rechte nach der heutigen Beschaffenheit der Landstädte beziehen sich: I. auf deren Verfassung. Deren Entstehung, Fortdauer, und Einrichtung hängt von landesherrlicher Bestimmung und Bekräftigung ab; der Landesherr stellt erkannte Misbräuche und Mängel ab, hebt Personalgebrechen, übt bey streitigen Magistratswahlen das Entscheidungsrecht aus, und setzt über den Magistrat eigene Commissarien. II. Auf

ihre

ihre Regierung wirkt der Landesherr durch Gesetzgebung, und Oberaufsichtsrecht. In der Regel haben die Landstädte A. kein Recht, Statute in engerm Sinne zu machen, und wenn sie dergleichen errichten, so ist ihnen ohne vorausgegangene landesherrliche Bekräftigung keine gesetzliche Kraft beyzulegen [1]) und auf den Fall, daß eine Stadt entweder durch ein Privileg, oder ein unfürdenkliches Herkommen das eigentliche Statutenrecht erworben hat, bleibt selbes, um zu ermessen, ob die Grenzen der Autonomie nicht überschritten seyen, dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte in jedem Betrachte untergeordnet. Die Art der Ausübung desselben erhält theils durch die Landesgesetze, theils durch Verträge mit der Bürgerschaft, theils durch Herkommen ihre Bestimmung. [2]) Gehörig errichtete Stadtgesetze erstrecken ihre verbindende Kraft auf alle innerhalb des Weichbilds befindliche Personen und Sachen, [3]) wovon man aber nicht seltene Ausnahmen antrifft. B. Gerichtsbarkeit kommt den Landstädten 1) nur aus landesherrlicher Verleihung zu, [4]) und muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilet werden, welche überhaupt von den an Landsassen, oder andere Unterthanen verliehenen Hoheitsrechten gelten. [5]) Sie erstreckt sich 2) bald nur auf die Mauern der Stadt, bald auf die ganze Feldmark, [6]) begreift aber in der Regel nur die niedere Gerichtsbarkeit in sich. 3) Sie wird gewöhnlich im Namen der Stadt von dem Stadtrathe verwaltet; [7]) die Art der Verwaltung selbst aber ist nach den einzelnen Verfassungen verschieden. Hier, und da theilt sich der Stadtrath in ein Ober- und Untergericht, so wie in manchen Städten sich zur Verhandlung mancher besondern Geschäfte noch eigene Gerichte vorfin-

den. [8]) Uebrigens muß die oberste Staatsgewalt darüber wachen, daß die städtische Gerichtsbarkeit nicht zum Nachtheile der Bürger gemisbraucht werde. [9]) C. Die den Magistraten zustehende Polizeygewalt zweckt hauptsächlich dahin, die allgemeinen Polizeygesetze des Staats auch in dem städtischen Bezirke in Vollzug zu setzen. Auch sie wird in der Regel von dem Stadtrathe verwaltet, welcher hierin nicht nur den Landesoberpolicey-gesetzen untergeordnet bleibt, sondern auch nach Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen bald Gemeindebevollmächtigte zuziehen, bald den beständigen Einfluß eines landesherrlichen Beamten auf seine Verfügungen anerkennen muß. [10]) III. In Ansehung der Verwaltung des Stadtvermögens ordnet der Landesherr allenfalls den zerrütteten Zustand ihrer Finanzen, das Steuer- und Umlagssystem, Veräußerungen entbehrlicher Güter u. s. w. [11]) IV. Ein jus fisci, da dasselbe unter die landesherrlichen Hoheitsrechte gehört, kann einer Stadt nur aus besonderer Verleihung zukommen, und darf alsdann über die in der Verleihungsurkunde ausgedruckten Rechte niemal ausgedehnt werden. [12])

1) Struben Nebenstunden. Th. I. S. 589 f.
Riccius zuverläßiger Entwurf von den Stadtgesetzen. S. 357 f.
Pufendorf obs. jur. univers. T. I. obs. 81.
Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. I. §. 49. S. 158.

2) Eisenhart Anl. zum Stadt- u. Bürgerrecht. §. 74.

3) Eisenhart a. a. O. §. 75.
Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. III. S. 113 f.

4) Riccii spicilegium jur. germ. p. 258 sq.
Struben Nebenst. Th. V. p. 457 f.

5) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 120. und die da angeführten Schriften.

6) Baunmeile, s. Wiesand juriſt. Handbuch unter dem Worte „Feldmark.“
Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgeſetzen. S. 15 f.

7) Eiſenhart a. a. O. §. 81.

8) v. Stoixner Gaſtrecht der Haupt- und Reſidenzſtadt München. 1784.

9) G. T. Summermann de vera ac genuina jurisdictionis municipalis indole. Duisburg, 1732.

10) Riccius a. a. O. S. 382.
Nettelbladt erſte Gründe von dem Polizeyrechte der mittelbaren Städte in Teutſchland; in den Halliſchen Anzeigen. Jahrg. 1761.
Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 40. S. 155.
v. Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburg. Privatrechts. §. 612.
C. Fr. Walch Beyträge zu den teutſchen R. Th. VI. S. 244.

11) G. L. Menken de bonorum universitatis alienatione. Viteb. 1740.

12) M. C. Schaaf de jure fisci ad civitates mediatas non pertinente. Goett. 1751.
Menser de jure fisci civitatibus municipalibus competente. Lips. 1742.
Knipschild de civit. imp. L. II. c. 15. n. 6 sq.
G. L. Boehmer Elect. jur. civ. P. II. p. 501 sq.

III. Titel.

Von dem Verhältnisse einer Stadt zu Auswärtigen.

§. 121.

Rechte der Städte gegen Auswärtige.

Städte als moralische Personen I. genießen zwar im allgemeinen die nämlichen Rechte, welche andern Staatsbürgern zukommen. Sie können Rechte erwerben, Verbindlichkeiten auf sich nehmen, klägen, und geklagt werden. Bey gerichtlichen Angelegenheiten stellen sie Syndicen auf, welche in ihrem Namen die Verhandlungen besorgen. [1]) Aber II. besondere Vortheile erwachsen ihnen daraus, daß ihnen die Rechte der Minderjährigen zu Theil werden, und manche Güter, und Sachen, die zu besondern Zwecken des Gemeinwesens dienen, unter vorzüglichem Schutze stehen. [2]) III. Eine Stadt ist aus den mit Auswärtigen geschlossenen Verträgen so weit verbunden, als die Gemeindevorsteher in dem Sinne der ihnen ertheilten Vollmacht, oder inner den Grenzen des ihnen anvertrauten Amts gehandelt haben, oder Verwendung zum Besten der Gemeine nachgewiesen werden kann. Es haftet jedoch dafür nicht das Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder, sie müßten sich nur besonders verbürget haben. [3]) IV. Städte bilden geschlossene Ganze, und bedingen deßhalb die Aufnahme Auswärtiger durch gewisse Eigenschaften, ohne deren Voraussetzung ihnen kein Mitglied aufgedrungen werden darf. [4]) V. Dieser Geschlossenheit zufolge, auf welcher die Erhaltung des städtischen Gemeinwesens zu beruhen scheint, üben sie in Ansehung des Betriebs der bürger-

lichen Nahrungszweige gegen Auswärtige jeder Art ein Verbiethungsrecht aus, sofern sie nicht zu ihren Zunftanstalten sich halten, [5]) und gestatten VI. ihnen nicht, Güter zu erwerben, welche innerhalb des Weichbildes, oder Burgfriedens gelegen sind, wenn sie sich nicht der Zahl der Bürger, den Statuten gemäß, einverleiben lassen, und mit diesen gleichen bürgerlichen Lasten sich unterwerfen. Indessen greifen sowohl persönliche, als dingliche Ausnahmen bald nach der Natur der Sache, bald vermöge Privilegien Platz. [6])

1) Knipschild de civit. imp. L. II. cap. 32. p. 587.
Eisenhart Anl. zum Stadt- u. Bürgerrecht. S. 142 f.
2) Wiesand de sanctitate curiarum. Lips. 1761.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 126 f.
3) J. F. Kobii C. de pecunia mutua tuto collocanda. Goetting. 1761.
Leyser med. spec. 131. med. 4 et 5. spec. 631. med. 2.
Wehner practic. observ. s. v. Stadthalter und Räthe.
4) Knipschild l. c. p. 563.
Struben rechtl. Bedenken. Th. III. S. 55 f.
5) Riccii spicileg. jur. germ. p. 376 sq.
6) Rostocker Stadtrecht. Tit. II. art. 1. p. 8.
Mevius ad jus lubecens. Tit. II. art. 2. nr. 3 sq.

IV. Titel.

Von dem Verhältnisse der Magistrate zu den Bürgern.

§. 122.

Stadtrath überhaupt.

So verschieden auch das Verhältniß der Städte zu ihren Landesherren, und den landesherrlichen Beamten seyn mag, so wird doch I. allezeit die städtische Regierung

zunächst durch einen eigenen Magistrat geführt; II. nach der Natur des gesellschaftlichen Verbandes steht das Recht, die Magistrats-Mitglieder zu ernennen, der Stadtgemeine zu, welche jedoch gar oft vermöge der oberaufsehenden Gewalt des Landesherrn bald in der Wahl der Individuen, bald durch eine bey den höhern Regierungscollegien nachzusuchende Bestätigung der Gewählten beschränkt ist. [1]) In einigen Städten wählt der Magistrat selbst; in wenigen ernennt sie der Landesherr; in Patrimonialstädten wohl auch der Gutsherr. III. Der Geschäftskreis der Magistrate begreift in der Regel die Rechtspflege, die Besorgung der niedern Policey, die Verwaltung des gemeinen Stadtguts, und der Stadteinkünfte, und überhaupt die Aufrechthaltung der Stadtrechte. [2])

1) Struben Nebenstunden. Th. I. Abh. V. S. 453 f.
2) Dan. Nettelbladt Samml. juriſt. Abh. Nr. VII. S. 154 f.
Struben Nebenst. Th. V. Abh. 41. S. 441 f.

§. 123.

Innerer und äußerer Stadtrath.

Der Magistrat oder Senat einer Stadt theilt sich in den innern (kleinen, alten, beständigen, sitzenden) und äußern (grössern, neuen) Rath. A. Der innere Stadtrath, welchem zunächst die Verwaltung der städtischen Gerechtsamen anvertrauet ist, besteht aus Haupt- und Nebenpersonen. I. Unter die Hauptpersonen gehören: 1) die Bürgermeister, welche die vor den Stadtrath gehörigen Angelegenheiten zu leiten haben, [1]) 2) die Senatoren, Rathsherren, Stadträthe, oder Beysitzer des Magistrats, und 3) die Syn-

dicen, oder Rathsconsulenten. Eigentlich sind sie nur Bevollmächtigte für die Besorgung der eigenen Rechtsangelegenheiten des Magistrats; manchmal aber auch wirkliche Mitglieder des Raths. [2]) Die Rathsfähigkeit erfordert außer den nöthigen Kenntnissen für die gelehrten Rathsstellen das Bürgerrecht in der Stadt; mitunter ein bestimmtes Religionsbekenntniß, [3]) so wie bey manchen Rathsstellen die Mitgliedschaft in einer Zunft nothwendig ist. Diese Rathspersonen genießen gewisse Vortheile zur Vergütung ihrer Mühe, und des Zeitaufwandes, der mit ihrem Amte verknüpft ist; ihr Zeugniß in Amtssachen hat vollen Glauben; auch sind sie durch eine besondere Amtsehre, und einen Rang vor den übrigen Bürgern ausgezeichnet. [4]) II. Die Nebenpersonen genießen entweder in der Art, wie die Hauptpersonen, eine besondere Ehre, oder nicht, vielleicht gar nicht einmal das eigentliche Bürgerrecht. Zu jenen gehören die Secretarien, Registratoren, Actuarien, Stadtkämmerer u. s. w.; zu diesen die Rathsunterbediente, als Schreiber, Rathsdiener, Marktmeister, Polizeydiener. Mit letztern sind nicht zu verwechseln diejenigen Stadtbedienten, welche zur Verrichtung gewisser Geschäfte, und Dienste zum Besten der Stadtgemeine angestellt sind, z. B. Schullehrer, Gerichtsärzte, Förster, Brunnenmeister u. s. w. Dem innern steht gewöhnlich B. ein äußerer Rath (Bürgerdeputirte, Oberalte, Bürgerausschuß) zur Seite, um vorzüglich in wichtigen das ganze gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten den Willen der Bürgerschaft zu vertreten; im übrigen hängt der Einfluß des äußern Raths von der besondern Regimentsverfassung einer Stadt ab.

1) G. Engelbrecht de consulibus. Jenae 1756.
Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. BürgerR. §. 47.

Struben Nebenstunden. Th. I. S. 553 f. Th. IV. S. 144 f.

2) Knipschild de civit. imp. L. II. p. 414 sq.
Leyser med. Spec. 54. med. 14.
Eisenhart a. a. O. §. 48.

3) J. P. O. art. V. §. 2.
Moser Staatsrecht. Th. 42. S. 222 f.

4) Eisenhart a. a. O. §. 45.

§. 124.

Insbesondere Patricier.

Im Mittelalter suchten manche ritterbürtige Nachbaren der Städte das Bürgerrecht nach, um darin grössern Schutz gegen die Fehden zu erlangen, mitunter auch als Anführer in den Fehden der Stadt selbst Ehre zu erwerben. Sie waren sowohl in dieser Beziehung, als auch wegen ihres Reichthums, wodurch sie Handel, und Gewerbe unterstützten, den Städten so willkommen, daß sie ihnen gerne einen Einfluß in die Regimentsverfassung gestatteten, und Sitz und Stimme im Senate einräumten. Dadurch geschah es, daß diese Adelichen, aber auch manche nicht adeliche Reiche in einigen Städten ein erbliches Recht auf Stellen im Magistrate erwarben. Man nannte solche Familien Patricier, oder Geschlechter. [1]) Sie sind bald adelich, bald unadelich; manche erwarben sich ein erbliches Patriciat, durch den Verlauf der Zeit; andere erhielten es erst durch die Aufnahme in ein Patriciercollegium. Nach dieser Verschiedenheit ist der Umfang ihrer Rechte bald ausgedehnter, bald beschränkter. [2]) In der Regel genießen sie die gemeinen persönlichen Vorrechte des Adels, demungeachtet streitet gegen sie die Vermuthung des wirklichen Adelsstandes. [3])

1) Ueber den Ursprung der Patricier, s. Cramer de avita nobilitate. p. 258 sq. Scheidt vom Adel. S. 190. J. G. Gonne vom gemeinen Irrthum über den Ursprung der Patricier und Geschlechter; in Schott's jurist. Wochenbl. Th. II. S. 63 f. Günderode gen. v. Kellner Erl. zur Geschichte des teutschen Stadtadels; im I. B. seiner von Posselt herausgegebenen Werke. S. 461 f. Paul v. Stetten Gesch. der adelichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg, 1762. Dessen Beschreibung der Reichsstadt Augsburg, 1788. Gatterer in parte generali hist. Holzschuherianae. p. 14 sq. J. A. Moritz Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte. Frankfurt, 1785. II Th.

2) Riccius vom landsäßigen Adel. S. 296.

3) Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. §. 58.
Riccius a. a. O. S. 327.
Gatterer l. c. §. 5 sq.

§. 125.

Stadtkämmerer.

Zur Beförderung des gemeinen Zweckes bedarf eine jede Stadt eines gewissens Vermögens. Dieses besteht entweder in solchen Gütern, deren Gebrauch jedem wirklichen Mitgliede der Stadtgemeinheit zukommt (Stadtgüter in engerm Sinne), oder es wird zum Besten derselben von eigenen darüber aufgestellten Verwaltern überhaupt verwendet (Kämmereyvermögen). Zu diesem gehören: 1) Die Einkünfte von den beweglichen, und unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum der Stadt in ihrer Gesammtheit zusteht. 2) Die Einkünfte von gewissen nutzbaren Hoheitsrechten, welche einer Stadt entweder von ihrem Landesherrn, oder ehedem von den Kaisern verliehen worden; [1]) 3) die Auflagen, welche

die Bürger zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bald zu gewissen Zeiten, bald bey besondern Gelegenheiten in die Stadtkasse entrichten müssen (Bürgerschoß, Bürgersteuer)[2]). In Ansehung des Kämmereyguts genießen die Städte alle Vorrechte, welche das gemeine Recht theils den Minderjährigen, theils den frommen Stiftungen gewährt.[3]) Die Verwaltung desselben macht einen Hauptbestandtheil der Amtsobliegenheiten der Magistrate aus,[4]) die sie entweder unmittelbar, oder durch Stadtkämmerer (Stadtamtmänner) ohne, oder mit Zuziehung eines landesherrlichen Commissärs, oder einiger Bürgerdeputirte führen,[5]) ist aber allezeit der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet.

1) Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen. S. 123.

2) Hesselii C. de jurib. civit. mediat. in German. p. 20.
Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 148 f.

3) Hesselius l. c. p. 26.
Crell de senatoribus et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. Wittemb. 1736. §. 14. in fascic. IV. Diss. crellian. p. 641.
Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. §. 100 fg.
Walch Beyträge zum teutsch. R. Th. I. S. 330. Th. III. S. 303 fg.

4) Estor bürgerl. Rechtsgelehrtheit. Th. III. §. 314.

5) Walch a. a. O. Th. I. S. 232.
J. Ch. C. Schröter verm. Abh. zur Erl. des teutsch. R. B. I. S. 269 fg.; und die hier angeführten Schriften.
Eisenhart a. a. O. §. 105 fg.

V. Titel.

Vom Bürgerrechte insbesondere.

§. 126.

Begriff und Arten des Bürgerrechts.

Die Mitglieder des städtischen Gemeinwesens geniessen vor Fremden gewisse besondere Rechte, deren Inbegriff das Stadtbürgerrecht genannt wird. Nach seiner grössern, oder geringern Ausdehnung ist es entweder ein vollkommenes oder nicht vollkommenes.

§. 127.

I. Vollkommenes Bürgerrecht,

a) dessen Erwerbung;

Das Stadtbürgerrecht wird I. eigentlich nur durch die Aufnahme in die Bürgermatrikel erworben. [1]) Die Eingebohrenheit begründet zwar unter den gesetzlichen Voraussetzungen zunächst einen Anspruch; [2]) aber der wirkliche Genuß desselben beruhet auf der Bewilligung des Stadtraths, und der bereits erfolgten Einbürgerung. [3]) II. Ohne hinreichende Ursache soll die Aufnahme nur Geächteten, Landesverwiesenen, und Leibeigenen versagt werden; [4]) auch muß III. der Aufzunehmende sich zu einer christlichen Religion bekennen, [5]) wenn nicht die Fähigkeit zum Bürgerrechte in einem einzelnen Orte durch ein bestimmtes Religionsbekenntniß bedingt ist. IV. Bevor der neue Bürger in das Bürgerbuch eingetragen wird, muß er den Bürger- und Huldigungseid ablegen, und das Bürgergeld, und andere verschiedene Abgaben entrichten, [6]) wobey jedoch Eingeborne an vie-

len Orten leichter, als Fremde behandelt zu werden pflegen. [7]) V. Von dem Tage der Einschreibung in die Bürgermatrikel ist der Aufgenommene sowohl für sich, als für seine Familie aller Rechte theilhaftig, welche in dem Bürgerrechte begriffen sind, sofern nicht besondere Ortsstatute, oder die eigene Art der Aufnahme selbst eine Ausnahme mit sich bringt. [8])

1) F. G. Emminghaus D. de acquisitione et resignatione juris civitatis. Jen. 1765. §. 16 sq.

2) Vergl. Mevius P. VII. Decis. 188. Pufendorf obs. Tom. I. obs. 88. 180. Schott Sammlung zum teutsch. Land = u. Stadtrecht. Th. I. S. 210. Walch Beyträge zum teutschen R. Th. I. S. 159.

3) Hesselii C. de jur. civ. med. in germ. p. 22.

4) Landfried. von 1521. Tit. II. Pfälz. Landordn. Tit. VI. §. 1. Würtemberg. L. O. Tit. II. §. 1.
* „Keine Henne fliegt über die Mauer." s. Eisenhart teutsch. R. S. 52. Walch D. de homine proprio civitatis experte. §. 8. in dessen opusc. T. II. p. 95.

5) J. P. O. art. V. §. 34. Bundesakte 1815. art. 16.

6) Emminghaus l. c. §. 13 et 14.
Walch a. a. O. Th. I. S. 157.
Schott a. a. O. Th. II. S. 74.
Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt = u. Bürgerrecht. §. 130. S. 183.
J. G. Bauer D. de cive novo ad collectas obligato, in opusc. Tom. I. p. 171 sq.

(7) Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. III. S. 213.

8) Eisenhart a. a. O. §. 135. S. 193.

§. 128.

b) einzelne darunter begriffene Rechte.

Zu den Vortheilen des vollkommenen Bürgerrechts gehören: 1) die Fähigkeit zu Magistratsstellen, und

Stadtämtern, 2) das Recht, die Stadtgüter in engerm Sinne benützen zu dürfen, 3) das Recht auf Städteschutz, und Rechtspflege, sofern die Stadt, was gewöhnlich der Fall ist, mit eigener Gerichtsbarkeit begabt ist, 4) die Befugniß zum Betriebe der bürgerlichen Nahrungszweige unter den gesetzlichen Voraussetzungen, und 5) das Recht, unbewegliche Güter in der Städtefeldmark zu erwerben, und zu besitzen. [1]) Außer diesen haben sich die Bürger mancher Städte noch anderer besondern Gerechtsame zu erfreuen, welche durch Ortsstatute, oder Privilegien begründet sind. [2])

1) Vergl. Hannesen de jure civit. §. 17. p. 20. Walch Näherrecht. B. 11. Hauptst. 11. Abth. 11. S. 288; Hesselii C. de jur. civit. med. §. 3. p. 10.

2) Riccius von Stadtgesetzen. S. 258 f. Meister D. de jure civit., ejusque juribus. §. 17. Schott Samml. zu dem teutschen Land- und Stadtrecht. Th. 11. S. 31. und 155.

§. 129.

e) Verbindlichkeiten der Bürger.

Die Bürger sind I. persönlich verpflichtet: 1) zur Beförderung des gemeinen Zweckes, und Wohlstandes, so viel möglich ist, beyzutragen, und alles dasjenige sorgfältig zu unterlassen, was demselben zuwiderläuft, sohin den gehörig errichteten Statuten, und öffentlichen Gewalten, sofern diese die Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse nicht überschreiten, Gehorsam zu leisten; [1]) 2) die Dienste zu leisten, welche ihnen der Bürgereid, oder die besondern Statute, oder die Natur der bürgerlichen Verbindung auflegen. [2]) II. Die dinglichen Beschwerden, welche den Bürgern obliegen, werden entweder zu einem bestimmten Zwecke, wovon sie ihre Benen-

nung erhalten, oder zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Stadtgemeinheit überhaupt von den Bürgern an die Kämmereykasse jährlich entrichtet. Unter diese gehören der Personal- Erb - oder Real- und Gewerb - oder Nahrungsschoß. 3) Die Grösse dieser Abgaben hängt von der besondern Verfassung einer jeden Stadt ab. Wer davon befreyet seyn will, muß den Titel der Befreyung beweisen. 4) Der Saumsal in Leistung dieser Abgaben wird bald strenger, bald gelinder gestraft.

1) J. Fr. Muldener obs. de singulari modo coercendi cives morosos per obstagium v. arrestum, quod vulgo nominare solemus: den bürgerlichen Gehorsam. Frankenhausen, 1754. Walch vermischte Abh. aus dem teutschen R. Th. I. S. 153 f. Th. III. S. 48.

2) Uneigentlich Frohnen. Vergl. Walch a. a. O. Th. V. S. 28. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. I. S. 173. Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 144 f. S. 205 f.

3) Walch a. a. O. Th. V. S. 32 u. 78.
Schaumburg Einl. zum sächsischen Recht. Th. I. exercit. IX. §. 11.
A. L. Schmid de operis burgensium. Jen. 1748.

4) Walch a. a. O. Th. II. S. 85.
Struben Nebenstunden. Th. I. Abh. V. §. 21. S. 478.

§. 130.

d) Verlust des Bürgerrechts.

Der Bürger kann sein Bürgerrecht entweder freywillig, ausdrücklich, oder stillschweigend aufgeben, oder ohne seinen Willen durch Tod, oder unerlaubte Handlungen verlieren, welche den Verlust desselben zur Strafe nach sich ziehen. 1)

1) F. G. Emminghaus D. de acquisit. et resignat. jur. civit. Jenae. 1765. §. 28. Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. S. 153 fg.

§. 131.

II. Unvollkommenes Bürgerrecht.

Zu den Personen, welche ein unvollkommenes oder Kleinbürgerrecht gehabt haben, oder noch haben, gehören: I. die Ehrenbürger, denen das Bürgerrecht ohne Bürgerpflicht ertheilt worden. Solches wurde in vielen Städten theils vornehmern Einwohnern der Stadt, die keine bürgerliche Nahrung treiben, um Häuser zu erwerben, zugestanden, theils um das Vaterland hochverdienten Männern zur Ehre ertheilt. [1]) II. Ausbürger (Usbürger) außerhalb der Stadt wohnende Bürger [2]), welche man mit den durch Reichsgesetze verbothenen Pfalbürgern nicht verwechseln darf. [3]) III. Glevenbürger, die gewöhnlich in den Fehden der Stadt an der Spitze fochten. [4]) IV. Beysassen, deren es verschiedene Arten giebt, je nachdem ihnen mehr, oder weniger bedeutende Rechte (Beysassenrecht, Incolatrecht) beygelegt, und sie schwerern oder leichtern Abgaben, und Lasten unterworfen sind. Die unvollkommenen, oder Kleinbürger genießen in der Regel 1) den Städteschutz, und müssen dafür, nachdem sie bey der Aufnahme den Beyeid abgelegt haben, jährlich eine gewisse Abgabe (Schutzgeld) entrichten, sind 2) den Statuten der Stadt unterworfen, erhalten aber dagegen die Incolatsrechte, 3) stehen unter der städtischen Gerichtsbarkeit, und dürfen 4) mit Bewilligung des Magistrats zwar ein Gewerb treiben, sind aber in der Regel von den eigentlichen bürgerlichen Nahrungszwei-

gen ausgeschlossen, so wie sie auch 6) zu bürgerlichen Ehrenstellen, und zum Genusse der Stadtgüter in engerm Sinne unfähig sind. [5])

1) C. F. Walch de nobilibus jure civit. donatis. Jen. 1764. Benj. Haevesche Spec. jur. germ. de nobilibus urbium germ. civibus pactitiis. Jen. 1755. Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. §. 164.

2) J. C. Schmid von den ehemaligen Ausbürgern u. Pfalbürgern in den Reichsstädten; in Jägers Reichsstädtischem Magazin. Th. VI. S. 372 f.
v. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. I. S. 1 f.
Orths Anmerk. über die frankfurt. Reformation. III Th. S. 173 f.

3) A. B. Tit. 16. R. A. von 1431. 1529. 1544. 1555.; s. neue Samml. der Reichsabschiede. Th. I. S. 146.
Hellfeld repert. jur. real. pract., unter dem Worte: „Ausmänner."
Ludewig Erl. der goldenen Bulle. S. 148 f.
Wiesand jur. Handb. s. v. Pfalbürger.

4) Siebenkees a. a. O. §. 13. S. 25.
Wenke's Bericht von den Glevenbürgern. Strasburg, 1702.
Grupen Anm. von den edlen Gleven; in observ. rer. et antiquit. germ. Halae. 1763. p. 355 sq.

5) Riccius von Stadtgesetzen. S. 435 f.
Walch vermischte Abh. zum teutschen R. Th. II. S. 16. Th. III. S. 108. Th. VI. S. 205 f.

§. 132.

Insbesondere Vorstädter.

Das Rechtsverhältniß der vorzüglich im Mittelalter entstandenen Vorstädte, [1]) sowohl an sich, als in Beziehung auf die Hauptstädter, hängt davon ab, ob die Vorstadt der Hauptstadt einverleibt ist, oder nicht. Im

ersten

ersten Falle stehen die Vorstädter der Regel nach in einem gleichen Rechts- und Pflichtverhältnisse mit den Hauptstädtern. Im zweyten Falle ist zwar 1) zu vermuthen, daß, wenn die Vorstadt innerhalb der Feldmark der Hauptstadt gelegen ist, die Vorstädter den Statuten der letztern unterworfen sind, hingegen 2) auf den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe haben sie entweder keinen Anspruch, oder doch nur unter der Bedingung, daß sie bey der Hauptgilde in der Hauptstadt eingezünftet sind; imgleichen werden ihnen 3) die besondern Privilegien und Freyheiten der Hauptstädter nicht zu Theil. 4) Inwiefern die Vorstädter, welche in die Hauptstadt, oder die Hauptstädter, welche in die Vorstadt ziehen, von den gewöhnlichen Abgaben frey sind, läßt sich im allgemeinen aus dem angeführten Unterschiede, im besondern aber nur aus den localen Verfassungen der Städte beurtheilen. [2])

1) Bodmann von dem versch. Verhältniß der Vorstädte zu den Hauptstädten in Teutschland und dem davon abhängenden Unterschied der Rechte und Privilegien derselben; in Siebenkees Beyträgen zum teutschen R. Th. III. S. 81.

* „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer," s. Eisenhart teutsches R. S. 48.

2) P. W. Schmid D. de statutis civitatum, quatenus incolas suburbiorum, praecipue circa successionem ab intestato obligant. Jen. 1755.

§. 133.

Bloße Einwohner der Städte.

Nicht alle Einwohner einer Stadt sind zugleich Mitglieder der Stadtgemeine, sondern viele stehen in

keiner andern Verbindung, als daß sie mit den wirklichen Bürgern in einem und demselben Orte zusammenwohnen, und entweder, wie der Adel und die landesherrlichen Beamte, ganz eximirt sind, oder nur in einiger Beziehung stehen. Sie können individuelle oder moralische Personen seyn. I. In persönlicher Rücksicht kommen ihnen weder die bürgerlichen Rechte zu, noch liegen ihnen die eigentlichen Verbindlichkeiten der Bürger ob. Besitzen sie aber II. ein unbewegliches Vermögen in der Stadt oder innerhalb des Weichbildes, so sind sie wenigstens in dieser Beziehung den Statuten der Stadt, der Stadtobrigkeit und den gewöhnlichen Realabgaben unterworfen. [1]) Hingegen III. nehmen sie an den allgemeinen Polizeyanstalten und Einrichtungen sowohl activen als passiven Antheil. [2])

1) Riccius von Stadtgesetzen. B. II. Hauptst. 16 u. 17. S. 560 f. Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 181-191. S. 256 f.

2) Walch vermischte Abh. zum teutschen Recht. Th. III. S. 94 f.

Vergl. Dietz de discrimine civium et incolarum praesertim in lib. republ. francof. ad M. Goetting. 1757.

VI. Titel.

Von den bürgerlichen Nahrungen.

§. 134.

Einleitung.

Die bürgerliche Nahrung begreift drey Hauptzweige in sich, nämlich den Handel aller Art, die Handwerke und das Bierbräuwesen, wohin auch der Bier- und Weinschank, dann die öffentliche Wirthshaus- und Gastnahrung zu rechnen sind.

A) Handlung.

§. 135.

I. Handlung.

a) Begriff und Quellen des Handelsrechts.

Handlung ist ein bürgerliches Gewerbe, wo jemand Waaren von andern kauft oder eintauscht, um sie in unverändertem Zustande wieder zu verkaufen. [1]) Derjenige, welcher dieses Gewerbe kunstmäßig erlernt hat und es öffentlich zu betreiben berechtigt ist, wird Kaufmann genannt. Die auf den Handel und die ihn angehenden Rechtsstreitigkeiten sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen machen das Handelsrecht aus. [2]) Dessen Quellen bestehen theils in Gesetzen, sowohl Reichsgesetzen [3]), als Landesgesetzen, in Handelsgerichtsordnungen, in Gewohnheiten und Handelsgebräuchen, in der Natur und dem Wesen des Handels und den daraus abgeleiteten Grundsätzen. [4])

1) Ueber die Ausbildung des teutschen Handels und der Hanse. S. G. Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Göttingen, 1802.
Fischer Gesch. des teutschen Handels. Hannover, 1792.
Allgem. Gesch. der Handlung, Schifffahrt, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten. Breslau, 1751-1754.
A. L. Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten. Rostok, 1761.
A. Anderson histor. und chronolog. Gesch. des Handels. Rostok, 1773-1779.
J. G. Büsch Gesch. der Hamburg. Handlung. Hamburg, 1797.

2) J. D. Musäus Handlungs = u. Wechselrecht. Hamburg, 1799.

G. Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht. Leipzig, 1795.

J. Ch. Schedel Handb. der kaufmännischen Jurisprudenz. I B. 1793. II B. 1795.

C. G. Rössig Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipzig, 1796.

G. F. v. Martens Grundriß des Handelsrechts. Göttingen, 1798.

3) Pol. Ordn. von 1530. Tit. 28. 29. 30.; von 1548. Tit. 20. 21. u. 22.; von 1577. Tit. 21. 22. 23.

Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. B. X. S. 2079.

4) Jo. G. Büsch kleine Schriften von der Handlung Leipzig, 1772. — Handlungs = Bibliothek, herausgegeben von Büsch und Ebeling vom J. 1784.

§. 136.

b) Verschiedene Arten des Handels und der Handelsleute.

Die Kaufleute I verkaufen entweder vorzüglich an Kaufleute und Fabrikanten zum weitern Verkaufe oder zur Verarbeitung (Großhändler), oder an Consumenten (Kleinhändler). Von den letzten sind die Krämer, welche mit Fabrikaten und ausländischen Produkten handeln, allein unter dem Namen der Kaufleute begriffen; aber bloße Höcker, welche nur inländische Naturprodukte verkaufen, an denen nur Arbeiten der ersten Hand geschehen sind, haben die Rechte der Kaufleute nicht, sofern ihnen nicht Herkommen oder Ortsstatute besonders günstig sind. II Nach Verschiedenheit der Waaren ist der Handel 1) ein Tausch = oder Kaufhandel; 2) ein Waaren = Geld = Wechsel = oder Actienhandel. Wechsler sind Kaufleute, welche mit

Geld als Waare, oder Papiergeld handeln, und wenn sie ihr Geschäft im Großen, vornehmlich für Kaufleute, treiben, heißen sie Banquiers oder Großwechsler. III In Ansehung des Handelsbetriebes ist der Handel entweder ein öffentlicher oder ein privater, und letzterer entweder ein gewöhnlicher oder ungewöhnlicher; ferner ein eigener, Commissions- oder Speditionshandel. Der Commissionshandel geht entweder zum Einkaufen oder zum Verkaufen. Ersterer ist seit Einführung der Posten entstanden und ein aus dem Mandate und Kaufvertrage zusammengesetztes Verhältniß. [1]) Der zweyte ist mehr nach den Regeln des Mandats zu beurtheilen. [2]) Wenn Waaren auf der Reise aus natürlichen oder gesetzlichen Einrichtungen umgeladen werden müssen, so bestellt der Kaufmann an diesem Orte jemanden, welcher den Empfang, die Weitersendung und Zahlung der nöthigen Auslagen besorgt. Diese Geschäfte machen den sogenannten Speditionshandel aus. Der Spediteur ist Mandatar des Absenders, selbst dann, wenn der Empfänger der Waaren den Absender angewiesen hatte, an diesen Spediteur zu schicken. Es ist dieses ein Auftrag, diesem einen Auftrag zu geben, also muß der Spediteur jedesmal die Anweisung des Absenders der des Empfängers vorziehen. [3]) IV. Der Buchhandel ist entweder Verlags- oder Sortimentshandel. V. Bey den Handelsgeschäften sind Haupt- und Nebenpersonen zu unterscheiden. Unter die letztern gehören die Faktoren, Buchhalter, Handlungs- und Ladendiener, Mäckler oder Sensalen, Markthelfer und bloße Taglöhner.

1) Deutung der Provision.
2) Deutung des Rabats.

3) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 14. S. 146 fg.

§. 137.

c) Handlungsgesellschaften.

In Hinsicht auf größern Betrieb der Handlung sind die Mascopey, die Handlungen Commandité, die octroyrten Handlungsgesellschaften [1]) und die Kaufmannsgilden merkwürdig. Letztere haben sich schon im Mittelalter geformt und behaupten, wenn sie gehörig errichtet sind, [2]) einen ordentlichen Zunftzwang, zufolge dessen sie andere Personen, welche die Handelschaft, ihren Statuten gemäß, weder gelernt noch das Gilderecht erworben haben, von dem Betriebe des ordentlichen Handels auszuschließen berechtiget sind. [3]) Daraus folgt: 1) wo der Handel einmal innungsmäßig ist, ist nicht jeder Stadtbürger berechtiget, Handel zu treiben; [4]) 2) derjenige, welcher das Innungsrecht in einer Kaufmannsgilde erworben hat, darf deßhalb noch nicht die Geschäfte anderer Handelsinnungen betreiben. [5]) Indessen leidet dieser Zunftzwang keine seiner Natur und seinem Zwecke widersprechende Ausdehnung. [6])

1) Müsäus Grundsätze des Handelsrechts. §. 15-21.
2) Rschl. v. 1731. art. 1 u. 6.
3) G. A. Ayrer D. princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adornans. Goetting. 1746. II. §. 12. p. 52.
4) R. Pol. O. von 1530. Tit. 11.
5) v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 23. S. 1 f.
6) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 14. S. 146. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. S. 2077.

§. 138.

d) Besondere Rechte der Kaufleute.

Kaufleute, vorzüglich in grösern Handelsstädten sind I. vor den übrigen Bürgern ausgezeichnet, [1]) und werden gewöhnlich zu Ehrenstellen im Magistrate vorgezogen. II. Ueberall legen Gesetze oder Gewohnheiten ihren Haupthandlungsbüchern [2]) für den Herrn der Handlung, wenn er sie auch selbst geschrieben hat, die Kraft eines halben, und wenn sie mittelst Ergänzungseides bestätiget sind, eines vollen Beweises gegen den Schuldner bey. [3]) Der Grund dieses Privilegs liegt sowohl in der Natur der wirklich kaufmännischen Buchführung als des Handelsverkehrs selbst. [4]) Nur müssen sie kaufmännisch geführt und die Note nicht nur die Quantität, sondern auch den Grund der Schuld enthalten. [5]) Da aber dieses Privileg sowohl dem Kaufmanne als dem Handel selbst gegeben ist, so ist es auf Fabrikanten, Manufakturisten und Banquiers, sofern sie über ihre Handelsgeschäfte kaufmännische Bücher führen, mit gutem Grunde auszudehnen. [6]) Auch den jüdischen Kaufleuten kommt dieses Privileg gegen Christen zu, wenn es überhaupt an einem Orte eingeführt ist. [7]) Uebrigens leidet es nach manchen Stadtrechten besondere Einschränkungen. [8])

1) R. Pol. O. v. 1530. Tit. II. n. 12.

2) Man unterscheide die Kladden, Journale und Riscontrobücher.

3) J. L. C. Meister de fide librorum mercatorum. Goetting. 1789.
H. G. Bauer de probat. ex libro mercatoris. Lipſ. 1784.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 134.

4) Struben rechtl. Bed. Th. IV. nr. 44. Vergl. Runde's Beyträge. B. I. nr. 15. S. 435.

5) Frankfurt. Reform. Th. I. Tit. 31. §. 13.
Orths Anmerk. zur Reform. Th. I. S. 174 f.
J. Klein D. de probat. quae fit per libros mercatorum, in Kleinii Volum. Diss. p. 979 sq.
J. G. Heineccius de mercatorum, qui foro cesserunt, rationibus et codicibus, in oper. T. II. p. 545 sq.
v. Martens Handelsrecht. S. 47 f.

6) Struben rechtl. Bed. Th. III. B. 92. S. 329. Th. IV. B. 44. S. 102. Th. V. B. 104. S. 215.
Wilh. Blanchard de probat. per libros mercatorum. Colon. 1756.

7) J. A. L. Menken de judaeo jurisjur. suppletorii haud incapace. Wittemberg. 1782.
Blanchard l. c. cap. IV. §. 33.

8) Meklenburg. Verordn. vom 29. Dezemb. 1772.; in Spaldings repert. jur. mecklenburg. p. 427. Hannöver. Verordn. vom 21. März 1720.; bey Willich im Auszuge der Calenberg. Verordn. Th. II. S. 26. Churſächſ. Proz. Ordn. Tit. 30. §. 4. Gothaiſche P. O. von 1770. c. 16. §. 5. Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. Th. II. Tit. 8. §. 562 fg.

§. 139.

II. Beſondere Rechte der teutſchen Städte in Beziehung auf den Handel.

Unter die beſondern theils auf ehedem kaiſerlichen, theils landesherrlichen Privilegien beruhenden Rechte der teutſchen Städte in Beziehung auf den Handel gehören: I. das Recht, Meſſen zu halten, d. h. Märkte, welche den ſie bereiſenden Kaufleuten beſondere Rechte, und Freyheiten [1]) gewähren, die nicht bloß in dem Lande, worin ſie gehalten werden, ſondern in ganz Teutſchland ihre Wirkungen äußern, und überall auf gleiche Weiſe

anerkannt werden müssen. [2]) Die Ertheilung eines Meßprivilegs war ehedem ein kaiserliches Reservat, [3]) heut zu Tage beruhet sie, im ehemaligen Sinne genommen, auf einer Uebereinkunft der teutschen Souveräne, in deren Macht es aber steht, Marktprivilegien in ihren Staaten auch mit besondern Vorrechten anzuordnen, so wie es den Magistraten vermöge des Ortspoliceyrechts gebührt, durch Anordnung der Wochenmärkte den gemeinen Bedürfnissen der Einwohner zu steuern. [4]) II. Zollgerechtigkeit, und Freyheit. [5]) III. Das Stapelrecht (jus Stapulae), vermöge dessen durch die Stadt, oder bey ihr vorüber keine Waaren geführt werden dürfen, ohne darin feilgebothen zu werden, damit die Stadtbürger ein Vorkaufsrecht daran ausüben können. [6]) Der Umfang dieses Rechts ist an verschiedenen Stapelorten so verschieden, daß er keineswegs im allgemeinen bestimmt, oder ein gemeines Recht aufgestellt werden könnte, für welches in zweifelhaften Fällen die Vermuthung gälte. An einigen Orten dauert es jährlich nur gewisse Zeit, an andern für immer. Auch die Zahl der Tage des Feilhaltens (Liegetage) ist verschieden. IV. Das Niederlagsrecht (jus emporii), vermöge dessen die aufgestapelten Kaufmannswaaren nur an die Einwohner des Orts, nicht an Fremde verkauft, auch nicht eher als bis sie von jenen an diese wieder verkauft sind, weiter geführt werden dürfen. [7]) V. Das Kranrecht (jus geranii), zufolge dessen zollpflichtige Waaren, welche zu Wasser, oder zu Lande an einen Ort kommen, des Zolles wegen, aus- oder abgeladen, und gewogen werden müssen. Es setzt die Zollgerechtigkeit voraus, und kann daher nur von Städten, welche mit dieser versehen sind, ausgeübt werden. Damit verwechsle man nicht VI. die Stadtwage, welche in der

Markt- und Stadtpolizey ihren Grund hat. [8]) Uebrigens muß jede Stadt den Umfang dieser Rechte in dem Sinne, wie sie sie behauptet, durch Privilegien, oder Herkommen beweisen.

1) Orths Abhandl. von den zwey Reichsmessen zu Frankfurt am Mayn. 1765. S. 142.
G. L. Boehmer de jure principis libertatem commerciorum restringendi, in Elect. jur. civ. Tom. III. p. 183 sq.

2) R. A. von 1555. §. 14. R. A. von 1613. §. 4. J. P. O. art. IX. §. 1. 2.
Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. 9. S. 1386 f.

3) Pütters Rechtsfälle. B. II. Th. III. S. 784 f.
Gönner teutsches Staatsrecht. §. 380.
J. Klein de nundinis solennioribus in Vol. dissert. p. 671 sq.
Wiesand de ratione interpretandi privilegia nundinarum solennium. Lipsi. 1754.

4) Heinr. Berg Handb. des teutschen Polizeyrechts. Th. III. S. 489.

5) Orth a. a. O. von der Zollfreyheit. S. 142 f.

6) J. G. Schottel de singular. in german. juribus. cap. 26. p. 454.
v. Cancrin vom Wasserrecht. B. I. Abh. II. S. 39 f.
v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. 9. S. 26 f.

7) Schmalz Darstellung des Niederlagsrechts der Stadt Königsberg. Königsberg, 1791.

8) Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 199-209.
Musäus Grundsätze des Handelsrechts. §. 20-26.

B. Handwerke.

§. 140.

I. Handwerk und Zunft überhaupt.

Handwerk heißt diejenige bürgerliche Nahrung, wo man rohe, oder auch schon verbesserte Naturalien mechanisch für Lohn, oder zum Verkaufe verarbeitet. Wer davon bürgerlich lebt, ist ein Handwerker in der weitern Bedeutung, und zwar, wenn er unmittelbar für Consumenten arbeitet, Handwerker in der engern Bedeutung, und wenn er für Kaufleute arbeitet, Fabricant, oder Manufacturist. Dem Handwerker im engern Sinne wird der Künstler entgegengesetzt. Eine öffentlich bestättigte Verbindung von Handwerksgenossen, die mit einer Ordnung, und Lade versehen, und mit Ausschließung Anderer ein gewisses Handwerk zu treiben berechtiget sind, wird eine Zunft, Gilde, Innung, oder Handwerk genannt. [1]) Zünfte entstanden fast gleichzeitig mit den Städten. Es war nämlich bey weiterer Ausbildung des städtischen Wesens natürlich, daß Bürger gleichen Gewerbes über Vieles, was sie gemeinschaftlich anging, auch gemeinschaftliche Berathungen anstellten, und sich dafür in ordentliche Gesellschaften zusammenschlossen. Bald versuchten sie denen, welche Nichtbürger ihrer Stadt waren, so wie denen, welche sich ihrer Verbindung nicht anschliessen wollten, oder welche nicht mit Treue und Gehorsam das Handwerk bey ihnen selbst erlernt hatten, die Uebung zu verwehren. Viele Kaiser, und Fürsten, welche die Ausbildung der Städte, und die Blühten des Handels unterstützten, begünstigten auch die Anmassungen der Handwerker durch Privilegien, welche bis in die Mitte des zwölf-

ten Jahrhunderts zurückgehen.[2]) Da sie aber bald der öffentlichen Ruhe gefährlich wurden, suchte man ihre Verbindungen abzuschaffen.[3]) Der Erfolg entsprach nicht; man stellte sie wieder her[4]), und begnügte sich, den eingerissenen Misbräuchen nach Möglichkeit abzuhelfen.[5])

1) Joh. Beckmann Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. Göttingen, 1787.

Jo. Carl Gottfr. Jacobson technolog. Wörterbuch, mit einer Vorrede von J. Beckmann. Th. 1-4. Berlin, 1781-1784.

2) Jo. Gottl. Heinecc. de collegiis et corporibus opificum. Halae. 1723., in oper. Tom. II. n. 9. p. 367.

Sievenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. IV. S. 230 f.

3) Schilter zu Königshovens elsäßischer Chronik. S. 619. Heinecc. in antiquit. Goslar. L. II. p. 219.

4) Heinecc. l. c. Lib. III. p. 306.

5) J. H. Firnhaber historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung. Hannover, 1782.

Das Interesse des Menschen und Bürgers bey den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg, 1803.

J. A Weiß über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten, oder abzuschaffen? Frankf. 1798.

Vergl. Jo. W. Langsdorff: Wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modifizirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Veraltung und den bey ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermindert werden? Eine von der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, im hannöv. Magazin. 1815. St. 61.

§. 141.

II. Handwerksrecht; dessen Quellen.

Der Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche die Handwerke, als solche, angehen, heißt das Handwerksrecht. Dessen Quellen sind verschiedene Reichsgesetze, [1]) Landesgesetze, allgemeine Handwerksordnungen, und Gewohnheiten, Privilegien und Verträge, welche die Handwerker theils unter sich, theils mit Magistraten unter landesherrlicher Genehmigung errichtet haben. [2]) Wer übrigens über Zunft und Handwerkswesen, und die darüber entstandenen Streitigkeiten mit Sicherheit urtheilen will, muß mit der Kenntniß der Innungen, als Gesellschaften, und der verschiedenen Zunftartikel noch die erforderlichen technologischen Kenntnisse von den einzelnen Handwerken, und der Art der Fabrication u. s. w. verbinden, so wie allgemeine staats- und policeywissenschaftliche Rücksichten nie aus dem Auge verlieren. [3])

1) R. Pol. O. von 1530. Tit. 39. §. 1, 2., von 1548. Tit. 36. 37. R. Absch. von 1551. §. 83. 84. R. A. v. 1559. §. 75. 80. R. A. von 1566. §. 178. R. Pol. O. von 1577. Tit. 15. §. 1-4., und Tit. 37 u. 38. R. A. von 1594. §. 123-125. R. A. von 1654. §. 106. Osnabr. Fr. art. V. §. 35. Rschl. von 1731. R. Gutacht. von 1771. u. 1772.

Gerstlacher Handb. der t. R. Gesetze. Th. IX. S. 1734. Th. X. S. 2008 fg.

2) J. H. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. Göttingen, 1778.

J. F. G. Weisser Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen, und insbesondere nach den Herzogl. Würtenberg. Gesetzen entworfen. Stuttgart, 1780.

Jo. Andr. Ortloff Recht der Handwerker Erlangen, 1803.

J. C. Siebenkees Bemerkungen zum Handwerksrecht, in seinen Beyträgen zum teutschen R. Th. IV. S. 223. Th. V. S. 221 f.

G. F. v. Lamprecht von der Cameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. Berlin, 1797.

E. J. Kulenkamp Recht der Handwerker und Zünfte. Marburg, 1807.

3) Beckmann Anl. zur Technologie u. s. w. Göttingen, 1787.

§. 142.

III. Eintheilung der Zünfte und Handwerker.

Die Handwerke sind I. ihrer Verfassung nach, 1) freye, oder zünftige. Erstere treiben ihr Gewerbe, ohne in einer zunftmäßigen Verbindung zu stehen, geniessen aber auch die Vortheile der Zunftgenossenschaft nicht. [1]) 2) Geschlossene, und ungeschlossene, je nachdem sie auf eine gewisse Zahl von Meistern eingeschränkt sind, und zum Theile nur auf besonders dazu berechtigten Häusern, oder nach Erkaufung einer besondern Gerechtigkeit betrieben werden dürfen, oder nicht; [2]) 3) gesperrte, und ungesperrte. Jene haben zur Absicht, die Geheimnisse eines Mechanism, oder einer Kunst zu bewahren. [3]) 4) Einfache, und zusammengesetzte, welche nämlich mehrere verwandte Gewerbe zu einer Gesellschaft vereinigen, [4]) 5) geschenkte, und ungeschenkte. [5]) II. Nach ihrem Wohnorte Stadt- oder Landhandwerker; III. nach ihrer Grösse in große, mittelmäßige und kleine, und IV. nach der Art ihres Gewerbsbetriebes in Haupt- und Nebenhandwerker, Handeltreibens-

de, Tagwerkende, und Handwerker, die zugleich Handel treiben, und um Lohn arbeiten. [6])

1) Quistorp rechtl. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. Th. I. N. 75. S. 250. Weisser Recht der Handwerker. §. 95. S. 201. Westphal teutsches Privatrecht. Th. I N. 23. §. 12. S. 212.

* Hofhandwerker, Freymeister, Gnadenmeister. J. D. Musäus von dem Rechte, Freymeister zu ernennen. S. 42-65. Giessen, 1787.

2) Weisser a. a. O. §. 5.

Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. I. S. 85. Th. V. S. 224.

3) Bergius neues Polizey- und Cameral-Magazin; Art. Ahlenschmidt. §. 2.

J. A. Ortloff Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Erlangen, 1793.

4) Westphal a. a. O. §. 23.

Weisser a. a. O. §. 7.

5) Irtenmeister, s. Siebenkees a. a. O. Th. V. S. 225.

6) Ortloff Recht der Handwerker. §. 3.

Kulenkamp Recht der Handwerker. §. 5 f. u. §. 12-23.

§. 143.

IV. Innungsartikel und Handwerksgebrauch.

Die Gerechtsame einer Zunft, und die Rechte ihrer Genossen beruhen in der Regel auf einem besondern theils geschriebenen, theils ungeschriebenen Rechte. Das geschriebene Recht geben die Zunftbriefe, d. h. diejenigen Privilegien, welche ihnen rechtmäßig verliehen sind, und die Innungsartikel (Gildesprachen), d. h. diejenigen Statute, welche sie unter sich selbst als Ver-

träge errichtet haben. Anfänglich setzten sie solche kraft der Autonomie ohne fremden Einfluß selbst fest, ließen sie aber später, um ihnen mehr Gewicht zu verschaffen, obrigkeitlich oder von den Landesherren, oder wohl gar von den Kaisern bestättigen, [1]) und heut zu Tage ist keine Innung berechtiget, solche Statute ohne Genehmigung der Landesregierung zu machen, so wie es auch in deren Macht steht, veraltete Misbräuche auszurotten. [2]) Das ungeschriebene Recht ist der Handwerksbrauch. [3])

1) Moser Abh. verschiedener Rechtsmaterien. III St. Abh. 4. St. IX. Abh. 2.

2) Rschl. von 1731. art. 1.
Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. S. 2047.
v. Cramer Nebenst. Th. 112. Abh. 5. §. 23.
Weisset Recht der Handwerker. §. 32.

3) Eisenhart teutsches R. S. 20.

§. 144.

V. Innere Verfassung der Zünfte;

a) überhaupt.

Die innere Verfassung der Zünfte muß aus den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen, vorzüglich aber aus den Innungsartikeln, und dem Handwerksgebrauche entnommen werden. In der Hauptsache kommen sie darin überein: I. daß sie entweder selbstgewählte (Obermeister, Altmeister, Gildemeister, Geschworne, Kerzenmeister) oder vom Landesherrn beygeordnete Zunftvorgesetzte (Handwerksbeysitzer, Obmänner, Obherren) haben. Jene ordnen die Zunftversammlungen an, und haben in denselben den Vorsitz vor

ändern

andern Meistern, vertreten die Zünfte in allen Angelegenheiten, verwalten das Immungsvermögen, haben die Schlüssel zur Lade, und halten Lehrbriefe, und Kundschaften in Verwahrung. [1]) Diese hingegen leiten die Zunftverwaltung überhaupt, und wachen über die Beobachtung der Policeygesetze, und über die Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsame. [2]) II. In grössern Zünften sind den Obermeistern auch noch Lademeister, oder Beysitzmeister zugeordnet. Diese haben für das Wohl des Handwerks, und besonders für die ökonomischen Verhältnisse Sorge zu tragen. III. Die übrigen Handwerksmeister heißen Mitmeister, und haben durchaus gleiche Rechte; nur der Jüngste aus ihnen ist gewöhnlich der Diener der Zunft. [3]) IV. Die Handwerker dürfen sowohl ordentliche, als außerordentliche Zusammenkünfte (Morgensprachen), aber nur unter Beyziehung ihres Obmanns, und mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit halten. [4]) V. Die Gegenstände der darin zu pflegenden Berathschlagungen beziehen sich theils auf die Verwaltung der Lade, theils auf die Erhaltung der Zunftgerechtsamen, Annahme neuer Meister, Wahl der Vorsteher u. s. w. [5]) VI. Viele Zünfte führen auch ein eigenes ihnen von den Landesherren ertheiltes Gesammtsiegel, dessen sie sich bey Ausfertigung der Lehr- und Meisterbriefe, der Kundschaften, Vollmachten, und andern die Gesellschaft im Ganzen betreffenden Schriften, und Urkunden bedienen. [6])

1) In manchen Ländern werden solche, so wie die Wanderbücher, von der Ortspolizey aufbewahrt.

2) Rschl. von 1731. §. 1. Ortloff Recht der Handwerker. S. 62-68. Weisser Recht der Handwerker. S. 26. Kulenkamp Recht der Handwerke u. Zünfte. §. 24-37.

3) Weisser a. a. O. S. 33.
Ortloff a. a. O. S. 76.
Rschl. von 1731. art. 9.
4) Rschl. von 1731. art. 1. u. 18.
Ortloff a. a. O. S. 70.
5) Rschl. von 1731. art. 13.
Ortloff a. a. O. S. 72=76.
6) Rschl. von 1731. §. 2.

§. 145.

b) Handwerkslade.

Zur Aufbewahrung des Handwerkssiegels, der Protocolle, Rechnungen, Meisterbücher, Jungen Ein = und Ausschreibbücher, Capitalsbriefe, Ordnungen, Vertragsurkunden, und der Zunftcasse wird ein eigenes Behältniß unterhalten, welches man die Lade nennt. Sie wird bey den Zunftversammlungen jedesmal geöffnet, und dieses als Zeichen der gegenwärtigen Zunfthandhabung angesehen. Sie steht gewöhnlich unter doppelter Sperre, und wird auf der Herberge aufbewahrt. Haupt = und Nebenladen zu halten ist zwar verbothen, [1]) aber dieser Mißbrauch noch nicht gänzlich abgestellt. Die Lade, als Innungscasse, erhält ihre Zuflüsse: 1) aus dem bestimmten jährlichen Legegelde, welches jeder Meister zur Befriedigung gemeiner Bedürfnisse zu entrichten hat, 2) aus den Zinsgeldern theils aus den der Zunft angehörigen Immobilien, theils aus Activcapitalien, 3) aus dem Meistergelde, 4) aus dem Ein = und Ausschreibgelde bey dem Aufdingen, und Lossprechen der Lehrjungen, 5) aus der Bezahlung der Wanderjahre, [2]) und 6) den Innungsmässigen Strafgeldern. Mit diesen Einkünften werden die Zinsen von den Passivcapitalien, die Besoldungen für den obrigkeitlichen Bey=

sitzer und den Obermeister, die Stiftungsgaben, Allmosen, Proceßkosten, und andere gemeinsame Ausgaben bestritten. [3])

1) Rschl. von 1731. art. 6. Ortloff Recht der Handwerker. S. 79. Weisser Recht der Handwerker. S. 37. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Th. V. S. 224. Kulenkamp Recht der Handwerke. §. 33 f.
2) Vom dispensiren wegen der Wanderzeit, s. von Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 112. S. 573.
3) Ortloff a. a. O. S. 88.
Weisser a. a. O. S. 51.

§. 146.

c) Lehrjungen.

Niemand kann Meister in einer Zunft werden, welcher nicht zuvor als Lehrling zünftig gelernt hat. Leibeigene, uneheliche, und Knaben unter vierzehn Jahren werden als Lehrlinge nicht angenommen. [1]) Der Lehrling, nachdem er sich über seine Abkunft gebührend ausgewiesen hat, muß sich bey einem bestimmten Meister verdingen, so viele Jahre zu lernen, als der Handwerksgebrauch es fordert. Ueber diese Jahre darf der Meister den Jungen nicht aufhalten, wohl aber kann er ihm je nach Wohlverhalten einige Zeit erlassen. Nach überstandenen, oder erlassenen Lehrjahren muß der Meister den Lehrling freysprechen, d. h. als solchen bey der Zunft ausschreiben, und als Gesellen einschreiben, worüber ihm eine förmliche Kundschaft (Lehrbrief) ertheilet wird. [2])

1) Rschl. von 1731. art. 2. 4. u. 11.
R. Gutachten von 1772. §. 2. u. 5.

Allgem. Landrecht für preuß. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 274. u. 315.
Ortloff Recht der Handwerker. S. 154.
Kulenkamp Recht der Handwerke. §. 72-81.
2) Rschl. von 1731. art. 2. 7. u. 9.
Weisser Recht der Handwerker. S. 117.
v. Cramer von Annehm- u. Einschreibung der Lehrjungen; in den wetzlar. Nebenstunden. Th. 82. S. 17.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 230.

§. 147.

d) Gesellen.

Handwerksgesellen, welche ein Handwerk zunftordnungsmäßig erlernt haben, müssen I. überall für redlich gehalten werden; [1]) auch ihnen sind II. jedoch mit Vorwissen der Ortsobrigkeit, und unter dem Vorsitze des vom Handwerke verordneten Beysitzers, Gesellenzusammenkünfte erlaubt, wobey aber gegen jeden Mißbrauch zu wachen ist. [2]) III. Dürfen sie zwar eine eigene Gesellenlade unterhalten, aber ein gemeinschaftliches Brüderschaftssiegel zu führen ist ihnen nicht erlaubt. [3]) IV. Der neue Gesell, ehe er Meister werden will, muß eine Zeit lang, wie Statuten und Handwerksgebrauch es gebieten, auf Wanderschaft gehen, um bey auswärtigen Meistern zu arbeiten, wozu ihm eine von der Gilde beglaubigte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes nebst einer Kundschaft mitgegeben wird. Ohne diese darf kein Meister dem Wanderer Arbeit geben. [4]) Nach der Art, wie die Zünfte dieses den Reisenden zu erleichtern gesucht haben, sind die Handwerke geschenkte, und ungeschenkte (§. 142). [5]) V. Kommt der Geselle an einen Ort, und sucht Arbeit, so muß der Jungmeister für ihn nach Arbeit umschauen. [6]) Tritt er in die auf-

gefundene Werkstätte, so wird sein Geburts = und Lehrbrief sammt der Kundschaft in der Lade hinterlegt, und jener ihm erst bey weiter angetretener Wanderschaft mit einer neuen Kundschaft zurückgegeben. [7]) VI. Dem Gesellen, sofern er sich redlich ernähren kann, soll die Ehelichung nach allgemeinen Handwerksgesetzen nicht gehindert werden. [8])

1) Rschl. von 1731. art. 3.
Quistorp rechtl. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. Th. I. N. 41. S. 138.
Kulenkamp Recht der Handwerke. §. 82 = 94.
2) Rschl. von 1731. art. 6. u. 10.
3) Ebendas. art. 6.
4) Ebendas. art. 6.
Ortloff Recht der Handwerker. S. 206.
Schröter vermischte Abhandl. zur Erläuterung des teutsch. Privatrechts. B. I. S. 314.
5) Rschl. von 1731. art. 7.
6) R. A. von 1548. Tit. 37. §. 2.
7) Rschl. von 1731. art. 2.
8) R. Gutachten von 1772. art. 4.
Rschl. von 1731. art. 13.

§. 148.

e) Meister.

Ein Geselle, welcher an einem Orte Meister werden will, muß 1. das Handwerk ordentlich erlernt, sich darüber mittelst Vorzeigung seines Lehrbriefes legitimirt, die in den Innungsartikeln vorgeschriebene Wanderzeit vollendet, [1]) und das Meister = oder Probestück auf befriedigende Weise verfertiget haben. [2]) Außerdem wird in manchen Orten noch erfordert: 1) daß der Geselle einer bestimmten Religion zugethan sey, wo nicht mildere

Gesetzgebungen allgemeine Gewissensfreyheit in Schutz nehmen, 2) ein gewisses Vermögen besitze, 3) ein Gewerbe treibe, daß noch nicht hinlänglich besetzt ist, und 4) wenigstens großjährig sey, auch seine Muth- oder Sitzjahre vollendet habe. [3]) II. Die Art des Meisterstücks wird nach den Innungsartikeln, oder nach Gutgedünken von dem Handwerke bestimmt, [4]) sodann öffentlich besichtiget, und beurtheilet. Kleinere Fehler werden zur Lade gebüßt, grössere hingegen haben die Versagung des Meisterrechts zur Folge. III. Ist das Meisterstück tauglich befunden worden, und hat der Meistergesell das in den Innungsartikeln bestimmte Geld sowohl für die Aufnahme überhaupt, als auch zur Handwerkscasse erlegt, so wird er von dem Obermeister, in Gegenwart der Zunftgenossen, für einen Meister erklärt, und in das Meisterbuch eingetragen. [5]) Zum Zeichen des erlangten Meisterrechts wird dem neuen Meister auf sein Verlangen ein Meisterbrief zugestellt. [6]) IV. Ein zünftiger Meister hat besondere Vorrechte: a) für sich; er darf sein Handwerk in dem Umfange betreiben, wie es die allgemeinen, und besondern Zunftprivilegien ihm erlauben, Lehrjungen, und Gesellen halten, [7]) und überhaupt an allen Gerechtsamen der Zunft Antheil nehmen. b) Für seine Wittwe. Diese darf das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsetzen, und, wenn sie bey dessen Tode mit keinem Gesellen versehen ist, aus den Werkstätten anderer Meister einen Gesellen nach Willkür ausheben, oder vor andern Meistern den ersten ankommenden Gesellen in Arbeit nehmen. c) Für seine Söhne. Diese dürfen gewöhnlich eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, weniger bey der Aufnahme bezahlen, nicht so lange wandern u. s. w. [8]) V. Das Mei-

sterrecht geht durch freywillige Aufgebung, oder zur Strafe verloren.[9])

1) Nachahmungswürdig ist die Fuldaische Verordnung vom 3. Aug. 1784., zufolge welcher die Wanderjahre nach dem Zeugniß der Kundschaften nur von den Jahren der wirklichen Arbeit gerechnet werden.

2) Weisser Recht der Handwerker. S. 146.
Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. S. 63.
Ortloff Recht der Handwerker. S. 238.
Kulenkamp Recht der Handwerke. §. 95 = 108.

3) J. P. O. art. V. §. 1. u. 35.
Bundesakte. art. 16.
Rschl. von 1731. art. 3. u. 13.

4) Rschl. von 1731. art. 12. Allgem. Landr. für die preuß. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 252.

5) Weisser a. a. O. S. 167.
Quistorp rechtl. Bemerk. aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. B. I. N. 35. S. 130.

6) Rschl. von 1731. art. 10.
Ortloff a. a. O. S. 154.
Vergl. Siebenkees Beyträge zum teutschen R. Th. V. S. 234 fg.

7) R. Gutachten von 1772. art 4.

8) Rschl. von 1731. art. 12. 13.
Fricke a. a. O. S. 73.
* „Meisterssohn bringt das Recht mit sich."
Eisenhart teutsches Recht. S. 67.

9) Rschl. von 1731. art. 4. u. 5.
R. Gutachten von 1772. art. 5.
Ortloff a. a. O. S. 299.
Weisser a. a. O. S. 187 f.
* „Vierzehn Handwerker, fünfzehn Unglück."
Eisenhart a. a. O. S. 66.

§. 149.

f) Zunftgerichtsbarkeit.

Die sogenannte Zunftgerichtsbarkeit besteht in dem Rechte einer Innung, ihre Handwerksgesetze, und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten, die Vergehen der Zunftglieder gegen diese summarisch zu untersuchen, darüber zu erkennen, sie durch geringe Geldstrafen vor offener Lade in Gegenwart des obrigkeitlichen Beysitzers zu bestrafen, und für die Zukunft zu verhüten. [1]) Sie wird I. von den sämmtlichen Zunftgenossen unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Beysitzers ausgeübt, und II. äußert sich nicht nur in Aufrechthaltung der Zunftordnung, sondern auch durch Handwerksstrafen gegen zunftordnungswidrige Handlungen. [2]) III. Der dadurch sich beschwert Glaubende kann auf den ordentlichen Richter provociren. [3]) IV. Die eingegangenen Strafgelder werden in der Lade verrechnet, an einigen Orten aber unter die Zunftgenossen vertheilet. [4]) V. Das sogenannte Schelten, und Auftreiben gehört unter die verbothenen Handwerksmißbräuche. [5])

1) R. Pol. Ordn. von 1530. Tit. 39., v. 1548. Tit. 37. §. 2. und von 1577. Tit. 38. §. 4. Rschl. von 1731. art. 2. Weisser Recht der Handwerker. S. 85. Ortloff Recht der Handwerker. S. 141. Kulenkamp Recht der Handwerker. §. 37.

2) Rschl. von 1731. art. 2. Weisser a. a. O. S. 88. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. S. 42.

3) Rschl. von 1731. art. 6. Fricke a. a. O. S. 45.

4) Weisser a. a. O. S. 96.

5) Rschl. von 1731. art. 5. Fricke a. a. O. S. 50.

§. 150.

g) Zunftzwang.

Der Zunftzwang wird I. sowohl gegen Meister in der Innung, wenn sie das Handwerk nicht den Zunftgesetzen gemäß treiben, als auch gegen andere in der Innung nicht stehende Personen ausgeübt, so oft diese, ohne erhaltene besondere Bewilligung, Arbeiten, oder einen Handel unternehmen, wozu die Zunft ausschließlich berechtiget ist. Wenn solche Personen unberechtiget in ihrer Wohnung Arbeiten für Andere verfertigen, so werden sie unter dem Namen Pfuscher, Störer, Stümper, oder Pönhasen aufgesucht; tragen sie aber Handwerksarbeiten von Haus zu Haus käuflich herum, so wird ihnen unter dem Namen der Hausirer das Geschäft niedergelegt. [1]) In einem, wie in dem andern Falle darf II. dieser Zunftzwang nur in Beyseyn einer von Magistrats- oder Gerichtswegen dazu beauftragten Person ausgeübt werden. [2]) III. Bey Grenzirrungen zwischen mehrern Zünften entscheiden der Besitz, und Verjährung, die Verträge derselben unter sich, die von dem Landesherrn bestättigten Zunftartikel, und die Natur eines jeden Handwerks für sich. [3])

1) Weisser Recht der Handwerker. S. 206.
Ortloff Recht der Handwerker. S. 328.
Quistorp rechtl. Bemerk. aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. Th. I. N. 13. S. 73 fg. Th. II. N. 71. S. 259 fg.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. N. 23. §. 10.

2) Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. S. 97.
G. H. Ayrer Progr. de via facti colleg. opif. ad persequendos opificior. turbator. nec permissa, nec permittenda. Goetting. 1752.

3) Fricke a. a. O. S. 114 fg.

§. 151.

b) Befugnisse der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte.

Vermöge der Justiz- und Policeygewalt, welche den Untergerichten, und Magistraten zukömmt, gebührt ihnen die nächste Aufsicht über das gesammte Zunftwesen, und die Ausgleichung der dasselbe betreffenden Streitigkeiten. Sie bestellen daher die Schaumeister, bestimmen den Preis der auf den Verkauf bereiteten Handwerkswaaren, [1]) urtheilen über Handwerksstreitigkeiten gerichtlich, jedoch unter Beyziehung des aufgestellten Zunftbeysitzers, oder auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen, und wachen über Abstellung der Handwerksmißbräuche. [2])

1) Rschl. von 1731. art. 13. u. 15. Allg. Landrecht für die preuß. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 199. Kulenkamp Recht der Handwerke. §. 44 f.

2) Rschl. von 1731. art. 4. 5. 9. 11. 12. 13. R. Gutachten von 1771. K. Commiss. Decret vom 21. April 1772. art. 5.
Ortloff Recht der Handwerker. S. 117.
Weisser Recht der Handwerker. S. 65 fg.
Vergl. kurze Darstellung einiger Handwerksmißbräuche, und Vorschläge, wie solche zu verbessern seyn könnten. Halle, 1800.

C. Bierbrauerey.

§. 152.

a) Bierbrauerey.

Die Bierbrauerey, sowohl zum eigenen Bedürfnisse, als auch zum feilen Verkaufe, befand sich in älte-

sten Zeiten in seiner ganz natürlichen Freyheit, bis späterhin die Besitzer der Rittergüter ein wirkliches Bierbraurecht auf ihren Besitzungen sich zu verschaffen wußten. [1]) Allein da die völlige Ausbildung der städtischen Verfassungen, und die Einführung allgemeiner Steuersysteme das Bierbrauen zu einem besondern Zweige der bürgerlichen Nahrung gemacht hat, so wurde jene ursprüngliche Freyheit fast überall auf das Bierbrauen zu eigenem Bedürfnisse eingeschränkt, und das Bierbrauen zum feilen Verkaufe zwar den Rittergutsbesitzern, welche durch Privilegien, oder Herkommen dazu berechtiget waren, belassen, zugleich aber den bürgerlichen Gewerben beygezählt, und obschon die Bierbrauerey ihrer Natur nach zu den Handwerken gehört, so ist sie doch seit Jahrhunderten in Teutschland als ein eigener Zweig der bürgerlichen Nahrung behandelt, und manchen besondern Rechten unterworfen. [2])

1) Struben von des teutschen Adels Braugerechtigkeit; in den Nebenstunden. Th. III. N. 19. S. 287. Ch. L. Scheid de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Goetting. 1739. Pütters Rechtsfälle. B. I. Th. 4. N. 136. v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 17. N. 9. Th. 85. N. 5.

2) Schöpfer von dem Bierbraurecht. Frankfurt, 1732. v. Rohr Haushaltungsrecht. B. 9. cap. 5.

§. 153.

b) Bierbraurecht.

Das Bierbraurecht wird I. in den meisten Städten innungsmäßig, ohne jedoch zünftige Lehr- noch Wanderjahre zu fordern, betrieben, und den städtischen Gewerben beygezählt, woraus II. nicht nur der städtische Bierbann gegen das benachbarte platte Land über-

haupt, sondern auch der eigentliche Meilenzwang hervorgeht, so daß nur Privilegien, Verträge, oder Rechtsbeständige Verjährung in einem Dorfe dieses Recht begründen können. Dieser Bierbann aber III. verträgt schon seiner Natur nach keine ausdehnende Erklärung, und darf in der Regel weder auf das Einführen des Biers zum Tischtrunke, noch auf das Brauen zum eigenen Bedarf bezogen werden, sofern die städtische Brauerinnung nicht einen eigentlichen, und bestimmten Bierzwang in einem gewissen Bezirke auszuüben berechtiget ist. IV. Um die Bierbraugerechtigkeit in einer Stadt zu üben, muß man Bürger seyn. Sie selbst V. haftet entweder auf jedem Bürgerhause, oder sie wird innungsmäßig auf gewissen Bräuhäusern getrieben. In diesem Falle muß man Mitglied der Brauerzunft, und Eigenthümer eines Bräuhauses seyn. [1]) Das Nähere darüber bestimmen die Brauordnungen der Städte, und die Gesetze einzelner Länder. VI. Der Stadtobrigkeit stehen über das Bräuwesen die nämlichen Rechte zu, welche ihr über Handwerker, deren Gewerbe, und Innungen überhaupt gebühren. [2])

1) Walch vermischte Abhandl. zum teutschen Recht. Th. V. S. 96.
Siebenkees Beyträge zum teutsch. Recht. Th. I. S. 177.
2) Fischer Lehrbegriff sämtlicher Cameral- u. Polizeyrechte. B. III. §. 559. S. 288 fg.
Struben Nebenstunden. Th. III. Abh. 19. S. 287 fg.

§. 154.

c) Branntweinbrennerey, Schenkgerechtigkeit, und Weinhandel.

Aus dem Rechte, Bier zu brauen, folgt zwar I. die Befugniß, dieses Fabricat zu verkaufen, aber nicht das

Recht, es auszuschenken oder Gäste zu setzen, als welches so gut wie die Wirthshaus- oder Krug-gerechtigkeit, oder das Recht, Reisende zu beherbergen, allenthalben einer besondern Concession bedarf, besonders wegen der auf Schenken und Gasthäusern nöthigen Aufsicht der Polizey. [1]) Dasselbe gilt von dem Weinschank; hingegen II. der Weinhandel ist ein besonderer Handlungszweig, und gehört aus diesem Grunde zu den städtischen Gewerben. [2]) III. Die Branntweinbrennerey und Destillation wird gewöhnlich als freyes Gewerbe getrieben; indessen ist sie in manchen Ländern regalisirt; in einzelnen Städten beruhet sie auf besondern Concessionen, oder wird durch eine eigene Zunft oder als Zugabe der Bierbräuerey getrieben. [3])

1) Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 231. S. 329.
Walch vermischte Beyträge zum teutschen Recht. Th. V. S. 36.

2) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 16. S. 155.

3) Westphal a. a. O. S. 200. F. A. Hommel de jure vini adusti. Lipsi. 1735.
Eisenhart a. a. O. §. 229. S. 325.
v. Rohr Haushaltungsrecht. B. 9. C. 5.
Pufendorf obs. jur. univ. Tom. III. obs. 89.
Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 212 fg.

III. Abschnitt.

Von dem Bauernstande.

I. Titel.

Bauernrecht überhaupt.

§. 155.

Bauernstand.

Der Bauernstand, als der unterste der Stände, war ursprünglich durch Leibeigenschaft oder Hörigkeit unterschieden, in welcher er die mechanischen Arbeiten des Ackerbaues trieb. Der bey weitem geringste Theil erschwang sich in spätern Zeiten zur Freyheit, und bildete die Klasse der Freybauern. [1]) Die eigenthümlichen Rechte dieses Standes gründen sich auf ursprünglich teutsches Herkommen, und, obschon sie nach Verschiedenheit der Güter und Contracte, wodurch den einzelnen Bauern die Cultur derselben überlassen ist, sehr manigfaltig sind, so lassen sich doch aus dem Hauptunterschiede zwischen freyen und unfreyen Bauern, aus der Natur des Eigenthums und Erbrechts, welches sie an ihren Gütern haben; so wie aus der Natur der ihnen obliegenden Dienst- und Zinspflicht gewisse allgemeine Grundsätze ableiten.

1) Ueber die ursprüngliche Bildung des teutschen Bauernstandes: G. K. Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts. Th. I. Görlitz, 1799. Th. II. 1800. Th. III. 1803.
Runde Vergleichung des ehemaligen und heutigen Zustandes der deutschen Bauern, und Untersuchung der Mittel,

wodurch die erfolgten Veränderungen in dem deutschen Bauernstande bewirkt worden sind; in Memoires de la société des antiquités de Cassel. Tom. I. Cassel. p. 252 sq.

H. A. Lehzen C. de vero et originario fundamento obligationis rusticorum ad operas et censum praestandum. Goetting. 1793.

J. Möser kurze Geschichte der Bauernhöfe, in den patriotischen Phantasien. Th. I. S. 324 f.

Christ. Garve über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherren und gegen die Regierung. Breslau, 1796.

J. H. Boehmer Exercit. ad Pand. T. I. exercit. 18. p. 736.

J. L. Hauschild juridische Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten. Dresden, 1771.

Theodor Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover, 1807.

§. 156.

Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht.

Bauer im rechtlichen Sinne ist derjenige, welcher ein Bauerngut, d. h. ein zur Landwirthschaft oder zum Ackerbaue und zur Viehzucht bestimmtes, den gemeinen Steuern und bäuerlichen Lasten unterworfenes Gut in eigenem Namen besitzt. [1]) Eine ganze Gemeine von Bauern wird ein Dorf genannt. Das Bauern- und Dorfrecht begreift alle auf die Bauern in persönlicher und dinglicher Rücksicht sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten in sich, sie mögen einzeln oder als Gemeine betrachtet werden. Dessen Quellen sind die allgemeinen Landesgesetze für die Dörfer, die Dorf- und Ackerordnungen, die Verträge der Gemeinen und ihrer einzelnen Mitglieder mit den Guts- und Gerichtsherren, die darauf sich gründenden Erbregister, Saal- Lager-

Flurbücher, die Mark- und Zinsbücher, Dienst- und Heberegister, Dienstordnungen, die Leih- und Lehenbriefe, die Dorfstatuten, Bauerköhren, die häufigen Gewohnheiten und Herkommen, und die rechtliche Natur der Bauerngüter, und des Verhältnisses ihrer Besitzer zu ihren Gutsherren. In Rücksicht der leibeigenen Bauern sind noch besonders die Eigenthumsordnungen, die Hofrechte und Hofsprachen zu bemerken. [2])

§. 157.

1) W. Fr. Schrödter de notione rusticorum in Germania. Goetting. 1743.

Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 26. S. 241 f.

Jo. L. Hauschild's Beyschriften von Bauern und Frohnen. Dresden, 1744.

* Ueber Freygüter und Freydörfer. s. F. N. Zerenners Abhandl. von Freygütern hauptsächlich in Chursachsen. Dresden, 1797. Siebenkees Beyträge zum teutschen R. Th. II. N. 4. S. 128 f.

2) Gottfr. Christ. Leyser jus Georgicum. Lipsi. 1698. 1713. et 1741. Joh. Denekens neu verbessertes Dorf- und Landrecht. Leipzig, 1704.; vermehrt von Chr. Laur. Bilderbek. Frankf. u. Leipz. 1739. Jul. Bernh. von Rohr Haushaltungsrecht. Leipzig, 1716. J. Wilh. de Goebel de jure et judicio rusticorum fori german. Helmst. 1742. D. G. Struben de jure villicorum, vulgo vom Maierrecht. Hannover, 1748. J. C. v. Buri ausführl. Abhandl. von Bauerngütern, mit Anmerkungen von D. Runde. Giessen, 1783. Joh. Gottl. Klingners Sammlung zum Dorf- u. Bauernrecht. Th. I-V. Leipzig, 1749. Ludw. Fr. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle, 1780. Carl Fr. v. Benekendorf oeconomia forensis. 8 B. Berlin, 1775-1784. Dessen Auszug aus der oeconomia forensis. 3 B. Berlin, 1788-1789. A. F. H. Posse über die erlöschende Verjährung der gutsherrlichen Bauerndienste nebst einem

einem Versuche, die Hauptgattungen der deutschen Bauern genauer zu untersuchen; in dessen Abh. einiger Gegenstände des d. St. u. Privatrechts. II Heft. S. 39 - 160. C. G. Th. Chladenius Versuch über die Einrichtung einer Dorfordnung. Leipzig, 1791. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 8.

§. 157.

Bauern;

a) in Gemeinen;

Bauern, in Gemeinen verbunden, bilden I. landesunterthänige Corporationen, einen eigenen Stand, und sprechen daher die gemeinen Rechte sowohl der Staatsbürger überhaupt, als auch anderer im Staate vorhandenen und erlaubten Gesellschaften an. [1]) II Die Verfassung der Dörfer ist zunächst nach den einzelnen Dorfordnungen zu beurtheilen; sie wird durch Vorsteher geleitet, unter welchen im allgemeinen bemerkt zu werden verdienen: 1) der Dorfschultheiße, dessen Bestellung und Geschäftskreis sehr verschieden ist. [2]) 2) Der Heimbürge oder Bauermeister, welcher die ganze Dorfsgemeine vorstellt, alles, was im Namen der Gemeine beschlossen werden soll, durch seinen Willen bekräftiget, die Sorge über die Gemeingüter führt, mit dem Schultheißen die Steuern beytreibt und über die Dorfspolizey die nächste Aufsicht hat; und 3) die Schöppen und Viermänner, Zwölfer, Dorfsälteste. [3]) Es sind zwar III. alle Dörfer in Beziehung auf den Staat, worin sie sich befinden, landsäßig; aber in Rücksicht der Justizpflege über sie entweder Amts- oder Gerichtsherrndörfer.

1) Fritsch de statu et jure pagorum in germ. in opp. T. II. p. 10 sq.

2) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 27. S. 243. Struben rechtl. Bedenken. Th. V. Bed. 23. S. 47. Zepernik Miscellaneen des Lehenrechts. Th. IV. N. I. L. Fr. Gabken Grundsf. des Dorf- und Bauernrechts. §. 9. S. 14.

3) Gabken a. a. O. S. 26.

§. 158.

b) einzeln;

deren verschiedene Arten,

1) in Rücksicht ihres persönlichen Zustandes;

Die teutschen Bauern sind in Hinsicht auf ihren persönlichen Zustand entweder für ihre Person frey, und haben nur wegen ihrer Gutsbesitzungen gewisse, ihnen eigene Lasten zu tragen, oder sie sind dergleichen Lasten nicht nur als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig. Jene sind freye, diese leibeigene Bauern. Sie haben ihre ursprünglich-teutsche Eigenthümlichkeit, und es darf weder die Freyheit der ersten nach dem Stande der freyen römischen Landleute, noch die Unfreyheit der letztern nach der römischen Knechtschaft beurtheilet werden. [1]) Es ist aber auch bey Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse des freyen und unfreyen Bauernstandes nicht mehr auf die alte Verfassung, sondern allein auf die jetzigen Umstände Rücksicht zu nehmen, und so wie auf einer Seite die von den Guts- und Leibherren einmal gültig erworbenen Rechte geachtet und geschützt werden müssen, so kann auch auf der andern Seite dem freyen und unfreyen Bauernstande seine wahre Mitgliedschaft in der bürgerlichen Gesellschaft

und was damit als Forderung an den Staat zusammenhängt, nicht abgesprochen werden. [3])

1) Glosse zum Sachsenspiegel. B. III. art. 42. §. 5. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. §. 483. S. 142 fg. J. L. Hauschild C. de praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum. Lipſ. 1738. Dessen juriſt. Abh. von Bauern und deren Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit. N. V-VIII. S. 69-170.

2) G. M. de Ludolf de juris colonarii in Germania diverſitate, ejusque adminiculis generatim; in obſ. for. Tom. II. obſ. 148. p. 145 ſq.
Struben rechtl. Bedenken. Th. III. S. 435.

§. 159.

2) nach dem Verhältniſſe zu ihren Herren;

Nach dem Verhältniſſe zu ihren Herren ſind die ſowohl freyen- als leibeigenen Bauern entweder unmittelbare (herrſchaftliche oder Kammerbauern) oder mittelbare (Patrimonialbauern). Jene ſind auf Domänen der Landesherrſchaft, dieſe auf eines Landſaſſen Gütern hinterſäßig. Obſchon es an ſich gleichgültig zu ſeyn ſcheint, ob der Bauer als ſolcher dem Landesherrn oder einem Landſaſſen zugehört, indem alle die Landfolge dem Landesherrn, und jeder die Privatfolge ſeiner nächſten Gutsherrſchaft leiſten muß, ſo ſind doch die unmittelbaren Bauern in Hinſicht auf Zins- und Dienſtpflicht von den mittelbaren nicht ſelten weſentlich verſchieden, und dann ſtehen jene auch in der Regel unmittelbar unter den landesherrlichen Beamten (woher ſie auch Amtsbauern genannt werden), geben und nehmen von dieſen Recht, ſo wie ihnen von dieſen die

landesherrlichen Verordnungen u. s. w. eröffnet werden. Die Patrimonialbauern erhalten verschiedene Benennungen nach dem Stande und der Eigenschaft ihres Patrimonialherrn. So heißen sie Junker- oder adeliche Bauern, wenn sie ihre Güter von einem Rittergute; und Stiftsbauern, Gotteshausleute, wenn sie sie von einem Stifte, einem Gotteshause u. s. w. erhalten haben. Letztere werden oft aus Rücksicht der ursprünglichen Stiftung nach dem Schutzheiligen der Kirche benannt, [1]) als Peterlinge, Martinsmänner, Ulrichsleute, Pirmannskinder u. s. w. Pfarrkirchen haben selbst meist nur hintersäßiges Land von ihren Patronen; aber eben diese haben ihnen oft die Privatfolge eines oder des andern Bauern zugelegt; sie heißen dann Pfarrbauern, Widdumsbauern, Kirchenleute. [2])

1) G. S. Treuer Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Martensmannes. Helmst. 1733. Vergl. Ch. L. Crell de immunitate rusticorum dotalium a jurisdictione et oneribus secularibus. Viteb. 1755.

2) J. G. Heinecc. von Dotal- Wiedemuths- oder Pfarrbauern; in dessen vermischten Anmerk. u. rechtl. Gutachten. Berlin, 1742. S. 74-99.
J. A. Apel de origine rusticorum dotalium, eorumque imprimis in Saxonia indole. Lipf. 1795.

§. 160.

3) nach ihren Besitzungen;

Nach den Besitzungen, welche den Hintersassen zu bauen übergeben sind, sind sie Groß- oder Kleinbauern. Großbauern heißen Anspänner, wenn sie so viel Land besitzen, daß sie darauf Zugvieh halten und dem Gutsherrn damit dienen müssen, und zwar Voll-

spänner, Vollbauern, ganze Bauern, wenn sie nach den Sitten des Orts entweder mit vollem, oder unter den übrigen mit mehrerem Gespann dienen, hingegen Halbspänner, Halbbauern, wenn sie nur mit halbem oder geringerem Gespann zum Dienste sich stellen müssen. [1]) Im entgegengesetzten Falle sind die Kleinbauern, welche in verschiedenen Ländern verschiedene Namen führen, als Köther, Köthner, Gärtner u. s. w., wenn sie Land im Felde haben und mit eigenem oder gedungenem Viehe bestellen; oder Häuslinge, Inleute, Leerhäusler, wenn sie kein Land, sondern nur Gärten inne haben. Miethwohner, ohne alles Land, vom Tagelohn und Handarbeiten lebend, gehören nicht zu den Bauern, sondern sind Taglöhner. [2])

1) Klingner Samml. zum Dorf- u. Bauernrecht. Th. I. S. 175 fg.
Pufendorf Tom. II. obs. 185. p. 577. Tom. IV. obs. 108.
Hommel rhapsod. obs. 282. p. 368.

2) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 27. S. 256.
v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 225 sq.

§. 161.

4) nach ihren Rechten an den Gütern.

Einige Bauern haben ihre Güter entweder in einem wirklichen nutzbaren Eigenthume nach Lehn- oder Erbzinsrecht, und heißen Lehenbauern, oder Erbzinsbauern, oder sie haben nur Pachtrechte, und von diesen sind einige Erbpächter, Erbpachtbauern, andere Zeitpächter, einige Pächter auf Lebenszeit. Bloße Wirthe, welche nach Gefallen ihrer Gutsherren von den innehabenden Höfen entsetzt werden dürfen, gehören gewöhnlich unter die Leibeigenen.

II. Titel.

Von Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern.

§. 162.

A) Rechte im allgemeinen.

Der Bauernstand, als eine Classe von Staatsbürgern, genießt mit diesen im allgemeinen ganz gleiche Rechte; aber als Bauernstand insbesondere leidet sein Verhältniß manche eigene Bestimmung, welche theils auf gemeinrechtlichen Normen, theils auf einzelnen Privilegien beruhet. Hauptsächlich kommt alles darauf an, ob der Bauer persönlich oder dinglich frey, oder hintersäßig sey. *) — I. Der Freybauer, wenn er auch schon mit irgend einer Zinspflicht belastet ist, kann über sein Bauerngut sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen nach eigener Willkür verfügen, so wie auch die gemeinrechtliche Erbfolge in Ermanglung einer besondern Disposition Statt findet. Nur die bäuerliche Landfolge, welche dem Bauernstande zum Unterschiede von dem Bürgerstande obliegt, macht seine sonst freye Besitzung zum Bauerngute. In einem ganz andern Verhältnisse II stehen die Hintersassen, welche einem Grund- oder Gutsherrn pflichtig sind. Diese unterliegen, nach der Beschaffenheit ihrer Besitzungen und der darüber abgeschlossenen Verträge, nach Gesetzen und Herkommen, manchen Beschränkungen, welche der Freybauer nicht kennt. So haben 1) Bauern, welche nur unvollkommene oder Nutzeigenthümer sind, keine freye Proprietät, vindiciren jedoch von jedem, sind aber den durch Verträge, Gesetze und Herkommen bestimmten Leistungen unterworfen. 2) Bauern, welche nur mit

einem Pacht- oder Colonatrechte versehen sind, haben gar keine Proprietät; sie dürfen über die Substanz ihrer Besitzungen nichts verfügen, eine von ihnen verliehene Dienstbarkeit hat an und für sich keine Gültigkeit. In Ansehung Dritter aber werden sie, wie Eigenthümer angesehen, welchen nach Art eines römischen Nutznießers utilis rei vindicatio zusteht. Die Abmeyerung solcher Bauern hängt bald von der Natur und dem Inhalte des Gutsvertrages ab; bald beruht sie auf der Willkür des Gutsherrn; bald muß dieser eine gegründete Ursache beweisen, und die Entsetzung erfolgt nur von Rechtswegen. Das Erbrecht der Bauern auf diesen Gütern ist je nach Verschiedenheit der Ortsstatute und Herkommen verschieden. [1])

*) Von Leibeigenen ist oben gehandelt worden.

1) D. Engelken D. de causis expellendi colonos. Goetting. 1798. Struben de jure villicorum. Cap. VIII. §. 12. Dessen rechtl. Bed. Th. III. Bed. 114. S. 386. Gabken Grundsätze des Dorf- u. Bauernrechts. §. 432-470. S. 238-261. und die dort angeführten Gesetze und Schriften.

§. 163.

B. Verbindlichkeiten der Bauern;

AA) gegen den Staat;

Die Bauern als Staatsunterthanen sind der Landesherrschaft theils gewisse Dienste, theils Geld zu leisten verbunden. 1 Unter die Dienste gehören: 1) die Militärfrohnen, Burg- und Festungsdienste. [1]) 2) Die Landespoliceydienste, als: die Amts-Gerichts- und Jagdfolge, [2]) die Ausbesserung der Wege und der Brückenbau, [3]) ferner das Bewachen öffentlicher und anderer Plätze, wo es die Noth des Landes erfor-

dert, 4) und 3) die Hoffolge. Bey allen diesen Diensten ist nicht zu vergessen, daß der Bauer als Landesunterthan diene, woraus sich richtige Grundsätze einer zweckmäßigen Umlegungs- und Vertheilungsart von selbst ergeben. 5) II. Die den Bauern obliegenden Geldleistungen sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Jene begreifen die gewöhnlichen Landessteuern und Abgaben unter sich, diese können im allgemeinen nicht bestimmt werden.

1) R. Absch. v. 1654. §. 180. Deneken Dorf- und Landrecht. Th. I. cap. VII. §. 36. Struben rechtliches Bedenken. Th. III. Bed. 143. Dessen Nebenstunden. Th. IV. Abh. 30. S. 458. J. C. Schrötter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. Th. I. S. 341 fg.

2) Moser. Forst- u. Jagdarchiv. B. II. S. 186 und 432. Beck von der Forstgerechtigkeit und dem Wildbann. c. 17. §. 4. v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. 99. nr. 4. S. 87.

3) Constit. August. v. 1643. renov. 1645. v. Rohr Haushaltungsrecht. P. I. L. V. Cap. II. S. 773.

4) Klingner Samml. zum Dorf- u. Bauernrecht. Tom. II. cap. 16. §. 155. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 305-308.

5) Bodmann Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu vergüiren sind. Frankfurt, 1798. Chr. A. Wichmann über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bey Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben. Leipzig, 1795. J. A. Schlettwein die wichtigste Angelegenheit für das Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. Carlsruhe, 1773. Ströhlin Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778.

§. 164.

BB) gegen Grund- und Gutsherrn.

I. Dienste und Frohnen.

a) Begriff und Arten.

Zu der Privatfolge, womit der Bauer vom Gutsherrn sein Gut verdient, gehören zuerst die Frohndienste, Herrndienste, Scharwerke, Robote, [1]) nämlich landwirthschaftliche Arbeiten, welche dem Gute des Herrn geleistet werden müssen. Kunst- und Handwerksarbeiten sind davon ausgeschlossen. Sie sind verschieden I. nach dem Grund der Verbindlichkeit, a) Realfrohnen, welche auf gewissen Gütern haften, und durch deren Besitz in der Art begründet sind, daß die Person des Inhabers durchaus in keine Betrachtung kommt, [2]) und b) Personalfrohnen, die, ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz, einzig und allein von der Person des Dienstpflichtigen entweder als Folge wirklicher, oder als Ueberbleibsel ehemaliger Leibeigenschaft gefordert werden. [3]) Ihr Maas richtet sich, wenn kein besonderer Vertrag vorhanden ist, nach der natürlichen Fähigkeit des Dienstpflichtigen. II. Nach den ökonomischen Verhältnissen der Frohnpflichtigen sind sie entweder Spanndienste, wenn sie mit Gespann, mit Pferden oder Ochsen, nach dem Gebrauche der Gegend geleistet werden, und Handdienste, wenn sie in bloßer Arbeit bestehen. Die letztern sind männliche oder weibliche, deren Unterschied wieder nach dem Herkommen der Gegend bestimmt wird. Jeder Dienst aber muß seinem Zwecke gemäß geleistet werden, und das Gespann bey Spanndiensten und die zu Handdiensten gestellte Person zu ihnen tüchtig seyn. 4) Um

Nach der Art der Leistung können die ordentlichen Dienste, welche jährlich zur Landwirthschaft geleistet werden, gemessene oder ungemessene seyn. Gemessen sind sie theils in Rücksicht der Zahl der Dienstage, oder in Rücksicht bestimmter Tage selbst, theils in Rücksicht der Art des Dienstes, theils in Rücksicht des Orts. Die außerordentlichen Dienste, welche nur bey gewissen Gelegenheiten gefordert werden können, z. B. Burgfeste, Burgfrohnen, d. h. Fuhren, oder Handlangerarbeit bey dem Bau grundherrlicher Gebäude, [5]) erhalten ihre Bestimmung nach den Bedürfnissen der Zeit.

1) Adelung kritisch. Wörterbuch. B. II. S. 312.
Scherz Glossar. Tom. I. p. 434.
Vergl. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 234 fg.

2) Bernh. Fr. Lauhn über die Frohndienste der Deutschen. Weissenfels u. Leipzig, 1795.
v. Cramer Nebenst. Th. V. Abh. 4. S. 66.
Lang histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. S. 66.

3) Potgiesser C. de statu servorum. p. 878.

4) „Der Bauer frohnt, wie er bespannt ist." Eisenhart teutsches Recht. S. 78 fg.
v. Cramer a. a. O.

5) Cramer obs. jur. univers. P. I. p. 200 sq.
Pufendorf obs. T. I. obs. 121. p. 317 sq. T. III. obs. 71. p. 270 sq.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 32. S. 336. Abh. 33. S. 353.
Strubens rechtl. Bed. Th. II. B. 8. u. 9. Th. III. B. 143.

§. 165.

b) Grundlage der Frohnpflicht.

Die Frohnpflicht I. der persönlich-freyen Bauern hat mit der Lehndienstpflicht einerley Ur-

sprung und Grund,[1]) und dieser liegt in den Dienstverabredungen, oder jenen Verträgen, welche vormals zwischen den Gutsherrn und ihnen bey Ueberlassung des Nutzeigenthums, oder des Pacht = oder Colonatrechts mündlich, oder schriftlich errichtet, und zur Befriedigung der Wirthschaftsbedürfnisse, theils wegen Mangels an arbeitsamen Händen, theils an Geld zur Vergütung der Arbeiten nothwendig geworden sind. In der Regel liegt die Vermuthung auf allen und jeden Bauerngütern solange, bis nicht eine besondere Befreyung erwiesen ist. Daraus folgt, daß die Dienste der Bauern im Zweifel eher dem Guts = als dem Gerichtsherrn zuzusprechen seyen.[2]) II. Die Frohnpflicht der Leibeigenen beruht auf der persönlichen Abhängigkeit, in welcher diese zu ihrem Leibherrn stehen. Heut zu Tage sind die über Frohnen entstandenen Streitigkeiten nach den Dienstverträgen und Erbregistern, Dienstordnungen, örtlichem Herkommen, und nach allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden.[3])

Nach obigem ist die Dienstpflicht der Bauern dinglich, und geht auf die Erben über, nach Art und Größe der Besitzung, wie sie einem jeden zu Theil wird.

1) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 491.
Vergl. Zachariä Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipzig, 1800. S. 237 fg.
Beytrag zur Geschichte der Frohne, oder Scharwerke in Baiern. Frankfurt, 1798.
Carl Heller von Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg, 1798.
Natürliches Mittel, die Scharwerke und Frohnen in Bayern aufzuheben. 1802.

Heinr. Ad. Lehzen C. de vero, et originario fundamento obligationis rusticorum ad operas et censum praestandum. Goetting. 1793.

Runde Grundſ. des teutſchen Privatrechts. §. 494.

2) v. Buri Abh. von Bauerngütern. S. 40.

Runde's Anmerk. dazu. N. 10. S. 6.

Leyser jus georg. L. III. C. 27. N. 23.

Deneken Dorf- u. Landrecht. P. II. C. V. §. 32.

Gabken Grundſätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 359. S. 191.

3) Poſſe über die erlöſchende Verjährung der gutsherrlichen Bauerndienſte; in deſſen Abh. aus dem t. St. u. Pr. R. II Heft. S. 52 fg.

§. 166.

c) Art, die Frohnen zu leiſten.

Die Beſtimmung der Art, wie die gutsherrlichen Frohnen zu leiſten ſind, iſt vor allem I. aus Verträgen, Dienſtordnungen und Dienſtreceſſen oder Urbarien zu entnehmen. Enthalten aber dieſe nichts beſonders, ſo kann II. in der Regel der Gutsherr die Frohnen nur an Werktagen fordern, und ſofern die Stunden der Dienſte nicht beſtimmt ſind, werden ſie vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne, doch mit den herkömmlichen Ruheſtunden und nur auf vorhergehendes Anſagen geleiſtet. Eine Vergeltung kann der Frohnpflichtige nur aus einem beſondern Vertrage fordern. Ob die ſchuldige Leiſtung als Manns- oder als Weiberdienſt zu betrachten ſey, hängt in Fällen, wo der Dienſtvertrag nichts entſcheidet, theils von der Natur der zu verrichtenden Arbeit, theils davon ab, ob die Dienſtpflicht dinglich, oder perſönlich iſt.[1]) III. Die Frage: ob im Zweifel gemeſſene oder ungemeſſene Frohnen vermuthet und geleiſtet werden müſſen, hängt hauptſächlich von der Vorfrage ab: ob von

ordentlichen oder außerordentlichen Diensten die Rede ist. [2]) Auf keinen Fall aber IV. darf man unter ungemessenen Diensten solche verstehen, deren Maas und Art nach unbedingter Willkür von dem Dienstherrn bestimmt werden dürfte. Vielmehr soll dieser seine Forderung nur auf sein eigenes und wahres Bedürfniß dergestalt beschränken, daß seinen Hintersassen die Möglichkeit, sich den erforderlichen Unterhalt zu bereiten, nicht entrissen werde. Das gegen übermäßige Bedrückung von Gutsunterthanen aufgeforderte Gericht dürfte und müßte, auch bey ungemessener Dienstpflicht, wenigstens auf ein natürliches Maas derselben, sowohl ihrer Quantität, als der Art der Leistung nach, erkennen. [3]) Daher kann V. die Vermehrung der Bedürfnisse durch Gutserweiterung, oder wohl gar durch den Betrieb eines Gewerbes den Frohnherrn eben so wenig zur größern Dienstforderung berechtigen, als den Frohnpflichtigen seine verbesserte Gutslage zu härteren Leistungen verbinden kann. [4]) VI. Da die Frohnpflicht in der Regel auf dem Dienstvertrage beruhet, so greift eine einseitige Abänderung nicht Platz, sondern die Umwandlung der Naturaldienste in Geldleistung oder die Befreyung von denselben kann nur durch einen gültigen Vertrag oder mittelst Verjährung geschehen. [5])

1) de Ludolf observ. forens. P. I. obs. 105. p. 175.
J. H. Boehmer consult. et decis. T. III. P. III. decis. 625.
v. Eichmann kleine Abh. aus der Rechtsgelehrsamkeit. Halle, 1782. Abh. 12.
Hauschild Abh. von Bauern und deren Frohndiensten. S. 69.

2) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 499 fg.
v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. V. N. 4. S. 66. Th. XII. N. 20. S. 130.

Hauschild a. a. O.
Vergl. Estor de praesumtione contra rusticos in causis operarum, harumque redemtione licita. Marburg. 1765.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 32. S. 337.

3) Pufendorf obs. Tom. I. obs. 121. §. 5. 6. Hauschild a. a. O. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 336. S. 180.

4) Pufendorf l. c. §. 7. 8. Denekens Dorf- u. Landrecht. Th. II. C. 9. §. 59. Struben de jure villicor. Cap. 5. §. 23.

5) J. P. Wagner vom Surrogate der Hand- und Spanndienste, nebst einer Vorrede von J. Fr. Runde. Cassel, 1775. Pufendorf Tom. I. observ. 224. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 17. Chr. F. G. Westfeld über Abstellung des Herrendienstes. Lemgo, 1773. Berger oeconom. jur. L. I. T. 2. Th. 8. v. Cramer Nebenst. Th. 31. n. 8. Buri von Bauerngütern. S. 67. J. F. Seger de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem acquirenda v. tollenda. Lips. 1769. Runde a. a. O. §. 501. 502.

§. 167.

d) Insbesondere Gemeindedienste.

Aus dem Begriffe des gesellschaftlichen Verbandes, in welchem die Mitglieder einer Gemeine zur Beförderung ihres sich gesetzten Zweckes zu einander stehen, folgt, daß sie an den gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten gleichen Antheil nehmen sollen. Daher liegen den Bauern, als Mitgliedern einer Dorfsgemeine, noch besondere Dienste zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ortsanstalten ob, welche man uneigentlich mit dem Namen „Communfrohnen" bezeichnet, eigentlich Gemeindedienste nennen sollte. Ihre rechtliche Beschaffenheit muß zunächst aus der individuellen Verfassung einer jeden

einzelnen Gemeine erholet werden; im allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen: wer an den Vortheilen, die zunächst aus der Gemeindevereinigung entspringen, Antheil zu nehmen berechtiget ist, ist auch verpflichtet, zu dem Aufwande, der durch den Zweck der Gesellschaft veranlasset wird, zu concurriren. Indessen können diese Dienste nicht nach Personen, sondern füglich nur nach eines jeden Mitgliedes materieller Beytragsfähigkeit ausgetheilet werden. 1)

1) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. S. 193 fg.
Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 247 fg.

§. 168.

e) Dienstzwang.

Der Guts- oder Grundherr hat in Ansehung der ihm gebührenden Dienste gegen die Pflichtigen ein Dienstzwangsrecht (Dienstzwang), vermöge dessen er sie nicht nur zur Dienstleistung auffordern, sondern auch im Dienste selbst den Gehorsam verlangen darf, welchen ein Hausherr von seinem Gesinde in Anspruch nimmt, nur daß dieser Gehorsam zu solchen Dingen nicht gefordert werden soll, welche der Hintersasse zu leisten nicht schuldig ist. Für widerrechtlich verweigerte Dienste darf der Gutsherr Entschädigung einklagen, und sich im Dienste durch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Zwangsmittel Gehorsam verschaffen, welche sonst einem Hausherrn gegen sein Gesinde zustehen. 1)

1) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 503.
Denekens Dorf- und Landrecht. P. II. C. 11. S. 178.
Strubens rechtliche Bedenken. Th. II. B. 50. Th. V. B. 135.
v. Buri von Bauerngütern. S. 37 fg.

§. 169.

II. Zinse.

a) Verschiedene Bedeutung derselben.

Zu den Verbindlichkeiten, welche auf Bauerngütern haften, gehört auch die Zinspflicht, deren Grund und Veranlassung eben so verschieden, als ihre Bedeutung ist. 1) Die Zinsen nämlich sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen, welche in Geld oder Naturalien bestehen, entrichtet der Bauer entweder 1) für die Ueberlassung eines erblichen Grundeigenthums an dessen Verleiher, oder für ein auf seinem schon besessenen Eigenthume angelegtes Capital (Grund- oder Bodenzins), oder 2) zur Vergeltung der Früchte aus einem ihm erblich oder zeitlich verliehenen Grundstücke, als Pächter oder Nutznießer an den Eigenthümer (Pachtzins), oder 3) zur Anerkennung der Grundherrlichkeit, als Erbzinsmann, Nutzeigenthümer oder Emphiteute an den Guts- oder Grundherrn (Canon, Gült, Erbeigenzins), oder 4) zur Bekenntniß oder Vergeltung einer erhaltenen Befreyung, der Heerbannsfolge, der bürgerlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, der Vogtey oder Schirmherrschaft (Bekenngeld), oder 5) zur Bekenntniß der Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit (Leibzins, Personalzins). Daraus ergiebt sich, daß man sich aus der bloßen Benennung „Zins, Zinsgut, Erbzinsgut, Zinsleute, Zinsmänner, Zinsherren, Gutsherren“ u. s. w. keinen durchaus gleichen Schluß erlauben darf, sondern um zu bestimmen, ob sie bloße Bekenngelder, wahre Grundzinse, oder Pachtähnliche Reichnisse sind,

lassen

lassen sich theils aus den übrigen Leistungen der Bauern und ihrem Verhältnisse zu den Gutsherren, insbesondere aus der ihnen zustehenden freyen oder beschränkten Befugniß, über ihre Besitzungen zu verfügen, theils auch aus dem etwa erweislichen Ankaufspreise, und den bey dem Gutserwerbe entrichteten Abgaben verschiedene Vermuthungen ableiten. Die außerordentlichen fallen nur bey gewissen Gelegenheiten an, z. B. die hier und da herkömmliche Fräuleinsteuer, wenn des Gutsherrn Tochter sich verheurathet, die Brauthühner und Brauthaber, bey Verehelichung des Gutsherrn u. dgl.

1) J. H. Boehmer de vario censuum significatu; in Exercit. ad Pand. Tom. II. p. 494. v. Buri von Bauerngütern. S. 105 f. K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. S. 125–140. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 251–256.

§. 170.

b) Eigentlicher Grundzins (census), dessen Arten;

Der eigentliche Grund- und Bodenzins, welcher als eine dingliche Last auf einem Bauerngute dergestalt liegt, daß er von jedem Besitzer desselben geleistet werden muß, ist I. der Art der Entstehung nach entweder ein vorbehaltener (Census reservativus), oder ein aufgelegter (Census constitutivus). Jenen behält sich der Eigenthümer bey der Uebertragung des Eigenthums an einen andern bevor; diesen errichtet der Eigenthümer selbst einem andern auf seinem Eigenthume auf vergeltliche oder unvergeltliche Weise. 1) II.

Der Dauer nach sind beyde entweder ablösslich oder unablösslich, je nachdem der Zinspflichtige durch Zurückgabe des dem Zinse entsprechenden Capitales sich von solchen befreyen darf oder nicht. III. Der Art der Leistung nach ist der Zins entweder ein Geld- oder Naturalzins. Dieser besteht gewöhnlich in Sachen, die durch die Landwirthschaft gewonnen werden; daher die Zinshühner, Zinsgänse, Zinseyer, Zinshaber u. s. w. Er erhält aber auch noch besondere Benennungen, 1) nach der Zeit oder dem Feste, an welchem er entrichtet werden muß; daher die Martinsgänse, Fastnachtshühner, Ostereyer, Pfingstkäse u. s. w., [2]) 2) von der Sache, worauf die Zinspflicht haftet, als Rauchzins, Rauchhühner u. s. w., [3]) 3) von der Veranlassung der Zinspflicht, als Wald- Forst- und Laubhühner [4]) u. s. w.

1) G. A. Joachim de censu constitutivo et reservativo. Lipsi. 1727.
J. J. Sorber de censu constitutivo, seu mutuo palliato. Jenae. 1746.
v. Buri von Bauerngütern. S. 109 fg.

2) Potgiesser de statu servorum. L. II. C. 6. §. 8 sq.
Estor auserlesene kleine Schriften. St. I. S. 72.

3) Bodmann vom Rauchhuhn, Rauchpfund, Heerdschilling, diplomatisch und kritisch erläutert; in Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht. Th. V. N. I. S. 1-69.
Dreyer vermischte Abh. Th. II. S. 740.

4) E. Spieß archivische Nebenarbeiten. Th. I. S. 53.
K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. S. 64 fg.
Danz Handb. des teutschen Privatrechts. B. V. §. 504 fg. S. 233.

§. 171.

c) rechtliche Natur des Grundzinses;

Abgesehen von den Pacht = und Erbmeyerzinsen, und denjenigen Zinsen, welche auf persönlichen Verhältnissen beruhen, ist der eigentliche Grund = oder Bodenzins I. seiner Natur nach eine dingliche Last, er mag aus der Verleihung eines Grundstücks oder aus einem verschleierten Darleihen herrühren, [1]) jedoch II. mit dem Unterschiede, daß bey vorbehaltenen Zinsen das Grundstück, als das zwar ohne baaren Preis, aber doch nicht unentgeldlich Verliehene gleichsam als Capital, hingegen bey aufgelegten Zinsen das Grundstück nur als eine Hypothek für den darauf geborgten Hauptstock hafte. [2]) III. Da die Entstehung eines jeden Grundzinses ursprünglich auf einer mündlichen oder schriftlichen Verabredung beruht, so muß man zunächst die Zinsverträge, Zinsregister, Zehntrecesse, Herkommen des Orts oder der Gegend, und die deßhalb vorhandenen Landesgesetze einsehen, und darnach die wirklichen Verhältnisse zwischen Zinsherren und Zinsleuten bestimmen. Im allgemeinen IV. ist ein aufgelegter Zins, wenn er auch unablöslich ist, an und für sich allein kein Zeichen einer Hinterfäßigkeit oder eines wahren Bauerngutes; denn es kann der Zinsmann neben seinem Zinsherrn (Gläubiger) noch einem Andern, als Grund = oder Gutsherrn, unterworfen seyn; im Gegentheile ist er freyer Eigenthümer seines Zinsgutes. Hingegen V. der vorbehaltene Zins ist gewöhnlich ein Merkmal eines Bauernguts oder Colonatrechts, obschon er bey allen und jeden Zinsgütern nicht überall von gleicher Beschaffenheit ist. Manchmal drückt er nur die Erinnerung an die ehemalige Gutsverleihung

aus, und besteht sodann in einer sehr geringen Abgabe; manchmal ist er das Surrogat der Zinsen von einem dem Gutswerthe gleichkommenden Capitale. Aus diesem letzten Gesichtspuncte ist es VI. klar, daß ein zeitlicher, auch außerordentlicher Miswachs kein Recht auf Nachlaß des Grundzinses begründe, so wie VII. die Art seiner Entstehung jede einseitige Abänderung ausschließt. [3]) VIII. Durch Saumsal in Entrichtung des jährlichen Zinses setzt sich der Zinsmann auf Andringen des Zinsherrn dem Gerichtszwange aus, welcher jedoch nur unter den Bedingungen bis zur Abmeyerung getrieben werden kann, unter welchen ein anderer gemeiner Schuldner den Folgen der strengsten Execution unterworfen werden darf. [4]) In einigen Orten ist der sogenannte Rutscherzins herkömmlich. [5])

1) Jo. Jac. Sorber C. de censu constitutivo, seu mutuo palliato. Jen. 1746.
S. H. de Post D. de origine et natura juris censitici haereditarii germanorum, ejusque praecipuis ab emphiteusi romana differentiis. Goetting. 1789.

2) v. Buri von Bauerngütern. S. 108.
Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 505.

3) v. Buri von Bauerngütern. S. 472.
Struben rechtl. Bed. Th. III. B. 114. S. 386.
Vergl. Gebrüder Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. B. VI. N. 331.

4) v. Buri a. a. O. S. 124 f.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 395.

5) Runde Grundsf. a. a. O. §. 513.
Ayrer de censibus mora crescentibus. Goett. 1744.
* Ueber Königs- und Worthzins, s. Gottfr. Chr. Voigt Abh. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte. Halle, 1782. Ulr. Gruyen's Alterthümer der Stadt Hannover. S. 123.

§. 172.

d) Besondere Arten des vorbehaltenen Zinses.

Außer dem beschriebenen giebt es I. noch einige Arten des vorbehaltenen Zinses, welche Bauern als Nutzeigenthümer (Emphiteuten), oder als Erbpächter, oder als bloße Pächter an ihre Guts- oder Pachtherren entrichten müssen, und in der Regel Merkmale wahrer Bauerngüter sind. Sie sind II. nach der Beschaffenheit, und den Bedingungen, unter welchen Grundstücke an Bauern gewöhnlich überlassen werden, von dreyfacher Art, nämlich: Erbenzinse, Erbpachtzinse, oder bloße Pachtzinse. Die erste Art ist in der Regel ein Bekenngeld, und kann demnach weder einseitig erhöhet, noch ein Nachlaß daran wegen sich ereignender Unglücksfälle gefordert werden. Die andern zwey Arten haben die Natur einer Vergeltung für zu beziehende Früchte, und lassen, wenn nicht besondere Verträge entgegenstehen, nach Umständen einen Nachlaß zu. [1]) III. Ein wiederholter Saumsal in Entrichtung dieser Zinse berechtiget nicht nur zur Klage, und nach manchen Landesordnungen wohl gar zur Selbsthülfe (Auspfändung), sondern kann auch die Abmeyerung zur Folge haben. IV. Bey einem ausgebrochenen Concurse steht dem Erbzins- Erbpacht- und bloßen Pachtherrn in Ansehung des Gutes selbst das Absonderungsrecht zu; in Ansehung der rückständigen Zinsen hat man, wo nicht besondere Landesgesetze eine eigene Ordnung mit sich bringen, nach der Analogie des gemeinen Rechts zu entscheiden. [2])

1) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 516.

2) Dabelow Erläuterung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Th. I. §. 47. S. 132. Th. II. §. 266. S. 305.

Chr. G. Gmelin von der Ordnung der Gläubiger bey entstandenem Gantproz. S. 288 fg.

A. D. Weber Beyträge zu der Lehre vom stillschweigen conventionellen Pfandrecht. S. 10 fg. Schwerin, 1783.

Runde a. a. O. §. 515.

II. Theil.

Von den Sachenrechten.

§. 173.

Einleitung.

In Hinsicht auf den Gegenstand des Rechts überhaupt unterscheidet man Personen = und Sachenrecht. Dieses bezieht sich zunächst auf Sachen. Sache, im Gegensatze der Person, ist entweder eine für sich bestehende Substanz, eine Sache im eigentlichen Sinne, oder eine Handlung irgend einer bestimmten Person. Daher ist das Sachenrecht entweder ein dingliches, oder persönliches. Jenes ist das Recht auf eine Sache ohne Beziehung auf eine andere bestimmte Person; dieses ist das Recht auf die Handlung einer andern bestimmten Person.

I. Abtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. Abschnitt.

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 174.

Begriff und Natur des Eigenthums.

Eigenthum (nach dem ältern Ausdrucke „Eigen" oder „Gut") ist das Recht, eine Sache ausschließlich zu gebrauchen. Sein Wesen besteht nicht sowohl in dem Rechte des Gebrauchs, und der Verfügung über die Sache, als vielmehr in der Befugniß, Andere vom Gebrauche auszuschließen. Im römischen Rechte gehörte zum Begriffe des wahren Eigenthums nothwendig das Recht der Vindication, und dem bloß redlichen Besitzer kam nur die publicianische Klage zu. Hingegen dem teutschen Rechte waren die römisch-positiven Erwerbsarten eines absoluten Eigenthums unbekannt, und deßwegen konnte ein bloß redlicher Besitzer von einem andern redlichen Besitzer nicht vindiciren, [1]) wenn nicht entweder eine besondere Verbindlichkeit zur Herausgabe Statt fand, oder der Besitzer sich bloß mit dem Schaden des Vindicanten bereicherte, [2]) oder die Redlichkeit des Besitzers zweifelhaft war. [3]) Nur bey unbeweglichen Gütern konnte im Mittelalter, und bey dem geltenden Erbrecht ganz redliche Erwerbung fremden Eigenthums nicht möglich seyn. Heut zu Tage gilt überall das fremde Recht. [4])

1) „Hand muß Hand wahren," „wo ich meinen Glauben verloren habe, da muß ich ihn wieder finden." Eisenhart teutsches Recht. S. 346.

2) Sachsenspiegel. B. II. art. 36. u. 60.

3) „Dem Zweifler gebührt nichts," s. Eisenhart a. a. O. S. 233.

4) „Wo einer sein Gut findet, da spricht er es an." s. Eisenhart a. a. O. S. 249.

§. 175.

Object des Eigenthums; Arten der Sachen;

Die Gegenstände des Eigenthums sind Sachen, welche nach verschiedenen Beziehungen auch verschieden sind. I. Nach der Art der Erwerbung unterscheidet das teutsche Recht ererbtes Gut (bona avita), was jemand aus angebohrnem Erbrechte erhalten hat, und errungenes Gut (bona acquisita), was jemand aus eigenem Fleiße, oder durch Glück oder freywilliges Erbrecht an sich bringt. II. Nach dem Verhältnisse, in welchem Sachen zu einander stehen, sind die Sachen entweder Haupt- oder Nebensachen, wohin vornehmlich Pertinenzstücke gehören, welche mit einer Hauptsache in beständige rechtliche Verbindung so gesetzt sind, daß sie mit dieser an Andere übergehen; [1]) III. sind bewegliche Sachen (Fahrniß, fahrende Habe), d. h. alles, was bewegt werden kann, und liegende Habe (Grund, und Boden) zu unterscheiden. [2]) IV. Landgüter insbesondere sind entweder landsässige, wenn sie nicht Theile eines andern Guts, oder Zubehör desselben, sondern unmittelbare Theile eines freyen Landgutes selbst sind, oder hintersässige, wenn sie als Theile, oder Zubehörung eines andern Landguts zu Lehen (das Wort im weitesten Sinne genommen) gegeben sind. Eine besondere Art von Landgütern sind die Domainen, welche im Eigenthum des Landesherrn sich befinden. Sie sind

theils Privatgüter des Fürsten, durch Lehen, Kauf, Erbschaft, oder andere Privattitel, theils vermöge der Landeshoheit selbst erst erworben, und so wahre Staatsgüter, wenn sie als erblose Güter, oder sonst aus fiscalischen Rechten eingezogen worden.

1) Hommels Pertinenz- und Absonderungsregister. Leipzig, 1790.
J. H. Boehmer consult. et decis. Vol. II. P. II. resp. 769. n. 13 - 15.
Struben rechtl. Bed. Th. IV. B. 127.
2) „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß." Eisenhart teutsches R. S. 189.
Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. §. 253. S. 466 fg.
Vergl. Walch Beyträge zum teutschen Recht. Th. I. S. 29. Th. VI. S. 231.

§. 176.

insbesondere befriedete Sachen.

Manchmal nimmt die Staatsgewalt eine Gattung von Sachen oder gewisse Sachen dergestalt unter ihren vorzüglichen Schutz, daß jedes Vergehen an denselben härter bestraft wird, als die Verletzung der öffentlichen Sicherheit an andern gemeinen Orten, und Sachen. Dieser Schutz heißt Friede, und Bann, wenn er durch Befehl eines Oberherrn geboten ist; die geschützten Sachen werden befriedete genannt. [1]) Demnach sind sie von den öffentlichen, oder dem Staate vorbehaltenen herrenlosen Sachen verschieden. Jener Friede erstreckt sich allenthalben auf öffentliche Gebäude, Zeichen der Gerichtsbarkeit, Grenzzeichen, Denkmäler, Gräber, Deiche, Posten, Ackergeräthe auf dem Felde [2]) u. s. w. Der Friede der Schlösser des Landesherrn heißt Burg-

friede, und der Hausfriede eines jeden Hausvaters innerhalb seiner vier Pfähle besteht darin, daß jede dem Hausvater von einem Fremden in dessen Hause zugefügte Beleidigung, oder Verletzung schärfer geahndet wird, auch der Hauseigenthümer durch Hausrecht die Ruhestörer entfernen darf. [3])

1) Ihr Ursprung aus den Fehdezeiten; s. de Selchow de reliquiis juris manuarii in jure publ. et privat. germ. in electis jur. germ. p. 320. v. Moser teutsches Hofrecht. B. II. S. 795 f. J. Möser osnabrückische Gesch. T. I. p. 22 f.

2) R. A. v. 1442. §. 8. Reform. d. Poliz. v. 1548. Tit. 6. §. 1. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 6. §. 1.
J. H. Dreyer vermischte Abh. zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer. Th. II. N. I. S. 547 fg.
C. Schröter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 403.
J. G. W. Emminghaus de molendinarum Sanctitate. Jen. 1758.

3) C. F. Walch exercit. de pace domestica; in opusc. T. II. p. 116 sq.
Orths Anmerk. über die Frankfurter Reformat. B. III. S. 763.
* „Eigen Heerd, ist Goldes werth," s. Eisenhart teutsches R. S. 380.

§. 177.

Erwerbung des Eigenthums.

Außer den natürlichen Erwerbsarten fand I. schon in den ältern Zeiten eine Verjährung, oder Ersitzung von Jahr, und Tag [1]) Statt, wenn der bisherige Besitzer nicht mehr besaß, und sein rechtmäßiger Nachfolger ungewiß war. Diese Verjährung ist bey gerichtlich veräußerten, und bey Sachen, die nicht Kauf-

mannswaaren sind, noch häufig in den Stadtrechten angeordnet. [2]) Mit dem römischen Rechte wurde die dreyßigjährige Verjährung eingeführt, welcher hin und wieder die teutsche von Jahr, und Tag angehängt wurde, und mit dem canonischen Rechte nahm man den Grundsatz an, daß ein nachfolgender böse Glaube den Lauf der Verjährung gänzlich aufhebe. Es bedarf zwar die wirkliche Erwerbung des Eigenthums einer Besitzergreifung; sie ist jedoch, nur dann zuläßig, wenn nicht Andere im rechtlichen oder doch nicht offenbar im unrechtlichen Besitze sind. Oft gilt aber auch nach Sitte, und Herkommen eine sonst gleichgültige Handlung für Besitzergreifung, wenn sie mit der Absicht, den Besitz zu beginnen, verbunden ist (symbolische Besitzergreifung, z. B. Ausschneiden eines Spans, Wasens, Splitters u. s. w.). Sind Andere im wirklichen Besitze, so bedarf es einer Uebergabe, oder Auflassung, d. h. der bisherige Besitzer muß aus dem Besitze treten, um dem Andern die Ergreifung desselben möglich zu machen. Auch diese Uebergabe geschieht oft durch Symbole, z. B. durch die Hingabe des Schlüssels statt des zu übergebenden Hauses; es kann aber alles Symbol seyn, was die Partheyen gegenseitig dafür anerkennen, und wird dann die Ergreifung des Symbols der Ergreifung der Sache selbst gleichgehalten. [3])

1) Sachsenspiegel. B. I. art. 28. 29. B. II. art. 31.: „dem Zweifler gebührt nichts." „Es ist schon über Jahr und Tag." „Ein Jahr böse, hundert Jahr böse." „Jahr und Tag ist die rechte Gewähr." s. Eisenhart teutsch. Recht. S. 233 fg., und die angeführten Schriften.

2) Hamburg. Statut. Th. I. Tit. 30. §. 3.

Orths Anmerk. zur Frankfurt. Reform. Th. II. Tit. 3. §. 7. B. 1. S. 316 f.

Schröter Abhandl. aus dem teutschen Recht. B. 2. S. 119. Runde Grundl. des teutschen Privatrechts. §. 269 f.

3) Jo. G. Schaumburg de traditione symbolica. Viteb. 1736. F. Dannreuter de traditione jurium symbolica. Altorf. 1748.

C. U. Grupen teutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächs. und schwäb. Landrechts. C. I. S. 1 f.

* Ueber gerichtliche Auflassung, s. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. S. 486 fg.

§. 178.

Eintheilung des Eigenthums; a) beschränktes, und unbeschränktes;

Eingeschränkt ist das Eigenthum, wenn der Eigenthümer einer Sache in Folge des einem Andern zustehenden Rechts die in der Natur des Eigenthums begriffenen Rechte nicht auf jede an sich erlaubte Art ausüben darf; hingegen das unbeschränkte Eigenthum äußert seine natürlichen Eigenschaften mit unbedingter Freyheit. In der Regel ist alles Eigenthum frey, und muß es seiner Natur nach seyn, so daß die Freyheit des Eigenthums überall die Vermuthung für sich hat, folglich jede Beschränkung derselben nur aus besondern Gründen bestehen kann. Solche Gründe sind Verträge, letztwillige Verordnungen, gerichtliche Aufträge, besondere Gesetze, und gar oft der Einfluß, welchen die Staatspoliceygewalt auf das Privateigenthum der Bürger des gemeinen Wohls wegen, mit Kraft zu behaupten berechtiget, und verpflichtet ist. Darauf gründen sich insbesondere: I. die Verbote der Veräußerungen unbeweglicher Güter an kirchliche Gemeinen, oder todte Hände; 1) II. die hin und wieder geltenden Vorschriften, welche bey Aufführung der Gebäude, bey Benutzung der

im Privateigenthume stehenden Waldungen, bey Eingehung mancher Verträge, bey Veräußerung unbeweglicher Güter, bey Bestellung dinglicher Rechte u. s. w. zu befolgen sind. III. Da der Eigenthümer innerhalb seiner Grenzen unbeschränkt ist, so kann, wenn ein Baum, in des Nachbars Boden wurzelnd, Zweige über ein anderes Grundstück treibt, dessen Besitzer nach Gefallen sie gerade in die Höhe abhauen, und was in seinen Garten fällt, ist sein. [2]) Deßwegen soll Grenzzäune der machen, dem sie zur rechten liegen, und er muß bey Planken des Nagels Spitze nach seiner Seite kehren. [3]) IV. Das Eigenthum an Thieren ist in Teutschland oft beschränkt. So darf zwar jeder Bienen halten, der Grundstücke besitzt, und auch den Schwarm auf seinem Boden sammeln; [4]) aber Tauben sind in einigen Ländern für herrnlos erklärt; in andern ein bewährtes Eigenthum, nur daß oft nur der befugt ist, sie zu halten, der Acker im Felde hat. [5]) In Ansehung der Hunde ist der Jagdherr befugt zu fordern, daß die Einwohner ihre Hunde abhalten, im Reviere zu jagen. [6])

1) J. G. Neuberger von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. München, 1768. v. Mosham über Amortizationsgesetze. Regensburg, 1798. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 262.

2) „Was in des Nachbars Garten fällt, das ist sein." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 230 fg.

3) „Dem der Hagen, dem ist auch der Graben," s. Eisenhart a. a. O. S. 232.

4) J. C. Schadens Hühner- Bienen- und Taubenrecht. Erfurt, 1723. C. G. Biener de apibus. Lipsi. 1773. J. Th. Roth Abhandl. vom Bienenrecht. Heilbronn, 1798.

v. Bülow's u. Hagemann's prakt. Erörterungen. B. II. N. 7.

5) „Die Tauben haben keine Gall, und sind der Leute überall.“ s. Eisenhart a. a. O. S. 208.

6) M. Pegius jurist. Ergötzlichkeiten vom Hunderecht. Frankfurt, 1725.

Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 254.

§. 179.

b) vollkommenes und unvollkommenes.

So wie in dem römischen Rechte, so kommen auch im teutschen Verleihungen der Grundstücke zur vollen Benutzung in der Art vor, daß der Eingesetzte zufolge der nun herrschend gewordenen römischen Rechtsbegriffe das Recht der Vindication von jedem Besitzer neben der ihm aus dem untergestellten Vertrage zukommenden persönlichen Klage gegen den Verleiher auszuüben befugt ist. Die lateinische Benennung „dominium utile“, welche die Rechtsgelehrten des Mittelalters diesem Nutzungsrechte aus dem Grunde, weil dem Besitzer die rei vindicatio utilis zustand, beygelegt haben, im Gegensatze des dominium directum, welches die rei vindicatio directa begründet, wurde aus Vermischung verschiedener Begriffe in Nutzeigenthum, und letzteres in Obereigenthum verwandelt. [1]) Man hat diese Ausdrücke nicht nur in den Gerichtsstyl, sondern auch in die Gesetze übertragen. Die vorzüglichsten Arten des sogenannten Nutzeigenthums sind die Lehen und Erbzinsrechte.

1) C. H. Lang de dominii utilis natura, indole atque historia, ejusque in jure rom. et germ. vestigiis. Goetting. 1793. Vergl. Chr. Kahl de erronea divisione dominii in directum et utile. Lipsi. 1744. Zepernick Samml. auserlesener Abh. aus dem Lehenrecht. B. IV. N. 4. S. 61.

§. 180.

a) Allein- und Miteigenthum, oder Gesammteigenthum.

Entweder steht das Eigenthum an einer Sache nach allen seinen Bestandtheilen nur Einem oder Mehrern zu. Dort heißt es Alleineigenthum, hier Miteigenthum. Bey diesem müssen nach teutschem Rechte wieder zwey Fälle unterschieden werden: denn entweder erstreckt sich das Recht eines jeden Miteigenthümers auf die ganze Sache (in solidum, Gesammthand), so daß dabey nicht einmal unabgesonderte Theile, und die nach einem gewissen Verhältnisse bestimmt sind, gedacht werden, oder das Recht eines jeden Miteigenthümers beschränkt sich auf einen von den übrigen unabgesonderten Theil des Ganzen in der Art, daß ein jeder Einzelne nach einem gewissen Verhältnisse einen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache hat. Die erste Art nennt man Gesammteigenthum (Condominium in solidum et pro indiviso), und ist dem ursprünglich-teutschen Rechte eigen.[1]) Die zweyte Art trägt den Namen „Miteigenthum," und gründet sich im römischen Rechte.[2]) Von diesem unterscheide man die bloße Gemeinschaft, welche auch bey andern Rechten vorhanden seyn kann, und wovon Eigenthum kein wesentliches Merkmal ist.

1) H. C. Senkenberg primae lineae condominii pro indiviso s. Ganerbinatus. Goetting. 1736.

2) Fr. 94. D. de solut.
L. 2. C. pro socio.
Chr. G. Biener de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. L. I. C. 3. p. 50 sq.
v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. III. S. 113.

§. 181.

Insbesondere Allmanden.

Allmanden oder Allmandgüter (Gemeingüter) sind Güter, deren Eigenthum ganzen Gemeinen, als moralischen Personen, zusteht. Sie sind ein Ueberbleibsel aus jenen Urzeiten, wo sich Ansiedler bald dort bald da Haufenweise vereint niederließen, und die von ihnen besetzten Weideplätze, Förste und Moore in Gemeinschaft hielten. [1]) Aehnlich sind ihnen die noch heut zu Tage häufigen Gemeinweiden. Bey den Gemeingütern in dem bemerkten Sinne müssen Proprietät, Benutzung und Verwaltung unterschieden werden. Die Proprietät, solange die Gütergemeinschaft als solche besteht, kann nur als ein Recht der Gesammtheit in der Art betrachtet werden, daß nicht Einzelne, sondern nur alle Theilhaber zusammen über ihre Substanz rechtsgültig verfügen können. Die Benützung kommt zufolge Verträge, Gesetze oder Herkommens entweder allen Einzelnen oder nur gewissen Gliedern der Gemeine zu. [2]) Von den Gemeingütern werden auch zufolge manchen Ortsgebrauches die Einkünfte nur zum Besten der ganzen Gemeine verwendet. Sie sind dann Gemeingüter in der engeren Bedeutung.

Die Verwaltung der Gemeingüter, besonders der letzten Art, ist gewöhnlich unter die höchste Oberaufsicht und Obervormundschaft der Staatsregierung gestellt. [3])

§. 182.

1) Tacitus de mor. germ. cap. 26.
Caesar de bello gallico, L. IV. C. 1. et L. VI. C. 22.

2) Krüll's Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. II. Abh. I.

* Ueber Nachbarrecht. Vergl. J. Fr. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 181. C. Dessen Beyträge zur Erläuterung rechtl. Gegenstände. B. I. N. I. §. 11.

3) Ueber Marken und Markenrechte, s. F. G. Piepers Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle, 1764.

E. Berghoff vom osnabrückischen Pfahlbauernrecht. Osnabrück. 1770.

Runde Grundsf. des teutschen Privatrechts. §. 181. d.

§. 182.

Theilung und Aufhebung der Allmenden.

Die Theilung und Aufhebung der Allmenden beruht auf drey Fragen: 1) was erfordert sie? 2) nach welchem Maasstabe soll sie geschehen? und 3) wer ist zu einem Antheile berechtiget? Sofern man diese Fragen auf Gemeinweiden, oder auf öde, bisher uncultivirte Gründe bezieht, so scheint 1) die Aufhebung und Theilung derselben nach der Natur der Sache lediglich auf dem freyen Willen der Gemeine zu beruhen, jedoch dergestalt, daß die Mehrheit der Stimmen, ja selbst der Wille Einzelner für die Theilung derselben eben so entscheidend seyn müsse, als die Einstimmigkeit aller Gemeindeglieder. [1]) 2) Die Theilung wird am sichersten nach einem conventionellen Maasstabe vorgenommen; wenn sich aber die Mitglieder einer Gemeine darüber nicht vereinigen können, so tritt richterliche Entscheidung ein, welche auf einem doppelten Grundsatze gestützt sein muß, einmal, daß jeder Berechtigte durch die Theilung der Gemeingüter nach dem Maase der Nutzungen, die ihm

bey bestehender Gemeinschaft zustanden, befriediget,[2]) und daß insbesondere bey der Urbarmachung öder Gründe, oder nur zu Viehweiden benützter Gemeinhaiden die rechtliche Gleichheit der zur Gemeine wirklich gehörigen Mitglieder nicht aus dem Auge gelassen werde.[3])

1) Das rechtliche Verhältniß der Allmenden muß im teutschen Rechte lediglich aus der ihnen eigenthümlichen Natur abgeleitet werden, da nur einzelne Landesgesetze dasselbe bestimmen. Unter diesen sind vorzüglich zu bemerken: die Osnabrückische, mit Genehmigung der Landstände erlassene Verordnung vom 4. Jun. 1785.; die Churbraunschweig-Lüneburgische Verordnung vom 3. August 1800. (s. Grundsätze der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg; mit einer Vorrede von Hofrath Jacobi in Celle. Hannover, 1803.) und die Churpfalzbayerische Verotdnung vom 25. Februar 1804. Vergl. Krüll's Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. IV. Abh. IV. §. 19. S. 109. u. Jen. Lit. Zeitung. Jahrg. 1804. Monat Octob. St. 141.

2) Runde Beyträge. B. I. N. 1.

3) Krüll Prüfung a. a. O. B. II. Abh. I. §. 31. S. 41. B. IV. Abh. IV. §. 27. S. 112. Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. Landshut, 1803. §. 22. S. 58 fg. Mich. Ant. Sartorius de justa in distribuendis bonis communibus inter singulos servanda proportione. Wirceburg. 1791.

II. Abschnitt.

Vom freyen Eigenthume.

§. 183.

Freyes oder befreytes Eigenthum.

Freyes Eigenthum, in der weitern Bedeutung genommen (allodium),[1]) hat nicht immer eine und

dieselbe Bedeutung. Bald wird es dem unbeschränkten Eigenthume ganz gleichgestellt; bald darunter ein adeslich-freyes Land- oder Rittergut; bald ein von den gemeinen bäuerlichen Lasten ganz oder zum Theile befreytes Bauerngut; bald ein von keiner Guts- oder Grundherrschaft abhängendes Landeigenthum verstanden. Für jede dieser Arten treten eigene Rechtsverhältnisse ein.

1) Ueber die Etymologie des Worts, s. von Ludewig jus feud. C. III. q. 2. p. 81 sq.

§. 184.

A) Freye Rittergüter.

a) Begriff.

Nicht jedes Gut, welches ein Adelicher besitzt, ist mit adelicher Freyheit begabt; der persönliche Stand des Besitzers bringt der Regel nach in den auf einem Landgute haftenden Rechten und Lasten keine Aenderung mit sich; [1]) vielmehr besteht das Hauptmerkmal eines Rittergutes von jeher in der Befreyung von solchen öffentlichen Lasten, die der allgemeine Zweck der Staatsregierung nothwendig macht, obschon diese Freyheit in keinem teutschen Staate in ihrer ursprünglichen Unbeschränktheit mehr vorhanden ist; dagegen wurde fast überall mit dem Besitze der Rittergüter der Genuß anderer adelichen Vorrechte und Befugnisse verbunden, deren Umfang nach den verschiedenen Landesverfassungen bemessen werden muß. [2]) Uebrigens stammt die heutige Rittergutsgerechtigkeit, so vieles auch der Lauf der Zeiten daran geändert hat, in Ansehung ihrer wesentlichen Eigenschaften aus der alten Verfassung und dem ursprünglichen Zustande des Adels her, wurde aber durch später ertheilte Privilegien, wel-

chen nicht selten das Herkommen eine größere Ausdehnung verschaffte, noch fester begründet. [3])

1) „Frey Mann, Frey Gut.“ s. Eisenhart teutsches Recht. S. 72. Struben vom Steuerwesen, und des teutschen Adels Steuerfreyheit, in den Nebenstunden. Th. II. S. 405. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 83 fg.

2) Riccius vom landsäßigen Adel. S. 419 f. Fr. B. Weber über die Rittergüter, deren Eigenschaften, Rechte, Freyheiten und Befugnisse in Teutschland. Leipzig, 1802. Carl Heinr. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverf. Berlin, 1773. Struben Nebenst. B. II. Abh. 9. S. 230 f.

3) Posse Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 3-10.

§. 185.

b) Arten.

Die Rittergüter sind weder überall von gleicher Größe, noch kommen ihnen durchaus dieselben Freyheiten zu. Sie werden daher nach den besondern Eigenschaften, wodurch sie sich auszeichnen, eingetheilet 1. in große, und kleine. Zu den großen gehören vorzüglich die adelichen Burgsitze (castra originaria), welche ursprünglich der öffentlichen Sicherheit wegen in den Zeiten des Faustrechts angelegt, und mit manchen Hoheitsrechten, insbesondere mit dem sogenannten geschlossenen Gerichte versehen worden, [1]) und deren Besitzer noch heut zu Tage geschlossene, oder schloßgesessene Edelleute genannt zu werden pflegen. [2]) Zu den kleinen gehören die sogenannten Keminate, welche der Privatsicherheit wegen angelegt, wohl auch in manchen Landen mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen wor-

den, deren Besitzer aber den Ersten hauptsächlich wegen der Beschränktheit der Gerichte, als ungeschlossene, oder gemeine Edelleute entgegengesetzt werden. 3) II. Sind sie entweder vollkommene, welche mit Grund, und Boden, und allen Vorrechten der Rittergüter versehen sind, oder unvollkommene, wohin auch die Sattelhöfe, oder sattelfreyen Güter gezählt werden können. Ferner III. unterscheidet man allodiale, und lehenbare Rittergüter; endlich IV. Stamm- Familien- und Fideicommißgüter, und Errungenschaften, oder neu erworbene Güter.

1) Struben von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten; in den Nebenst. Th. V. Abh. 34. S. 123 fg.
2) Weber Abh. über Rittergüter. §. 2. S. 14.
G. H. Oesterley de castrorum in germania juribus. Goetting. 1780.
Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 406. u. 407.
3) J. S. Brunquell de feudo Keminatae; in Jenichen thesaur. jur. feud. T. II. p. 887 sq.

§. 186.

c) Freyheiten der Rittergüter überhaupt.

Die Vorrechte, welche nach den teutschen Rechten theils als Folge des ursprünglichen Zustandes des Adels den Rittergütern ankleben, theils in neuern Zeiten durch Privilegien ihnen beygelegt worden, sind I. entweder gemeine, oder dingliche Rittergutsrechte, welche dem Besitzer eines Ritterguts als solchem, ohne Rücksicht auf seinen Stand, darum zukommen, weil sie auf dem Gute selbst haften; oder besondere, mitunter gemischte, welche, an sich betrachtet, einem adelichen Gute ankleben, zu deren Ausübung aber von dem Besi-

ter eine persönliche Eigenschaft erfordert wird, die entweder in dem Adel überhaupt, oder in einer gewissen Gattung desselben bestehen kann. 1) II. Die gemeinen Rittergutsrechte sind enweder ursprünglich solche, und ordentliche, oder zufällige, je nachdem sie auf Rittergütern, als solchen, nach ihrer alten Verfassung, oder nur aus besondern rechtlichen Verhältnissen angetroffen werden. Für jene, aber gegen diese streitet die Vermuthung.

1) Vergl. Posse Abh. über Gegenstände des teutsch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 62 fg.

§. 187.

aa) Gemeine ursprüngliche;

1) Steuerfreyheit.

Die Steuerfreyheit, welche der landsäßige Adel in Ansehung seiner Rittergüter genoß, beruhte ursprünglich auf den Ritterdiensten, die er dem Staate leistete, und erhielt sich lange Zeit vorzüglich dadurch, daß die Landesherren sich die Steuern als Beden auf Landtägen bewilligen ließen. 1) Allein durch die veränderte Kriegsverfassung verschwand nicht nur ihr ursprünglicher Grund, sondern auch die in neuern Zeiten auf richtigere Grundsätze zurückgeführten Steuersysteme hoben die schon von der ehemaligen Reichsgesetzgebung in Ansehung der Reichs- und Kreisanlagen ausgesprochene Steuerpflichtigkeit der Reichsunterthanen jeder Art in Beziehung auf den landsäßigen Adel dergestalt hervor, daß heut zu Tag die noch übrige Steuerfreyheit desselben bloß auf Herkommen sich gründet, und eines jeden Landes eigene Verfassung die Grenzen derselben angeben muß.

1) G. Struben vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten; in den Nebenstunden. Th. II. Abh. 9. S. 278 fg. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. Berlin, 1793. F. W. v. Ulmenstein histor. Einleit. in die Lehre von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen, 1794. A. Stündeck histor. juriſt. Abh. über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden, mit besonderer Rücksicht auf die Steuerfreyheit der Klerisey und des Ritterstandes. Duisburg, 1794. Weber über Rittergüter. §. 18. S. 112 fg. Posse Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 72 fg.

2) R. A. von 1542. §. 51. u. 54., von 1543. §. 24., von 1548. §. 95., von 1555. §. 82., von 1566. 1576. 1582. 1594. 1603. 1613 u. s. w.

Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts. Th. II. §. 258. Derselbe Etwas über die Steuerfreyheit des teutschen Adels; in der teutschen Monatschrift. April. 1793. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 181 fg.

§. 188.

2) Freyheit von Einquartierung.

Auch die Freyheit der Rittergutsbesitzer von Einquartierung stammt von der alten Kriegsverfassung her, welche für sie fast eine beständige Einquartierung zur Folge hatte. [1]) Nachdem aber im Laufe der Zeiten der Grund dieses Vorrechts wegfiel, so beschränkte man es auf diejenigen Gebäude, welche der adeliche Besitzer selbst, und seine Familie bewohnt, und auf diejenigen Quartierlasten, welche sich in Friedenszeiten ergeben. Außerordentliche Nothfälle sind darunter nicht begriffen. [2])

1) E. L. A. Eisenhart de immunitate praediorum equestrium a metatis, ejusque ratione et indole. Helmst. 1795. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen.

oder von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. III. S. 144 fg.

2) Vergl. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 414.

§. 189.

3) Landtagsfähigkeit.

Als ein natürliches Recht des Grundeigenthums behaupteten die Rittergutsbesitzer, so lange landständische Verfassungen bestehen, die Landtagsfähigkeit[1]) dergestalt, daß solche mit dem Gute auf jeden erwerbsfähigen Besitzer überging,[2]) sofern nicht ritterschaftliche Privilegien, und Landtagsverfassungen einzelner Länder sie zu einem gemischten Vorrechte gestempelt haben.[3]) Daraus folgt, daß mehrere Besitzer eines Ritterguts zusammen nur eine Stimme führen, und wenn ein mit reeler Landtagsfähigkeit begabtes Rittergut unter mehrere Erben getheilet wird, das Sitz- und Stimmrecht auf Landtägen nur auf denjenigen falle, welchem dieses Familienvorrecht mittelst besondern Vertrages überlassen worden ist, oder der das Stammhaus besitzt; daß aber auch derjenige, welcher mehrere landtagsfähige Güter besitzt, eben so viele Stimmen zu führen berechtiget sey. Nach dem Grundsatze „wer nicht erscheint, der stimmt nicht" läßt sich das Ausbleiben auf den Landtägen in der Regel durch Bevollmächtigte nicht ersetzen.[4])

1) J. F. Seger de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lipsi. 1769. J. C. Francke et C. Chr. Kohlschütter D. de jure standi in comitiis provincialibus. Viteb. 1787. Runde kurze Darstellung der Unrechtmäßigkeit der Ausschließung von den Landtägen durch die Ahnenprobe. Göttingen, 1797.

2) Riccius vom Adel. S. 394.

3) Weber über Rittergüter. §. 24. S. 184. C. S. Zacharia über das ausschließliche Sitz- u. Stimmrecht des alten Adels; in Weissens Museum für die sächs. Gesch. B. II. St. 1. n. 2. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 412. Leyser med. Spec. 664. n. 30. 31.

4) Danz Handbuch des teutsch. Privatrechts. B. IV. §. 412. S. 228 fg.

§. 190.

4) Bierbraugerechtigkeit.

Bevor das Bierbrauen zu einem eigenen Gewerbe ward, konnte wohl jeder, besonders der Grundeigenthümer aus seinem Getreide Bier brauen, und solches selbst benutzen, oder verkaufen. 1) Nach dem Aufkommen der Städte, und der Einführung eines geordnetern Steuersystems erhob man die Bierbrauerey zu einem vorzüglichen Nahrungszweige, 2) und beschränkte die ursprüngliche Freyheit Bier zu kochen fast überall auf das eigene Bedürfniß, so daß selbst die Rittergursbesitzer, welche ehedem die Bierbrauerey von Grundeigenthums wegen als ein Realrecht ausübten, dazu nur mehr mittelst Privilegien, und Herkommen berechtiget wurden. 3) In einigen Ländern jedoch blieb man der Natur der Sache getreu, in andern ist die Bierbrauerey regalisirt. Es lassen sich daher allgemein gültige Grundsätze nicht aufstellen, sondern alles hängt von der besondern Verfassung, und dem Gebrauche einzelner Provinzen ab. Fast dieselbe Beschaffenheit hat es mit dem Branntweinbrennen, welches, zum bürgerlichen Gewerbe erhoben, gegen Entrichtung eines jährlichen sogenannten Blasen- oder Bekenntzinses bewilliget zu werden

pflegt. 4) Uebrigens gilt von der Bierbrauerey auf die Branntweinbrennerey, und umgekehrt kein Schluß. 5) Eben so wenig darf von dem Rechte, Bier oder Branntewein zu brauen oder zu brennen, auf Wirthshausgerechtigkeit gefolgert werden. 6)

1) Tacitus de mor. germ. C. 23.

2) „Das Brauen bringt den Bürgern eine güldene Nahrung," s. Eisenhart teutsches Recht. S. 57.

3) C. L. Scheidt de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Goetting. 1739.

D. G. Struben von des teutschen Adels Braugerechtigkeit; in den Nebenst. Th. III. N. 19. S. 287 fg.

Vergl. Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- u. Bürgerrecht. §. 218 fg.

4) C. L. Scheidt de eo, quod justum est circa vinum adustum. Goetting. 1739.

F. A. Hommel de jure vini adusti. Lipsi. 1753.

5) Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 200 fg.

Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen. S. 156 fg.

Weber über Rittergüter. §. 21. S. 137 fg.

6) C. L. Scheidt de cauponarum origine et jure. Goetting. 1739.

Idem de jure erigendi cauponas. ibid.

Moser a. a. O. S. 429.

Westphal a. a. O. S. 110.

Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 231.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. IV. S. 257.

§. 191.

3) Jagdgerechtigkeit.

Zu den auf den Rittergütern haftenden Realvorrechten gehört auch die Forst- und Jagdgerechtigkeit, welche schon an und für sich aus dem Waldeigenthume

folgt. Aber auch dieses natürliche Recht hat durch die im sechszehnten Jahrhunderte eingetretene Regalisirung des Jagd = und Forstrechts manche Beschränkung erlitten. In einigen Provinzen ist die Jagdgerechtigkeit auf den Rittergütern ein gemischtes Vorrecht. [1])

1) Struben von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit; in seinen Nebenstunden. B. I. Abh. II. S. 104. B. II. Abh. II. S. 487.
Riccius Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt, 1772.
Weber über Rittergüter. §. 22. S. 146.

§. 192.

6) Schriftsässigkeit.

Die adelichen Gutsbesitzer genießen ferner das Recht der Schriftsässigkeit, vermöge welcher sie ihren Gerichtsstand vor den höhern Landesgerichten haben. [1]) Indessen giebt es Ausnahmen von diesem Rechte, und manche Rittergüter sind amtssäßig, nämlich der Patrimonialgerichtsbarkeit eines landesherrlichen Domänenamtes unterworfen. Dieses ist gewöhnlich der Fall, wo ursprünglich = hintersäßige Güter in Freygüter verwandelt, deßhalb einige adeliche Rechte erworben haben, oder wo ein Gebiet, Grafschaft oder Dynastie mit ritterlichen Landsassen zu einem Amte gebildet, jetzt noch landes = und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vereiniget. [2])

1) Verschieden davon ist der Landsassiat (§. 112.).
C. H. Geisler C. de Landsassiatu. Marburg, 1781.
Riccius vom Adel. S. 374 fg.
Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 408. u. 409.
2) Jo. G. Bauer de foro Schriftsassiatus realis; in opuscul. T. I. p. 473 sq.
Riccius vom Adel. S. 383 fg.

§. 193.

bb) gemeine aber zufällige.

Außer den genannten kommen den Rittergutsbesitzern manche besondere Rechte a) vermöge besonderer Verleihungen von den Landesherren oder vermöge einer Belehnung, oder zufolge einer unfürdenklichen Verjährung im Verhältnisse gegen den Staat zu, und dahin gehören die Patrimonialgerichtsbarkeit, [1]) nach deren Beschaffenheit die Rittergüter entweder geschlossene oder ungeschlossene sind (§. 181.), das Patronatsrecht, das Zoll- und Geleitsrecht, die Fährgerechtigkeit, die Fischereygerechtigkeit, die Mühlgerechtigkeit, das Jagdrecht, wo die Jagd ein landesherrliches Regale ist, und noch mehr andere. [2]) Manche auf den Rittergütern haftende Rechte werden b) als Rechte der Dienstbarkeit entweder zufolge der Verjährung oder Herkommens, oder eines Vertrages gegen die Unterthanen ausgeübt. Diese sind die eigentlichen Gutsherrschaftsrechte, [3]) insbesondere das Frohn-Zins-Zehntrecht, die Weide-Hut-Trift-Brach- und Schäferey-Gerechtigkeit u. s. w. [4])

1) J. G. Heineccius D. de origine et indole jurisdictionis patrimonialis. Halae, 1716.; in Oper. T. II. p. 229 sq. Pufendorf de jurisdictione germanica. Sect. III. p. 293. sq. J. E. Seyfried de comeciis in Bavaria. Ingolstad. 1782. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern. 1791. Abh. von den Andreasgerichten: in C. Mereau Miscellaneen. Th. I. S. 133 fg.

2) Weber über Rittergüter. §. 30-36. S. 228 fg.

3) Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und ihre Besitzungen. Leipzig, 1791. — Ueber

Gutsbesitzer und Unterthanen, mit besonderer Hinsicht auf Schlesien. Berlin, 1800.

4) Weber a. a. O. §. 37–39. S. 267 fg.

§. 194.

c) Gemischte oder besondere.

Gewisse auf den Rittergütern haftende Rechte sind von gemischter Natur, weil sie außer dem wirklichen Besitze eines Ritterguts auch noch den Adelstand des Besitzers als Bedingung voraussetzen. Einige derselben erfordern sogar alten Adel und eine gewisse Ahnenprobe, andere nur den Adelstand überhaupt ohne Ahnenprobe. Es kommt dabey alles auf die besondere Verfassung eines jeden einzelnen Landes an; aus ihr muß der Adel zunächst seine besondern Vorrechte beweisen. 1)

1) Weber über Rittergüter. §. 39. S. 310 fg.

§. 195.

B) Sattelfreye Güter.

Die den Rittergütern eigenen Vorrechte sind, obschon nicht alle, doch die meisten mit dem Besitze derjenigen Güter verbunden, welche „Sadelhöfe“ oder „sattelfreye Güter“ genannt werden. 1) Ursprünglich, und solange sie von Rittermäßigen besessen waren, wurden alle adelichen Vorrechte darauf ausgeübt, sie verloren aber, nachdem sie an Bauern zur Kultur übergeben wurden, einen großen Theil der alten Vorzüge. Um die Rechte zu bemessen, welche noch heut zu Tage auf dieser Art von Gütern ruhen, ist sowohl auf die Zeit, wenn sie entstanden zu seyn scheinen, als auch auf das besondere Steuersystem eines jeden einzelnen Landes und auf den Stand des Besitzers selbst Rücksicht

zu nehmen. [2]) Vorzüglich sind 1) adeliche und unadeliche, 2) lehenpflichtige und allodiale, und 3) in Städten und auf dem Lande gelegene Sattelhöfe zu unterscheiden. [3]) Im allgemeinen werden die ursprünglich-adelichen Sattelhöfe den Rittergütern gleich geachtet; hingegen die ursprünglich-unadelichen sind in der Regel zwar von den Bauernfrohnen befreyet, aber allen übrigen gewöhnlichen Abgaben unterworfen.

1) Verschieden von den Sattellehen; s. Versuch von der Bedeutung des Worts Sattelhof; in Zepernicks Sammlung der Abhandl. aus dem Lehenrecht. Th. II. S. 215: Struben de praediis, quae dicuntur Sattelfreye Güter; in obs. jur. et hist. germ. p. 278. Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 64. J. L. E. Püttmann über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten. Leipzig, 1788. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 87.

2) Riccius spicileg. jur. germ. p. 728 sq. Struben l. c. p. 279. Vergl. v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. VI. p. 145. Westphal a. a. O. p. 67. Struben rechtl. Bed. Th. I. N. 3. S. 14 fg.

3) Püttmann a. a. O. Abschn. II. S. 13 fg.

§. 196.

C) Freye Bauerngüter.

Es giebt viele Bauern, welche ein unbeschränktes Erbrecht und ein volles Eigenthum auf ihren Besitzungen haben, keinen Guts- oder Grundherrn über sich erkennen, und bloß solche Lasten tragen, welche auch andern freyen nicht privilegirten Unterthanen und Gutsbesitzern zufolge der Landesunterthänigkeit obliegen. Man nennt sie Freye, Freysassen, Freymänner, Freydingsleute, und ihre Güter Freygüter oder Freydingsgüter. [1]) So verschieden sie auch nach den

besondern Landesverfassungen sind,[2]) so kommen sie doch darin überein, daß die Besitzer unabhängig von fremden Willen darüber verfügen, und wegen Saumsals eines darauf haftenden Zinses nicht vom Gute vertrieben werden können.

1) Fr. Nic. Zerenner Abhandl. von den Freygütern, ihren Rechten und Freyheiten, hauptsächlich in Beziehung auf Churſachsen, aus Urkunden erläutert. Dresden, 1797. Danz Handbuch. B. V. §. 523. S. 333.

2) J. Faber Abhandl. von den Freygütern und Freyzinsen im Erfurtischen. Erfurt, 1793.

* Ueber Wetterfreye Güter, s. Klöntrup Handbuch s. v. Wetterfreye.

** Ueber Winnerben, s. Klöntrup a. a. O. s. v. Winn-Erben. Klövekorn D. de origine et indole praediorum, quae dicuntur Winn-Erbe secundum leges Osnabrugenses. 1775. Curtius Handbuch des in Churſachsen geltenden Civilrechts. Th. II. p. 191.

III. Abschnitt.

Von dem nichtfreyen Eigenthum.

§. 197.

Allgemeine Bestimmung.

Unfrey wird das Eigenthum, weil es entweder mit besondern Lasten, Zinsen, oder gutsherrlichen Abgaben beschwert, oder durch Rechte, welche Dritten daran zustehen, beschränkt ist. Der Eigenthümer ist bald in der freyen Ausübung der Proprietät, bald in dem Gebrauchsrechte eingeschränkt; bald genießt er zwar ein volles Eigenthum an Grund und Boden, ist aber zins- zehnt- oder frohnpflichtig, und so treten verschiedene

Gutsmodificationen ein, welche theils auf Verträgen, theils auf Herkommen, mitunter sogar auf staatspoliceylichen Anordnungen beruhen. Unter den vielen Arten des unfreyen Eigenthums verdienen vorzüglich die Zinsgüter, Emphyteuten, Mayergüter, Lehengüter, Stamm- und Familiengüter berührt zu werden.

§. 198.

I. Zinsgüter.

Zinsgüter (Erbzinsgüter, [1]) bona censitica s. censualia) sind solche Güter, worauf ein Zins (census) haftet. Unter dieser Benennung kommen in teutschen Staaten gewisse Abgaben vor, welche, außer den öffentlichen Lasten, aus Grundstücken zu leisten sind. Sie werden häufig Gülten, Gattergülten genannt. Der zu einer solchen Abgabe aus seinen Grundstücken Verpflichtete wird Zinsmann, und der zur Hebung Berechtigte Zinsherr genannt. Dieser ist bald der Staat selbst, bald eine einzelne Privatperson, bald eine Gemeine. Die Zinse sind theils vorbehaltene, theils aufgelegte (§. 170 — 172.); letztere entstehen entweder auf eine vergeltliche, oder unvergeltliche Art. Unter jene Gattung gehört insbesondere der Zins- oder Gültenkauf, welcher nach Vorschrift der Gesetze [2]) nur als ein Darleihen behandelt, und von jedem unerlaubten Wucher rein geschlossen werden soll. Nach der Natur des Geschäfts würden diese Gülten, oder Zinse (Boden- oder Grundzinse) für unablöslich anzunehmen seyn, so lange die Ablösbarkeit nicht ausbedungen wäre; seitdem aber die Gültkäufe dem Zinsenlaufe unterworfen worden,

streis-

streitet die Vermuthung für das Gegentheil. Uebrigens geht das Verhältniß der Zinsgüter im Wesentlichen dahin, daß der Zinsherr das Recht hat, den gewissen jährlichen Zins aus dem Gute zu fordern, wohingegen dem Zinsmanne, abgesehen von der dinglichen Zinspflicht, das volle Eigenthum darauf zukommt, und er dem zu Folge es nach Belieben veräußern, und verändern darf, ohne daß der Zinsherr eines Näher = Abmeyerungs = oder Heimfallsrechts sich zu erfreuen hat. [3])

1) Von Erbe d. h. eigen. Verschieden davon sind: Zinslehen, wohin auch die Schulzenlehen zu rechnen sind. s. C. Conradi de nominibus germ. Feude et Lehen; in Jenichen thesaur. jur. feud. T. I. p. 561. Wildvogel de feudo scultetico. Jen. 1709.; in Jenichen l. c. T. III. p. 192. v. Kamptz über Schulzenlehen; in Zepernick Miscellaneen des Lehenrechts. Th. IV. n. 1. Horn jurispr. feud. C. 17. §. 18. Westphal teutsch. Privatrecht. Th. I. S. 243. v. Selchow Elect. jur. germ. p. 393.

2) R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. vom Wucher. §. 9.

3) Deneken Dorf = und Landrecht. Lib. III. Kap. 2. §. 3 fg.
Gabken Dorf = und Bauernrecht. S. 98 fg.
Leyser jus Georg. L. I. cap. 18. n. 65.
Vergl. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 110 fg.

§. 199.

II. Erbrechtsgüter (emphyteuses);

a) deren Natur.

Von den Zinsgütern sind die Erbrechte, Erbzinsrechte, oder Erbrechtsgüter (bona emphyteutica) verschieden, deren Besitzer (Erbrechtsmann,

Grundhold) ein sogenanntes Nutzeigenthum an denselben haben, unter der Bedingung, daß sie dafür einen jährlichen Erbzins (Canon, Stift, Gült) entrichten. [1]) Die Aehnlichkeit dieser Gutsart mit der römischen Emphyteuse bewirkte sehr leicht eine Vermischung beyder Institute, obschon sie in mancher Hinsicht wesentlich von einander verschieden sind. [2]) Denn I. der Canon, welchen der teutsche Erbrechter seinem Grundherrn entrichten muß, hat nicht bloß zum Zwecke, das verliehene Eigenthum jährlich zu beurkunden, sondern wird auch sehr häufig, gleichsam einem Pachtgelde ähnlich, als Ersatz der Früchte geleistet. Dieser Unterschied hat auf die Schätzung des Erbzins- oder Erbrechtsguts einen bedeutenden Einfluß, indem der Einkaufspreis, welchen der Erbrechtsmann im ersten Falle bezahlt, sich natürlich höher ziffert, als im zweyten Falle. Von demselben Unterschiede II. hängt es ab: ob der Erbrechtsmann, wegen unterlassener Entrichtung des Erbzinses, oder der Gült, des Gutes entsetzt, [3]) oder der Grundherr bloß auf den Rückstand klagen; ferner, ob der Erbzinsmann in unfruchtbaren Jahren einen Nachlaß fordern könne, und ob die Gült selbst einer Erhöhung, oder Verringerung fähig sey. III Der Erbzins, oder Canon besteht theils in Geld, theils in Naturalien; gar oft müssen statt dessen Dienste (sogenannte grundherrliche = oder Gültfrohnen) geleistet werden. Dieses bestimmt sich nach Verträgen, und Ortsgebräuchen. IV. Ohne des Grundherrn Einwilligung darf der Erbrechtsmann das grundbare Gut weder veräußern noch verpfänden; wo aber besondere Landesgesetze das Heimfallsrecht aufgehoben haben, sind die Gutsherren verpflichtet, nicht ohne gültige Ursache, welche auf Verlangen der Richter ermessen darf, seine Einwilligung in Veräußerungen, jedoch gegen Handlohn, zu versagen. Im

Concurse kann, weil der Erbrechtsmann eigentlich der Eigenthümer des Guts ist, dieses allerdings in die Masse gezogen, und veräußert werden. [4]) V. Obschon der Erbrechtsmann das Gut mit der Verbindlichkeit zu verbessern erhält, so gehören doch Verbesserungen ihm, und seine Erben können deren Werth vom Nachfolger im Gute auch vom Gutsherrn selbst, wenn ihm das Gut heimfallen sollte, fordern. VI. Das Erbzins = oder Erbrechtsgut geht auf die Erben über, worunter aber nach teutscher Art nur Descendenten zu verstehen sind, und nur eine Verleihung auf Erben, und Nachkommen würde den Seitenverwandten und Testamentserben ein Recht der Erbfolge gewähren. Nach diesen Ansichten ist die Anwendung römischer Grundsätze von der Emphyteusis auf die teutschen Erbrechtsgüter nur mit Vorsicht zu machen. [5])

1) Fr. Spengel de natura et indole emphiteusis german. vulgo der teutschen Erbleihe. Goetting. 1771. Jo. Chr. Claproth D. de praediis rusticorum, imprimis illis, quae Zins = oder Erbzinsgüter nostratibus audiunt. §. 9.; in der Samml. seiner Abhandl. Göttingen, 1742. S. 126 fg. Vergl. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. I. §. 32.

2) Sim. Herm. de Post D. de origine et natura juris censitici haereditarii germanorum, ejusque praecipuis ab emphyteusi romana differentiis. Goetting. 1789. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 113.

3) Struben gründlicher Bericht von dem Abmayerungsrecht. Braunschweig, 1738. Struben de jure villicorum C. VIII. p. 297. C. III. p. 63 sq. J. Möser patriotische Phantasien. Th. III. S. 323 fg.

4) Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts B. III. Abh. I. §. 37 fg.

5) J. H. Glasmacher D. de potioribus differentiis inter emphyteuses rom. et german. Marburg. 1769. v. Burk von Bauerngütern. S. 151 fg.

§. 200.

b) Laudemium oder Handlohn.

Das Laudemium (Handlohn, Lehnwaare, Lehnschatz, Anleit, Anfall, Einfahrt, Anstand) [1]) bezeichnet dasjenige, was der neue Erwerber eines grundbaren Guts (Erbrechtgutes) dem Grundherrn für die Einsetzung in dasselbe zu entrichten hat. Es erhält I. seine Bestimmung aus Verträgen, Zinsbüchern, Erbregistern, örtlichen Statuten, und Herkommen, aus Landesgesetzen, aus der besondern Natur mancher Bauerngüter [2]) und der Analogie des römischen Rechts. [3]) II. Wer einem andern ein Grundstück, oder Erbzinsgut zum nutzbaren Eigenthume einräumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und dieser muß, sofern er durch Gesetz, oder Herkommen hergebracht, oder durch einen Vertrag festgesetzt ist, an den Gutsherrn, nicht aber an einen blossen Zins- oder Gerichtsherrn bezahlt werden. III. Wer ein Grundstück mit darauf haftender Laudemialpflicht an sich gebracht hat, kann sich der Entrichtung des Handlohns nicht entziehen. IV. Ob ein Grundstück wirklich handlohnpflichtig sey, oder nicht, muß bey einzelnen Bauerngütern aus Verträgen, Gesetzen, und Herkommen bestimmt werden; dasselbe gilt von der Frage: wie viel Handlohn jemand zu geben habe. [4]) V. Ein eigentlicher Laudemialfall ist vorhanden, wann das jemand an einem Gute verliehene Nutzeigenthum, oder Grundrecht an einen ganz neuen Erwerber in der Art übergeht, daß dieser, um es in eigenem Namen inne zu haben, der beson-

dern Genehmigung des Gutsherrn bedarf. Daraus löset sich von selbst die Frage: ob die Intestaterben für die ererbten Grundstücke einen Handlohn zu entrichten schuldig sind? [5]) Bey einer Veränderung in der Person des Grundherrn kann in der Regel kein Laudemium gefordert werden. [6]) VI. Die Folgen des Saumsals in Entrichtung des Handlohns sind durch Landesgesetze, und Herkommen sehr verschieden bestimmt. [7]) Eben so richtet sich VII. die deßhalb Statt findende Klage nach dem Grunde der Laudemialpflicht. [8]) Uebrigens muß man VIII. von dem eigentlichen Handlohne den Schreibschilling, oder die Ab- und Zuschreibgebühre wohl unterscheiden. [9])

1) Wachter Glossarium. T. I. p. 998.
Zepernick Samml. auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrecht. Th. II. S. 377.
Joh. Ernst. Schroeter Pr. de origine laudemiorum apud germanos. Erlang. 1774.

2) „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze;" s. Eisenhart teutsches Rechts. S. 392. und die da angeführten Schriften.

3) Joh. Chr. Conr. Schröter Abhandl. von der Lehenwaare. Berlin, 1789. J. Beck Abhandl. von der Nachsteuer u. dem Handlohn, mit Langen's Anmerkungen. Bayreuth, 1781.
J. E. Ziegler D. de laudemio censuali, vulgo von der Erbzinslehenwaare. Erford. 1770.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 366 fg.

4) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. S. 418.

5) Schröter a. a. O. S. 642 f.
Gmelin und Elsässer gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. B. IV. N. 8.
Vergl. Walch D. de laudemio a liberis parentibus suis succesturis solvendo; in opusc. Tom. II. p. 273.

6) Schröter a. a. O. S. 437 = 626.
Pufendorf. Tom. III. obs. 35 sq.
7) Schröter a. a. O. S. 717 fg.
* Ueber Strafhandlohn.
8) Leyser Med. Spec. 104. m. 2.
Boehmer doctrina de actionibus. Sect. II. C. VIII. §. 116.
Müller promtuar. jur. nov. T. VI. s. v. Laudemium. n. 43. p. 695.
Schröter a. a. O. S. 698 = 712.
9) Estor kleine Schriften. St. 9. S. 190.

§. 201.

III. Bauerngüter ohne Eigenthum,

a) überhaupt;

Viele Bauern besitzen Grundstücke ohne Eigenthum, und zwar entweder auf eine precäre Weise oder eben nicht auf precäre Art, aber doch entweder mit keinem dinglichen Rechte, oder wenigstens mit keinem Transmissionsrechte auf die Erben, oder so, daß sie ihr Besitz- und Nutzungsrecht auf ihre rechtmäßigen Erben übertragen. Demnach sind Freystiftsgüter, Leib- oder Leibrechts- oder Pachtgüter und erbliche Grund- und Colonatsrechte zu unterscheiden.

§. 202.

b) insbesondere,

1) Freystiftsgüter.

Freystiftsgüter sind solche Bauerngüter, von welchen die ohne Zeitbestimmung darauf gesetzten Wirthe nach Belieben des Gutsherrn wieder entsetzt werden können. Sie heißen auch Leihen, oder Lehen auf Willkür, und ihre Besitzer haben kein Erbrecht, noch viel

weniger ein Eigenthum oder ein darunter begriffenes dingliche Recht, also auch keine Befugniß, über die Substanz der innehabenden Güter auf irgend eine Art Verfügungen zu treffen. [1]) Diese Wirthe waren gewöhnlich Leibeigene.

1) J. G. Estor kleine Schriften. B. I. S. 250 fg.
Lennep von der Leyhe zu Landsiedeley cum codice probationis. Marb. 1769. p. 154 et 699.
A. F. Rivini de praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur. Lipſ. 1736.

§. 203.

2) Leibrechte.

Leibrechte oder Leibrechtsgüter, Leyhen auf Lebenszeit sind Bauerngüter der Art, daß ihre Besitzer sie zwar frey und unbeschränkt nutznießen, aber ohne Vorwissen ihres Gutsherrn weder verpfänden, noch veräußern dürfen, auch auf ihre rechtmäßigen Erben nicht übertragen, indem mit dem Tode des Inhabers das Gutsverhältniß, das nur auf ihn bezogen ist, sich von selbst wieder aufhebt. Es kann ihnen aber auch vor der Zeit, auf welche ihnen der Nießbrauch bewilliget worden ist, solcher von dem Gutsherrn willkürlich nicht entzogen werden. Nur die unterlassene Entrichtung der auf diesen Gütern haftenden jährlichen Reichnisse, Gutsabschwendung, oder eine ohne Vorwissen des Gutsherrn vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung können eine Ausnahme zur Folge haben. [1]) Diesen Gütern kommen gleich: 1. die Precareygüter (praestariae, precariae), [2]) welche zwar von verschiedener Art sind, aber im Wesentlichen darin übereinstimmen, daß der Besitzer derselben alle Nutzungen bezieht, aus dem Eigenthume fließende Rechte aber nicht ansprechen kann. II. Die

Fall- oder Schupflehen, Leiblehen, leibfälige Bestandgüter; [3]) deren Besitzer haben zwar ein dingliches Recht, aber nur auf Lebenszeit und kein wahres Eigenthum, tragen alle auf denselben haftenden öffentlichen Lasten und sind ihrem Herrn zu Frohnen und Zinsen pflichtig. [4])

1) Lennep von der Leyhe zu Landsiedeley. p. 123. 131. 631. Estor kleine Schriften. B. I. p. 343 f.

2) G. C. Neller de precariis. Trevir. 1750. und in Schmidt thesaur. diss. T. VII. N. 6. Boehmer jus eccles. protest. T. II. L. III. Tit. 14. v. Buri von Bauerngütern. S. 508. und Rande's Anmerkungen. N. 70 fg.

3) Würtemberg. Landesordn. Tit. 16. §. 1.
Bayer. Landrecht. Th. IV. Cap. VII. §. 29.
J. Fr. Weishaar Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Th. II. §. 430. u. 461.
Krüll Handbuch des bayer. bürgerl. Rechts. B. II. §. 526. S. 226 fg.
W. A. Schöpf von Fall- und Schupflehen. Tübingen, 1747.
(Gr. v. Fugger) patriot. Gedanken von den leibfälligen Gütern in Schwaben. Ulm, 1785.

4) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. S. 375 fg.

§. 204.

3) Pachtrechte.

Manche Bauern sind Pächtern gleich, ohne ein dingliches Recht auf Grundstücke entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder auch für sich, und ihre rechtmäßigen Erben zur Nutznießung eingesetzt, und haben Zeit- oder Erbpachtrechte. Von dieser Art sind: I. die Landsiedeleyen, [1]) deren Besitzer in ältern Zeiten keines Erbrechts theilhaftig waren, in

neuern Zeiten aber ihr Pachtrecht fast überall auf die Erben übertragen. [2]) II. Die Mayergüter. [3]) III. Die Laßgüter (Latengüter), [4]) welche jedoch nicht überall gleiche Eigenschaften haben. IV. Precaregüter, sofern sie nicht als Leibrechte mit dinglichem Rechte verliehen sind (§. 203). [5]) Wenn schon in den ältern Zeiten die meisten Bauern keines Eigenthums an ihren Gütern theilhaftig waren, und ihre Besitzungen deßhalb Pachtgüter, Leih- oder Laßgüter, Meyergüter u. s. w. genannt wurden, so läßt sich doch mit keiner Sicherheit schließen, daß alle Besitzer der Bauerngüter, welche noch heut zu Tage diese Benennungen führen, für bloße Zeitpächter zu halten wären, sondern es muß auf den Inhalt der Pacht- Leih- und Meierbriefe Rücksicht genommen werden, zumal jene Ausdrücke, nach veränderten Umständen sehr häufig mit dem Ausdrucke „Colonatrecht" gleichbedeutend erscheinen, auch Güter derselben Benennung nicht überall die nämlichen Eigenschaften an sich tragen. [6])

1) v. Cramer Gedanken von der im Oberfürstenthume Hessen u. Solm üblichen Landsiedeley; in opusc. Tom. II. p. 99 sq. Dessen vom Unterschiede der hessischen und burgfriedbergischen Landsiedeley; in den wetzlar. Nebenst. Th. III. S. 30, Th. 25. S. 74 fg. v. Buri von Bauerngütern. S. 331 f. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 223. S. 119.

2) Jo. H. Eberhard Abh. zur Erläuterung der teutschen Rechte. Frankfurt, 1775. S. 190 fg. Vergl. Lenney von der Leyhe zur Landsiedeley. S. 696. J. J. Reinhard von den Landsiedeleyen in Hessen; in dessen kleinen Ausführungen. Th. I. N. 4. S. 207 fg.

3) J. F. Beneke Grundsätze des Meierrechts, in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden. Th. I. Zelle,

1795. Jo. Dan. Reisseissen spec. juris georgici alsatici de indole praediorum rusticorum. Argentorat. 1783. Gabken a. a. O. §. 193 fg.

4) Rivinus de praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur. Lipsi. 1735. v. Buri a. a. O. S. 378.

5) Danz Handbuch. B. V. S. 350.

6) Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 524.

Eberhard a. a. O. S. 173 fg.

J. H. Boehmer Exercit. ad Pand. Tom. III. p. 464.

Estor von den verschiedenen Gattungen der Verpachtung; in den kleinen Schriften. St. II. n. 3. S. 343.

A. Kaestner de erronea DD. opinione per locationem ad longum tempus factam utile transferri dominium. Lips. 1743.

Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 116.

§. 205.

4) Erbliche Grundgüter.

Von den Bauerngütern mit nutzbarem Eigenthume sind die dinglichen Rechte anderer Bauern an zinspflichtigen Gütern verschieden, welche unter der Benennung „Grundrechte, erbliche Grundrechte, auch wohl Colonatrechte (jura coloniae perpetuae) begriffen sind. [1]) Die Inhaber derselben besitzen Grund und Boden mit dinglichem Rechte, sind persönlich frey, tragen aber neben den gewöhnlichen noch jetzt manche Reallasten, welche als Merkmale ehemaliger Leibeigenschaft anzusehen sind. Es giebt deren verschiedene Arten. Einige führen ihren Namen I. von dem über sie geschlossenen Vertrage: dahin gehören 1) die Erbleih- oder Erbbestandgüter, welche der Herr jemanden, und allen seinen Nachkommen, nicht eigenthümlich, auch nicht auf gewisse Zeit, sondern zu einem erblichen Gebrauche und Nutzen gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses oder Pacht-

geldes, manchmal auch noch gegen andere Leistungen verliehen hat. [2]) Das hierdurch gewährte Nutznießungsrecht erhebt sich weit über die Grenzen des römischen Nießbrauchs, kommt aber doch einem wirklichen Nutzeigenthume nicht gleich, 2) die zu Waldrecht verliehenen Güter, [3]) 3) die Erbmeyergüter (villici haereditarii), [4]) 4) die Erbschillingsgüter, bey deren Antretung der Bauer dem Herrn einen Schilling geben muß, der aber nach Auflösung des Geschäftes wieder zurückgegeben wird. [5]) II. Andere von der besondern Art der Erbfolge: dahin gehören 1) die vererblichen Fallgüter, [6]) 2) die Behändigungsgüter (praedia amanuata), worauf gewöhnlich Zwey, aber so belehnt werden, daß der Zweyte zum Gutsgenusse erst dann gelangt, wenn der Erste mit seiner successionsfähigen Nachkommenschaft ausgestorben ist, [7]) 3) die Stamm- und Stockgüter. [8]) III. Wieder andere von den besondern Gerichten, welchen die Besitzer unterworfen sind, [9]) dahin gehören 1) die Meierdingsgüter, [10]) 2) die Vogtdingsgüter, [11]) 3) die Probstdingsgüter, [12]) 4) die Dinghöfe, [13]) 5) die Hägergüter, [14]) und 6) die Zeidelgüter im Nürnbergischen. [15])

1) v. Ludolf medit. general. de jure coloniae perpetuae: in Obs. for. Obs. 159. p. 324.

2) Jac. Koch histor. juris. Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen im Erzstifte Maynz. Maynz, 1791.

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. S. 361.

3) Lünig corp. jur. feud. T. III. p. 717. v. Buri von Bauerngütern. S. 597. Jo. G. Estor de emphyteusi zu Waldrecht dicta; in Kuchenbecker Analect. hassiac. Coll. II. p. 146.

4) Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 193. S. 106. Jo. Fr. Beneke Grundsätze der Meyerrechte, in den Braunschweig-Lüneburg. Churlanden. Th. I. Zelle, 1795. S. 115. Ph. Heineken de jure colonar. reipubl. bremensis. Goetting. 1800.

5) v. Buri a. a. O. S. 549 fg. v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 278. Pufendorf obs. jur. univers. T. III. obs. 31.

6) Danz a. a. O. S. 367.

7) Lünig l. c. T. I. p. 2002 sq. v. Selchow Elem. jur. privat. germ. §. 283. v. Buri a. a. O. S. 98.

8) v. Buri a. a. O. S. 569. Danz a. a. O. S. 378.

9) v. Selchow wahre Beschaffenheit der deutschen gutsherrlichen Zinsgerichte oder Meyerdinge; in seinen neuen Rechtsfällen. B. I. S. 135 fg.

10) Struben de jure villicorum. p. 551 sq. v. Buri a. a. O. S. 493. Danz a. a. O. S. 381. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 119.

11) Struben rechtl. Bedenken. Th. IV. N. 128. Th. V. N. 119.

12) v. Buri a. a. O. S. 527. Dreyer Samml. vermischter Abhandl. Th. III. S. 1493.

13) v. Buri a. a. O. S. 297. de Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 287. Schilter de curiis dominicalibus, vulgo von Dinghöfen. Halae. 1738.

14) Hagemann über die Hägergüter; in dem Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit. Th. III. S. 1 fg.

15) J. C. Oelrichs Bürgerrecht. 1792. Abhandl. vom Zeidelgericht zu Feucht; im histor.-diplomatischen Magazin. B. II. S. 377 f. v. Buri a. a. O. S. 630.

§. 206.

IV. Lehengüter.

Unter die Arten des nicht-freyen Eigenthums gehören auch die Lehengüter, deren aber hier nur namentliche Erwähnung geschieht, indem die Lehre von

den aus dem Lehensverbande entspringenden Rechtsverhältnissen als eigene Disciplin behandelt zu werden pflegt. [1])

1) Krüll Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 207.

V. Stamm- und Familienfideicommißgüter;

a) deren Bestimmung und Errichtung;

Unter Stamm- und Familienfideicommißgütern (bona stemmatica s. avita) versteht man solche Güter, welche von dem Eigenthümer seinen Nachkommen dergestalt zurückgelassen sind, daß sie zur Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens stets in den Händen eines Familiengliedes seyn und bleiben, dem jedesmaligen Besitzer aber alle Disposition über deren Substanz gehindert oder genommen seyn soll. [1]) Die Errichtung solcher Güter kann geschehen I. durch eine ausdrückliche Bestimmung, welche, sie mag auf einem Vertrage oder auf einer einseitigen Verfügung beruhen, nothwendig voraussetzt, 1) daß der Stifter ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über das hiezu bestimmte Gut habe, und 2) dessen übriges Allodialvermögen die Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten sichere; II. stillschweigend dadurch, daß ein gewisses Gut eine geraume Zeit hindurch stets mit Ausschließung aller Weiber und Cognaten in dem Mannsstamme fortgepflanzt, und irgend eine Veräußerung außer der Familie für unerlaubt gehalten worden sey. [2]) Sie sind ein einheimisches teutsches Institut, dessen Zweck die Erhaltung und Vermehrung des Ansehens des Stammes ist, und dessen Eigenschaften

zunächst auf den Familienstatuten, Verträgen, letztwilligen Verordnungen, Landesgesetzen und Herkommen beruhen, haben aber, als eine Abweichung von der natürlichen Eigenschaft der Erbgüter, die Vermuthung gegen sich. Uebrigens hüte man sich, die römisch-fideicommissarische Lehre auf sie anzuwenden. [3])

1) Bodmann Erläuterung des Begriffs vom Stamm- oder Familienfideicommißgut; nebst den davon abhängenden Rechtsfolgen; in Koppens jurist. Magazin. Th. III. C. G. Knorre rechtl. Entscheidung der Frage: ob die von einem verstorbenen Fürsten hinterlassenen Juwelen u. andere Kostbarkeiten zum Erbe gehören, oder aber dem Landesfolger allein verbleiben müssen; in den rechtlichen Anmerk. N. 19. S. 299. H. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- u. Privatverlassensch. Göttingen, 1790.

2) A. G. Schmuck de alienatione rei haereditariae prohibita, quatenus tacitum fideicommissum inducat. Erlang. 1761. J. Chr. Maier Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes. Tübingen, 1782. Dessen System der Staatsregierung im Grundrisse. Hof, 1803. J. E. F. Danz über Familiengesetze des teutschen hohen Adels. Frankfurt, 1792. J. C. Richter de fideicommissis familiarum illustrium et nobilium Germaniae ad habitum et mores hodiern. spectatae. Mogunt. 1790.

3) Vergl. Fr. v. Lochner Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Stammguts von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? Bamberg, 1795. §. 4. v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 28. S. 2. J. J. Reinhardt jurist.-histor. Ausführungen. B. II. S. 407. Joh. Frid. Junge de mutatione fideicommissorum familiae. Altorf. 1798. Jo. Ferd. G. Brandt de natura bonorum avitorum, vulgo Stammgüter. Marburg. 1791.

§. 208.

b') deren rechtliche Natur.

Die rechtliche Natur der teutschen Stamm- und Familienfideicommißgüter muß zunächst aus dem Grunde ihrer Entstehung entwickelt, dabey aber zugleich auf ihren Zweck Rücksicht genommen werden. Jener liegt in der Autonomie des Stammgutsstifters, und dieser geht auf die Erhaltung des Familienansehens. Obschon die Stammgüter überall gleichen Zweck vor sich haben, so tragen doch nicht alle dieselben Eigenschaften an sich. Im allgemeinen jedoch lassen sich aus der Natur dieses Instituts folgende Merkmale aufstellen: I. Das Eigenthum der Stammgüter ruhet eigentlich bey der ganzen Familie, und einem jedesmaligen Besitzer kommt nur der Besitz, und Genuß zu, so wie den nicht besitzenden Agnaten nur ein Recht auf eben diesen Besitz, und einen gleichen Genuß, aber eben wegen dieser eventualen Befugniß keinem von Allen ein wirkliches Eigenthum zusteht. Der zeitliche Besitzer darf das Gut weder nach Willkür vererben, noch außer der Familie veräußern. [1]) Es kann aber II. die Stammgutseigenschaft durch die Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Agnaten nach Gesetzen, und Herkommen aufgehoben werden, wobey die Stimme minderjähriger männlichen Descendenten von dem Landesherrn ergänzt werden muß. [2]) III. Die mit der Stammgutseigenschaft in der Regel verknüpfte Untheilbarkeit der Substanz bringt eine eigene unter den nämlichen Descendenten eintretende Successionsart mit sich, welche 1) sich von dem ersten Stifter herleitet, und singulär ist, [3]) 2) weder Enterbung, noch eine trebellianische Quarte zuläßt, [4]) und 3) die ganze weibliche Nachkommenschaft bis zum Abgange des Mannsstammes aus-

schließt, [5]) wenn das Stammgut nicht Ausnahmsweise ein cognatisches ist. Aber auch 4) die Erbfolgeordnung der männlichen Nachkommen ist besonderer Bestimmungen fähig; [6]) es ist aber dabey nächst den besondern Successionsarten der Erstgeburt, des Majorats, und Seniorats vor allem darauf zu sehen, ob der Stammgutsstifter ein gesammtes gemeinschaftliches Stammgut für die ganze Familie, oder nur ein Linienstammgut für seine Descendenten angeordnet habe. [7])

§. 209.

1) v. Selchow neue Rechtsfälle. B. III. S. 163. Conr. Kephalides de alienat. fideicommiss. famil. Erlangae. 1798.

2) v. Lochner Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung u. s. w. §. 12. Gönner Rechtsfälle. B. I. S. 372 fg. Vergl. Westphal von den Wirkungen eines Erbverzichts in Absicht auf die Nachkommen. Halle, 1778. Dessen teutsches Privatrecht. Th. II. Abhandl. 57. S. 230 B. W. Pfeiffer vermischte Aufsätze über Gegenstände des teutschen u. römischen Privatrechts. Marburg, 1803. §. 6 fg. S. 12 fg.

3) Pfeiffer a. a. O. §. 5. S. 8. Vergl. Ch. C. H. de Kamptz de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. Goetting. 1790. Ge. Wiese de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. Goetting. 1790.

4) J. P. de Ludewig trebellianica et legitima exules in fideicommissis fructuariis; in opusc. Tom. I. p. 1042.

5) Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock, 1796. S. 30. G. A. Jenichen thesaur. jur. feud. Tom. III. p. 414. Brandt de natura bonor. avitor. c. II. §. 33. Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. Abh. 57. §. 3. S. 324.

Pütter Rechtsfälle. B. 1. Resp. 13. n. 28. S. 159.

6) Pfeiffer a. a. O. §. 16. S. 64 f. Weber über Rittergüter. §. 6. S. 53.

7) J. B. Chr. Eichmann rechtliche Bemerkungen und Ausführungen. Bayreuth, 1803. N. V. S. 163 f.

§. 209.

c) deren Dauer;

Nach der Absicht des Stifters dauert die Stammgutseigenschaft I. in der Regel solange, als männliche Nachkommen des Stammvaters oder Stifters vorhanden sind, und verliert sich zuerst in der Person des letzten aus dem Stamme oder des Stammhalters. Nach dem gänzlichen Abgange aller männlichen Agnaten können zwar die Cognaten zur Succession gelangen, sind aber weder durch die Stammgutsstiftung selbst, noch auch vermöge eines ihnen zustehenden Regredienterbrechts, sondern als nächste Verwandte und Intestaterben des letzten Besitzers, also auch nur bedingungsweise dazu berechtiget, wenn dieser nicht selbst eine Verfügung trifft. Denn der letzte Besitzer von dem agnatischen Mannsstamme ist vollkommen befugt, das bey seinem Ableben wieder allodial werdende Gut, jedoch nur mit Ausschlusse des seinen Kindern daran gebührenden Pflichttheils, zu veräußern, oder die Intestaterbfolge eintreten zu lassen. [1]) Aber auch II. durch eine freywillige Uebereinkunft der zu einer Zeit lebenden Agnaten kann die Aufhebung der Stammgutseigenschaft erfolgen. [2])

1) Sam. Fr. Willenberg de jure ultimi gentis suae. Jenae. 1735.

v. Cramer von der zu beobachtenden Ordnung bey der weiblichen Erbfolge in Familienfideikommissen nach erlo-

schenem Mannsstamme; in den wetzlar. Nebenstunden. Th. 99. S. 1.

B. W. Pfeiffer vermischte Aufsätze über Gegenstände des teutsch. u. röm. R. I. Aufs. §. 21. S. 83 fg.

2) de Cramer de modis illegitimis, quibus nonnunquam fideicommissum ceu sublatum v. revocatum in foro impugnatur; in obs. jur. univers. T. III. obs. 846. Struben rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 27. S. 72. Th. III. Bed. 38. Th. IV. Bed. 76. A. F. H. Posse über die Aufhebung des Majorats unter dem landsäßigen Adel; in Mereau Miscellaneen. Th. II. N. 5. S. 75 fg.

§. 210.

d) deren Beweis.

Da die Natur der Stammgüter manche der Freyheit des Eigenthums widerstrebende Einschränkung mit sich bringt, und sie selbst auf ganz besondern Anordnungen beruht, so streitet offenbar gegen sie die Vermuthung. Der Beweis derselben wird aus Verträgen, letztwilligen Verordnungen, Familienstatuten und Observanzen geführt. In sofern es zweifelhaft ist, ob eine Familienstiftung auf wahre teutsche Stammgutseigenschaft, oder auf ein gemeines oder römisches Fideicommiß deute, hat man darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Succession bloß auf die männliche Nachkommenschaft, so weit sie von dem ersten Stifter ehelich abstammt, beschränkt, oder auf die Verwandtschaft überhaupt gestellt ist. Nur in dem letzten Falle ist es als ein römisches Fideicommiß zu betrachten, und nach römischen Rechtssätzen zu beurtheilen. [1]) Uebrigens werden Stammgüter auch unter Personen dritten Standes angetroffen; sie sind aber von denen des Adels in vielen Stücken verschieden, und erhalten ihre rechtliche Bestimmung aus den besondern Land- und Stadtrechten. [2])

1) Altväterliche Stammgüter und Fideikommißgüter. Zwey einander ähnliche, aber doch verschiedene Dinge; in Gmelin und Elsäßer jurist. Beobachtungen. B. IV. S. 16 fg. Vergl. Leyser Spec. 362. med. 2. spec. 200. m. 1. Pufendorf obs. jur univ. T. III. obs. 17. §. 9.

2) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 697.

IV. Abschnitt.

Von den das Eigenthum beschränkenden oder beschwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 211.

Vorbemerkung.

Die dinglichen Sachenrechte, welche der Freyheit des Eigenthums entgegenstehen, beschränken entweder die Proprietät, oder das Gebrauchsrecht. Dahin gehören: 1) die Grundherrlichkeit (sogenanntes Obereigenthum), 2) das Grund- und Bodenzinsrecht, 3) das Zehntrecht, 4) das Frohnrecht, 5) das Pfandrecht, 6) das Renteurecht, 7) Grunddienstbarkeiten, 8) Bann- und Zwangrechte, 9) das Ausdings- oder Austragsrecht, endlich 10) die verschiedenen Arten des Näherrechts.

§. 212.

I. Grundherrlichkeit.

Die Grundherrlichkeit (dominium directum) besteht in dem dinglichen Rechte, welches aus der Verleihung eines Grundstückes auf Erbzins- oder Erbrecht herrührt,

auf demselben unmittelbar haftet, und gegen Uebertragung einer beschränkten Proprietät und des vollen Gebrauchsrechts zu Diensten und Zinsen berechtiget (§. 199.).[1]) Zufolge derselben ist der Grundherr berechtiget: 1) dem Grundholden jede Veräußerung, welche seinem Rechte schädlich oder gefährlich werden könnte, zu verhindern, 2) eine jährliche Abgabe, Stift, Gült, und bey Gutsveränderungen auch einen Handlohn zu fordern, 3) seine Grundherrlichkeit, als ein ihm eigenthümliches Recht, zu veräußern, und gegen jeden Dritten zu verfolgen, 4) bey bevorstehenden, oder wirklichen aber erlaubten Veräußerungen das Vorkaufs = oder Näherrecht auszuüben,[2]) und 5) das Rückfallsrecht zu behaupten, wenn der Grundhold und alle seine Nachkommen mit Tode abgehen. Als ein außerordentliches Recht ist noch 6) das Abmeyerungsrecht zu bemerken, welches jedoch ein Gutsherr nur in sofern ausüben darf, als er zugleich Gerichtsherr ist. Gegen gesetzwidrige Willkühr kann der abgetriebene Grundunterthan den Recurs zur Justiz, oder zu höhern Regierungsstellen ergreifen.[3]) Die Regel fordert wichtige Ursachen, und eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung.[4])

1) Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. I. §. 38 fg.

2) Leyser jus georg. L. I. C. 15. N. 27.
Gabken Dorf- u. Bauernrecht. S. 94.

3) Struben vom Abmeyerungsrecht. Hildesheim. 1730.
D. Engelken D. de causis expellendi colonos. Goetting. 1798.

4) Struben de jure villicor. cap. VIII. §. 21 sq. Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. Abh. 39. S. 428.
v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 81. N. 9. S. 145.
Danz Handbuch. B. V. §. 535. S. 440.

§. 213.

II. Grund- oder Bodenzinsrecht.

Das Grund- oder Bodenzinsrecht, zufolge dessen aus fremdem Eigenthume ein gewisser jährlicher Zins in Geld oder Naturalien (§. 170.) erholet werden darf, ist ein wahres dingliches Recht, und gilt von ihm alles, was die gemeinen Rechte einem dinglichen Rechte in der Regel zuschreiben. Kommt der Zinsmann auf die Gant, so genießt der Zinsherr, in wiefern der Zins nicht ein bloßer Ausdruck der ehemaligen Eigenthumsverleihung oder ein Bekenngeld ist, das Absonderungsrecht, so daß das Grundstück für das Zinsrecht, oder eigentlich für das demselben entsprechende Capital surrogirt wird. In Ansehung der ausstehenden Zinse können ihm die Hypothekvorrechte sowohl nach der Qualität der Forderung, als nach der Priorität der Zeit, zufolge der Analogie der gemeinen Rechte, nicht abgesprochen werden. [1]) Diesem Rechte nähert sich in gewissem Betrachte das Pacht- und Erbpachtzinsrecht, welches jedoch nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen von dem Pachtvertrage solange beurtheilet werden muß, bis besondere Landes- oder Ortsgesetze eine Ausnahme mit sich bringen.

1) Chr. Gottl. Gmelin von der Ordnung der Gläubiger bey entstandenem Concurse. 1782. S. 288. u. 292.

§. 214.

III. Zehntrecht.

a) Begriff und Arten desselben;

Das Zehntrecht ist ein auf fremdem Gute haftendes Recht, jährlich einen durch Vertrag, Gesetz, oder Herkommen bestimmten Theil der Früchte, der gewöhnlich der

zehnte ist, von dem Eigenthümer derselben zu fordern. [1]) Dasselbe I. stammt entweder aus Verträgen, mittelst welcher die Zehnten, als jährliche Grundzinse auferlegt, oder vorbehalten worden (weltliches Zehntrecht), oder es wurde durch allgemeine Gesetze für den Unterhalt der Kirchen, und Kirchendiener eingeführt (geistliches Zehntrecht). So wie nämlich die Kirchenväter schon früher die Christen ermahnt hatten, für den Unterhalt der Kirche durch die Abgabe eines gewissen Theiles ihrer Urproducte zu sorgen, so hatte zuerst in Teutschland Carl der Große durch allgemeine Gesetze [2]) den Unterhalt der Geistlichen durch Zehntgaben in jeder Pfarrey sicher zu stellen gesucht. Das Zehntrecht II. ist entweder ein absolutes, oder respectives, je nachdem es entweder schlechthin auf einem Grundstücke so ruhet, daß jedes darauf erzeugte Urproduct ausgezehntet, oder nur eine gewisse Gattung der Früchte in Anspruch genommen werden darf.

1) Ueber den Ursprung der Zehnten in Teutschland s. G. L. Boehmer de origine et ratione decimarum in Germania. Goetting. 1749.; in elect. jur. civ. Tom. III. p. 64. Struben vom Ursprunge der Zehnten in Teutschland: in Nebenstunden. T. V. p. 190 fg. Pufendorf de origine et ratione decimarum in Germania; in animadversionibus juris. T. I. p. 236. K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfass. S. 30 fg. Vergl. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 509. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 257–267.

2) Leg. Longobard. Carol. M. Cap. I. §. 7. Capitul. de partibus Saxoniae. §. 16. Capit. Carol. M. Lib. V. §. 154.

§. 215.

b) Arten der Zehnten;

Die Zehnten sind I. bald kirchliche, bald weltliche (§. 214). Jene gehören einer Kirchen, oder einem Kirchenpfründner vermöge seines Amts; diese einer weltlichen physischen, oder moralischen Person zu. Letztern sind nicht nur die dem Landesherrn als solchem, sondern auch die einer Privatperson, einem Guts- oder Leibherrn zu entrichtenden beyzuzählen. Da jedoch die Geistlichkeit manchmal aus Noth gezwungen war, ihre Zehntrechte Weltlichen zu verleihen, oder zu verpfänden, so befindet sich heut zu Tage nicht jeder geistliche Zehnte mehr in geistlichen Händen, so wie aber auch umgekehrt mancher ursprünglich weltlicher Zehnte Layzehnte zu seyn aufgehört hat. II. Dingliche, oder persönliche. Jene werden von den aus Grundstücken selbst erwachsenden Früchten geleistet, und sind Zehnten zu Feld, oder im Dorfe (lebendige, oder Blutzehnten); diese sind vom Gewinne durch Arbeit, oder Handel zu entrichten, und fast überall außer Uebung, seitdem der Geistlichkeit auf andere Art der Unterhalt gesichert worden ist. [1]) III. Große und kleine (Kraut- und Gartenzehnten); IV. ordentliche, und Sackzehnten; endlich V. alte, und neue, oder Rottzehnten.

1) v. Buri Erläuterung des Lehenrechts. S. 567.

§. 216.

insbesondere Sack- und Rottzehnten.

Besondere Eigenschaften tragen der Sack- und Rottzehnten an sich. I. Die Sackzehnten sind nicht allezeit eben der zehnte Theil der reinen Früchte, son-

dern bestehen häufig in einem Aversionsbetrage an Geld, oder Naturalien, welchen der Zehntpflichtige anstatt des Zehnten in Natur dem Zehntherrn darzureichen hat, und sind in sofern als ein Pachtschilling für den Naturalzehnten anzusehen. Aus diesem Grunde steht dem Zehntherrn keine Verjährung im Wege, sondern es kann der Naturalzehnte mit Aufhebung des bisherigen Pachtverhältnisses allezeit wieder gefordert werden.[1]) Ausnahmsweise kann auch eine Erbpachtung Platz finden.[2]) II. Die Rottzehnten werden von neugerodetem Lande gehoben, und gebühren, sofern auf einer gewissen Gegend ein allgemeines, oder absolutes Zehntrecht haftet, demjenigen, welchem diese Gegend zehntpflichtig ist. Der Staat, oder Fiskus kann sie, der Regel nach, nicht fordern, außer wenn er ödes Land unter dem Vorbehalte einer Zehntreichniß zur Kultur verleihet. Wo kein allgemeines Zehntrecht besteht, sind Neubrüche zehntfrey.[3])

1) Struben rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 64. Th. IV. B. 17.
Bülow und Hagemann prakt. Erörterung. B. I. n. 39.
C. Fr. Sames rechtl. Bedenken über das Zehntrecht und die dabey Statt habende Verjährung. Giessen, 1782.

2) Grasmandorf de decimis per longissimum tempus in aestimatione praestitis; in Schmidt thesaur. jur. ecclesiast. T. VII. n. 15.
J. J. Reinhard rechtliche Gedanken vom Zehntrecht. Frankfurt, 1799.; s. auch in seinen juristi. Ausführungen. Giessen, 1745. T. I. S. 355 fg.
v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 12. n. 2. 3. S. 11 fg.

3) Ph. Hedderich D. de eo, quod circa decimas novales in germania justum est. Bonn. 1782.
G. M. Weber de decimis novalibus. Bamberg. 1792.

§. 217.

c) rechtliche Natur des Zehntrechts.

Das Zehntrecht ist entweder ein absolutes, oder ein respectives. I. Das absolute haftet unmittelbar auf gewissen Grundstücken, und nur mittelbar auf den darauf gebauten Früchten. Demnach ist 1) jedes in der zehntbaren Markung liegende Grundstück ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers, und der Frucht für zehntbar zu halten. [1]) 2) Der Zehntherr nimmt den Zehnten vom rohen Ertrage, wie er ihn auf dem Felde in Haufen findet, fängt, wo es ihm beliebt, zu zählen an, und zehntet das Grundstück so oft aus, als es zehntbare Früchte trägt. [2]) 3) Die Veränderung der Kultursart hindert an sich die Ausübung des Zehntrechts nicht. 4) Wenn Proprietar, und Nutznießer zwey verschiedene Personen sind, so haftet letzterer dem Zehntherrn um die Zehntgabe. II. Das respective Zehntrecht muß allezeit einschränkend erklärt, und darf auf einen Neubruch niemal erstreckt werden, indem darauf, wo kein absolutes Zehntrecht auf besuchtem, oder unbesuchtem Lande hergebracht ist, weder Landesherr, noch Kirche mit Recht einen Zehnten ansprechen können. III. Die nähere Bestimmung der Art, und des Maases der Zehnten muß aus den vorhandenen Zehntrecessen, und andern besondern Vorschriften erholet werden. [3])

1) „Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehend hin." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 659. J. L. Schmidt hinterlassene Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. B. II. Leipzig, 1795. N. 114. v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 12. N. 3. S. 25 fg.

2) C. Fr. Sames über das Zehntrecht. Gieſſen, 1782. v. Cramer l. c. S. II.

3) J. Claproth von Verträgen und Contrakten. Th. I. §. 86 f.

§. 218.

IV. Frohnrecht.

Das Frohnrecht, welches Guts- und Grundherrſchaften vermöge eines dinglichen Rechts zuſteht, I. beruhet urſprünglich auf einem Dienſtvertrage; [1]) II. die demſelben entſprechende Dienſtpflicht iſt ſo viel möglich nach dieſem, hauptſächlich aber nach den Bedürfniſſen des Frohnherrn, und den phyſiſchen, und ökonomiſchen Kräften des Frohnpflichtigen zu beſtimmen, ſo daß bald Spann- bald nur Handdienſte gefordert werden können, ohne auf die perſönliche Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit des letztern Rückſicht nehmen zu müſſen. III. Erworben wird es durch Verträge, Statute, beſondere Geſetze, Gewohnheit, Nothwendigkeit [2]) und Verjährung. Dieſen Erwerbsarten wollen viele auch den Titel der Gerichtsbarkeit unterſtellen, was aber, wenigſtens im allgemeinen, mit Sicherheit nicht behauptet werden kann. [3]) IV. Der Frohnherr darf zwar mit ſeinem Rechte, Dienſte zu fordern, als ſeinem eigenthümlichen Rechte, nach Willkür verfügen; aber durch Abtretung deſſelben die Leiſtungen der Frohnpflichtigen auf keine Weiſe vermehren, oder läſtiger machen. [4]) V. Zur Verfolgung des Frohnrechts kann ſich der Frohnherr aller ſowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Mittel bedienen. [5]) Letztere begreift man unter dem Dienſtzwange, welcher nach manchem Ortsgebrauche bis zur Selbſthülfe ausgedehnt werden darf, für ſich aber doch nicht

die Natur einer eigentlichen Gerichtsbarkeit hat, folglich zu jenen Zwangsmitteln nicht berechtiget, welche nur als Ausflüsse derselben ergriffen werden dürfen. Vielmehr soll der Dienstzwang in den Schranken bleiben, welche allenfalls mit dem Verhältnisse eines Hausvaters, und seiner Hausgenossen bestehen. [6]) Wo dieses unzulänglich ist, muß der Beystand des ordentlichen Richters nachgesucht werden. [7]) V. Verloren geht es durch ausdrückliche, oder stillschweigende Aufgebung. Letzteres erfolgt, wenn die Dienstpflichtigen auf gesetzmäßige Weise die Dienstfreyheit verjähren. [8])

1) C. S. Zachariä Geist der teutschen Territorialverfassung. S. 237. Beytrag zur Geschichte der Frohne u. Scharwerke in Baiern. Frankfurt, 1798. Karl Heller von Hellersperg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg, 1798.

2) Gabken Dorf- u. Bauernrecht. §. 373. S. 199.

3) Heller v. Hellersperg a. a. O.

4) Pufendorf obs. Tom. I. obs. 121. §. 12.

5) Gabken a. a. O. §. 401. S. 216 fg.

6) Buri von Bauerngütern. S. 72.
Vergl. Struben rechtl. Bedenken. Th. II. B. 50.
Leyser jus georg. L. III. c. 27. n. 80.

7) Deneken Dorf- u. Landrecht. Th. II. C. 11. S. 178.
Struben a. a. O. Th. II. B. 50. Th. V. B. 135.

8) Danz Handbuch. B. V. §. 502. S. 229.

§. 219.

V. Rentenrecht.

Das Rentenrecht als ein auf einem fremden Eigenthume haftendes dingliche Recht, vermöge dessen jemand, der entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben auf ein fremdes Gut anlegte oder übertrug, von dem Besitzer desselben gewisse jährliche Renten

zu beziehen hat, ist nach der Absicht der Contrahenten, nach der Dauer der Reichnisse und der Art der Anlegung des Hauptstockes, oder der Ueberlassung eines Grundstückes bald ein bloßes Renten=, bald ein Leibrenten=recht. I. Das bloße Rentenrecht entsteht durch ein verschleiertes Darleihen, verdankt seinen Ursprung dem allgemeinen Zinsenverbote älterer Zeiten, [1]) und hat durch die Reichsgesetze [2]) seine Bestimmung dahin erhalten, daß I) die Verschreibung nur auf Wiederkauf geschehen, 2) mit hundert Gulden Hauptgeldes nicht mehr als fünf Gulden jährlicher Gült gekauft werden soll. [3]) Dieses versteht sich nicht nur von Renten in baarem Gelde, sondern auch von Fruchtgülten; [4]) sogar die Juden wurden bey ihren Verträgen an diese Quote angewiesen, und die alten kaiserlichen Privilegien, kraft deren ihnen höhere Zinsen erlaubt waren, für alle Zeit abgeschafft; [5]) 3) steht die Loskündigung der Gültenverschreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht ist, allein in der Willkür des Verkäufers oder Schuldners. Das Gegentheil ist unerlaubter Wucher. [6]) Jedoch 4) ist der Vertrag gültig, in welchem der Schuldner verspricht, daß er, wenn er in Bezahlung der jährlichen Gülten sich säumig bezeigen würde, dem Käufer oder Gläubiger sogleich die Kauf= oder Hauptsumme mit den Gülten zurückgeben wolle. [7]) II Das Leibrentenrecht nähert sich auf einer Seite einem verschleyerten Darleihen, entfernt sich aber auf der andern Seite wieder von ihm dadurch, daß der Schuldner oder Rentengeber gegen die Entrichtung der ausbedungenen Leibrenten unwiederruflicher Eigenthümer des angelegten Kapitals wird. [8]) Da das Leibrentenrecht auf die ungewisse Lebensdauer des Rentenirers berechnet ist, so läßt sich auf dasselbe die Strenge des gesetzlichen Zinsfußes nicht anwenden. [9])

Von den eigentlichen Leibrenten unterscheiden sich a) solche Renten, welche in dem jährlichen Abtrage der Zinsen und des Kapitals zugleich bestehen. Diesen liegt ein wahres Darleihen zum Grunde, welches sich von dem gemeinen nur durch die besondere Art der Zurückbezahlung unterscheidet, b) die sogenannten Tontinen, und c) Wittwenpensionen aus veranstalteten Wittwenkassen. [10])

1) Jac. Sorber de censu constitutivo s. mutuo palliato. Jenae. 1746. Danz Handbuch. B. II. S. 203. a.

2) R. Absch. v. 1500. Tit. 32. R. Pol. O. v. 1500. Tit. 26. §. 1–8. R. Absch. v. 1532. Tit. 8. R. Pol. O. von 1548. Tit. 17. §. 1–8. und von 1577. Tit. 17. §. 1–9. Gerstlacher Handbuch der teutschen R. Gesetze. Th. X. S. 2119 fg.

3) R. Pol. O. von 1530. Tit. 26. §. 8., von 1548. Tit. 17. §. 8. u. von 1577. Tit. 17. §. 9.

4) R. Pol. O. von 1577. Tit. 19. §. 3. Gerstlacher a. a. O. S. 2148.

5) R. Pol. O. v. 1548. Tit. 19. §. 6. Gerstlacher a. a. O. S. 1894. u. 1915.

6) R. Pol. O. v. 1530. Tit. 26. §. 8., von 1548. Tit. 17. §. 8., v. 1577. Tit. 17. §. 9. u. Tit. 19. §. 3. Gerstlacher a. a. O. S. 2115.

7) R. Deput. Absch. v. 1600. §. 35. K. K. G. O. Th. II. Tit. 25. §. 9.

8) v. Cramer in den wetzlar. Nebenst. Th. 82. S. 1. und dessen opusc. T. 3. p. 461 sq.

9) Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. Abh. 60. S. 320. J. Adr. Michelsens Anl. zur jurist.-politisch. u. ökonomischen Rechenkunst. Halle, 1784. Th. II. S. 200. J. N. Tetens Einleit. zur Berechnung der Leibrenten. Leipzig, 1785. u. 1786.

10) W. J. G. Karstens Theorie von Wittwenkassen. Halle, 1784. Michelsens a. a. O. S. 274 f.

§. 220.

VI. Pfandrecht.

Die ursprüngliche Einfachheit der teutschen Sitten, und die Beschränktheit des öffentlichen Verkehrs kannte weder die Nothwendigkeit Schulden zu machen, noch Hypotheken und Pfänder dafür zu bestellen. Bey zunehmendem Verkehre wurde Kredit nothwendig, und um ihn zu bestärken verfiel man auf Pfandschaften, welche ursprünglich antichretisch waren, aber fast in einen Kauf mit ausbedungenem Rückkaufe ausarteten. Mit dem Wachsthume des Handels und des Kunstfleißes änderte sich diese alte Gewohnheit, die endlich durch die Aufnahme des Römischen zum gemeinen Rechte in Teutschland ganz verdrängt wurde. Das neuere teutsche Recht hat das Institut der Hypotheken durch Einführung der Hypothekenbücher, d. h. Verzeichnisse der Grundstücke eines Gerichtsbezirkes, worin die Namen der Eigenthümer, ihre Besitztitel, die aufgelegten Reallasten, vorzüglich Hypotheken vorgetragen sind. Wo sie eingeführt sind, haben die in solche eingetragenen Hypotheken allein die Vorzüge gerichtlicher Hypotheken. Indessen wird eine ungültige Veräußerung, oder ein ungültig constituirtes Recht durch die Eintragung in das Hypothekenbuch an sich noch nicht gültig; aber ein Dritter, der in gutem Glauben dem Hypothekenbuche folgte, kann dadurch nicht gefährdet werden, und die Hypothekenbücher haben, als öffentliche Urkunden, die Vermuthung der Wahrheit für sich. [1])

1) Als Muster dient die Preußische Hypothekenordnung von 1782.
Vergl. J. M. v. Weber über das baierische Credit- und Schuldenwesen, die Einführung der Hypothekenbücher,

den Concursprozeß und das Executionsverfahren, mit Rücksicht auf das österreich., französ. und preuß. Recht. Sulzbach, 1819. v. Trütschler Anweisung zur Abfassung rechtl. Aufsätze. Th. I. S. 627 f.

§. 221.

VII. Grunddienstbarkeiten.

Von den Grunddienstbarkeiten giebt es in Teutschland mehrere Arten, als das römische Recht kennt. Vorzüglich sind zu bemerken das Jagdrecht, Beholzungsrecht, die Eichellese, und Mastung, [1]) die Hut- und Weidegerechtigkeit, welche persönlich, oder dinglich, einseitig, oder gemeinschaftlich, letztere wieder entweder Koppelweide, oder gegenseitige Weideservitut seyn kann, [2]) das Triftrecht, [3]) die Schäfereigerechtigkeit sammt dem Pferchrechte, das Floß- Fähr- und Fischereirecht. [4]) Alle diese Rechte erhalten, wo nicht besondere Vorschriften vorhanden sind, ihre rechtliche Bestimmung aus dem römischen Rechte; nur sind einige darin gegründete Sätze durch den teutschen Gerichtsgebrauch abgewürdiget. [4]) Sogenannte teutschrechtliche Dienstbarkeiten, welche im Thun bestehen, wohin man die Bann- oder Zwangsrechte zählen will, führen einen Widerspruch in sich; für sie paßt auch nicht einmal der römische Name der Servituten. [5])

1) Pietsch Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. §. 54. Jac. Kapf de eo, quod circa glandes justum est. Tubing. 1775.

2) C. E. Münter Weiderecht. Hannover, 1804.

3) Gabken Dorf- u. Bauernrecht. §. 471. S. 262.

4) Struben rechtl. Bed. Th. I. B. 122. S. 286. Runde Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Th. I. N. 10. S. 339 f. Westphal teutsches Privatrecht. Th. I. S. 318.

4) Kluegel s. Gleditsch D. de differentiis juris romani et german.: in materiis de rerum servitute. Wittemberg. 1794. §. 4.

Vergl. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 150 fg. §. 290 = 316.

5) Fr. J. Thibaut Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. B. I. Abh. II. S. 31.

B. W. Pfeiffer vermischte Aufsätze über Gegenstände des teutschen u. röm. Rechts.

Hugo Civil. Magazin. B. II. H. 3. N. 3. S. 223.

Vergl. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 274.

§. 222.

VIII. Bann, oder Zwangrechte.

Eigenthümlich teutsche Institute sind die Bann = oder Zwangrechte (jura bannaria), vermöge deren der Bannberechtigte die Einwohner eines Orts, oder einer Gegend nöthigen kann, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art nur bey ihm befriedigen zu lassen gegen bestimmte, oder landesübliche Zahlung. Sie entstehen aus Privilegien, Verträgen, Verjährung, oder Herkommen. Als Beschränkungen der bürgerlichen Freyheit haben sie nicht nur die Vermuthung gegen sich, sondern sind auch jedesmal im engsten Sinne zu nehmen. Daher, wenn der Zwangberechtigte für die Bedürfnisse der Pflichtigen nicht gehörig sorgt, diese anderswo ihre Bedürfnisse befriedigen lassen können. Besondere Arten solcher Bannrechte sind der Bierzwang, Bannwein, 1) Mühlen = 2) Bäckerzwang, 3) das Kelterrecht u. s. w. Auf ähnliche Weise hat man auch mit Posten, Salzwerken, Spielleuten, 4) Köthen, und andern Dingen ein Zwangsrecht verbunden. 5) Einen fast ähnlichen Zwang der bürger=

bürgerlichen Freyheit begründen die Monopolien, die aber auch erlaubt seyn können. [6])

1) Bodmann vom Bannwein: in J. C. Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht. Th. II. S. 113.
Schröter Abhandl. zur Erläuterung der teutschen Rechte. B. I. S. 461.
Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 155.

2) v. Cramer obs. jur. univers. Tom. III. p. 963.
Abhandl. von Mühlen und Mühlenzwang; in Denekens Dorf- und Landrechts angehängten Resolutionen. N. 1.
v. Rohr Haushaltungsrecht. B. IV. C. 13.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. S. 206.

3) Fr. R. Lauhn Bedenken: in wie weit das Recht eines Zwangbackofens auf die Weißbackgerechtigkeit zu seinem Verkauf zu ziehen sey? 1782.

4) R. A. v. 1500. Tit. 24. R. Pol. O. von 1530. Tit. 37. und von 1577. Tit. 30.

5) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. §. 277. S. 518.
* Nachahmungswürdig sind die bayerischen Verordnungen vom 20. Dez. 1799., vom 1. April 1801., vom 22. Junius 1801. (Bayer. Regierungsblatt 1800. St. 1. und 1801. St. 15. u. 28.), wodurch alle Bannrechte aufgehoben worden. Blätter für Polizei und Cultur. 1801. N. 10. S. 315.

6) R. Pol. O. von 1577. Tit. 18. K. Wahlcap. art. VII. §. 3. Gerstlacher Handbuch der teutschen R. Gesetze. Th. IX. S. 1422-1429.

§. 223.

IX. Austrags, oder Austragsrecht;

a) dessen rechtliche Natur.

Durch Alter entkräftete Landbebauer pflegen oft bey Lebzeiten ihr sämmtliches Eigenthum an ihren Anerben,

oder Verwandte zu übergeben, und sich nach Art eines wahren Leibrentenvertrags auf den Altentheil zu setzen mit dem Vorbehalte gewisser jährlichen, und lebenslänglichen Renten. Das Vorbehaltene, worin es auch immer bestehen mag, nennt man das Ausding, oder den Austrag, und das auf dem übergebenen Gute haftende dingliche Recht zu selbem das Ausdings- oder Austragsrecht. Da ihm ein Leibrenten- oder Alimentenvertrag zum Grunde liegt, [1]) so folgt: 1) der Austrägler oder Leibzüchter genießt das Ausding frey von allen öffentlichen Lasten und Abgaben; [2]) 2) das Ausding haftet als eine dingliche Last auf dem übertragenen Gute, und geht mit ihm auf die Erben über; [3]) 3) der Leibzüchter kann, da ihm kein Eigenthum, sondern nur ein Alimentenrecht, obschon als dingliches Recht, zusteht, doch auf das Ausding keine gültige Schuld contrahiren; [4]) aber 4) als Eigenthümer der Früchte, wenn ihm Statt der Renten der Selbstgenuß von einzelnen Gütern eingeräumt ist, muß er die Gefahr derselben tragen. Hingegen im umgekehrten Falle befreyet die Unfruchtbarkeit des Jahres den Rentenpflichtigen nicht von der Leistung der versprochenen Renten; [5]) endlich 5) bewirkt der Tod des Leibzüchters die Consolidation des Ausdings mit dem Hauptgute. [6])

1) R. A. Moeller de assignatione bonorum uni liberorum facta, vulgo vom Anschlage der Güter, itemque de reservato, vom Auszuge der Aeltern. Marburg, 1764. Jo. Andr. Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. Jena, 1759. Hauptst. II. §. 16. Gabken Dorf- und Bauernrecht. §. 106. v. Bülow und Hagemann Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. B. I. N. 52. Struben rechtl. Bedenken. Th. III. B. 100. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. II. S. 25.

2) Krüll Prüfung a. a. O. Möller l. c.
3) Gabken a. a. O. J. H. Boehmer Consultat. jur. Tom. III. P. III. dec. 905. p. 1028.
4) Struben rechtl. Bed. Th. V. B. 42. S. 81.
5) Gabken a. a. O. §. 109 fg.
6) Struben rechtl. Bed. Th. V. B. 34.
Danz Handbuch. B. V. §. 522. S. 314.

§. 224.

b) Interimswirthschaft.

Aus dem Erbrechte der Bauern an ihren Besitzungen folgt nebst dem Ausdinge auch die sogenannte Interimswirthschaft auf gewisse Colonat- oder Mahljahre, deren rechtliche Beschaffenheit hauptsächlich dahinaus geht, daß der Interimswirth so lange, bis der eigentliche Anerbe das zur Gutsübernahme erforderliche Alter erreicht hat, die Nutznießung des Guts gegen die Verbindlichkeit erhält, nicht nur den Wohlstand desselben auf alle Weise zu befördern, sondern auch sein eigenes dahin verwandte Vermögen in demselben bey seinem Abzuge zurückzulassen, dagegen aber für sich das Recht zu einer künftigen Leibzucht, und für seine Kinder bey sich ergebenden Fällen die Erbfähigkeit, und das Recht zu einer Brautgabe und Abfindung erwirbt. [1])

1) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 522. b.
Chr. Ludw. Runde Abhandl. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf teutschen Bauerngütern. Göttingen, 1796., und die hier angeführten Schriften.
Th. Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover, 1807. §. 273-275.

§. 225.

X. Näherrecht;

a) Begriff und Natur desselben.

Das Näherrecht (jus retractus, Abtrieb, Losung, Einstand, Anstand, Geltung, Einsprache)[1] ist ein dingliches Recht, vermöge desselben jemand den Käufer einer Sache nach wirklich geschehenem Kauf zur Wiederherausgabe derselben gegen Erfüllung aller Kaufsbedingungen, und Ersetzung des Interesses zu zwingen berechtiget ist.[2] Die Quellen, aus welchen es zunächst bestimmt werden muß, sind Gesetze, Herkommen, Privilegien, Testamente und Verträge,[3] und daher ist es auch nicht überall von gleichem Umfange. Indessen können als allgemeine Eigenschaften folgende angegeben werden: I. Den Subjecten nach muß a) der Retrahent nicht nur retrahiren können, sondern auch wirklich wollen, und an vielen Orten sogar einheimisch seyn; b) derjenige, gegen welchen Retrahent sein Recht geltend machen will, die zu retrahirende Sache wirklich besitzen. II. Dem Objecte nach ist erforderlich, daß die zu retrahirende Sache 1) eine entweder wirklich, oder den Rechten nach unbewegliche Sache sey, wobey es dann einerley ist, ob sie in einer mit einer unbeweglichen Sache verbundenen beweglichen Sache besteht, oder eine auf ein liegendes Gut zustehende Befugniß ist;[4] und 2) an einen andern ohne persönliche Absichten verkauft, und der Kauf mittelst der Uebergabe vollzogen worden sey.[5] III. Der Form nach muß der Retrahent 1) nicht nur die Erfüllung aller und jeder Bedingungen, unter welchen die Sache von dem Käufer erkauft worden ist, sondern auch den Ersatz

des auf die Sache selbst gemachten nöthigen Aufwands auf sich nehmen, dagegen aber 2) der dermalige Besitzer die Sache auf gehörige Art dem Retrahenten abtreten. IV. Des Näherrechts wegen kann sowohl possessorisch, als petitorisch geklagt werden; eine, wie die andere Retractsklage eignet sich vor den Gerichtsstand der gelegenen Sache.[6] V. Das Näherrecht geht verloren durch Untergang der zu retrahirenden Sache, durch Entsagung, Einwilligung in den geschlossenen Kauf, und Verkauf, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht selbst Bedingung der Gültigkeit der Kaufshandlung sey,[7] endlich durch Verjährung.[8]

1) Verschieden vom Vorkaufsrechte, s. Jac. Kapff de jure protimiseos germanico. Tubing. 1797.

2) Carl Fr. Walch Näherrecht, systematisch entworfen. III. Auflage. Jena, 1795. S. 15.

3) Walch a. a. O. S. 497. Wolfg. Ad. Schoepf D. de retractu conventionali et testamentario. Tubing. 1750.

4) Walch a. a. O. S. 116 fg.

5) Walch a. a. O. S. 143 fg., wo die meisten in diesem Punkte zusammenstimmenden Land- u. Stadtrechte angeführt sind. Carl Georg v. Zangen praktische Bemerkungen von der Lehre vom Abtriebsrechte. Giessen. 1800. N. VII. S. 18.

6) Walch a. a. O. S. 231. Vergl. v. Zangen a. a. O. N. XI. S. 40. Schmidt Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Frankfurt und Leipzig, 1793. §. 917.

7) II. F. 42. 55. Krüll Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 235.

8) Walch a. a. O. S. 247 fg. v. Zangen a. a. O. N. V. S. 12. Danz Handbuch. B. II. §. 195. S. 194.

§. 226.

b) Besondere Arten des Näherrechts;

1) Erblosungsrecht.

Das Erblosungsrecht (Erbfreundrecht, retractus ex jure consanguinitatis) beruhet in subjectiver Hinsicht auf Verwandtschaft, und in objectiver auf Familien- oder Stammgutseigenschaft. Daher erfordert es: I. daß der Retrahent mit dem Verkäufer von demselben Erwerber rechtmäßig abstamme, [1]) wobey es aber einerley ist, ob sie Kinder, Aeltern, oder Seitenverwandte männlichen, oder weiblichen Geschlechts sind. Unter mehrern Verwandten entscheidet die Nähe des Grades; [2]) II. daß der Gegenstand der Veräußerung ein Stamm- oder Familiengut, und an Einen außer der Familie verkauft worden sey. Dieses besondere Recht verjährt sich nach den meisten Landesordnungen binnen einem Jahre. [3])

1) C. Fr. Walch D. de jure liberorum bona a parentibus acquisita retrahendi: in Opusc. Tom. II. p. 298. Pufendorf obs. T. III. obs. 40. Schroeter Different. jur. rom. et german. de fideicommissis. C. III. §. 13.

2) Walch Näherrecht. S. 309 f. v. Zangen Abtriebsrecht. N. II. S. 3. N. VI. S. 16.

3) Walch a. a. O. S. 286 fg. v. Zangen a. a. O. N. V. S. 12.

§. 227.

2) Näherrecht aus Mitbelehnschaft.

Das Näherrecht aus Mitbelehnschaft kommt Mitbelehnten zu in Ansehung des Lehens, worauf sie die Mitbelehnschaft haben, wenn es von dem Vasallen an

einen Dritten verkauft worden ist. Es gründet sich auf Mitbelehnung, 1) und steht nur eigentlichen Mitbelehnten zu, ohne Unterschied, ob sie dem Verkäufer verwandt sind, oder nicht. 2)

1) I. F. 14 sq.
Sächsisches Lehenrecht. Cap. 5. 6. 8. 21. u. 32.; in Senkenberg corp. jur. feud. p. 180.
Schwäbisches Lehenrecht. Cap. 43. 65.; in Senkenberg l. c. p. 45.

2) Boehmer princip. jur. feud. §. 283.
Krüll Grundsätze des gem. Lehenr. §. 236.
Walz Näherrecht. S. 381.

§. 228.

3) Ganerbenrecht.

Das Ganerbenrecht (Näherrecht aus ungetheiltem Gesammteigenthum) gründet sich darauf, 1) daß der Retrahent wirklich an der Sache ein dingliches Recht und sich mit dem Verkäufer in einer wirklichen ungetheilten Gemeinschaft befunden habe, 1) und 2) die Sache, welche mittelst dieses Näherrechts retrahirt werden soll, ein wirklicher Bestandtheil von der von dem Retrahenten und dem Verkäufer bisher ungetheilt besessenen Sache und an einen Dritten verkauft worden sey.

1) Walch Näherrecht. S. 67. u. 292 fg., wo die meisten damit zusammenstimmenden Landesordnungen angeführt sind.

§. 229.

4) Guts- und lehenherrliches Näherrecht.

Dieses guts- und lehenherrliche Näherrecht beruhet auf der Grund- und Lehenherrlichkeit, und kommt den Grund- und Lehenherren auf die mit ihrer Bewilligung

an Dritte verkaufte emphiteutische und Lehengüter zu. An der allgemeinen Gültigkeit der einen, so wie der andern Art kann um so weniger gezweifelt werden, als für sie sowohl ein gemeines Herkommen spricht, als auch alle Landesordnungen darin zusammenstimmen. 1)

1) II. F. 9. §. 1. Walch Näherrecht. S. 402 fg. Vergl. v. Buri von den Bauerngütern. S. 123. G. Sam. Madihn de jure protimiseos, ejusque a jure retractus discrimine. §. 4. p. 12 sq. Conradi D. de jure retractus in bonis meierelingicis. Helmst. 1747.

§. 230.

5) Näherrecht des landsäßigen Adels.

Nach vielen Landesordnungen kommt dem landsäßigen Adel in Ansehung der im Lande gelegenen an einen Unadelichen verkauften Rittergüter ein Näherrecht zu, welches theils auf ausdrücklichen Privilegien, theils darauf beruhet, daß die adelichen Landsassen, vorzüglich wenn sie nach der Verfassung eines Landes zugleich Landstände sind, eine privilegirte Gemeinschaft oder Kaste bilden. 1) Da jedoch dieses Recht nur auf besondern Begünstigungen, Herkommen und individuellen Verfassungen beruht, so giebt es darüber kein gemeines Recht.

1) Walch Näherrecht. S. 451.

§. 231.

6) Markloſung.

Die Markloſung (retractus ex jure incolatus), und besonders der Territorialretrakt sind in neuern Zeiten sehr beliebt geworden, und haben sich daher in den einzelnen teutschen Provinzen ziemlich allgemein eingeschlichen. 1) Sie setzen allezeit ein in einer gewissen

Markung, oder in einem gewissen Lande gelegenes und an einen Fremden, d. h. an einen solchen, der nicht zu der Markung gehört oder nicht Landesunterthan ist, veräußertes Gut voraus, und beruhen auf der Gemeinschaft, welche zwischen Gemeinheitsgliedern in Ansehung der innerhalb der Feldmark gelegenen Grundstücke wenigstens in ältern Zeiten Statt hatte, und durch ein fortdauerndes Herkommen sich erhielt. Die Eigenschaften derselben sind denen des gemeinen Näherrechts ganz analog.

1) Walch Näherrecht. S. 457., wo mit aller Genauigkeit die verschiedenen Landrechte gegeneinander verglichen sind. Vergl. Griesinger Commentar über das Würtemberg. Landrecht. Th. III. S. 888 fg.

§. 232.

7) Nachbarrecht.

Das Nachbarrecht (retractus ex jure vicinitatis) kommt in den ältern teutschen Gesetzen nicht vor; aber jüngere Statute erwähnen desselben. 1) Viele wollen es aus einer stillschweigenden Gemeinschaft zwischen Nachbarn herleiten; allein es scheint ein bloß herkommliches Recht zu seyn.

1) Walch Näherrecht. S. 471.
v. Zangen Abtriebsrecht. N. I. S. I. N. X. S. 37.

§. 233.

8) Gespielderecht.

Das Gespielderecht (retractus ex jure congrui) oder Spaltungsrecht, auch Fronlosung genannt, kommt dem Besitzer eines Theils eines getheilten Hofes oder Gutes in Ansehung des in den Händen eines andern Besitzers gewesenen und von ihm an einen

Dritten verkauften andern Theiles zu. Es gründet sich in einer wahren Gemeinschaft und der Gebundenheit der Landgüter, welche die meisten Landesordnungen älterer und neuerer Zeit anerkennen, 1) und setzt eine wirkliche Gutszertrümmerung voraus.

1) Walch Näherrecht. S. 483.

§. 234.

c) Collision der verschiedenen Arten des Näherrechts.

Wenn mehrere Personen auf ein und dasselbe Gut ein Näherrecht geltend machen wollen, so entscheidet a) bey Concurrenz gleicher Retractsarten der Vorzug der Zeit, mitunter die Nähe der Verwandtschaft, die größere Angrenzung, der größere Antheil in der Mark, am Eigenthume oder Gespielde. b) Unter den verschiedenen Arten des Näherrechts nimmt die Erblosung den ersten Platz ein; ihr folgt zunächst der guts = und lehenherrliche Retract; außerdem c) hat man darauf zu sehen, ob nicht ein Concurrent mehrere Retractsgründe bey sich vereiniget; zuletzt d) muß wohl manchmal das Loos entscheiden. 1)

1) Walch Näherrecht. S. 505.

V. Abschnitt.

Von dem Erbrechte.

I. Titel.

Von der Natur der teutschen Erbfolge überhaupt.

§. 235.

Ursprünglicher Grund der teutschen Erbfolge.

Die Geschichte der Vorzeit stellt den alten Teutschen als gebohrnen Soldaten, seine Regierung als militärisch dar. Nicht nur die Nationalsicherheit war in die Hände der Freyen aus dem Volke gelegt, sondern jede einzelne Familie achtete sich für berechtiget und verpflichtet, die ihren einzelnen Mitgliedern zugefügten Rechtsverletzungen mit gemeinsamer Hand zu rächen. Diese Sorge für Selbsterhaltung hatte, nachdem Grund und Boden einmal in Privateigenthum der Einzelnen umgesetzt ward, zur Folge, daß das auf eine Familie gekommene unbewegliche Vermögen stets und unverändert bey derselben erhalten werden sollte, damit sie die ihr durch die Nationalverfassung zufallenden Lasten zu tragen im Stande wäre. Daher besaß jede Familie ihre Grundstücke in gleicher Gewehre; die Kinder traten in dem Augenblicke ihrer Geburt mit dem Vater in Gemeinschaft, die jede einseitige Verfügung ausschloß, und bewirkte, daß der Antheil eines mit Tode abgegangenen Familiengliedes an der Proprietät und den Nutzungen des Gemeinguts den Uebrigen zu Guten kam. Und wenn je unter den Stämmen eines Hauptstammes eine Abtheilung beliebt wurde, so hatte sie die Gründung eben so vieler selbstständiger

Familien zum Zwecke. [1]) Insbesondere 1) kannten die Teutschen anfänglich keine Testamente. [2]) 2) Das weibliche Geschlecht, selbst leibliche Töchter und Schwestern, waren in der Erbfolge nicht nur dem Mannsstamme nachgesetzt, sondern bis auf eine unbedeutende Aussteuer gänzlich ausgeschlossen; [3]) 3) da der Stammvater Herr und Besitzer des Familienguts war und blieb, so lange er lebte, so konnte nach einer Ascendentenfolge nicht leicht die Frage entstehen. So waren nun die auf dem Landeigenthume haftende Verbindlichkeit zur Selbsterhaltung der Familie und zum Kriegsdienste für die Nationalfreiheit, und die damit verbundene sammteigenthümliche Beschaffenheit des Familienguts die ersten Gesichtspunkte, nach welchen die Erbfolge der Freygebohrnen in liegenden Gründen bestimmt wurde.

1) J. G. Estor de terrarum partitionibus illustrium Germanorum inter se, praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, illarumque effectibus quoad successionem. Marburg, 1746. C. Chr. Hofacker de originibus et fatis successionis ex jure primogenituraе in familiis illustribus German. Goetting. 1772. C. II. §. 10. Joh. Jac. Reinhard die Gemeinschaft, als ein wahrer Grund der Erbfolge. 1755. (in Moser Reichsarchiv. Th. IV. S. 555.) Gebauer de jure successionis apud veteres Germanos. Goetting. 1754. F. Bouterweck de fundamento successionis germanicae tam allodialis, quam feudalis et ratione differentiae inter successionem german. et roman. Goetting. 1786. J. Schwarzkopf de fundamento successionis german. Goetting. 1786. F. C. J. Fischer Versuch einer Geschichte der teutschen Erbfolge. Mannheim, 1778. Dessen Erbfolgegeschichte der Seitenverwandten in Teutschland. Leipz. 1782. Joh. Chr. Majer Germaniens Urverfassung, mit einer Vorrede über den akademischen Vortrag der teutschen Rechtsgeschichte. Hamburg, 1798.

2) Tacitus de mor. germ. Cap. 20.
3) Leg. Salic. Tit. 62. §. 6.
Leg. Ripuar. Tit. 56. §. 4.
Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 646.
Danz Handbuch. B. VII. §. 646. S. 271.

§. 236.

Nähere Bestimmung nach den alten Rechtsbüchern;

Obschon die sammteigenthümliche Beschaffenheit der Familiengüter und die Kriegspflicht der Freyen auf die teutsche Erbfolge einen großen Einfluß hatte, so läßt sich doch daraus die Natur derselben nicht allein bestimmen; sondern die altgermanischen Rechtsbücher sind es, woraus die nähern Bestimmungen erholet werden müssen. Ihnen zufolge wurden I. die Kinder vor allen Andern zur Erbfolge gerufen, [1]) ohne daß jedoch ein Heraufretungsrecht unter denselben Platz gefunden hätte. [2]) II. Nach den Descendenten folgten die Ascendenten, und zwar in der Regel allein, mit Ausschlusse der Seitenverwandten. [3]) Nur die Anglen und Werinen ziehen in Beerbung des beweglichen Vermögens die Schwester der Mutter vor; [4]) hingegen die bajuvarischen Gesetze lassen das Erbschaftsverhältniß der Ascendenten und Seitenverwandten unberührt. III. Die Erbfolge der Seitenverwandten war auf einen gewissen Grad, bald den fünften, bald den siebenten Grad beschränkt. [5]) Jedoch wurde IV. bey Berechnung der Verwandschaft jedesmal zuerst auf den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, und in dessen Linie auf den nähern Grad gesehen. [6])

1) Leg. Salic. Tit. 62. Canciani Barb. leges antiquae. Tom. II. Vol. II. p. 106.
Leg. Ripuar. Tit. 56. Canciani l. c. p. 310.

Leg. Aleman. Tit, 88. Canciani l. c. p. 343.
Leg. Bajuvar. Tit, 14. Cap. 9, §. 1. Canciani l. c. p. 384.
Leg. Anglior. et Werinor. Tit. VI. §. 1 sq. Canciani l. c. Vol. III. p. 33.
Sachsenspiegel. B. I. art. 3.
2) Leg. Sal. Tit. 62. §. 6. Canciani l. c. Vol. II. p. 106 sq.
3) Leg. Sal. Tit. 62. §. 1 sq.
Leg. Bajuv. Tit. 14. Cap. 9. §. 1 sq. Canciani l. c. p. 384.
4) Leg. Angl. et Werinor. Tit. VI. §. 2 sq. Canciani l. c. Vol. III. p. 33.
5) Leg. Ripuar. Tit. 56. Canciani l. c. Vol. II. p. 310.
Leg. Bajuvar. Tit. 14. C. 9. §. 1.
Leg. Wisigothor. L. IV. Tit. 2. §. 1 sq.
Canciani l. c. Vol. IV. p. 104.
6) Rothar. leges. N. 153. Georgisch corp. jur. germ. antiqui. p. 666. Canciani l. c. p. 73.
* „Im siebenten Grade endet sich die Sippe."
s. Eisenhart teutsches Recht. S. 166.
Vergl. Danz Versuch einer hist. Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgard, 1793. §. 40.

§. 237.

Veränderung des alten Systems durch Einführung des römischen Rechts.

So sehr auch das altteutsche Erbfolgesystem in die öffentliche und Familienverfassung, in die Sitten und den Character der Teutschen eingriff, so wurde es doch von dem später eingeführten und durch die Ereignisse der Zeit begünstigten römischen Rechte überwunden. Vorzüglich trug dazu bey: 1) die Verwandlung des Heerbanns in Lehenmiliz, womit die alte Untheilbarkeit des bisherigen Heerbannsgutes aufhörte; und als 2) der

Söldnerdienst in stehenden Heeren auch den Lehendienst entbehrlich machte, so empfahl sich das römische Recht von allen Seiten, und die alttentsche Erbfolge verschwand im teutsch-bürgerlichen Leben, so weit man sich ihrer nicht durch besondere Verträge und andere Familieneinrichtungen versicherte, zumal 3) der Nahrungsstand eine ganz andere Richtung und veränderte Gestalt angenommen hat. So mußte unter veränderten Umständen das altteutsche Erbfolgesystem dem römischen weichen. 1)

1) J. Fischer Geschichte der teutschen Erbfolge. B. I. Hauptst. 8. S. 123 fg.
St. Pütter Beyträge zum Staats- u. Fürstenrecht. Th. II. n. 37. S. 240.

§. 238.

a) unter dem Adel;

Die nachtheiligen Folgen, welche die römische Lehre von der Erbfolge für die Wohlfahrt der adelichen Familien unausbleiblich erzeugen mußte, entgiengen der Aufmerksamkeit der Stammväter keineswegs; sie suchten mittelst ihrer stets bewahrten Autonomie sich zu erhalten, was das fremde Recht und die veränderten Verhältnisse ihnen zu entziehen drohten. Durch Familienstatute und Verträge, deren Tendenz auf Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens gieng, sorgten sie für die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Familiengüter; für den Vorzug der Männer vor den Weibern bey der Erbfolge; für die Ausstattung der Töchter; für die Abfindung der Nachgebohrnen u. s. w. So entstanden Stammerbfolgeverträge, worin Linealerbfolge, Erstgeburtsrechte, Verzichte der Töchter, Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, Ganerbschaften u. s. w. festgesetzt waren. 1)

1) D. H. Kemmerich de inſtitutis germanorum ad conſervationem familiae ſpectantibus. Jen. 1737.
C. W. Strecker de ſplendore familiarum illuſtrium conſervando. Erf. 1757.
J. D. de Bostel de origine renunciationum filiarum illuſtr. Gieſſ. 1766.
St. Pütter de normis decidendi ſucceſſionem famil. illuſtr. controverſam. Goetting. 1757.

§. 239.

b) unter Perſonen dritten Standes.

I. Ein Theil der Freygebohrnen, welche mit der Ausbildung der ſtädtiſchen Verfaſſung den Bürgerſtand ausmachten, ſetzte ſich zum Zwecke, die bürgerlichen Gewerbe, vorzüglich die Handlung, in einen blühenden Zuſtand zu erheben. Dieſem Zwecke ſchien die römiſche Art zu erbfolgen bey weitem mehr zu entſprechen, als der altteutſche Unterſchied zwiſchen gewonnenen und ererbten Gütern, indem jene freyes Eigenthum und freye Befugniß über ſeine Güter zu ſchalten vorausſetzte. Der Städtebewohner verließ das Syſtem des Geſammteigenthums und fügte ſich in die Grundſätze des römiſchen Rechts; nur das Inſtitut der ehelichen Gütergemeinſchaft erhielt ſich, jedoch nicht überall mit denſelben Beſtimmungen. II. In Anſehung des Bauernſtandes hinderten theils die Verhältniſſe, worin er gegen ſeinen Grund- und Vogtherrn ſtand, theils die eigenthümliche Beſchaffenheit ſeiner Beſitzungen, eine unbedingte Einführung der römiſchen Erbfolge, ſo daß ſich bey Vererbung der verſchiedenen Arten der Bauerngüter manche altteutſche Rechtsbegriffe noch bis jetzt erhalten haben. [1])

1) Runde Grundſätze des teutſchen Privatrechts. §. 649. u. 650.

II. Titel.

Von der Intestaterbfolge.

§. 240.

I. Gesetzliche Erbfolge nach Geblütsrecht; a) überhaupt.

Die Intestaterbfolge geht in der Regel sowohl bey dem Adel, als bey dem Bürger- und Bauernstande nach dem gemeinen römischen Rechte, und Schwerd- und Spielmagen werden auf gleiche Weise zur Erbfolge zugelassen, in wie fern nicht entweder eine besondere Eigenschaft der Güter und Erbgegenstände, weil sie aus ursprünglich-teutschen Einrichtungen herstammen, oder besondere Land- und Stadtrechte, Familiengesetze, oder gesetzlich geltende Autonomie eine von der römischen abweichende Erbfolgeordnung mit sich bringen.

§. 241.

b) Besondere Eigenheiten der teutschen Intestaterbfolge.

Aus einzelnen teutschen Land- und Stadtrechten ergeben sich folgende Eigenheiten der teutschen Intestaterbfolge, als: 1) das Theilungs- oder Köhrrecht, zufolge dessen der Aeltere theilt, und der Jüngere wählt; [1]) daß nach den Sprüchwörtern „nach rechter Sippschaft" „je näher dem Sippe, je näher dem Erbe" „der nächste zur Sippe, der nächste zur Erbschaft [2]) hin und wieder das selbst durch Reichsgesetze [3]) sanctionirte Herauftretungs-

recht der Geschwisterkinder nicht gilt, 3) daß an vielen Orten „halbe Geburt einen Grad weiter tritt," [4]) 4) daß das Schoosrecht nach dem Sprüchworte „das Kind fällt in der Mutter Schoos" [5]) die Geschwister von der Erbschaft ausschließt, wenn Ascendenten vorhanden sind, [6]) und umgekehrt manchmal nach der Parömie „es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts" die Ascendenten von den Geschwistern ausgeschlossen werden, [7]) 5) daß, wo „der Todte den Lebendigen erbt" die Erbschaft auf die Intestaterben durch den bloßen Anfall ohne Besitzergreifung übergeht, [8]) 6) daß, wo die Regel gilt „was in den Erbschaftsgang gekommen, muß darin bleiben," das Fall- oder Recadenzrecht (jus revolutionis) das väterliche Gut jedesmal der väterlichen Seite, das mütterliche der mütterlichen wieder giebt. [9])

1) Eisenhart teutsches Recht. S. 307. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 97. S. 336. Chr. Gottl. Buder amoenit. jur. feudal. p. 145.

2) Eisenhart teutsches Recht. S. 283.

3) R. Absch. von 1498. §. 37. Nürnberg. Edikt vom 28. Nov. 1521.

4) Oberpfälz. Landrecht. Tit. 9. S. 311. v. Kreitmayer Anmerk. zu dem bayer. Landr. Th. III. C. 12. §. 4. S. 495. Eisenhart a. a. O. S. 287.

5) Eisenhart a. a. O. S. 277 fg.

6) Würzburg. Landger. Ordn. Th. III. Tit. 48. §. 3.

7) Lübisches Recht. B. II. Tit. 2. art. 1. u. 7. Eisenhart a. a. O. S. 272.

8) Eisenhart a. a. O. S. 327. J. Fischer erbschaftliches Versendungsrecht ohne Besitzergreifung. Regensburg, 1786. J. Ch. Siebenkees von der Intestaterbfolge nach Nürnberg. Rechten. Nürnberg, 1787. Mehlens gesetzliche Erbfolge nach Lübischem Rechte. Stralsund, 1798.

v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 72. n. 2. S. 65.

9) Eisenhart a. a. O. S. 280. Fischer Erbfolgegeschichte der Seitenverwandten in Teutschland. Leipzig, 1782. §. 1 fg. J. J. Sorber de jure revolutionis et recadentiae. Marb. 1755. J. C. Koch de jure revolut. v. recadentiae. Gieß. 1784.

§. 242.

c) Gerade.

Unter den ursprünglichen, noch jetzt geltenden Eigenheiten der teutschen Erbfolge sind die Gerade und das Heergeräthe zu bemerken. Die Gerade ist ein gewisser durch Gesetz, 1) oder Herkommen bestimmter und hauptsächlich in Putz, Kleidung und anderm weiblichen Hausgeräthe bestehender Theil der Erbschaft, welcher den weiblichen Erben, mit Ausschließung der männlichen, bey der Erbvertheilung zum Voraus gegeben wird. Man theilt sie in die Wittwen- und Nifftelgerade, in volle und nichtvolle ein. 2)

1) Sächs. Landrecht. B. I. art. 5. 24. 27.

2) G. Barth ausführlicher Bericht von der Gerade, Leibgeding, Morgengabe, Nußtheil, auch vom Heergeräthe. Leipzig, 1731. J. Chr. Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe. Leipzig, 1781. Carl Fr. Hommel Pertinenz- u. Absonderungsregister. Leipzig, 1784. J. H. M. Kersten von der gesetzmäßigen Erbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade. Altenburg, 1786. Wiesand jurist. Handbuch, unter dem Worte „Gerade.“ S. 477 fg.

* Ueber die Parömieen: „Die nächste Nifftel erbt die Gerade.“ „Gerade hat viel Ungerades.“ „Die Gerade geht nicht über die Brücke.“ s. Eisenhart teutsches Recht. S. 294 fg.

§. 243.

d) Heergeräthe.

Auf eine ähnliche Weise, wie die Gerade den Spielmagen, fällt das Heergeräthe bey der Theilung eines männlichen Nachlasses dem nächsten Schwerdmagen zu. Es hat seinen Grund in der ehemaligen Kriegsverfassung, indem das, was zur Waffenrüstung und dem nöthigen Feldgeräthe gehört, dazu gerechnet wurde. Heut zu Tage gilt es noch in den Ländern sächsischen Rechts, und gewöhnlich da, wo die Gerade eingeführt ist. [1])

1) Sächs. Landrecht. B. I. art. 21.
Regner Handbuch von der Gerade und dem Heergeräthe. §. 45. S. 154.
Hommel Pertinenz- und Absonderungsregister. §. 77. S. 80 f.
Wiesand jurist. Handbuch u. d. W. „Heergeräthe." S. 550 fg.
Vergl. Kindlinger Münstersche Beyträge zur teutschen Geschichte. B. II. S. 7 f.
Fischer Versuch der Geschichte der teutschen Erbfolge. B. II. S. 8 f.

§. 244.

II. Gesetzliche Erbfolge ohne Geblütsrecht.

a) Statutarische Portion.

Ehegatten haben nach ursprünglich-teutschen Rechten kein gesetzliches Erbrecht auf ihren gegenseitigen Nachlaß, sondern es gebührt ihnen daran in der Regel nur soviel, als sie von Eigenthums- oder Miteigenthums wegen zu fordern haben. Indessen sprechen viele Land- und Stadtrechte dem überlebenden Ehegatten einen besondern Erbtheil unter dem Namen der statu-

tarischen Portion zu, [1]) welche, da sie auf gesetzlichen Vorschriften beruhet, die Natur eines wahren Pflichttheiles hat. Daher kann ein Ehegatte sie dem andern weder durch einen letzten Willen, noch auf irgend eine andere Weise entziehen oder schmälern, [2]) wo nicht die Gesetze eine besondere Ausnahme machen. Hingegen steht es jedem Ehegatten frey, der statutarischen Portion ausdrücklich oder stillschweigend zu entsagen. Letzteres nimmt man an, wenn Ehegatten in einem Ehevertrage oder simultaneischen Testamente die Erbfolge unter sich, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der statutarischen Portion, festsetzen, oder ein ihnen ausgemachtes Legat fordern. [3]) Die weitere Vererbung richtet sich nach der gemeinen Lehre von der Intestaterbfolge. Die Größe der statutarischen Portion richtet sich nach besondern Ortsgesetzen und Herkommen. [4])

1) Ueber den Ursprung derselben. F. W. Pestel Disquis. jur. germ. de successione inter conjuges ab intestato. Rintel. 1745. Chr. Ludw. Crell portionem statutariam marito ab uxore bona mente adimi posse, ad Const. elector. Saxon. P. III. Cap. 8. Wittemberg. 1743.: in dessen Dissert. atque Program. Fasc. VII. Diss. 59. §. 5. A. Fr. Schott de legitima conjugum success. Lipsi. 1778. §. 29. G. J. F. Meister praktische Bemerk. aus dem Criminal- u. Civilrecht. B. I. N. 5. S. 41. C. F. Walch de portione statutaria. Jenae. 1776. R. C. Henne de eo, quod justum est circa portionem statutariam conjugi superstiti ex defuncti bonis debitam. Erford. 1794.

2) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 689. Pestel l. c. p. 82 sq. F. S. Grennii D. an vidua, quae statutariam portionem capit, pro haerede mariti habenda sit. Lipsi. 1776. J. E. B. Emminghaus rechtl. Erörterung der Frage: in wie fern die noch nicht anerkannte statutarische Portion auf die Erben übergehe?

Weimar, 1784. Pufendorf obſ. T. IV. obſ. 163. §. 2.

3) C. F. Walch de renunciatione tacita portionis ſtatutariae. Jen. 1760.

F. G. Zoller utrum vidua, quae legatum teſtamento relictum petit, portionem ſtatutariam amittat. Lipſ. 1771.

Pufendorf obſ. T. IV. obſ. 53.

4) v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 360. und die da angeführten Rechte.

§. 245.

b) Succeſſion des Fiskus.

Wenn weder geſetzliche, noch andere Erben vorhanden ſind, ſo wird der Nachlaß eines Verſtorbenen für ledig betrachtet, und nach teutſchem ſowohl, als römiſchem Rechte in der Regel von dem Landesfiskus eingezogen, was man jedoch uneigentlich die Succeſſion des Fiskus zu nennen pflegt. Ausnahmsweiſe kommt auch dieſes Recht nach beſondern Normen, oder vermöge einer unfürdenklichen Verjährung, einzelnen Städten, Gerichts = und Gutsherren zu. [1])

1) G. H. Ayrer de jure occupandi bona vacantia. Goetting. 1740.

C. F. Winkler de ſucceſſione fiſci ex jure rom. germ. et lubecenſ. Kiel. 1758.

Pufendorf. Tom. III. obſ. 14.

Struben rechtl. Bd. Th. II. Bed. 74.

III. Titel.

Von der testamentarischen Erbfolge.

§. 246.

Deren Beschaffenheit im Allgemeinen.

Testamente, im ursprünglich teutschen Rechte unbekannt, sind zuerst nach Einführung des römischen und canonischen Rechts aufgekommen, also auch nach diesen in Hinsicht der innern, und äußern Form zu beurtheilen, wo nicht durch besondere Landesordnungen, oder Ortsgesetze eigene Bestimmungen vorgeschrieben sind. Nur die Freyheit zu testiren ist in den teutschen Rechten gar oft beschränkt; so hat der hohe, und niedere Adel in Ansehung der Stamm- und Geschlechtsgüter, oder zufolge bestehender Familienstatuten selbst in Ansehung neuerworbener Güter; der Bürgerstand wegen der bald willkürlich, bald gesetzlich eingeführten ehelichen Gütergemeinschaft, oder des hier und da üblichen Recadenzrechts u. s. w.; endlich der Bauernstand wegen der Abhängigkeit von seiner Guts- und Grundherrschaft, oder wegen der Untheilbarkeit seiner Besitzungen nicht immer ungebundene Hände. [1])

1) Ueber die älteste Beschaffenheit Testamentsähnlicher Dispositionen, s. Kopp de testament. german. judicial. et sub Dio conditis, et de origine et usu testam. apud veteres germanos ac differentia inter testamenta german. atque roman. Francof. 1736. Reitemeier das gemeine Recht in Teutschland vor Aufnahme des römischen Rechts. S. 69 f. Heinecc. elem. jur. germ. Lib. II. §. 174 sq. Ejusd. D. de testamenti factione jure germ. arctis limitibus passim circumscripta: in oper. T. II. p. 929 sq. J. C. Siebenkees vom letzten Wil-

len, nach gemeinen und Nürnberg. Rechten. Nürnberg, 1792.

IV. Titel.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

§. 247.

a) Begriff der Erbverträge.

Die teutschen Erbverträge werden zu verschiedenen Zwecken errichtet, theils um ein Erbrecht zu begründen, oder zu erhalten, theils um die Ordnung eines bereits gegebenen Erbrechts näher zu bestimmen. Zuweilen erstrecken sie sich auch auf Dritte, sind aber alsdann nur in sofern gültig, als Autonomie auf sie gesetzmäßig wirken kann. Sie unterscheiden sich von den Erbvertheilungsverträgen, oder Erbrecessen, welche über eine schon angefallene Erbschaft unter den Erbsbetheiligten eingegangen zu werden pflegen. [1])

1) Heinecc. elem. jur. germ. T. I. p. 472 sq. Reitemeier gemeines Recht in Teutschland. S. 233. J. H. Boehmer de fundamento pactorum ad fideicommissa inclinantium; in Exercit. ad Pand. T. II. p. 403. Ad. Fr. Hebestreit Vindiciae veri valoris pactorum successionum, tam jure rom. quam german. adversus errores interpretum. Erf. 1768. Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. S. 305 f.

§. 248.

b) Arten derselben.

Die Erbverträge I. ihrem Gegenstande nach betrachtet, betreffen bald das eigene Vermögen eines, oder mehrerer Contrahenten, bald gehen sie auf die Erbschaft

eines dritten Nichtcontrahenten. Die letzten geben eigentlich kein Erbrecht, sondern bestimmen nur, wie es mit der Ausübung eines aus einem gesetzlichen Titel zustehenden, oder zu hoffenden Erbrechts gehalten werden soll. Sie verbinden daher auch einen Dritten nicht, dessen Vermögen zum Gegenstande einer solchen Uebereinkunft gewählt worden, aber unter den Contrahenten können sie unter gewissen Voraussetzungen volle Wirksamkeit äußern.[1]) Durch die ersten wird jemand entweder ein Erbrecht zugestanden (affirmative), oder auf ein Erbrecht verzichtet (negative). Beyde können einseitig, oder doppelseitig seyn. Die affirmativen begründen entweder ein ganz neues Erbrecht (acquisitive), oder sie versichern ein schon vorhandenes (conservative), oder sie räumen einem Dritten ein Erbfolgerecht ein, oder setzen eine besondere Erbfolgeordnung fest (dispositive), oder es soll ihnen zufolge die Erbschaft eines Dritten, die einer der Contrahenten zu hoffen hat, entweder ganz oder zum Theile, entweder dem Mitcontrahenten oder einer andern bestimmten Person ausgehändiget werden (restitutive). Auch können mehrere dieser Arten in Einem Vertrage vereiniget werden. Die negativen sind entweder ganz unbedingt, oder bedingt, vielleicht mit einer besondern Rücksicht auf einen Dritten begleitet. II. Der Form nach theilen sich die Erbverträge in einfache, und gemischte, je nachdem sie nach Art eines wahren Vertrages, oder einer letztwilligen Verordnung abgeschlossen sind.

1) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 656.

§. 249.

c) Beschaffenheit der teutschen Erbverträge;

aa) überhaupt;

Die Erbverträge müssen durchaus nach ursprünglich teutschen Rechten beurtheilet werden, zufolge deren ihre Gültigkeit nicht dem geringsten Zweifel unterliegt. [1]) Sie haben I. in der Regel ihre Natur mit andern gesetzmäßigen Verträgen gemein, erhalten durch die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten ihre Vollkommenheit, und bedürfen außerdem keiner besondern Förmlichkeit, jedoch mit Ausnahme der gemischten, welche nach Art eines letzten Willens errichtet werden. [2]) Aber II. als Erbverträge wirken sie alle jene Rechte, und Verbindlichkeiten, welche aus einem Erbschaftsanfalle vermöge eines Testaments erwachsen; nur lassen sie keinen einseitigen Widerruf, die gemischten ausgenommen, zu; das durch sie erworbene Recht geht auf die Erben über, und finden weder Zuwachsrecht, noch die andern Schicksale letzter Willensverordnungen Statt. [3])

1) Leg. Sal. Tit. 63. Leg. Ripuar. Tit. 48. Leg. Westgoth. L. V. Tit. 2. Sachsenspiegel. B. II. art. 30. Heinecc. Elem. jur. germ. T. I. L. II. Tit. 6. §. 146. Struben Nebenst. Th. V. S. 53. Dessen rechtl. Bed. Th. II. S. 256.

2) Ph. B. Gerdes de validitate pactorum succeff. etiam juramento non confirmatorum. Gryph. 1729. Struben a. a. O. G. Ch. Voigt über Erbverträge, und ob die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit derselben nothwendig sey? in Abhandl. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte. N. 111. S. 73 f. Westphal teutsches Privatrecht. Th. 11. Abh. 71. S. 386 f.

3) Leyser Spec. 43. M. 5. Hofacker pr. jur. civ. rom. germ. T. II. §. 1403. A. L. Seip de succeffione

germ. pactitia haut reciproca. Goetting. 1751. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 661.

§. 250.

bb) insbesondere;

A. affirmative;

Erbverbrüderungen.

Unter den acquisitiven Erbverträgen sind in teutschem Rechte vor allen wichtig die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis), mittelst deren zwey, oder mehrere Familien sich gegenseitig nach ihrem Aussterben die Succession in die Familiengüter zusagen, wozu sie ohne die Verabredung nicht berechtiget gewesen wären. 1) Als Verträge überhaupt betrachtet tragen sie die gemeinrechtliche Natur an sich; nur ist, sofern sie auf Lehengüter sich beziehen, der lehenherrliche Consens nothwendig. Als Erbverträge insbesondere setzen sie 1) zwey Contrahenten voraus, welchen gegenseitig bisher noch kein Erbfolgerecht auf ihre Stamm- und Familiengüter zustand, und sind in sofern von den Stammverträgen über wechselseitige Erbfolge verschieden. Durch sie wird 2) dem zeitlichen Besitzer die sonst freye Dispositionsgewalt beschränkt, indem 3) das wechselseitig auf den Fall der Erledigung zugesicherte Erbrecht gegen jede einseitige Vorkehrung, die solches vereiteln dürfte, ein kraftvolles Widerspruchsrecht gewährt. 2) Uebrigens sind Erbverbrüderungen keine dem Adel ausschließlich zustehende Vertragsart, sondern können auch unter Personen dritten Standes errichtet werden.

1) J. P. Streit de pacto confraternitatis inter nobiles, aliosque privatos moribus usitato. Erf. 1718. W. A. Rudlof de pactis successoriis illustrium et nobilium

german., ſpeciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bützow. 1770. Gönner teutſches Staatsrecht. §. 240. Moſer Familienſtaatsrecht. Th. I. c. 13. S. 969.

2) Petr. Haselberg prolusio tractatus de pactis confraternitatis. Goetting. 1789.

§. 251.

Erbeinigungen; Ganerbſchaften.

Von den Erbverbrüderungen unterſcheiden ſich 1) die Erbeinigungen, [1]) deren Zweck auf wechſelſeitige Freundſchaft, und Vertheidigung gerichtet war; 2) von Ganerbſchaften, [2]) vermöge deren mehrere Familien gemeinſchaftliche Burgſchlöſſer erbauten, und zur Unterhaltung derſelben Güter in Gemeinſchaft ſetzten, [3]) 3) von Burgmannſchaften, [4]) welche nur die Vertheidigung einer gewiſſen Burg zum Zwecke hatten, und von Anwartſchaften. Alle dieſe Verträge hatten theils gar kein Erbfolgerecht zur Abſicht, theils hatte man nur nebenbey das ſchon gegebene Erbrecht darin noch mehr befeſtiget. [5])

1) Jo. Dan. Kind de unionibus haereditariis in Germania per juris manuarii aevum usitatis. Lipſ. 1785.

2) J. F. Scherz de pactis ganerbicis familiarum illustrium, in J. R. G. Argent. 1779. Jo. Leib von Ganerben; in Eſtors kleinen Schriften. St. VII. S. 395. St. VI. S. 367 f.

3) Haltaus Gloſſ. v. Ganerbe.
Senkenberg Select. jur. et hiſtor. Tom. III. p. 489.

4) Beier de jure caſtrenſi, von Burgrechten; in Eſtor a. a. O. St. VIII. S. 617.
G. L. Boehmer Elect. jur. feud. T. I. ex. 2. p. 116 ſq.

5) Runde Grundſ. des teutſchen Privatrechts. §. 662.

§. 252.

B. negative.

Die Erbverzichte (pacta renunciativa) können auf verschiedene Art eingegangen werden: I. bestimmt oder unbestimmt. Die Bestimmung betrifft bald gewisse Personen, zu deren Vortheile verzichtet worden, bald gewisse Gegenstände, auf welche die Entsagung beschränkt ist; II. bald mit, bald ohne Vorbehalt des Erbrechts auf ledigen Anfall. Die mit Vorbehalt begleiteten Verzichte werden entweder von den Töchtern zum Vortheile der männlichen Erben, oder von den Nachgebohrnen, oder Jüngern zum Vortheile der Erstgebohrnen, oder Aeltern ausgestellt. Daher entstehen die Erbverzichte der Töchter, und die Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter.

§. 253.

a) Erbverzichte der Töchter.

Die Erbverzichte der Töchter aus dem teutschen Adel verdanken ihre Entstehung hauptsächlich der Einführung des römischen Rechts, [1]) bezwecken die Erhaltung und das Ansehen des Stammes, und verschaffen den männlichen Abkömmlingen den ausschließlichen Vorzug gegen die Töchter, welche jedoch auf den Fall der Erledigung, auch ohne besondern Vorbehalt, in der Regel den Regreß in der Art haben, daß nach Abgang des Mannsstammes die Erbtochter des Letztverstorbenen in die wirkliche Erbfolge eintritt. [2]) Es ist demnach der ledige Anfall von dem Rückfalle wesentlich verschieden. [3])

1) Vergl. Leg. Salic. Tit. 62. §. 6. Canciani Barbar. leg. antiquae. Tom. II. Vol II. p. 106. D. Ferd. Funk Tr. ſiſtens ſcrutinium phantasmatis de renunciatione filiarum illuſtrium et exinde nato pacto reſervativo, ex principiis ſucceſſoriis diverſarum gentium praeſertim germ. erutum. Argentor. 1768. C. III. §. 25 ſq. J. Chr. Siebenkees Beyträge zum teutſchen Rechte. Th. I. N. I. S. 1 f. Jac. Dietr. de Bostel de origine renunciationum filiarum illuſtrium ex diplomatibus med. aevi eruta. Gieſſ. 1760. H. Chr. Senkenberg de renunciatione filiar. illuſtr. in ſ. Medit. p. 406. St. Pütter jus privat. princip. p. 40.

* Ueber Mutſchierung und Todtheilung; ſ. Eſtor teutſche Rechtsgelehrth. Th. II. §. 3318. S. 230. Th. III. §. 3312. S. 1137. Joh. Böhme von Todtheilungen mit ihren Folgen in Thüringen. Leipz. 1795. (v. Hinkeldey) die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das jüngſthin erledigte Herzogthum Niederbayern. Frankfurt, 1778. 1779. 1780. (Bieners) diplomat. Unterſuchung über die Rechte der Todtheilung, mit Anwendung auf die Theilungen und Erbfälle im Herzogthume Bayern. Leipzig, 1778. Siebenkees a. a. O. Th. II. S. 53 f.

2) Die Streitſchriften über dieſe Frage, vorzüglich zwiſchen v. Cramer und v. Senkenberg, ſo wie die Geſchichte des Streits, findet man in (Nettelblatts) halliſchen Beyträgen zur juriſt. gelehrt. Hiſtorie. B. I. St. II. N. 3. §. 309. J. Chr. Schmidt Beyträge zu dem deutſchen Territorial- und Privatfürſtenrecht, beſonders die weibliche Erbfolge betreffend. Nürnberg, 1790. Beleuchtung und Erörterung der erzherzoglich öſterreich. Anſprüche auf Niederbayern und andere Theile der churbayeriſchen Verlaſſenſchaft. 1778.

3) J. M. Dahm de natura renunciationis, bis auf den ledigen Anfall. Mogunt. 1746. St. Pütter C. de jure feminarum adſpirandi ad fideicommiſſa familiae, et de earum renunciatione, quae fit extincta ſtirpe maſcu-

lina, vulgo nach dem ledigen Anfall. Cap. V. adjuncta jur. priv. princ. p. 40 sq.

§. 254.

b) Erbverträge über Untheilbarkeit der Güter;

1) die dadurch eingeführten besondern Erbfolgearten.

Eine andere Art von teutschen Erbverträgen, welche vorzüglich unter dem Adel üblich ist, hat die Untheilbarkeit der Familiengüter, und eine eigene auf Erhaltung und Vermehrung des Ansehens einer Familie berechnete Erbfolgeordnung zur Absicht. Es giebt deren vier Arten, welche ihre Benennung nach der Verschiedenheit der darin bedungenen Successionsordnungen erhalten. Dahin gehören: I. die Primogenitur. Sie ist durch den Vorzug des jedesmaligen Erstgebohrnen in der erstgebohrnen Linie, und durch den Vorzug der ältern vor der jüngern Linie ausgezeichnet. Durch sie entsteht eine Linealfolge in strengstem Sinne sowohl den Haupt- als Nebenlinien nach. [1]) II. Das Majorat, welches sich nach der Nähe des Grades zu dem Erblasser, und bey gleichem Grade nach dem Alter des Erbfähigen richtet. [2]) III. Das Seniorat. Dieses giebt ohne Rücksicht auf Linie und Grad der Verwandtschaft jedesmal dem Aeltesten an Jahren in der ganzen Familie den Vorzug, [3]) und ist selten in Güter, häufiger in Ehrenrechte der Familie eingeführt. IV. Das Minorat, wodurch der Jüngste in der Familie, oder Einer aus der jüngsten Linie zur Nachfolge berufen wird. [4]) Diese vier Arten kommen bald einfach, bald gemischt vor; auch muß bey ihnen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung

wohl von einander unterschieden werden. [5]) Primogenitur und Majorat sind mit einander am nächsten verwandt, und werden daher sehr häufig mit demselben Namen bezeichnet; doch ist Erstere bey weitem üblicher als Letzteres; [6]) seltener erscheint das Seniorat, und Minorat ist das ungewöhnlichste. Diese Erbfolgearten, gewöhnlich durch Verträge eingeführt, beruhen doch auch häufig auf Gesetzen, Familienautonomie und Herkommen.

1) C. Hofacker de origine et fatis fucceſſionis ex jure primogeniturae in familiis illuſtr. germ. Goetting. 1771.
Runde Beyträge zur Erläuterung rechtl. Gegenst. Th. I. n. 11 - 13. S. 350 fg.

2) Jo. Frid. Brandis de vera ordinis ſuccedendi in majoratu notione ex pactis familiae illuſtr. repetenda. Goetting. 1784.

3) W. A. Rudloff de jure Senii in familiis illuſtr. Bützow. 1769.

4) J. Ulr. Cramer de minoratu: in opuſc. Tom. I. N. 9. p. 336. et Supplem. opuſc. N. 12. p. 614 ſq.

5) Runde a. a. O. Abh. 13. S. 415.
Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock u. Leipzig, 1796.

6) Runde de confirmatione primogeniturae in famil. illuſtr. germ. Goetting. 1770.

§. 255.

2) Ihre Errichtung und Natur.

Diese Erbverträge erfordern in der Regel I. ihrer Form nach mehr nicht, als was die Gesetze überhaupt zur Gültigkeit der Verträge erheischen. [1]) Lehen- und landesherrliche Bestätigung hat zwar unverkennbaren Nutzen, ist aber von keiner Nothwendigkeit. II. Der

Materie

Materie nach dürfen bey ihrer Errichtung zwey Dinge nicht umgangen werden, nämlich genaue Bestimmung der durch sie einzuführenden Erbfolgeordnung und Festsetzung der Abfindung oder Versorgung der dadurch bald zeitlich, bald für immer von der wirklichen Erbfolge ausgeschlossenen Successionsfähigen (apanagium s. paragium) [2]; das Apanagium wird verhältnißmäßig nach den Gütern bestimmt, ist zeitlicher Abänderungen fähig, und darf mit dem Pflichttheile nicht für ein und dasselbe gehalten werden. [3] Die einseitig vermöge Autonomie eingeführten Erbfolgeordnungen müssen nach den Grundsätzen einer gesetzlich wirksamen Autonomie beurtheilet werden.

1) Runde D. de confirmat. jur. primog. Cap. II. §. 21. J. Gottfr. Bauer de primogenitura sine consensu superioris ordinata. §. 24. in opusc. Tom. II. p. 397.

2) Jo. Nic. Hert de commentitia apanagii et paragii distinctione, in J. R. G. principatibus et comitatibus; in opusc. Vol. II. T. II. p. 59. Moser Familienstaatsrecht. Th. I. S. 360.

3) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 671. und die da angeführten Schriften.
Wernher obs. for. T. II. P. VIII. obs. 326.
Schorch respons. et sentent. facult. jur. Erford. n. 54.

§. 256.

c) Erbverträge unter Personen dritten Standes.

Es giebt gewisse Erbverträge, welche vorzüglich unter dem Bürgerstand, und selbst unter den Bauern üblich sind. [1] Vor allen gehören dahin 1) die Ehestiftungen, sofern solche sich über die künftige Erbfolge ausdehnen, [2] und 2) die Einkindschaft, obschon

beyde nicht eben den genannten Ständen allein eigen sind, sondern auch unter Adelichen Statt finden können.

1) Vom Minorat bey Bauerngütern: in Cramer wetzlar. Nebenst. Th. VII. S. 162 f. Th. VIII. S. 162 f.

2) J. G. Wernher de pactis dotalibus sub formula „Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut." Marburg, 1714. Eisenhart teutsches Recht. S. 136. Schröter juriſt. Abhandl. Th. II. S. 103 f.

§. 257.

Einkindschaft;

a) Begriff;

Die Einkindschaft (unio prolium) ist ein Vertrag, mittelst dessen Kinder aus verschiedenen Ehen gegen die in eine Gütergemeinschaft zusammentretenden Aeltern, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältniß aus einerley Ehe erzeugter Kinder gesetzt werden. 1) Viele haben sie der Annehmung an Kindesstatt gleichgestellt, und dadurch manche irrige Ansicht verbreitet. 2) Vielmehr gab die in vielen Landen übliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft dazu die nächste Veranlassung, um die oft sehr beschwerliche Auseinandersetzung der Güter bey einem sich ereignenden Todfalle entbehrlich zu machen, und Streitigkeiten unter Kindern verschiedener Ehe zu verhindern. 3) Die Kinder eines oder beyder Ehegatten, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrags schon vorhanden sind, werden Vorkinder, die noch zu hoffenden Nachkinder genannt.

1) W. G. Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft. Nürnberg. 1785. Bened. Schmidt D. de unione prolium. Ingolst. 1765.

2) Westphal teutsches Recht. Th. II. Abh. 48. S. 80.

3) Tafinger a. a. O. S. 26. Runde Grundſ. des teutſchen Privatrechts. §. 674.

§. 258.

b) deren Errichtung;

Nachdem die Einkindſchaft ſich auch auf die wohlerworbenen Rechte der Vorkinder erſtreckt, ſo erfordert ſie 1) außer der Einwilligung der beyden eine Gütergemeinſchaft unter ſich errichtenden Ehegatten 2) die Beiſtimmung der zu vereinigenden Kinder, oder ihrer Stellvertreter, 3) die Zuziehung der nächſten Verwandten, 4) eine obrigkeitliche genaue Unterſuchung des Verhältniſſes, worin die Aeltern ſowohl ihrer Perſon, als ihren Gütern nach ſtehen, worauf ihnen 5) ſofern ſich keine beſondere Ungleichheit bezeigt, die öffentliche Beſtätigung in einer förmlichen Urkunde ausgefertiget wird. [1])

1) Fränk. Landgerichtsordn. P. III. T. 109. §. 1. Pfälz. Landesordn. Th. I. T. 26. S. 250. Tafinger von der Einkindſchaft. §. 32.

§. 259.

c) deren Wirkung;

Die Beſtimmung der rechtlichen Wirkungen der Einkindſchaft beruhet auf dem Grundſatze: daß die unirten Kinder in Anſehung ihrer Aeltern für rechtmäßige Kinder aus einer Ehe anzuſehen ſind. Daher kommen 1) den Aeltern ſowohl in perſönlicher, als dinglicher Rückſicht auf die Kinder alle jene Rechte zu, welche überhaupt aus der älterlichen Gewalt folgen, nur mit gewiſſen Einſchränkungen, welche in der dazwiſchen liegenden Gütergemeinſchaft ihren Grund

haben. [1]) Auch giebt die Einkindschaft 2) dem Erbrechte eine ganz andere Richtung. Eigene und angeheurathete Kinder sind einander gleichgestellt; aber das Erbrecht erstreckt sich weder über die Personen, unter welchen die Gemeinschaft errichtet ist, noch über die Güter hinaus, welche in der Gemeinschaft begriffen sind, noch verwandelt sie die Einbändigkeit der unirten Kinder in ein Doppelband, so, daß sie auch unter sich ein wechselseitiges Erbrecht erhielten. [2])

1) Tafinger von der Einkindschaft. Abschn. I. §. 23 f. Pufendorf Tom. I. obs. 200. §. 8 sq.

2) Tafinger a. a. O. §. 39.
A. F. Schott an liberi uniti mutua inter se successione haereditaria utantur? Lipf. 1778. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 676.

§. 260.

d) deren Aufhebung;

Die Einkindschaft wird aufgehoben 1) durch Einwilligung aller Betheiligten, 2) wenn in der zweyten Ehe keine Kinder nachgebohren werden, und die Einkindschaft auf Nachkinder berechnet war, oder diese den Erbfall nicht erleben, 3) wegen einer Verletzung über die Hälfte für die Kinder eines Theiles, 4) wegen Verkürzung des Pflichttheiles, 5) wegen schlechter Hauswirthschaft der unirenden Aeltern, endlich 6) wegen einer zweyten Verehelichung. [1])

1) Tafinger von der Einkindschaft. §. 41. C. H. Breuning D. an unio prolium tanquam inofficiosa rescindenda. Lipf. 1773. v. Selchow Rechtsfälle. Th. III. S. 129. Vergl. Pufendorf. T. I. obs. 200. T. 3. obs. 114. Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. S. 81 f. Gmelin und Elsässer jurist. Beobacht. B. I. S. 191 f.

VI. Abschnitt.

Von dinglichen Rechten, welche sich auf Sachen beziehen, die nicht bloß als Gegenstände des Privatrechts angesehen werden können.

I. Titel.

Von dem Forst- und Jagdrechte.

§. 261.

Forst- und Jagdrecht.

Alle Förste als Bestandtheile des Landes stehen unter der höchsten Staatsgewalt. Sie befinden sich entweder im Eigenthume des Staats, oder der Privaten, sind also entweder Staats- oder Privatwaldungen. Die Rechte, welche überhaupt in Ansehung der Förste gelten, und unter dem Namen „Forstrecht“ begriffen werden, betreffen entweder die Verhältnisse der Privaten unter sich, oder zur höchsten Gewalt im Staate. Jene geben das Privatforstrecht. Die Grundsätze des Forstrechts ergeben sich aus den Forstordnungen, und andern sich darauf beziehenden Gesetzen, dem Herkommen, und der Natur der Sache. [1]) Diesen nach entstehen die Forstrechte entweder aus der Staatsgewalt, oder aus dem Eigenthume über die Wälder. Der Inbegriff der ersten heißt Forsthoheit (superioritas forestalis); und der Inbegriff der zweyten Waldrecht, oder Waldeigenthum. Beyde sind so verschieden, daß von einem auf das andere kein Schluß gilt.

1) Ludw. Boettger Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. Giessen, 1802. Abhandl. IV. S. 127 f. Fr. Ulr. Stisser Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, ver-

mehrt und mit einer Vorrede von H. G. Franken. Leipzig, 1754. Fr. D. Müllenkampf Sammlungen der Forstordnungen verschiedener Länder. Th. I. 1791.; fortgesetzt von Karl Freyherrn v. Moll. Th. II. Salzburg, 1796. J. G. Pietsch Grundsätze des Forst- u. Jagdrechts. Leipzig, 1779.

§. 262.

I. Forsthoheit.

Die Forsthoheit ist ein Zweig der obersten Staatsgewalt, welche, obschon ihr die in dem Eigenthume an den Wäldern begriffenen Rechte eben so heilig seyn müssen, als andere wohlerworbene Rechte, doch jedem Misbrauche des Waldeigenthumsrechts vorbeugen kann und muß, um den für den Staat zu besorgenden Holzmangel abzuwenden. In dieser Hinsicht ist sie berechtiget, der Ausübung des Eigenthumsrechts gewisse Schranken zu setzen, wodurch gleichwohl die forstmäßige Benützung der Wälder den Eigenthümern nicht entzogen werden darf. [1]) Um nun das Forstwesen so einzurichten, wie es das gemeine Beste fordert, hat die Forsthoheit das Recht: 1) Forstgesetze und Forstordnungen zu erlassen, [2]) worin über Anlegung und Wartung der Förste, über Art, Quantität und Zeit der Abholzung, über Schläge, über Anweisung des zu schlagenden Holzes mittelst des Waldhammers, über Ausübung der Weide u. s. f. Bestimmungen gemacht werden können; 2) Forstbeamte anzustellen, und Forstcollegien anzuordnen, welche für die Befolgung der vorhandenen Gesetze zu wachen, und die Oberaufsicht über sämmtliche Förste zu führen haben. [3]) Die sogenannte Forstgerichtsbarkeit, welche sich mit Untersuchung, und Bestrafung der eigentlichen Forstvergehen beschäfti-

get, und, wie jede Art von Gerichtsbarkeit aus der Staatsgewalt fließt, wird, wenn nicht besondere Forstgerichte im Staate angeordnet sind, von den ordentlichen Gerichten, ohne Unterschied, ob von landesherrlichen, oder Patrimonialgerichten die Rede ist, ausgeübt. [4])

1) v. Moser Gedanken über die Grenzen der landesherrlichen Rechte in Ansehung des Jagd- und Forsteigenthums der Unterthanen; in dessen Forstarchiv. Th. VIII. S. 127.
Biener de suprema principis in sylvas inspectione legibus patriis illustrata. Lipf. 1796.
v. Berg Polizeyrecht. Th. III. S. 344 fg.
Struben rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 102. Th. IV. B. 48.

2) Struben a. a. O. Th. V. B. 3. Dan. Nettelbladt von der Forsthoheit und den daraus entspringenden Einschränkungen des Eigenthums der Wälder; in seiner Samml. juriſt. Abh. N. VIII. S. 204 f.

3) Pietsch Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. §. 30. S. 42 f. Struben a. a. O. Th. V. B. 62. Biener a. a. O. S. 53.

4) Pietsch a. a. O. S. 23 f.
v. Berg Polizeyrecht. Th. III. S. 356.
Moser von der Landeshoheit, in Ansehung der Erde und des Wassers. S. 72.
Fischer Cameral- und Polizeyrecht. Th. II. S. 813.

§. 263.

II. Waldeigenthum.

Das Waldeigenthum begreift I. die freye Disposition, und das Benutzungsrecht an einem Walde durch Holzfällen, welches jedoch zufolge der meisten Forstordnungen nur so ausgeübt werden soll, daß die Wälder nicht willkürlich abgetrieben, sondern nach Gehauen, oder andern Vorschriften genützt, und die jungen Gehaue,

oder abgetriebenen Plätze eine zeitlang geschont werden. [1]) Davon unterscheidet sich das auf fremden Wäldern als Dienstbarkeit haftende Beholzungsrecht (Holzhieb), welches aus Verträgen, Herkommen, und Verjährung entsteht, und gewöhnlich auf das Bedürfniß eines bestimmten Guts eingeschränkt ist. [2]) II. Die Waldmast, und Eichellese. Wo die Eichel = oder Buchmast zur Servitut gegeben ist, ist sie nur von Jahren der vollen Mast zu verstehen, und wenn sie auch auf Sprengmastjahre ausgedehnt ist, so muß der Berechtigte doch nach Verhältniß weniger Schweine eintreiben. [3]) III. Das Recht auf Windbrüche, auf grüne Laubfütterung, dürres Moos und Streu zu rechen, zum Behufe der Düngung, das Harzscharren, Pecheln, Kohlenbrennen, Waldbienenstand, und andere dergleichen Nutzungen. [4])

1) v. Moser Forstarchiv. B. IX. S. 128 f. v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. V. N. 2. S. 37. Th. 34. N. 11. S. 144. Struben rechtl. Bed. Th. I. N. 100. S. 250. Fischer Cameral = u. Pol. Recht. B. II. §. 1276. Pietsch Grundsätze des Jagd = u. Forstrechts. §. 48.

2) v. Moser a. a. O. S. 135. v. Cramer a. a. O. Th. 35. N. 2. S. 12. Pietsch a. a. O. §. 50. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 188 fg.

3) Jac. Kapf de eo, quod circa glandes justum est. Tubing. 1775. Pietsch a. a. O. §. 53. F. U. Stisser Einl. zur Landwirthschaft. S. 89. §. 14. Struben a. a. O. Th. I. B. 25. S. 67 f. J. Chr. Schröter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 408 fg.

4) Pietsch a. a. O. §. 58 f.
Stisser a. a. O. S. 187 f.
Fischer a. a. O. §. 1282.

§. 264.

III. Jagdgerechtigkeit.

Die Jagd ist immer als ein Theil des Forstrechts anzusehen. Wem der Forst gehört, dem steht auch die Jagd zu, und die Grundeigenthümer haben sie auf ihren Grundstücken von Natur. Daß der Landesherr bey Verleihung eines (Staats-) Forstes an Private sich die Jagd vorbehalten könne, ist für sich klar. Wo aber ein solcher Vorbehalt nicht geschehen, da ist auch die Jagd, wie jede andere Benützung des Forstes, auf den Erwerber übergegangen. Die Jagd ist also an sich kein Regal, [1]) obschon sie in vielen Ländern heut zu Tage durch Herkommen, oder Landesgesetz regalisirt ist. Wo dieses der Fall ist, da kann der Privateigenthümer sie mit einem Titel nur durch 40 Jahre verjähren. Unfürdenkliche Verjährung schützt für immer, und auch der gegenwärtige Besitz muß so lange geschützt werden, bis im Petitorium ein ausschließliches Recht bewiesen ist. Gegenstand des Jagdrechts sind alle Thiere, welche einen Werth haben; weil aber dieser sehr ungleich ist, und der im sechszehnten Jahrhunderte durchgeführten Regalität der Jagd eine unbedingte Ausdehnung weder gegeben werden konnte, noch wollte, so unterschied man hohe, mittlere, und niedere Jagd; es werden jedoch nicht überall dieselben Thiere zu einer, oder der andern Art gezählt. [2])

1) C. G. Riccius Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt. 1772. A. C. Lübbe gründliche Gewährung des Jagdregals. Zelle, 1731. Struben Vindiciae juris venandi nobilitatis germ. Hildesh. 1739. v. Cramer vindiciae regalis juris venandi. Marburg. 1740. J. A. Ickstadt de eo, quod jure

naturali circa venationes juſtum eſt. Wirceburg, 1736. Idem de eo, quod jure publ. univerſ. et particulari J. R. G. circa venationes juſtum eſt. Wirceburg. 1737. Fiſcher Cameral- und Polizeyrecht. Th. II. §. 1319. Leyser jus georg. L. III. C. 12. §. 63. Heumanns Geiſt der Geſetze der Teutſchen. Cap. 25. §. 8. Runde Grundſätze des teutſchen Privatrechts. §. 148 fg.

2) Runde a. a. O. §. 154. Joh. Jac. Reinhard Anmerk. zu der Frage: ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere, alt oder neu ſey? in Schott juriſt. Wochenblatte. Th. I. S. 324 f.

§. 265.

Umfang derſelben.

Der Jagdberechtigte kann I. innerhalb ſeines Reviers jeden wehren, Wild zu ſchießen, oder zu fangen, es zu beſchädigen, oder Anſtalten zu deſſen Beſchädigung einzurichten, oder es aus dem Reviere zu ſcheuchen, mit Feuergewehr, oder mit ungekoppelten Hunden durch ſein Revier zu gehen. Wer in fremdem Bezirke Wild ſchießt, ohne Abſicht zu gewinnen, begeht einen Jagdfrevel. [1]) II. Der Jagdberechtigte darf über die Grenze ſeines Bezirkes ein angehetztes Thier ſo lange verfolgen, als die Hunde die Fährte haben. Was von ihm angeſchoſſen erſt in des Nachbars Revier fällt, darf er dort nicht nehmen. Es hängt jedoch zunächſt von Verträgen, Jagdreceſſen, und Landesgeſetzen ab. [2]) III. Weil die Jagd ein Theil der Forſtbenutzung iſt, ſo muß der Jagdherr das Wild bis zur Unſchädlichkeit wegſchießen, d. h. ſo weit, daß es nicht, durch Hunger aus den Wäldern getrieben, die benachbarten Aecker verwüſte. Jeder Grundeigenthümer iſt berechtiget, nicht nur das Wild von ſeinen Aeckern zu verſcheuchen, ſondern im Falle der Noth ſogar niederzuſchießen, es aber dem Jagdherrn

auszuliefern. Hat der Jagdherr das Wild übermäßig gehäget, und dessen Austritt in die Felder nicht verhütet, so ist er schuldig den Schaden zu ersetzen, welchen übermäßiger Wildstand den Nachbarn verursacht. 3)

1) Verschieden vom Wilddiebstahle, s. G. A. Kleinschrod von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erlangen, 1790.

2) Leg. Sal. Tit. 36. §. 5. in Georgisch p. 73. Sachsenspiegel. B. II. art. 61. Schwäb. Landrecht. art. 256.; in Senkenberg corp. jur. germ. T. II. p. 428. Jo. Andr. Nieper de sequela venatoria. Goetting. 1789. v. Bülow und Hagemann Erörterung. B. I. N. II. S. 92. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 159. b.

3) Leg. Sal. Tit. 10. §. 5. Tit. 36. §. 5. Leg. Ripuar. Tit. 82. s. Canciani Barbar. leg. antiquae. Vol. II. p. 70. Joh. Mich. Seuffert de damno per ferarum incursus in agris dato. Wirceburg, 1788. Moser Forstarchiv. B. VIII. S. 247. B. X. S. 173. B. XI. S. 241. B. XII. S. 251. Journal von u. für Teutschland. 1791. St. 5. u. 6.

§. 266.

Jagd als Dienstbarkeit.

Die Jagd kann auch in fremden Revieren als Dienstbarkeit erworben seyn, sey es als ausschließende Jagdgerechtigkeit, oder als Mitjagd, oder Durchjagd durch einen inzwischenliegenden Bezirk, oder als Vorjagd für einige Zeit nach dem Ende der Hägezeit. Von gegenseitiger Jagddienstbarkeit ist noch Koppeljagd verschieden, oder die Jagdgerechtigkeit in gemeinsamen Revieren. Wo der Landesherr das Regal der Jagd verliehen hat, hat er ohne besondern Vorbehalt auch weder Mit- noch Durch- oder Vorjagd. 1)

1) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. VII. C. 4. v. Cramer de jure prae - et convenandi superioritati territoriali non annexo; in opusc. T. III. n. 2. Riccius von der Jagdgerechtigkeit. p. 51.

* Gnadenjagd, Jagdfolge, Jagdfrohne.

II. Titel.

Von dem Bergrechte.

§. 267.

I. Bergrecht. Dessen Quellen.

Unter Voraussetzung der Regalität der Bergwerke [1]) sind zwey Arten von den sich darauf beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten zu unterscheiden. Einige betreffen das öffentliche Verhältniß des Bergherrn, oder der Berghoheit zu den Bergwerksverwandten und den Betrieb des Bergbaues (Bergstaatsrecht). Andere beziehen sich auf das rechtliche Verhältniß der Bergwerksverwandten unter sich und zu andern Personen, mit welchen sie in Verbindung stehen (Bergprivatrecht). [2]) Die Quellen des letztern, wovon hier die Rede ist, bestehen in der Kenntniß der gemeinen Rechte, der Geschichte der Bergwerke und des Bergrechts, aller bey dem Bergbaue vorkommenden technologischen Ausdrücke, der Bergwerksurkunden, Berggesetze, Bergordnungen, Bergrescripte, Berggewohnheiten, endlich der Schriften über die Verfassungen und Rechte der Bergwerke.

1) Sächs. Landrecht. B. I. art. 35.: „Alle Schätze unter der Erde, tiefer denn ein Pflug geht, gehören zur königlichen Gewalt." Aur. Bull. Cap. IX. §. 1. Thom. v. Wagner über den Beweis der Regalität des teutschen Bergbaues. 1794. Gönner teut-

sches Staatsrecht. §. 452. J. Fr. Gmelin Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues. Halle, 1783.

2) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. X. J. G. Bause Einleitung zu den Bergrechten. Leipzig, 1740. Lobethan Einl. zum Bergwerksrechte. Halle, 1777. Al. W. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Churſachsen. Freyburg, 1786. Fr. Ludw. v. Cancrin Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Thom. v. Wagner Corpus jur. metallici. Leipzig, 1791.

§. 268.

II. Umfang des Bergregales.

Um auf Kosten des Grundeigenthumes die Regalität der Bergwerke nicht zu sehr auszudehnen, unterschied man schon frühzeitig ein hohes und niederes Bergregal. Zu jenem rechnet man Gold, Silber, Edelgesteine und Salz; [1]) zu diesem alle übrigen Metalle, Halbmetalle und Fossilien jeder Art. [2]) Es kommt jedoch allezeit auf die besondern Bergordnungen an.

1) Joh. Klein de gemmis: in ejus diss. jurid. N. 1. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 163.

2) Struben rechtl. Bedenken. Th. II. S. 289.
Pütters rechtl. Bedenken über die Regalität des Salpeters: in Beckmanns Beyträgen zur Oekonomie und Technologie. Th. III. S. 408.
Pütters rechtl. Bedenken: ob der Torf zu den Regalien gehöre? in Beckmanns a. a. O. Th. II. n. 1.
Pütters Erörterung. B. III. H. 1. S. 27 fg.
v. Cancrin Berg- u. Salzrecht. S. 43 fg.
Dessen rechtl. Bed. über die Regalität der Steinbrüche, in seinen vermischten, meist ökonom. Schriften. §. 14 fg.
Hertwig Bergbuch unter den Worten: „Steinkohlen, Marmor."

§. 269.

III. Erwerbung der Bergrechte.

Ein Private darf sich die Bergwerksschätze eigenmächtig nicht zueignen, sondern die Verleihung des Landesherrn kann ihn allein dazu berechtigen. Eine solche Verleihung geschieht entweder durch das Freyerklären des Bergbaues, oder durch einen andern landesherrlichen Act, welchem auch eine gesetzmäßige Verjährung gleich zu halten ist. Beruht die Betreibung eines Bergbaues auf einer besondern Concession des Landesherrn, so muß der Umfang der dadurch erhaltenen Rechte zunächst aus der Verleihungsurkunde erhoben werden. Entweder sind dem Privaten alle unter dem Bergregal begriffenen nutzbaren Rechte, die Grubenausbeute nebst dem Bergzehnten, Quatembergeld und dem Berggerichte so überlassen, daß dem Landes- und Lehenherrn nur die gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt mit dem Vorkaufe der gewonnenen, vorzüglich edlen Metalle verbleibt (plena concessio), oder es wird der Bergbau so verliehen, daß der Lehenherr entweder in unmittelbare Gemeinschaft mit dem Belehnten tritt, oder ihm nur das eine oder andere aus dem Bergregale fließende Recht überläßt (Concessio minus plena). 1)

1) v. Cancrin Berg- u. Salzrecht. §. 83. S. 75. Köhler Anl. zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau. Freyberg, 1786. §. 10. S. 63.

§. 270.

IV. Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues.

Wenn der Landesherr den Bergbau für frey erklärt hat, so darf zwar ein jeder Private daran An-

theil nehmen; aber er muß I. um einem wirklich Belehnten gleich geachtet zu werden, zuerst einen Schurfzettel lösen, und, wenn er nach dem Schürfen einen Gang eröffnen will, muthen. [1]) Unter mehrern Schürfern entscheidet das Alter im Felde, [2]) jedoch nur unter der Bedingung, daß der erste Finder den Bergbau selbst binnen vierzehn Tagen durch Entblößung des Ganges anfange, oder eine Fristenverlängerung erbitte. Findet der Muther nichts, was die Entblößung des Ganges lohnen dürfte, so muß er den Eigenthümern allen Schaden ersetzen, und das Feld wieder so herstellen, wie es war. II. Auf die Muthung folgt die Belehnung, welcher nach ausgefertigter Belehnungsurkunde in das Lehnbuch eingetragen wird. [3]) Man pflegt III. das gemuthete oder belehnte Feld unter verschiedenen Feyerlichkeiten zu vermessen, und darüber ein eigenes Erbbereitungs-Vermeß-Schieds- und Vertragsbuch zu halten. [4]) Endlich IV. muß der Muther, so wie der Lehnträger diejenigen Leistungen entrichten, welche nach den besondern Bergordnungen für den Bestätigungs- oder Belehnungsact herkömmlich sind.

1) Hertwig Bergbuch unter den Worten: muthen und Lehnträger. §. 6. und 22. Ueber das Sprüchwort: „ein jeder hat freyes Schürfen." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 217 f.

2) „Der erste Finder ist auch der erste Muther." „Nicht die Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde." s. Eisenhart a. a. O. S. 220 f. v. Cancrin Berg- u. Salzrecht. §. 112. S. 106 fg. Fr. J. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bey ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten. Leipzig, 1803. Abh. I. S. 83.

3) Hertwig unter den Wörtern: „bestätigen" und „Lehn." §. 2. u. 10.

4) v. Cancrin a. a. O. §. 126 fg. Köhler Anl. zu den Rechten bey dem Bergbau. §. 23 fg.
Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. §. 166. S. 96 fg.

§. 271.

V. Rechtsverhältniß zwischen Bergherrn und Lehnträger.

I. Der Bergherr behauptet über den verliehenen Bergbau das Obereigenthum; zufolge dessen hat er die Oberaufsicht über den Grubenbau, erläßt Berggesetze, ertheilt Privilegien, bestellt Bergbeamte, übt die Berggerichtsbarkeit aus, fordert die bergüblichen Abgaben, als das Quatember- oder Receßgeld, den Zehnten, das Lade- und Waaggeld, den Schlägeschatz, und spricht in Ansehung der gewonnenen Metalle, Mineralien und Erze das Vorkaufsrecht an.[1]) Dagegen II. bezieht der Lehnträger vermöge des ihm verliehenen beschränkten Eigenthums die Nutzungen aus den Berggebäuden, und nimmt mittel- und unmittelbaren Antheil an allen Bergwerksprivilegien,[2]) welche bald den Einwohnern der Bergorte überhaupt, bald den Theilnehmern an den Bergwerken, ohne Rücksicht, ob sie Bergortseinwohner sind oder nicht, bald dem Bergpersonal zustehen. Er muß aber auch seinem Berg- oder Lehnherrn diejenigen Abgaben entrichten, welche die Bergordnung, das Herkommen oder die besondern Verleihungen mit sich bringen.

§. 272.

1) J. F. C. Mähler über die Frage: Ob den Bergwerksverwandten an ihren Bergwerken ein sogenanntes dominium utile, oder was sonst für ein Recht und welche vorzügliche Befugnisse dem Landesherrn und dem obersten Berg-

Bergherrn, der Verleihung ungeachtet, zustehen? 1785. v. Cancrin Berg = u. Salzrecht. §. 146 = 169. Köhler Anl. zu den Rechten bey dem Bergbau. §. 12 = 43.

2) Köhler a. a. O. §. 3. fg. v. Cancrin a. a. O. §. 293.

§. 272.

VI. Gesellenbau und Gewerkschaft.

Ein durch Muthung und Belehnung auf gehörige Art erworbenes Bergwerk wird entweder von einer Person allein, oder von mehrern zugleich gebauet. Im ersten Falle trägt der Belehnte den Namen eines Eigenlehners, und das ihm zustehende Feld heißt ein Eigenlehen. Im zweyten Falle besteht die errichtete Gesellschaft entweder aus zwey bis höchstens acht oder aus mehrern Mitgliedern. Jene machen einen Gesellenbau, dessen Theilhaber Gesellen heißen, diese eine Gewerkschaft aus; deren einzelne Mitglieder werden Gewerken genannt. Die Zubuße und Ausbeute sind bey jenen, wie bey diesen nach bestimmten Bergtheilen, Kuxen oder Schichten vertheilet. 1) Darunter sind gewöhnlich Freykuxen, welche Ausbeute ziehen, aber keine Zubuße tragen, und dem Grundherrn, der Kirche, der Knappschaft oder den Armen gehören. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem unter ihnen Statt findenden Gesellschaftsvertrage, den Bergordnungen, dem Herkommen und der Natur der Sache. 2) Der zum Grubenbaue erhaltene Vorschuß haftet als eine dingliche Last auf dem Felde.

1) Fr. Jo. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. Abh. IV. S. 147 fg.

G. Fr. Schmidt de origine et juribus societatis metallicae, Gewerkschaft. Lipf. 1778.

2) v. Cancrin Berg- und Salzrecht. Abth. II. §. 264. S. 7 fg.

§. 273.

VII. Bergleute.

Die kunstmäßige Betreibung des Bergbaues geschieht durch Bergleute, deren Verhältniß zu den Eigenlehnern, und Gewerken nach den Grundsätzen von dem Miethvertrage, nach den Bergordnungen, und dem Bergherkommen zu bestimmen ist. [1]) In Ansehung ihres rückständigen Berglohnes haben sie auf den Vorrath der Zeche ein stillschweigendes Unterpfand mit Vorzugsrechte so, daß sie bey einem ausgebrochenen Concurse in die erste Classe kommen. [2]) Bey erlittenem Schaden an ihrer Gesundheit werden sie, gemeinem Bergherkommen gemäß, auf Kosten der Gesellschaft, oder der Eigenlehner geheilet, und bekommen im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit ein Gnadengeld. Uebrigens genießen die Bergleute nebst andern Privilegien auch das Vorrecht eines gefreyten Gerichtsstandes, und eines abgekürzten Verfahrens in ihren Rechtsangelegenheiten. [3])

1) v. Cancrin Berg- u. Salzrecht. Abth. II. §. 404. fg.
2) Hertwig Bergbuch, unter dem Worte „Lohn." §. 6.
3) v. Cancrin a. a. O. Abth. IV. §. 725. S. 7 f. Meyer bergrechtl. Beobachtungen. XXII. S. 45. Koehler Anl. zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue. S. 261 fg.

§. 274.

VIII. Verlust der Bergrechte.

Die Rechte an Bergwerken gehen verloren: 1) durch Verträge, 2) durch Absterben derjenigen, welchen das Bergwerk persönlich verliehen worden, 3) durch Ver-

jährung, 4) durch Dereliction, und 5) durch Nachlässigkeit in Suchung der Muthung, oder der Bestätigung, oder der Entrichtung der dem Landesherrn gebührenden Abgaben. Auf einem solchen in das landesherrliche Freye gefallenen Bergbaue finden neue Muthungen, und Belehnungen Statt. [1])

1) Koehler Anl. zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau. S. 149 f. Meyer bergrechtl. Beobachtungen. V. 9. XII. 22. Abh. V. Cap. 10. S. 207.

III. Titel.

Von dem Salzrechte.

§. 275.

I Regalität der Salzwerke.

Ursprünglich war der Betrieb der Salzwerke privatrechtlich; später unterschied man Stein- und Quellsalz. Ersteres zählte man zu den Regalien, gleich den Bergwerksschätzen; [1]) das zweyte eignete sich der Eigenthümer des Grundes, in dem die Quelle sich befindet, als natürliche Nutzung zu, bis vorzüglich im sechszehnten Jahrhunderte einige Landesgesetze, dem longobardischen aus verkehrter Ansicht folgend, [2]) es auch für ein Regal erklärt hatten. [3]) In letzter Hinsicht ist Salzhoheit, und untergeordneter Betrieb der Salzwerke zu unterscheiden, und treten sonach ähnliche Verhältnisse, wie bey den Bergwerken ein. [4])

1) Gold. Bulle. Cap. 9. §. 1.
J. H. Jung de jure Salinarum. Goetting. 1743.
2) II. F. 56. Pütters Beyträge zum Staats- u. Fürstenrecht. Th. I. S. 207.

3) A. E. Kopp Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bey Allendorf an der Werra. Marburg, 1788. Joh. Chr. Försters Beschreibung u. Geschichte des hallischen Salzwerks. Halle, 1793.

4) v. Cancrin Berg- und Salzrecht. §. 865. fg.

§. 276.

II. Verleihung und Betrieb der Salzwerke.

Die Salzwerke werden entweder von dem Regalien-Inhaber selbst betrieben, oder die Betreibung derselben an Private nach Art eines Lehens, oder einer Emphyteuse, oder einer Erb- oder Zeitpacht überlassen, oder sie werden, wo sie, wie die Salzquellen in der Regel, zu den Regalien nicht gezählt werden, als ein Privateigenthum von den Grundeigenthümern genützt. Darnach muß zunächst, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Salz- oder Pfannordnungen, und Herkommen, das in Ansehung ihrer Statt findende Rechtsverhältniß beurtheilet werden. Wo das Salzwesen regalisirt ist, wird gar oft eine ganze Gesellschaft bald vollständig, bald unvollständig, damit belehnt, und Gewerb- oder Pfannerschaft genannt, deren Mitglieder (Salzpfänner, Erbsälzer) die ihnen verliehene Salzwerke nach einer willkürlich bestimmten Anzahl von Theilen (Koten) eintheilen. Ihre Rechte unter sich müssen theils nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen vom Gesellschaftsvertrage, theils nach den einzelnen Salzordnungen, und Herkommen ausgemittelt werden. [1]) Uebrigens genießen die Sälzer, oder Salinenarbeiter mit den Bergknappen in der Regel ganz gleiche Rechte.

1) v. Cancrin Berg- u. Salzrecht. Abth. V. §. 865. fg.

IV. Titel.

Von Wegen, Poststrassen, Post = Fracht = und Fuhrwesen.

§. 277.

I. Verschiedenheit der Wege und darauf beruhende Verbindlichkeit des Wegebaues.

Die Wege sind entweder private, oder öffentliche, und letztere theilen sich in Gemeindewege, und Land = oder Heerstrassen. I. Privatwege, sofern sie bloß innerhalb des Privateigenthums zur Bequemlichkeit des Grundeigenthümers dienen sollen, kann jeder auf seinem Boden nach Belieben anlegen, und eingehen lassen; er darf andern den Gebrauch wehren, und dieses in offenem Felde durch Schlagbäume, oder andere aufgestellte Zeichen andeuten. Sie stehen jedoch unter allgemeiner policeylichen Aufsicht, damit für öffentliche Anstalten kein Nachtheil entstehe. Auf gleiche Weise II. kann eine Gemeine in ihrer Feldmark Wege (Gemeindewege) anlegen, eingehen lassen, und andere von dem Gebrauche derselben ausschließen. Da aber alle Gemeinen zu ihren Vorstehern in einer Art von Curatel stehen, so hat die Landespolicey auch hierüber eine besondere Aufsicht, damit nicht nur nicht gegen das Recht, sondern auch nicht gegen die Zewcke der Gemeine selbst bey Anlegung, oder Aufhebung solcher Wege verstoßen werde. Die Unterhaltung derselben ist entweder so eingerichtet, daß jedes Gemeinheitsglied nach der Lage seines Grundeigenthums dafür zu sorgen hat (Theilungsfuß), oder daß sie von der Ortsobrigkeit auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt, diese entweder nach einem Vertrags=

weise festgesetzten Verhältnisse zusammengeschossen, oder mittelst einer eigenen Auflage, wozu jedoch allezeit landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, erhoben werden (Communionfuß). [1])

1) Arg. fr. un. §. 3. D. de via publica et si quid in ea factum. Pufendorf. T. III. obs. 113. §. 1-3.

§. 278.

insbesondere Landstrassen.

III. Land- oder Heerstrassen (Poststrassen) welche zur Verbindung der Ortschaften unter sich dienen, sind im Eigenthume des Staats. Die Staatsgewalt ist berechtiget, sie anzulegen, und der Private, über dessen Eigenthum sie sie zu führen für zweckmäßig erachtet, ist gegen Ersatz es zu leiden verpflichtet. [1]) Zur Anlegung, und Unterhaltung der Heerstrassen biethet der Staat die Land- oder Wegefolge der Unterthanen auf, und vertheilet die dazu nöthigen Arbeiten unter die benachbarten Ortschaften. [2]) Materialien dazu werden von den benachbarten Grundstücken genommen; aber kein Eigenthümer, und keine Gemeine ist schuldig, andere Arbeit zu leisten, als wie der Landmann mit der Hand, oder dem Gespann ohne künstliche, oder Handwerksarbeit es vermag, und selbst Materialien von Werth müssen dem Grundeigenthümer ersetzt werden. Zieht der Staat die Heerstrasse über einen bisherigen Privat- oder Gemeineweg, so fällt die Last der Unterhaltung für den Eigenthümer weg, und dieser Theil der Strasse muß, wie die Heerstrassen, auf allgemeine Kosten unterhalten werden. Die vorigen Eigenthümer können nicht mehr dafür leisten, als sie für jede neue Strasse leisten müssen. [3])

1) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 383. und die da angeführten Schriften.

2) Rschl. von 1670. Gerstlacher Handbuch der teutschen R. Gesetze. B. IX. S. 1381.
Joh. A. Reuss D. de munitione viarum publ. vulgo Chaussée-Bau, tam territoriali, quam circulari. Tubing. 1781.
A. Fritsch de jure viar. publ. regali in oper. T. I. P. I. n. 14.

3) Pufendorf. T. III. obs. 113.

§. 279.

II. Strassengerichtsbarkeit.

Zu den Rechten des Staats über die Heerstrassen gehört zunächst noch: I. die Strassengerichtsbarkeit, selbst da, wo die Strasse durch ein Gebiet eines nicht landesherrlichen Gerichts läuft, sofern nicht besondere Privilegien, oder Landesverträge etwas anders mit sich bringen, oder jemand mit dem Strassengerichte belehnt ist. [1]) II. Das Geleitsrecht, nämlich von Reisenden eine Abgabe zu fordern für ein ehemals bey der Unsicherheit der Heerstrassen wirklich zu leistendes Geleite, wogegen auch noch heut zu Tage der Geleitsherr für Raub, und Gewalt auf der Heerstrasse Ersatz leisten muß; [2]) endlich III. das Postrecht, wovon sogleich gehandelt wird. Uebrigens sind die Privat- und Gemeinewege der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Bezirks, sie mag landes- oder gutsherrlich seyn, unterworfen.

1) Rschl. 1670.; neueste Sammlung der R. Absch. IV. S. 75. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 81. Runde Grundsf. des teutschen Privatrechts. §. 129.

2) RAbsch. von 1559. §. 34. Sachsenspiegel. L. II. art. 27. Schwäb. Landr. C. 219.; in Senkenberg corp. jur. germ. med. aevi. T. II. p. 268.
Struben a. a. O. Th. IV. S. 94.
Runde a. a. O. §. 130.

§. 280.

III. Postwesen; a) überhaupt;

Das Postwesen, als ein Regal, ist erst in neuern Zeiten aufgekommen. [1]) Man verstand wohl ehedem unter der Benennung „Posten" Vorspanne, welche für den öffentlichen Dienst auf besondere offene Befehle (Vorspannspässe) Bauern, und Gespann haltende Bürger leisten mußten. Auch hatten schon im Mittelalter Handelsstädte für die Bestellung der Briefe eigene Boten, welche zu bestimmten Zeiten mit den Aufträgen ihrer Mitbürger nach einer andern Stadt reiseten, oder durch ihr Dienstgesinde dahin versandten. Aber seit Franz von Taxis im J. 1516. die erste Post von Brüssel nach Wien anlegte, dann sein Sohn Leonhard zum General-Ober-Postmeister im Reiche ernannt, und dessen Sohn Lamoral mit dem Reichs-Generalpostmeisteramte belehnt wurde, erhob man die Posten zu einem Regal, welches nun jeder Fürst in seinem Lande ansprach, so daß die Fürsten von Thurn und Taxis ihre Posten in den teutschen Ländern nur aus besondern Verträgen besitzen, [2]) wenn ihnen auch gleich ihr Besitz von dem teutschen Bunde garantirt ist. [3])

1) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 401. fg.
2) Pütter vom Reichspostwesen: in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- u. Fürstenrechts. H. I. Göttingen, 1790. S. 76. Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts. art. Postwesen.

§. 18 f. G. St. Wiesand juriſt. Handbuch u. d. W. Poſtrecht. S. 840.

3) Teutſche Bundesakte. art. 17. vergl. mit dem Reichsdeput. Hauptſchl. vom 25. Febr. 1803. J. L. Klüber öffentliches Recht des teutſchen Bundes. §. 174. S. 263.

§. 281.

b) deſſen rechtliche Beſchaffenheit.

Da die Poſten ein entſchiedenes Regal ſind, ſo darf I. ein Privatmann weder Haupt = noch Nebenpoſten anlegen; aber auch II. der Poſtherr darf vermöge der Regalität die bürgerliche Freyheit in Dingen nicht einſchränken, welche außerhalb der Beſtimmung des Poſtweſens liegen. III. Poſtanſtalten, als eine Wohlthat für das gemeine Weſen, genießen einen ganz beſondern Schutz des Staats. Darauf beruhen die Freyheiten der Poſthäuſer, und Poſtbedienten, welche jedoch IV. nie ſo weit ausgedehnt werden dürfen, daß ſie ſowohl von der Landgerichtsbarkeit, als auch von allen bürgerlichen dinglichen Laſten befreyet wären. [1] V. Die Verbindlichkeit der Poſten, jeden Schaden zu erſetzen, welchen die Nachläßigkeit, oder der böſe Wille der Poſtbeamten und Poſtbedienten verurſacht, iſt nach gemeinrechtlichen Grundſätzen de receptis zu beurtheilen. Deßhalb ſind VI. von den Poſtämtern ordentliche Poſtrollen zu halten, und über Geld, und Koſtbarkeiten Empfangsſcheine auszuſtellen, wofür ſodann VII. die Poſtgelder mehr nach dem Werth, als dem Gewichte zu beſtimmen ſind. VIII. Für die außerordentlichen Poſten findet nicht alles Statt, was von den ordentlichen gilt, wenn nicht Landesgeſetze, oder Herkommen es ausdrücklich vorſchreiben. Indeſſen genießen ſie gewöhnlich die Vortheile, welche die Beſchleunigung befördern. [2])

1) Häberlin Repertor. des teutschen Staats- u. Lehenr. art. Postwesen. §. 18. fg.
2) Vergl. Ueber das Geheimniß der Posten. Frankfurt u. Leipzig, 1788.
Runde Grundsf. des teutschen Privatr. §. 131 fg.

§. 282.

IV. Bothenwesen.

Das vorzüglich in Handelsstädten aufgekommene Bothenwesen ist weit älter, als das Postwesen, und hat sich bis jetzt erhalten; und obschon von Seite der Reichsposten öftere Versuche wiederholet wurden, das Bothenwesen in Abgang zu bringen, so fand es doch allezeit in der Reichsgesetzgebung einigen Schutz. [1]) Indessen können die Landesherren nicht nur Bothenordnungen erlassen, sondern auch in dem Bothenwesen Beschränkungen machen, wodurch das gemeinnützigere Postwesen an Vollkommenheit gewinnt. Uebrigens erscheint jede Eigenmacht, welche sich die Posten gegen die Bothen erlauben möchten, als gesetzwidrig. [2])

1) Churf. Collegialgutachten vom 12. Jan. 1637. Kaiserl. Patent vom 12. Aug. 1637.
s. Häberlin Repertor. des teutschen Staats- und Lehenrechts. art. Postwesen. §. 7. u. art. Bothenwesen.
2) Runde Grundsf. des teutschen Privatrechts. §. 238.

§. 283.

V. Fuhr- und Frachtrecht.

Die wenigen Bestimmungen, welche die teutschen Gesetze [1]) in Ansehung des Fuhr- und Frachtwesens an die Hand geben, bezwecken mehr die Policey, als das, was Rechtens ist, so daß das rechtliche Verhältniß zwi-

schen Frachtfuhrleuten und den Frachtgebern zunächst nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen des römischen Rechts, und nach der Natur der Sache zu beurtheilen ist. Nur in Gegenständen, welche Handelsfracht betreffen, entscheiden in Handelsstädten das Handelsrecht, und die Handelsgerichtsordnungen. [2])

1) R. Pol. Ordn. von 1530. Tit. 25.
Halsger. Ordn. von 1532. art. 221.
R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 16. und von 1577. Tit. 16.

2) Jo. Chr. Conr. Schröter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 297. K. Gottl. Rössig Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipzig, 1796. D. C. E. Münter Frachtfahrrecht. Th. II. Hannover, 1798-1803. v. Zangen Erörterung der Frage: Was für eine Klage wider einen Fuhrmann Statt finde? Giessen, 1798. J. Conr. Beyerbach vom Beweise der Frachtgüter. Frankfurt, 1801.

V. Titel.

Von dem Wasserrechte.

§. 284.

I. Wasserrecht überhaupt.

Nach dem teutschen Rechte gehören I. schiffreiche Flüsse und Ströme zu den Regalien; demnach können Privatpersonen an der unmittelbaren Benutzung derselben nur in sofern Antheil nehmen, als dadurch der Regalität kein Eintrag geschieht, oder die in ihr begriffenen nutzbaren Rechte von dem Landesherrn ihnen besonders verliehen worden sind. II. Von stehenden Wässern gehören in der Regel Teiche dem, der sie auf seinem Grunde anlegt: Landseen aber, von eines Eigenthümers Grundstücken umgeben, in der Regel diesem, von Meh-

rerer Lande begrenzt Allen gemeinschaftlich oder getheilet.
III. Auf gleiche Weise werden Bäche nach ihrer ganzen Länge als Eigenthum desjenigen angesehen, durch dessen Grund sie fließen; er kann sie also auch benützen wie er will; nur darf er ihren Ausfluß und Wasserstand nicht zum Nachtheile seiner Nachbarn ändern. [1])

1) v. Cancrin Abh. vom Wasserrechte, sowohl dem natürlichen, als positiven, vornehmlich aber dem teutschen. Th. II. 1789. u. 1790. Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 102. Theod. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 143 fg.

§. 285.

II. Darunter begriffene Rechte;

a) Fischereygerechtigkeit;

Die Fischerey, in wie fern sie der Landeshoheit in einem Lande nicht besonders vorbehalten ist, folgt dem Eigenthume des Wassers, und ist nach der Analogie des Jagdrechts zu beurtheilen, jederzeit aber in der Ausübung an die landesherrlichen Fischordnungen gebunden. [1]) Nach gleichen Grundsätzen sind auch Bernstein, Goldwäsche und Perlenfischerey zu bemessen. [2]) Keines von diesen ist ein Regal, wohl aber hängt die Befugniß zu diesen Nutzungen aus Wässern von dem Rechte ab, über die Benützung der Gewässer zu verfügen. [3])

1) v. Cancrin vom Wasserrecht. B. III. Abh. 12. S. 55 fg. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 87. S. 328. Th. V. Bed. 17. S. 37. Leyser jus Georg. Lib. III. C. 14.
2) J. F. Gmelin Gesch. des teutschen Bergbaues. §. 38.
3) Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 110. III. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 209 fg.

§. 286.

b) Mühlenrecht.

Das Recht, Mühlen anzulegen, ist, an und für sich betrachtet, kein Hoheitsrecht, sondern ein Ausfluß des Eigenthums, welches jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden frey ausüben darf, wenn solches nicht nach der besondern Verfassung eines Landes regalisirt, oder von der Bewilligung der höhern Policeystellen abhängig erklärt ist. Indessen wird zur Ausübung dieses Rechts auf schiffbaren und zum allgemeinen Verkehre geeigneten Flüssen und Strömen allezeit die landesherrliche Bewilligung erfordert, die gewöhnlich gegen Entrichtung eines gewissen Mühlenzinses ertheilet zu werden pflegt. [1]) Hingegen an kleinen Bächen und Gewässern, die sich im Privateigenthume befinden, bringt dieses selbst schon ein ganz natürliches freyes Mühlenrecht, aber kein Mühlgewerbe, mit sich. [2]) Nur ist bey dem Mühlenbaue jedesmal darauf zu sehen, daß der Fachbaum so gelegt werde, daß die benachbarten Grundstücke keiner Ueberschwemmung ausgesetzt werden. [3]) Eben so frey ist das Recht, Windmühlen anzulegen, sofern nicht besondere Landesgesetze eine Beschränkung mit sich bringen, oder die Mühle als ein bürgerliches Gewerbe betrieben werden will. Mühler dieser Art unterliegen der policeylichen Aufsicht wegen zu besorgender Betrügereyen, die nach Bewandtniß der Umstände selbst mit dem Verluste des Mühlenrechts geahndet werden können. [4])

1) Tob. Jac. Reinharth de eo, quod circa molendinorum exstructionem atque bannum justum est. Goetting. 1740. Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. S. 158. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 217. fg.

2) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. IV. C. 11. Quistorp rechtl. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. N. V. S. 39.

3) Westphal a. a. O. S. 171. v. Cancrin Abhandl. vom Recht des Eich- u. Sicherpfahles. Giessen, 1788.; in seinen kleinen technolog. Werken. B. II. N. 5. v. Rohr a. a. O. B. IV. Cap. 12. Schröter vermischte Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. II. S. 108.

4) Schröter a. a. O.

* Ueber die Sprüchwörter: „Der Wind gehört der Herrschaft" „Kein Mühler hat Wasser, und kein Schäfer hat Weide genug" s. Eisenhart teutsches Recht. S. 186. u. 255. Jargon Einleit. zu der Lehre von Regalien. B. II. Cap. 2. §. 10. S. 494 f.

§. 287.

c) Brücken- und Fährrecht.

Das Recht, Brücken über Flüsse anzulegen, so wie das Fährrecht leiden nach Verschiedenheit der Gewässer verschiedene Bestimmungen. Ueber Gewässer, welche im Privateigenthume stehen, darf der Eigenthümer zu seiner Bequemlichkeit Brücken und Fähren anlegen, und deren Unterhaltung hängt von seiner Willkür ab. Hingegen das Recht, über öffentliche Flüsse Brücken oder Fähren anzulegen, gebührt, so wie die Befugniß, zu ihrer Unterhaltung ein Brückengeld oder Fährgeld zu fordern, der Landeshoheit, welche es aber auch an Private unter beliebigen Bedingungen verleihen kann. [1])

1) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 7. u. 8. de Schellwiz de exactione pecuniae pro viis publicis, pontibusque solvendae. Jen. 1776.

§. 288.

d) Schiff- und Floßrechte.

Die Schiffahrt gehört zur Benutzung der öffentlichen Flüsse und Ströme, und bezweckt die Erleichterung des allgemeinen Verkehrs. Daher können Private sie nur mit Bewilligung des Landesherrn treiben, und diesem gebührt es, zu bestimmen, ob sie frey, oder gegen Wasserzoll geübt werden dürfe. Das Floßrecht ist, der Ausübung nach, nur eine Art von Schiffahrt, und ist aus diesem Grunde, da es nur auf großen Flüssen ausübbar ist, mit solcher nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen. [1]) Mit der Schiffahrt steht das Recht des Lein- oder Leitpfades in Verbindung, wobey jedoch die möglichste Schonung des Privateigenthums beachtet, zuweilen wohl eine Entschädigung geleistet werden muß. [2])

1) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 4. A. Dürr de jure gratiae, vom Floßrechte. Mogunt. 1762. Cramer obs. jur. univers. Tom. I. obs. 192. S. 470. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. IX. S. 233.

2) Chr. Gottl. Biener de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum. Leinpfad s. Trödel vulgo appellata. Lips. 1787. Leyser jus georg. L. III. C. 35.

§. 289.

e) Inseln, Werder, Anlagen.

Schiffreiche Ströme sind Eigenthum des Staats mit ihrem Bette; demnach kann letzteres nie als Zubehöre der angrenzenden Aecker angesehen werden. Diesen teutschrechtlichen Grundsätzen ist es gemäß, daß Werder (insulae in flumine natae) und Anlagen (alluviones)

der Landesherrschaft, als Herrn des Stromes, und nicht den Eigenthümern des Nachbarlandes gehören. [1])

1) Vergl. Sachsenspiegel. B. II. art. 55. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. IX. S. 219 fg. v. Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. 9. N. 7. S. 119.

§. 290.

f) Strand- und Grundruhrrecht.

Das Strand- und Grundruhrrecht älterer Zeit, vermöge dessen zu Wasser verunglückte Menschen und Güter ein Raub des Finders wurden, ist schon lange durch teutsche Gesetze verboten. [1]) Wer heut zu Tage gestrandete Sachen sich schlechthin zueignet, wird als Dieb gestraft. Vielmehr sind in Seegegenden zur Rettung der Schiffe und gestrandeten Waaren eigene Strandbediente angeordnet, und alle geborgenen Sachen müssen von diesen in die sogenannten Bergehäuser abgeliefert werden. Die Obrigkeit sorgt für deren Aufbewahrung oder nach Bewandtniß der Umstände für vortheilhaften Verkauf, und stellt entweder sie selbst, oder den Kaufpreis nach Abzug der Kosten und eines billigen Bergegeldes dem Eigenthümer zurück. Meldet sich dieser binnen Jahr und Tag nicht, so fällt das Gut dem Strandherrn heim. Indessen pflegt man dem sich später meldenden Eigenthümer gegen Anführung wichtiger Hindernisse die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand nicht gerne zu versagen. [2])

VI. Titel.

1) Halsger. Ordn. art. 218. R. A. v. 1559. §. 38. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsges. Th. X. S. 2294 fg. Pufendorf. T. III. obs. 13. §. 9. p. 48. v. Cancrin Wasserrecht. B. III. Abth. 13. S. 97 fg.

2) Fr. Carl Mereau Miscellaneen zum teutschen Staats- u. Privatrecht. Th. I. Gotha. N. 18. S. 424. J. Schuback de jure littoris, vom Strandrechte. Goetting. 1790.

VI. Titel.

Von dem Deich- und Siehlrechte.

§. 291.

I. Deich- und Siehlrecht überhaupt.

Von großer Wichtigkeit ist das in manchen teutschen Ländern geltende Deich- und Siehlrecht, welches die auf Deiche und Siehle sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen enthält. Quellen dieses Rechtstheiles sind die einzelnen Statute der an Flüssen oder Seeen gelegenen Städte, die Deich- und Dammordnungen, andere in Ansehung der Dämme ergangenen Landesgesetze, besondere Herkommen und Rechtsgewohnheiten, hülfsweise auch das römische Recht und die Natur der Sache. [1])

1) J. W. v. Hunrich Entwurf des jetzigen Deichrechts. Bremen, 1768. Dessen prakt. Anweisung zum Deich- und Siehlenbau. Bremen, 1770. C. Abr. Heinecken tentamina juris aggeralis reipubl. bremensis. Goetting. 1774. Dreyer Miscellaneen des teutschen Rechts. Lübek, 1784. S. 1 fg. Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Landesgesetze. Th. IV. S. 1 fg. Joh. Dietr. Mellmann Einleitung in das gemeine, und Schleswig-Hollstein. Damm- Deich- Siehl- und Schleussenrecht. Th. I. Abschn. I. Altona und Leipzig, 1795. G. S. Bengler Lexicon der beym Deich- u. Wasserbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Wörter. Leipzig, 1792. Fr. Ludw. v. Cancrin vom Wasserrecht. 1789. Abh. II. S. 91. Einige

Beiträge zum Deichrechte finden sich in v. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen. B. II. N. 1. Runde Grundsf. des teutschen Privatr. §. 113. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 169 fg.

§. 292.

II. Anlegung der Deiche.

Aus dem Begriffe des Eigenthums von den an Wässern, Flüssen oder Seeen gelegenen Grundstücken geht das Recht, Deiche oder Dämme anzulegen, ganz natürlich hervor. Die Wichtigkeit einer solchen Anstalt, die eben sobald unwiederbringlichen Schaden verursachen, als dagegen schützen kann, machte I. dieses Recht bald unmittelbar, bald mittelbar von obrigkeitlicher und landesherrlicher Einwirkung abhängig. Es ist daher in vielen Gebieten eine ununterbrochene Aufsicht über das Deichwesen eigenen Beamten (Deichgrafen, Deichrichtern, Deichgeschwornen) übertragen, [1]) welche in Deichsachen eine Gerichtsbarkeit üben, und von deren Bescheiden nur mit Devolutivwirkung appellirt werden kann. Auch fordert der Zweck der Entscheidung eine schnelle Hülfsvollstreckung. Um das Deichwesen in Gang zu bringen, und in gutem Stande zu erhalten 11. treten sehr oft die Bewohner eines ganzen Bezirkes in eine eigene Gesellschaft (Deichband, Deichacht) zusammen, welche eine gemeinschaftliche Deichkasse und ein ordentliches Deichbuch hält, und mit vereinten Kräften den Deichbau unternimmt. Auf sie sind in der Regel die gemeinrechtlichen Grundsätze von dem Gesellschaftsvertrage anzuwenden. [2])

1) Heinecken tentamina juris aggeralis. §. 15. sq. v. Rohr Haushaltungsrecht. Th. I. B. VIII. Cap. 2. §. 2. fg.

Wiesand jurist. Handbuch u. d. W. Teichordnung. S. 1059.

2) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. I. §. 114. S. 430 fg.

§. 293.

III. Unterhaltung der Deiche;

a) ordentliche Deichlast;

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten, oder zu dem Unterhalte derselben beizutragen, ruht I. auf dem Besitze der gesicherten Grundstücke, ist dinglich, und geht auf jeden Besitzer über; [1]) nur sind die Besitzer hoher Geestländer, und ungebauter Moorländer, imgleichen der bloße Pächter, der an Grund und Boden kein dingliches Recht hat, davon befreyet. [2]) Nach dieser Voraussetzung II. kann die Deichlast weder mittelst eines Grundveräußerungsvertrages, noch durch Verjährung, noch durch Execution von dem Grundeigenthume getrennt werden. III. Große Nachläßigkeit, oder Unvermögenheit in Erfüllung der Deichpflicht zieht nach dem Sprüchwort: „wer nicht kann deichen, der muß weichen“ die Folgen des sogenannten Spadenrechts nach sich. IV. Die wirkliche Unterhaltung der Deiche, oder die Bestreitung der ordentlichen Deichlast geschieht entweder so, daß die ganzen Deiche ausgemessen, und einem jeden Genossen nach der Grösse seines Deichpflichtigen Landes ein Deichantheil zum Bauen, und Unterhalt angewiesen wird (Theilungs- oder Partialfuß), oder so, daß die ganze Deichgenossenschaft den Deichbau als eine gemeinschaftliche Angelegenheit betreibt, und der Kostenaufwand unter sämmtliche Deichpflichtige vertheilt wird (Communfuß). Verhältnißmäßige Gleichheit soll hier

die Regel seyn. [3]) Dasselbe gilt von dem Siehlenbaue, und andern mit dem Deichbaue verbundenen Nebenlasten. V. Wenn ein Theil des Deiches gegen die Strömungen nicht länger erhalten werden kann, so wird ein neuer Deich hinter diesem angelegt, und der alte, mit dem Lande außerhalb des neuen Deiches, Preis gegeben. Der Eigenthümer des Landes, über welches der neue Deich gezogen wird, muß dafür entschädiget werden, weil er sein Land zum gemeinen Besten für den Deich geben muß. Der Eigenthümer des ausgedeichten Landes kann natürlich keine Entschädigung dafür verlangen, daß man sein Land nicht weiter zu schützen vermag, wird auch für die Zukunft von der Deichlast befreyet. [4]) Aus diesem Grunde muß auch ein ganz neuer Vertheilungsmaasstab ausgemittelt werden.

1) Leyser Spec. 510. med. 4.
„Kein Land, ohne Deich; kein Deich, ohne Land."
2) v. Rohr Haushaltungsrecht. Th. I. B. III. Cap. 3. §. 9.
v. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen. B. II. N. 1. §. 2.
3) Dreyer Miscellaneen. S. 32. J. Beckmann Beiträge zur Oekonomie und Technologie. Th. III. S. 319.
v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 18. fg.
4) Arg. fr. 38. §. 1. fr. 52. §. 4. 10. 15. fr. 67. §. 2. D. pro socio. Heinecken tentamina juris aggeralis. §. 8. p. 20. Vergl. Dreyer a. a. O. S. 21. Ant. v. Halem de jure eliminatorum, eorumque indemnisatione aequitati et juri consentanea. Hal. 1770. Runde Grundsf. des teutschen Privatrechts. §. 115. fg.

§. 294.

b) außerordentliche Deichlast.

Bey außerordentlichen Ereignissen wird manchmal zur Rettung des Landes eine Nothhülfe erfordert, wozu

nicht nur jeder Deichbandgenosse, sondern auch alle Einwohner der in Gefahr stehenden Gegend, welche arbeiten können, verpflichtet sind. Indessen versteht sich diese Nothhülfe nur von Handarbeit, und nur so lange, bis die Gefahr verschwunden ist. Die Herbeischaffung der Materialien aber, und die Vollendung des Baues gehört für die Deichgenossen. [1]) Uebrigens ist ein solcher außerordentliche Schade allezeit eine gemeine Deichlast des Deichbandes. [2])

1) Heinecken tentamina jur. aggeral. p. 38. 39.
2) Pufendorf. Tom. II. obs. 204. T. III. obs. 135.

§. 295.

IV. Besondere Rechte des Deichwesens.

Vermöge eines allgemeinen durch die bekannten Deichordnungen bestätigten Herkommens geht I. alles dasjenige, was zur Anlage, zum Bau, und Unterhalt der Deiche in baarem Gelde, Materialien, und Arbeitslohne geliehen worden, bey einem über das Vermögen der Deichpflichtigen entstandenem Concurse allen andern Forderungen ohne Ausnahme vor. Unter den Gläubigern selbst entscheidet die Zeitfolge, wenn nicht das jüngere Darleihen zur Erhaltung des ältern diente. [1]) II. Die Deiche werden den befriedeten Sachen beigezählt, und deren Beschädigung zieht vorzüglich scharfe Ahndung nach sich. [2]) Endlich haben III. die Streitigkeiten in Deichangelegenheiten fast durchaus einen gefreyten Gerichtsstand; ihre Verhandlung ist allezeit summarisch, und in eiligen Fällen, wo kein Verzug Statt findet, fällt auch die Suspensivwirkung der gegen ertheilte Bescheide nachgesuchten Rechtsmittel weg. [3])

1) Arg. fr. 5. D. qui pot. in pign. Dreyer Miscell. S. 36.

2) Pufendorf. Tom. II. obs. 190.
3) Mellmann Einl. in das gemeine Damm = u. Deichrecht. §. 27. fg.
Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 13.

II. Abtheilung.

Von den persönlichen Sachrechten.

I. Titel.

Von den persönlichen Rechten überhaupt.

§. 296.

Entstehung der persönlichen Rechte;

Abgesehen von den Verbindlichkeiten ohne vorausgehende wirkliche Verletzungen, und Verträge, welche nach römischen Rechten beurtheilet werden müssen, kennt das ursprünglich teutsche Recht nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten aus Verletzungen, und Verträgen.

§. 297.

a) Aus Verletzungen;

Verletzungen, sie mögen aus Vorsatz, oder Schuld, oder Fahrläßigkeit durch Unterlassung, oder Uebertretung erfolgt seyn, verbinden jedesmal zur Ersetzung des Schadens, die nach den Einzelnheiten eines jeden besondern Falles zu bemessen ist. In der Hauptsache gilt durchaus das römische Recht, sofern nicht Landesgesetze Abweichungen mit sich bringen. Insbesondere aber gewährt das teutsche Recht dem durch Schmähungen Beleidigten ein dreyfaches Klagerecht, nämlich: 1) auf Widerruf, wenn unwahre Handlungen erzählt sind, wobey der Be-

leidiger bey boshaften Injurien ehedem genöthiget wurde, sich selbst auf den Mund zu schlagen, oder, wenn er sich weigerte, an seiner Stelle der Gerichtsdiener widerrief, und den Schlag auf den Mund ihm gab: oder 2) auf Abbitte, mündlich vor Gericht, oder schriftlich, oder 3) wo die Absicht der Beleidigung zweifelhaft ist, auf Ehrenerklärung. [1])

1) A. D. Weber über Injurien u. Schmähschriften. II Abth. N. 14. S. 16. fg. und die da angeführten Schriften.

§. 298.

b) aus Verträgen.

Als Vertrag gilt nach teutschen Rechten jedes angenommene Versprechen, es mag der Gegenstand des Versprechens in einem Geben, oder Handeln ohne Gewährung einer Sache, oder in einem Unterlassen, oder Leisten bestehen; es mag ein wirklicher Vertrag, oder ein pactum nudum im Sinne römischer Gesetze seyn. [1]) Ein solcher Vertrag wirkt nach allgemeiner teutschen Gewohnheit ein Recht auf Erfüllung zu klagen (Condictio ex moribus). Selbst eine stillschweigende Einwilligung begründet einen Vertrag, sofern entweder jemand durch sein Stillschweigen unter vorkommenden Umständen als einwilligend vernünftiger Weise angesehen werden muß, [2]) oder aus Handlungen, die er unternahm, seine Einstimmung folgt. [3]) Die natürliche und im römischen Rechte bestätigte Freiheit, Verträge einzugehen, macht auch nach teutschen Rechten die Regel aus; nur Ausnahmsweise ist sie bald gewissen Personen ganz entzogen, bald gewissen Bedingungen unterworfen, bald objectiv beschränkt.

1) „Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 338. Sachsenspiegel. B. I. art. 7. Ludw. Friedr. Griesinger Abh. von der Verbindlichkeit der Verträge. Tübingen, 1793. B. I. C. 5. §. 18. A. D. Weber Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts. §. 4. S. 27.

2) „Schweigst du still, so ists dein Wille." s. Eisenhart a. a. O. S. 343.

3) „Wer sagt A., der muß auch wohl B. sagen." s. Eisenhart a. a. O. S. 377.

* Unterschied zwischen Traktaten und Punctationen.

§. 299.

Form teutscher Verträge im allgemeinen.

Als Zeichen eines vollkommenen Vertragswillens bediente man sich schon vor Alters, so wie es heut zu Tage noch üblich ist, mancher Förmlichkeiten. Dahin gehören: der Handschlag, die Daran- oder Daraufgabe, Handgeld, Toppschilling, Toppgeld, die schriftliche, oder gerichtliche Abfassung der Verträge, die sinnliche Darstellung, oder die symbolische Uebergabe der Vertragsgegenstände. I. Das Handgeld wird nach teutschem Recht als ein Zeichen gegeben, daß zwey Personen in wirklichen Vertragsverhältnissen zu einander stehen. Es versichert demnach die Vollendung eines Vertrags, und hindert in der Regel jeden einseitigen Zurücktritt. [1]) Reubuße, und Reuvertrag sind Ausnahmen von der Regel. II. Die schriftliche, oder gerichtliche Abfassung gehört nicht zur wesentlichen Form der Verträge, wenn nicht besondere Verabredungen, particuläre Gesetze, oder Herkommen sie als Bedingung der Gültigkeit erfordern, wie

es bey Wechseln, Verträgen der gutspflichtigen Bauern, Ehestiftungen, Einkindschaften u. s. w. gewöhnlich der Fall ist. [2]) Auf jeden Fall, es mag die schriftliche Abfassung der Verträge willkürlich bedungene oder gesetzlich nothwendige Form seyn, fordert das teutsche Recht, [3]) bey Strafe der Unverbindlichkeit derselben, und des Schadensersatzes von Seite des ausfertigenden Notars, daß der Aufsatz den Contrahenten vorgelesen, erklärt, und dieses am Schlusse angemerkt werde, welches wegen Gleichheit des Grundes mit Recht auch auf die gerichtlichen Vertragsprotocolle, und Briefe angewandt werden kann. [4]) Zur äußern Form der Vollendung der Verträge gehören noch III. die symbolischen Acte, deren man sich bey Gutsübergaben sehr häufig bedient. [5])

1) Schröter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. Bd. I. S. 510.
2) Schröter a. a. O. S. 454.
Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 551. p. 507.
3) Notariatsordn. von 1512. §. I. 12.
4) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. §. 259. S. 485.
5) Selchow l. c. §. 551.

II. Titel.

Von teutschen Verträgen, welche auch das römische Recht kennt.

§. 300.

I. Kaufvertrag.

Unter die teutsch-rechtlichen Eigenheiten des Kaufvertrages, welcher im allgemeinen nach der römischen Lehre zu beurtheilen ist, gehören 1) das Halfter-

Schlüssel = oder Strickgeld und das Weinkaufs= geld. [1]) Es ist zwar fast überall üblich, aber ohne besondere Verabredung keine Schuldigkeit; 2) das Ver= bot, unbewegliche Güter an todte Hände, [2]) Gifte ohne Vorwissen öffentlich aufgestellter Aerzte, schädliche Bücher, Früchte auf dem Halme [3]) zu verkaufen; 3) das Verbot der Abtretung oder des Verkaufes der Forderungen von Juden an Christen; [4]) 4) das den Beamten ertheilte Verbot, Grundstücke in ihren Amts= bezirken an sich zu bringen; 5) das durch Gesetze, Pri= vilegien oder Herkommen eingeführte Vorkaufs = oder Näherrecht der Grund = Guts = und Lehenherren; 6) der Alleinhandel mit gewissen Fabricaten und Producten. Nach einigen besondern Landes = und Ortsstatuten 7) setzt der Erwerb gewisser Gewerbe und Güter auch ein bestimmtes Religionsbekenntniß oder andere besondere bürgerliche Eigenschaften voraus, z. B. daß man zu einem gewissen Stande gehöre. 8) Ueber die Wandelung des Kaufes wegen verschwiegener Fehler, [5]) die nicht in die Sinne fallen, [6]) wenn sie die Sache zum gemei= nen Gebrauche untüchtig machen, oder wegen fehlender Eigenschaften, welche in dem Vertrage bestimmt voraus= gesetzt worden, hält das teutsche Recht im Ganzen die Grundsätze des römischen Rechts. Bey Pferden insbe= sondere geben gewöhnlich Rotz, Stetigkeit und Herz= schlechtigkeit, auch Koller ein Recht zur Wandelung; [7]) 9) wo vorgeschrieben ist, daß der Verkauf liegender Gü= ter gerichtlich vollzogen oder beurkundet werde, da macht diese gerichtliche Handlung so wenig, als die Eintragung des Käufers in das Hypothekenbuch den an sich selbst ungültigen Kauf gültig.

1) Leih = oder Litkauf; s. Dreyer Miscellaneen. S. 48. Ph. Fr. Ulrich D. de jure mercipatus in contracti-

bus, vulgo vom Weinkaufe. Marburg, 1769. C. F. Hommel Pertinenz = und Absonderungsregister. S. 340.

2) C. G. Cramer de alienatione bonorum imprimis equestrium ad manus mortuas per statutum prohibita. Alt. 1726.

3) R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 19. und von 1577. Tit. 19. Würtemberg. Landesordn. S. 332. Bayer. Landrecht. Th. IV. Cap. 4. §. 4. n. 7.

4) R. A. von 1551. §. 78=80. R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 20. §. 4. Danz Handbuch des teutschen Privatr. B. VII. S. 258 fg. Vergl. Struben rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 66. S. 241.

* Ueber Gutsanschläge. Vergl. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 350=357.

5) Leg. Bajuv. Tit. 15. c. 9. Capit. reg. franc. L. V. Cap. 8.

6) „Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun" „Besehen hat man umsonst." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 371.

7) W. G. Ploucquet über die Hauptmängel der Pferde. Tübingen, 1790. S. 10 fg. E. Münter Roßtauscherrecht. Hannover, 1791.

* Ueber die Sprüchwörter: „Ein Verkäufer lobt seine Waare" „Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft" „Kauf und Backenstreich sind ungleich." s. Eisenhart a. a. O. S. 368 fg.

§. 301.

II. Hinterlegung und Leihvertrag.

Der größte Theil von dem, was die teutschen Rechte über Hinterlegung und den Leihvertrag enthalten, ist bloße Wiederholung römischer Rechtsgrundsätze. Nur einzelne Stadtrechte bewahren noch den altteutschen Rechtssatz: „Hand wahre Hand" „wo man sei=

nen Glauben verloren hat, muß man ihn wieder suchen. [1])

1) Eisenhart teutsches Recht. S. 346.
Vergl. Marculfs Formeln. N. 164. fg.
Sachsenspiegel. B. II. art. 36.
Runde Grundsz. des teutschen Privatrechts. §. 199.
Dreyer vermischte Abhandl. zur Erläuterung der teutschen Rechte. Th. II. N. 2. S. 907. fg.

§. 302.

III. Pacht- und Miethvertrag.

Pacht und Miethe unterscheiden sich, indem jene auf den Bezug natürlicher oder bürgerlicher Früchte aus Grundstücken, diese auf den bloßen Gebrauch geht; beyde werden in der Regel nach römischen Rechten beurtheilet. Nur folgende Eigenheiten bringt das teutsche Recht mit sich, I. die Erbleihe oder Erbpachtung (Colonatrecht, jus coloniae perpetuae). Ungeachtet der verschiedenen Benennungen, unter welchen diese Erbpachte erscheinen, und der verschiedenen Quellen, woraus ihre rechtliche Beschaffenheit geschöpft werden muß, kommen sie doch darin überein, daß alle Erbpächter ihre Güter mit dinglichem Rechte, ohne Eigenthümer zu seyn, und das Recht der Vindication zu haben, besitzen, persönlich frey sind, und nur des Guts wegen gewisse Lasten zu tragen haben. [1]) II. Die Holländereypachten, in welchen der Pächter vom Vieh nur die Nutzung der Milch, und der nicht vorbehaltenen fallenden Kälber bekommt, selbst den Dünger dem Verpächter lassen muß, dieser aber Weide und Futter giebt. Ist aber eisernes Vieh (Contractus Socidae) wie bey Schäfereyen oder Pachtung ganzer Landgüter verpachtet, so hat der Pächter volles Eigenthum an Vieh und dessen Nutzung, und

hat nur gleiche Zahl und Güte zu gewähren. [2]) III. Miethe, wie Pacht, werden in der Regel auch nach teutschem Rechte durch die Veränderung des Eigenthümers gehoben, [3]) wenn nicht der neue Eigenthümer Erbe wird. Aber manche Land = und Stadtrechte bringen den Gegensatz mit sich. [4]) IV. Der Miethvertrag mit dem Gesinde, welcher zwar mit der römischen Locatio operarum in der Hauptsache zusammenstimmt, muß, da dasselbe unter der hausherrlichen Gewalt der Dienstherrschaft steht, welche auch die Aufsicht über die Sittlichkeit begreift, mehr nach den besondern Gesinde = und Dienstordnungen der einzelnen Länder und Städte beurtheilet werden. [5]) Wegen des ausstehenden Lohnes haben die Hausdiener, welche in Lohn und Brod stehen, im Concurse für ihren Lietlohn (Leutlohn) ein absolutes Vorzugsrecht. [6])

1) v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 365. 395.

2) „Eisern Vieh stirbt nicht." Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 377.
Stryk us. modern. pand. Lib. VII. Tit. 5. §. 8. L. 19. Tit. 2. §. 8.
J. H. Boehmer Consult. et decis. Tom. II. P. I. decis. 379. n. 7. 8.

3) „Kauf bricht die Miethe." Eisenhart teutsches Recht. S. 388.

4) Hamburg. Stadtr. B. II. Tit. 9. art. 13. Frankfurt. Reform. Th. II. Tit. 14. §. 11. Braunschw. Verordn. vom 27. Okt. 1760. Vergl. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. I. S. 1. fg.
Nettelbladt Beiträge zur juriſt. gelehrt. Historie. B. II. S. VII. N. 4. S. 525.

5) Joh. Lor. Dorn Abh. des Gesinderechts. Erlangen, 1794. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 69. Th. V. Bed. 99.

6) Sächs. Landr. Bd. I. art. 22. Chr. C. Dabelow Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Th. II. Halle. 1792. §. 216. S. 203. Struben a. a. O. Th. III. Bed. 107. Ch. G. Gmelin Ordn. der Gläubiger im Gantprocesse. Cap. II. §. 7.

§. 303.

IV. Darleihen.

Das Darleihen muß heut zu Tage in der Regel nach römischem Rechte beurtheilet werden. Dem teutschen Rechte aber sind vorzüglich eigen: I. der gesetzliche Zinsfuß von Fünf vom Hunderte, [1]) und das Verbot des Wuchers. Jedoch findet der sechste Zinsthaler in manchen Landesgesetzen Schutz, und ist klagbar. [2]) II. Darleihen im Gelde müssen nach verändertem Münzfuße in dem neuen Gelde so zurückbezahlt werden, daß der Gläubiger genau so viel feines Metall empfängt, als er in dem alten gegeben hat. [3]) Und hätte er auch die Zinsen bisher in geringerm Gelde angenommen, so begründet dieses noch keine Entsagung der ursprünglichen Capitalforderung, wo nicht Landesgesetze etwas besonders mit sich bringen. [4]) Aus einem andern Gesichtspuncte ist der sogenannte Geldcours zu betrachten, wo das wirkliche Geld als Waare angesehen, und genommen wird. [5]) III. Zur Beförderung des Credits ward der betrügliche Schuldner seinem Gläubiger zur Hand und Halfter übergeben, wodurch Freyheit und Ehre verloren ging. [6]) Blieb auch diese Strenge nur zum Theile, [7]) so gab es doch immer Anlaß zu den noch heut zu Tage geltenden strengen Maasregeln gegen muthwillige Banqueroutirer. [8]) Endlich IV. führten die verkehrten Ansichten der Canonisten von den Zinsen verschleyerte Darleihen und Rentenkäufe

herbey, welche mit den heutigen verzinslichen Darleihen von derselben Natur waren. [9])

1) R. Pol. O. von 1530. Tit. 26. §. 8. von 1548. Tit. 17. §. 8., von 1577. Tit. 17. §. 9. Deput. Absch. v. 1600. §. 139. J. R. A. von 1654. §. 174. Gerstlacher Handbuch der teutschen R. Gesetze. B. X. S. 2119. fg. Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissensch. St. I. Abh. II. S. 21.

2) J. G. v. Meiern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Teutschland. Hannover, 1732. Hufeland a. a. O.

* Ueber die Geschichte der Zinsen in Teutschland, s. Tacitus de mor. germ. C. 5. 15. 26. J. H. Boehmer exercit. ad Pand. T. IV. p. 87 sq. Ejusd. jus ecclesiast. L. V. Tit. 19. J. Dav. Michaelis mosaisches Recht. Th. III. §. 152. f. J. Arn. Günther Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. Th. I. Hamburg, 1791. G. H. v. Berg über Wucher und Wucherverbote: in seinen staatswissenschaftl. Versuchen. Th. II. S. 169. f.

3) J. G. Dieze Versuch einer Beantwortung der Frage: Wie eine Geldschuld abzutragen? Frankfurt, 1791.

4) Hollstein. L. G. O. P. IV. Tit. 5. §. 12. Nassau. L. O. P. I. C. 9. p. 39. Würtemberg. L. R. P. II. Tit. 1. §. 7. Pfälz. L. R. Th. II. Tit. 2. p. 208. Baier. Landrecht. Th. IV. C. 14. §. 7. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. §. 204. S. 296.

5) J. Fischers Cameral- und Polizeirecht. B. III. §. 733.

6) Jo. Rud. Engau de addictione debitoris in manum creditoris. Jenae. 1742.

7) Lübisches Recht. B. I. Tit. 3. art. 1. J. L. Steins Einl. zum lübischen Rechte. §. 58. fg.

8) R. Pol. Ordn. 1548. Tit. 22. von 1577. Tit. 23. Rschl. von 1670. J. Chr. Quistorp Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Leipzig, 1787. Abhandl. 13. S. 177.

9) v. Meiern a. a. O. S. 69. fg. J. F. Geschichte des teutschen Handels. Th. I. S. 285. fg. Runde Grundsf. des teutschen Privatrechts. §. 201. a. et b. und die da angeführten Schriften.

§. 304.

V. Gesellschaftsvertrag oder Mascopey.

Von dem Gesellschaftsvertrage (Mascopey), wie er vorzüglich unter Kaufleuten häufig vorkommt, ist, außer dem, was das römische Recht darüber verordnet, zu bemerken, daß grössere Handelsgesellschaften oder Gesellschaften für Geschäfte, welche mit Handlungsgeschäften in Beziehung stehen, auf Actien, d. h. Quoten der Einlage, des Gewinns, und Verlustes für unbestimmte Theilhaber errichtet zu werden pflegen. Die Actien kann jeder Inhaber nach Belieben veräußern. Die Geschäfte der Gesellschaft werden gewöhnlich von eigenen Directoren geführt, und die Dividende, d. h. der Antheil eines jeden Theilnehmers an reinem Gewinne am Ende des Geschäfts oder alle Jahre vertheilet. 1)

1) Engau D. de societate mercat. vulgo von der Mascopey, oder Compagnie-Handlung. Jena, 1747.

§. 305.

VI. Spiel und Lotterie.

Seit der Einführung des römischen Rechts sind I. die darin herrschenden Begriffe von erlaubten, und unerlaubten Spielen nicht nur für sich allgemein geltend geworden, sondern sie haben auch durch viele Landes- und Stadtgesetze, sogar durch Reichsgesetze ausdrück-

drückliche Bestättigung erhalten.[1]) Vorzüglich sind bloße Glücksspiele, und Spiele in so hohen Sätzen, daß sie die Glücksumstände der Spielenden zerstören könnten, verboten. Von den Spielen II. ist das Ausspielen verschieden, welchem ein zweyfaches Geschäft zum Grunde liegt.[2]) III. Lotterieen, und Lotto's sind ihrer Natur nach bloße Glücksspiele, und mit diesen von gleichem Unwerthe. Privilegirte Lotterieen hingegen sind als vollkommen verbindliche Hoffnungs- oder Glückskäufe zu betrachten. Die zur Ueberbringung der Loose von der Lotteriedirection öffentlich angestellten Collecteurs sind Geschäftsträger derselben, woraus sich von selbst leicht entnehmen läßt, in wie fern die Direction für deren Handlungen einzustehen verpflichtet sey.[3]) IV. Wetten sind bloßen Glücksspielen gleich, also nicht klagbar, wo nicht besondere Gesetze, oder Gerichtsgebrauch eine Klage gestatten, aber auch kein Betrug mit untergelaufen ist.

1) Speier. R. A. von 1570. art. 21. Cf. Tacitus de mor. germ. c. 24.

2) Carl Grolman Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts. Giessen, 1797.

3) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 212. Joh. Ludw. Eckart Lottorecht. Koburg, 1771. St. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterieen, insonderheit der Zahlenlotterie: in den Erörterungen und Beispielen. B. I. 48 H. S. 470. fg. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 160. 173. B. V. Bed. 38.

4) Leyser Spec. 127. Med. 3.

III. Titel.

Von Verträgen, die den teutschen Rechten eigen sind.

§. 306.

I. Wechselvertrag.

a) Wechsel.

Das Wort „Wechsel“ [1]) bedeutet bald Wechselvertrag, bald Wechselbrief, bald das vermöge der übernommenen Wechselverbindlichkeit zu bezahlende Geld, bald eine Schuldverschreibung, worin der Schuldner unter der Verpflichtung „nach Wechselrecht“ die Zurückbezahlung des Erborgten verspricht. In der ersten Bedeutung ist der Wechsel derjenige Vertrag, worin jemand mittelst einer das Wort „Wechsel“ enthaltenden Urkunde eine unmittelbar empfangene in jener benannte Summe Geldes einem Andern zur Verfallzeit bey Vermeidung der schleunigsten Execution selbst zu bezahlen oder bezahlen zu lassen verspricht. Die darüber ausgefertigte Urkunde heißt der Wechselbrief. [2])

1) Cambium leiten manche von Camphen, Gamphen ab. Vergl. Leg. Longob. Carol. M. Cap. I. §. 74. „fur camphius.“
Leg. Longobard. L. III. Tit. 8. §. 4. s. Georgisch corp. jur. feud. p. 432.

2) Ueber den Ursprung des Wechselgeschäfts, s. J. G. Büsch vom wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrage zur Geschichte desselben: in Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek. B. I. S. 371. fg. Büsch Zusätze zur Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Th. I. S. 104.

v. Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen, 1797.
Vergl. Schott juriſt. Wochenblatt. Th. IV. S. 114.
Leisewig über den Ursprung des Wechsels: in v. Selchow juriſt. Bibliothek. Th. V. S. 730. Fischers Geſchichte des teutſchen Handels. Th. I. S. 297.
Runde Grundſätze des teutſchen Privatrechts. §. 228. fg.

§. 307.

b) Wechſelrecht.

Das Wechſelrecht ſtellt die geſetzlichen Vorſchriften dar, welche ſowohl das Wechſelgeſchäft überhaupt, und die ſich darauf beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten, als auch das Verfahren bey den darüber entſtandenen Rechtsſtreiten betreffen. Die Quellen des Wechſelrechts ſind Wechſelbriefe und Verträge, Landeswechſelordnungen, [1]) Wechſelgewohnheiten, fremde Wechſelgeſetze, [2]) teutſche Geſetze, [3]) die Natur dieſes Rechtsinſtituts, allgemeiner Wechſelgebrauch, endlich das römiſche Recht, welches jedoch mit größter Vorſicht anzuwenden iſt. [4])

1) Joh. Gottl. Siegel Corp. jur. cambial. T. II. Lipſ. 1742. Joh. Ludw. Uhl Fortſetzung des Siegeliſchen Corp. jur. Camb. I. Leipzig, 1757. 1772. II. 1764. 1786. III. 1771. IV. 1786.
2) Du Pay de la Serre L'art des lettres de change. à Basle. 1782.
3) R. A. von 1654. §. 107. R. Gutachten vom 31. Jun. 1668. K. Commiſſ. Decret vom 8. Okt. 1668. R. Gutachten vom 22. Jun. 1669. Rſchl. von 1671. Neue Sammlung der R. Abſch. Th. IV. S. 76. Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſ. Th. X. S. 2149–2160.

4) Joh. Fr. Eisenhart specimen bibliothecae jur. cambial. Norimberg. 1764.

J. M. G. Beseke thesaurus jur. cambial. Berolin. 1782.

Gottfr. Chr. Bohn wohlerfahrner Kaufmann. Hamburg, 1750. u. 1761.; umgearbeitet von Ebeling und Brodhagen. Hamburg, 1789.

Joh. Ph. C. Scherer Handbuch des Wechselrechts. Frankfurt. 3 Th. 1800-1801.

Dessen Rechtsfälle in Wechselsachen, nebst angehängter Literatur des Wechselrechts. Frankfurt, 1802.

Chr. Gottl. Riccii Septemdecim exercitationes in universum jus cambiale directae. Goetting. 1779-1782.

Joh. Chr. Frank institutiones juris camb. diversarum gentium, indole negotiationis, moribus campsorum collectae, mit einer Vorrede v. Brokes. Jena, 1751.

Joh. Dan. Heinr. Musäus Anfangsgründe des Handlungs- und Wechselrechts. Hamburg, 1799.

J. L. E. Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. Leipz. 1795.

St. Brentano Grundsätze des churpfälzischen Wechselrechts. Mannheim, 1790.

Chr. Fr. Behrens Anleit. zur Kenntniß von Wechseln u. Wechselgeschäften. Magdeburg, 1794.

v. Martens Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- u. Seerechts. Göttingen, 1798.

J. C. Sinapius Lehre von Wechselbriefen. Sorau u. Leipzig, 1801.

X. v. Mosham Wechselrecht. II. Ausgabe. Regensburg, 1803.

Ueber die Frage: Ob es ein gemeines teutsches Wechselrecht gebe? s. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. II. S. 382.

§. 308.

c) Eintheilung der Wechsel.

Von Wechseln giebt es verschiedene Arten: I. entweder verspricht der Aussteller des Wechselbriefes die Zah-

lung der empfangenen Summe Geldes durch einen Dritten an einem bestimmten Orte zu bewirken oder selbst zu leisten. Jenes nennt man einen trassirten oder gezogenen (Tratte), dieses einen eigenen, oder auf sich selbst ausgestellten Wechsel (Depositowechsel). Die trassirten Wechsel sind eine zusammengesetzte Geschäftsart, und treten gewöhnlich vier Personen, der Remittent (Ausgeber des Geldes), der Trassant (Aussteller des Wechsels), der Präsentant (Briefsinhaber), und der Trassat (Bezogene) in gegenseitiges Rechtsverhältniß; II. sind sie entweder Meß- oder Nichtmeßwechsel, je nachdem sie in Messen ausgestellt, oder wenigstens auf sie so gezogen sind, daß sie in solchen bezahlt werden müssen oder nicht; III. giebt es indossirte oder girirte, oder nichtindossirte; IV. Wechsel nach Sicht, nach Dato und Uso; V. Haupt- und Interimswechsel; endlich VI. Sola- Prima- Secunda- und Tertia-Wechsel. Außerdem werden die Wechsel in merkantiler Hinsicht noch verschieden eingetheilet.

§. 309.

d) Wechselfähigkeit.

Wechselfähig ist nur derjenige, welcher einen Geldhandel zu treiben befugt ist. [1]) Daraus folgt, daß Geistliche, Nicht-Handelsfrauen, Soldaten, Minderjährige u. dgl. keine Wechsel ausstellen dürfen. [2]) Tratten werden eigentlich nur von Kaufleuten, Banquiers und Fabricanten ausgestellt. Religionsverschiedenheit hat auf die Wechselfähigkeit durchaus keinen Einfluß. [3])

1) Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 30.

J. Büchner de iis, qui cambialiter se obligare possunt. Giess. 1778.

2) Siegels Einl. zum Wechselrecht. Cap. II.
Riccius Exercit. V. sect. 2.

3) Jo. Ludw. Uhl de jure camb. judaeorum. Francof. 1754.

Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. u. d. W. „wechselfähig." S. 414. fg.

§. 310.

e) Form der Wechsel;

aa) trassirter;

Da Wechselbriefe die Kraft quarentigiirter Urkunden erhalten sollen, so muß bey ihrer Ausfertigung sowohl was ihren Inhalt, als ihre Form betrifft, die strengste Genauigkeit beobachtet werden. Die Bestandtheile eines trassirten Wechsels sind theils wesentliche, theils außerwesentliche. Zu den wesentlichen gehören 1) ein schriftlicher Aufsatz, weil er gewissermassen als Papiergeld gelten soll. Nach manchen Wechselordnungen hat man sich sogar eines Gradationsstempels zu bedienen. 2) Das Wort „Wechsel" wobey anzumerken ist, ob es ein Sola-Prima- oder Secunda-Wechsel sey. [1]) 3) Die Bestimmung der Zahlungszeit; die Ertheilung des Auftrags an den Trassaten; der Name dessen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll; die Angabe der auszuzahlenden Wechselsumme in Worten. 4) Die Unterschrift des Trassanten, Benennung des Trassaten, und die Zusage, künftig Zahlung leisten zu wollen. Zu den außerwesentlichen gehören 1) die Ueberschrift, welche heut zu Tage gewöhnlich in der Anzeige des Orts und der Zeit der Ausstellung, der Summe in Ziffern, und der Münzsorte

besteht; [2]) 2) das Bekenntniß des Werthes des Wechsels, entweder in allgemeinen oder in besondern Ausdrücken, welche nur auf den vorliegenden Fall passen. 3) Die Clausul: „oder an dessen Ordre," [3]) und 4) der Vorschlag der Wiederbezahlung. [4])

1) Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 11.
C. F. Knorre: Ob das Wort „Wechsel" als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefes anzusehen sey? in Schott jurist. Wochenblatt. Th. IV. S. 114.
J. U. de Cramer obs. jur. univers. P. I. n. 196.
Ph. C. Scherer Handbuch des Wechselrechts, unter dem Worte „Wechselbrief." Th. III. S. 245.
Jo. Mich. Leuchs System des Handels. I B. Nürnberg, 1804. §. 497. S. 414. fg.

2) Püttmann a. a. O. §. 16.
Büchner de illis, qui cambialiter se obligare possunt. Gieff. 1778. §. 9.

3) Püttmann a. a. O. §. 15.
Büchner l. c. §. 11.

4) Formular eines trassirten Wechsels.

Landshut, den 12. December 1820.

1000 Thl. im 24 fl. Fuß.

Sechs Wochen a dato beliebe H. A. zu München gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn B., oder dessen Ordre, zu zahlen die Summe von 1000 Thl., sage tausend Thaler im 24 fl. Fuß. Den Werth habe ich richtig erhalten, und bitte mir solches laut Berichts auf Rechnung zu stellen.

C.

An
H. A.
Sola zu München.

§. 311.

bb) der eigenen.

Der eigene Wechsel fordert I. wesentlich 1) einen schriftlichen Aufsatz, hin und wieder auf Stempelpapier, 2) das Wort „Wechsel," 3) bestimmte Angabe des Schuldners und Gläubigers, der Zahlungszeit und der zu bezahlenden Summe in Worten, 4) die Unterschrift des Schuldners und das Versprechen der zu leistenden Zahlung. II. Außerwesentliche Bestandtheile sind 1) die Ueberschrift, 2) das Bekenntniß der Valuta, 3) die Clausul: „oder an dessen Ordre," 4) die Zeit der Ausstellung des Wechsels, wenn die Landeswechselordnung sie nicht wesentlich erfordert, 5) die Erwähnung vertragsmäßiger Zinsen, und 6) die Entsagung der Einreden. [1])

1) Püttmann Grundsz. des Wechselrechts. §. 12. fg.

A. F. S. Green de renunciatione praescriptionis in cambio. Lipsi. 1777.

Vergl. Büchner Beweis, daß das einem Schuldner ertheilte Moratorium dem Bürgen nichts nütze. Göttingen, 1780.

A. P. Fricke de exceptione litterarum respirationis et debitoris fidejussoribus proficua. Helmstad. 1780.

* Formular eines eigenen Wechsels.

Landshut, den 12. December. 1820.

1000 fl. cour.

Gegen diesen meinen Solawechsel bezahle ich an Herrn A oder dessen Ordre in sechs Monaten die Summe von eintausend Gulden nebst Zinsen zu fünf vom Hunderte. Den Werth habe ich baar erhalten, und leiste zur Verfallzeit gute Zahlung.

N.

Auf mich selbst.

Sola.

§. 312.

f) Indossation.

Die in den Wechselbriefen übliche Clausul „oder an dessen Ordre" berechtiget den Remittenten, sein Recht an Andere abzutreten, und dient hauptsächlich dazu, daß der Trassant im Falle der Nichtzahlung an einen Beauftragten sich nicht darauf berufen kann, als sey Persönlichkeit bey dem Geschäfte berücksichtiget. Diese Abtretung geschieht auf der Kehrseite des Wechselbriefes, und heißt Indossation. Sie ist entweder I. Indossation in procura, wenn der Indossatar nur in Vollmacht des Indossanten, und für diesen das Geld erheben soll. Sie ist verschieden von der wirklichen Abtretung des Rechts, und der Indossation in eigentlichem Sinne. Mittelst wiederholter Indossationen kann ein Wechsel nach und nach in mehrere Hände, und zuletzt an den Aussteller selbst wieder gelangen; alsdann heißt er ein girirter Wechsel, [1]) oder II. Indossation in bianco, wenn der Indossant den Namen des Indossaten nicht selbst ausschreibt, oder gar nur seinen Namen auf die Kehrseite setzt. Diese ist in manchen Wechselordnungen verboten. [2]) III. Die eigentliche Indossation fordert ihrem Wesen nach: 1) die Namens-Anzeige des Indossanten und Indossatars, 2) nach Vorschrift vieler Wechselordnungen die Angabe des Orts, und der Zeit, wo, und wann das Indossament vollzogen worden ist. [3]) IV. Eigentliche Indossationen enthalten nicht nur wirkliche Cessionen, sondern sind auch zugleich als wahre Wechselbriefe zu betrachten, welche das Verfahren nach Wechselrecht gegen den Indossanten begründen. [4]) Der Indossatar tritt ganz in die Stelle des Indossanten;

es finden aber auch gegen ihn alle Einreden Statt, welche gegen den Indossanten zulässig gewesen wären. [5])

1) Schërer Handbuch des Wechselrechts. Th. II. u. d. W. „Indossament.“ S. 5 fg.
Höckner de litterarum cambialium indossamento: in Besecke thesaur. jur. camb. P. I. C. VI. p. 380. et 839.
Jo. Mich. Gries de indossatione litter. camb. Goetting. 1795. Vergl. H. W. von Günderode Beiträge zur Rechtsgelehrtheit. Giessen, 1788.

2) Riccii exercit. jur. camb. Exercit. 6. p. 66. Püttmann Grundsz. des Wechselrechts. §. 23. Westphal teutsches Privatr. Th. II. Abh. 64. §. 4. fg.

3) Die gewöhnliche Formel eines Indossaments ist: „Für mich zahle der Hr. N. an N. Valuta von demselben. Landshut, am 14. December. 1820.
N. N.

4) Püttmann Pr. an ex cambii invalidi indossamento actis cambialis contra indossantem locum habeat? Lipsz. 1782.

5) Jo. Chr. Koch D. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. Giess. 1773.; in Besecke thesaur. jur. camb. P. I. Cap. VII. N. 51. p. 992.

§. 313.

g) Verstärkung der Wechselverbindlichkeit.

Die Wechselverbindlichkeit kann durch Unterpfand, Güterverschreibung und Bürgschaft verstärkt werden. Die ersten zwey Arten sind durchaus nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Bürgschaft wird entweder dem Wechsel selbst einverleibt, oder besonders ausgestellt. In diesem Falle sind auf sie die gemeinrechtlichen Grundsätze anzuwenden; in jenem wird sie mit dem eigenen Namen „Avallum“ bezeichnet, und kann ein solcher Bürge, wie ein wahrer Wechselschuldner, nach

Wechselrecht behandelt werden, [1]) ohne daß er sich mit den andern Bürgen zustehenden Einreden schützen kann. [2])

1) Püttmann Comm. de avallo. Lipf. 1781.
Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. unter dem Worte „Aval.“ S. 299. fg.

2) J. G. Büchner Beweis, daß das einem Schuldner ertheilte Moratorium dem Bürgen nichts nütze. Göttingen, 1790.
Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 21.

§. 314.

h) Valuta.

Valuta heißt alles dasjenige, was der Wechselausstel-ler, oder Indossant für den Wechsel empfangen hat, oder empfangen zu haben bekennt. Das Bekenntniß der empfangenen, oder berechneten Valuta ist zwar kein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels, aber deren Anzeige gewährt entschiedenen Nutzen. [1]) Uebrigens kann das Bekenntniß der Valuta entweder in allgemeinen, oder in solchen Ausdrücken gefaßt werden, die nur auf den gegebenen Fall passen. Das Letzte kostet weder mehr Zeit, noch Raum, als das erste, und ist auf alle Fälle vorzuziehen.

1) Püttmann Grundf. des Wechselrechts. §. 13.
Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. unter dem Worte „Valuta.“

§. 315.

i) Mäckler und Courtage.

Ueber die Valuta wird bey traſſirten Wechseln noch ein besonderer Wechselcours oder Agio erlegt, welches entweder für eine bestimmte Zeit, oder die Meßzeit unter öf-

sentlichem Ansehen durch Handlungsverständige fortgesetzt ist, oder sich nach der Verabredung der Wechselcontrahenten, oder nach Umständen richtet. Zu diesem Ende bedient man sich an großen Handelsplätzen der öffentlich aufgestellten Mäckler (Sensalen) und giebt ihnen für ihre Bemühung eine besondere Belohnung (Sensarie oder Courtage genannt).

§. 316.

k) Wechselbericht.

Sobald der Trassant den Wechselbrief ausgestellt hat, so giebt er zur Beförderung der Acceptation dem Trassaten davon Nachricht. In einem solchen Wechselberichte, oder Avisobriefe soll 1) angezeigt werden, wann, welche Summe, an wen, für wessen Rechnung, auf welche Zeit, oder Sicht, in wie vielen Briefen trassirt, imgleichen, ob Sola- oder Prima- Secunda - oder Tertia - Wechselbriefe ausgestellt worden; zugleich werden 2) die Mittel der Wiederbezahlung dem Trassaten vorgeschlagen, 3) neben dem Anerbieten ähnlicher Dienstleistung, und der gewöhnlichen Datumsformel. [1]) Diese Wechselberichte sind für den Trassaten von vielfachem Nutzen. Uebernimmt der Remittent selbst den Aviso, so darf er ja nichts verabsäumen.

1) Püttmann Grundsz. des Wechselrechts. §. 94.
Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. u. d. W. „Advis." S. 185. fg.

§. 317.

1) Präsentation des Wechsels.

Die Präsentation der Wechsel besteht in der Vorzeigung derselben an dem bestimmten Orte, um sich die darin benannte Summe Geldes ausbezahlen zu lassen. [1]) Der Präsentant ist entweder der Eigenthümer des Wechsels selbst, oder dessen Mandatar. Ihm liegt ob, den empfangenen Wechsel dem Trassaten zur Acceptation ordentlich vorzuzeigen, von ihm die bestimmte Antwort, ob, und wie er den Wechsel acceptiren, und bezahlen wolle, sonach aber die Zahlung selbst abzufordern. Die Zeit der Präsentation richtet sich nach der Bestimmung des Zahlungstermins: a) für Meßwechsel sind auch auf allen Handelsplätzen bestimmte Termine sowohl zur Präsentation, als auch zur Acceptation, und Zahlung festgesetzt. Hier muß die Präsentation vor Ablauf derselben geschehen. Hingegen b) bey Außermeßwechseln kommt es auf die Art ihrer Abfassung an. Wechsel auf Sicht (a vista) müssen gleich nach ihrer Ankunft an Ort und Stelle; Wechsel a Uso noch vor Abgang der Post, oder des Bothen an den Ort, woher der Wechsel gekommen ist, und Wechsel a Dato wenigstens vierzehn Tage vor der Verfallzeit präsentirt werden. Jeder Saumsal fällt dem Remittenten zur Last mit allem daraus entspringenden Nachtheile. Außerdem liegt dem Remittenten ob, dem Trassanten sogleich mit erster Post zu berichten, ob die von ihm ausgestellte Tratte acceptirt, oder protestirt worden sey. Im letzten Falle hat er sowohl in Ansehung der Hauptsumme, als auch der Kosten und Schäden den Regreß an den Trassanten. [2])

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. II. u. d. W. „Präsentation" S. 392. fg.
2) Püttmann Grundsf. des Wechselrechts. §. 77. fg.

§. 318.

m) Acceptation.

Der Zweck der Präsentation geht auf Bewirkung der Acceptation von Seite des Trassaten. Sie ist eine auf den Wechsel gesetzte kurze schriftliche Erklärung, wodurch sich der Trassat zur Zahlung nach Wechselrecht verbindlich macht. [1]) Sie muß schriftlich mit Bemerkung der Zeit, und des Namens des Acceptanten, und ohne alle Bedingung und Vorbehalt geschehen, und ist von dem Trassaten in der Regel sogleich auf die geschehene Präsentation zu äußern. Die erfolgte Acceptation wirkt unmittelbar die Verbindlichkeit zur Zahlung. Meßwechsel haben ihre bestimmte Zahlungszeit. Bey Außermeßwechseln ist der Zahlungstermin nach der verschiedenen Verfassungsart zu bestimmen: 1) die auf Sicht gestellten Wechsel sollen binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden. 2) Bey Wechseln a Uso hat man sich nach dem Gebrauche des Orts zu richten; [2]) und 3) bey Wechseln a Dato wird der Wechselmonat allezeit auf dreyßig Tage gerechnet, und der letzte davon ist der Zahltag. [3])

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. u. d. W. „Acceptation." S. 44. fg.

2) Siegel Einleitung zum Wechselrecht. S. 223.

3) Püttmann Grundsf. des Wechselrechts. §. 131 - 136. Scherer a. a. O. Th. III. u. d. W. „Zahlungszeit." S. 528. fg.

§. 319.

n) Discretionstage.

Nach den Wechselordnungen, und dem Herkommen einiger Orte genießen die Nichtmeßwechsel nach der Verfallzeit noch sogenannte Discretions = Respect = oder Ehrentage, [1]) welche gleich nach der Verfallzeit eines Wechsels anfangen, und binnen welchen dessen Inhaber dem Schuldner ohne Gefahr seiner Rechte noch nachsehen kann, oder nachsehen muß, je nachdem sie zum Vortheile des Wechselinhabers, oder des Schuldners eingeführt sind. Im ersten Falle kann der Inhaber den Wechsel auch während den Respecttagen, im zweyten hingegen erst nach deren Verlaufe protestiren lassen. Die Zahl dieser Tage und ihre Berechnungsart ist nicht durchaus gleich, so wie sie auch nicht nach allen Wechselordnungen Statt finden, und insbesondere Meßwechseln, eigenen, und Wechseln auf Sicht durchaus nicht zukommen. [2])

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. II. u. d. W. „Respecttage." S. 570. fg.
Siegel Einleitung zum Wechselrechte. S. 184.
2) Püttmann Grundf. des Wechselrechts. §. 50 = 54.

§. 320.

o) Zahlung zur Verfallzeit.

Zur Verfallzeit ist der Wechselschuldner den gehörig angenommenen Wechsel zu bezahlen verbunden. Die Zahlung soll in der Regel baar erfolgen; sie kann aber, wann beyde Theile übereinkommen, auch durch Anweisung oder Ueberweisung bewirkt werden; jedoch befreyet jene den Wechselschuldner nicht gleich von aller Verbind=

lichkeit. 1) Bezahlt der Schuldner, so fordert er von dem Präsentanten die Auslieferung des Originalwechsels. Ist der Inhaber des Wechsels in Annehmung des Geldes säumig, so kann sich Acceptant durch gerichtliche Hinterlegung von aller Wechselverbindlichkeit befreyen. 2) Eine Prolongation über die Verfallzeit erfordert Einwilligung der beyden Theile, des Gläubigers und des Schuldners, sie muß aber noch vór Ablauf der Verfallzeit und schriftlich erfolgen. Dadurch wird das Wechselrecht fortdauernd gemacht, und die Wechselverjährung aufgeschoben. 3) Diese nimmt erst mit der Verfallzeit, oder dem Ablaufe der letzten Prolongation ihren Anfang. 4)

1) „Anweisung ist keine Zahlung." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 428.

2) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. u. d. W. „Zahlung." S. 494. fg.

3) Püttmann Grundsz. des Wechselrechts. §. 149.
Sixt. Jac. Kapff de prolongatione cambii, ejusque effectibus. Tubing. 1777.
Westphal teutsches Privatr. Th. II. S. 356.

4) Püttmann a. a. O. §. 148-163.
Siegel Einleitung zum Wechselrechte. Th. I. C. 4. Th. II. C. 6. §. 4. Dessen fürsichtiger Wechselgläubiger. Cap. IV. §. 15.
Westphal a. a. O. S. 373.
Besecke thesaur. jur. cambial. n. 39.
W. G. Vangerow Entwurf des Wechselrechts, nach den Grundsätzen der preuß. Staaten. Halle, 1773. §. 103.
Riccius Exercit. jur. camb. exercit. 15.

§. 321.

p) Wechselprotest.

Wird der Wechsel nach gehörig geschehener Präsentation nicht acceptirt, oder dessen Zahlung verweigert,

so

so sucht der Wechselinhaber durch Einlegung der Protestation seine Rechte zu wahren, und einen bevorstehenden Schaden von sich abzuwenden. [1]) Diese Protestation geschieht entweder durch das Ortsgericht, oder durch einen Notar, welcher mit Zuziehung von zwey Zeugen über die Handlung eine förmliche Urkunde (Protest) entweder in des Trassaten Hause, oder da, wo dieser die Zahlung hätte leisten sollen, zu entrichten hat, und kann theils wegen noch zur Zeit nicht erfolgter Acceptation, wo sodann der Wechsel an dem Orte der Zahlung zurückbehalten wird, theils wegen verweigerter Zahlung eingelegt werden, worauf der Wechsel nebst dem Protest zurückgeschickt wird. Der Protest der ersten Art hat Caution, der der zweyten Art Leistung des Interesse auf Seite des Trassanten zur Folge. [2]) Oft wird einer Tratte die Anweisung beygefügt, daß, wenn der eigentliche Trassate nicht acceptiren oder zahlen sollte, ein anderer Genannte dieses thun solle (Nothadresse). [3]) Weigert auch dieser das Eine oder das Andere, so ist auch gegen ihn Erhebung des Protestes de non-acceptation oder de non-solution nöthig. Wenn jemand sich erbiethet, einen protestirten Wechsel zu bezahlen (Acceptation aus Freundschaft, Acceptation per honor), so ist der Inhaber verpflichtet, diese Acceptation sopra protesto anzunehmen, und gegen Zahlung den Wechsel und Protest mit der Bemerkung auszuhändigen, daß sopra protesto acceptirt worden sey. Der Acceptant sopra protesto erhält nun gleich einem Indossatar das Wechselrecht gegen den Trassanten, wenn er ausdrücklich per honor des Trassanten oder gegen einen Indossanten und dessen Vormänner, wenn er ausdrücklich per honor dieser In-

dossanten acceptirt. Wer so acceptirt, heißt Honorant, und der, für welchen acceptirt wird, der Honorat. [4]) Endlich muß man von dem Protestiren unterscheiden das an manchen Handelsplätzen übliche Notiren. [5])

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. II. u. d. W. „Protestation." S. 447.
2) Scherer a. a. O. S. 483–507.
Vergl. Püttmann Grundsz. des Wechselrechts. §. 77–89.
Gottl. Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione cambiali. Jen. 1799.
3) Riccii exercit. IX. sect. II.
4) Scherer a. a. O. Th. I. u. d. W. „Acceptation per honor." S. 106. fg.
J. D. H. Musaeus D. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Goetting. 1775.
Frank de jure adimplendi litterarum cambialium honoris causa; in Besecke thesaur. p. 476. sq.
5) v. Moshamm Wechselrecht. §. 246. S. 211.
Siegel corp. jur. cambial. Th. I. S. 13.

§. 322.

q) Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

Die Wechselverbindlichkeit wird aufgehoben durch Zahlung, [1]) gerichtliche Hinterlegung der Wechselschuld, [2]) Compensation (Incontration), Ueberweisung (scontration), [3]) Assignation, [4]) Delegation, Cession, Gebung an Zahlungsstatt, Expromission und Verjährung. [5])

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts u. d. W. „Zahlung." Th. III. S. 494. fg.
2) Scherer a. a. O. Th. I. S. 262. fg.
3) Riccius de solutione cambiorum per scontrationem. p. 10.

4) Stenger de assignationibus mercatorum: in Beseke thesaur. T. I. p. 244.

5) Scherer a. a. O. Th. III. S. 110. fg.
Kaestner de mensirua et annali praescriptione litterarum cambial.: in Beseke thesaur. T. I. p. 784.
v. Moshamm Wechselrecht. §. 278. S. 234. fg.

§. 323.

r) Wechsel im Concurse der Gläubiger.

Der Wechselgläubiger kann zwar, ungeachtet des über das Vermögen des Gemeinschuldners ausgebrochenen Concurses, mit Vernachläßigung der Präclusivladung noch auf persönlichen Verhaft des Schuldners dringen; [1]) aber wenn er seiner Forderung wegen an der vorhandenen Concursmasse Antheil nehmen will, so muß er sich in den Concurs einlassen, und in sofern ist ihm die Präclusivladung nachtheilig. Hat er einmal seine Forderung bey dem Concurse liquidirt, so kann er seinen Schuldner nach Wechselrecht nun nicht mehr, wenigstens so lange nicht belangen, als der Concurs dauert. Es gilt auch im Concurse der Wechsel nur als bloße Handschrift, wenn er nicht durch besondere Verstärkungsmittel eine andere Natur angenommen hat, oder einzelne Landesordnungen ihn begünstigen. [2])

1) Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 192. fg.
Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. Abh. 70. S. 377.
Leyser Spec. 490. med. 5. Spec. 581. med. 2.
Ludw. Frid. Witt de jure debiti cambial. in concursu creditorum. Heidelberg. 1815.

2) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. S. 400.
v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 93.
Püttmann a. a. O. §. 190.

Chr. Dabelow systemat. Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. §. 167. S. 112.

§. 324.

s) Wechselcours.

Eine bestimmte gewöhnliche Quantität der Münzsorte, in welcher die Wechsel von einem Orte auf den andern ausgestellt zu werden pflegen, um darnach den Werth derselben bey der Ausstellung zu bestimmen, heißt die fixe Valuta, und die Münzsorte, in welcher der Preis bestimmt und ausbezahlt wird, die bewegliche Valuta. Das jedesmalige Verhältniß der beweglichen Valuta zur fixen heißt der Wechselcours. [1]) Der Cours steht à pari, wenn in beweglicher Valuta gerade so viel in feinem Metalle gegeben wird, als die fixe enthält. Der Wechselcours ist um so weniger aus der Acht zu lassen, als die Differenz des Courses in Rückwechseln aufgeführt, und eingeklagt werden kann.

1) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. u. d. W. „Wechselcours." S. 411.

§. 325.

II. Rentenvertrag.

Der Rentenvertrag besteht darin, daß jemand sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben einem Andern mit der Bedingung eigenthümlich zu überlassen, oder auf eines Andern Eigenthum anzulegen verspricht, ihm zeitlebens oder sonst auf eine bestimmte Art jährliche Renten dagegen zu entrichten. Es giebt also einen Leibrenten- oder bloßen Rentenvertrag. In Folge des Ersten geht das Eigenthum der überlassenen Güter auf den Rentengeber über, [1]) dieser trägt die

Gefahr des Hauptstammes, und leistet alle darauf haftenden dinglichen Lasten [2]) neben den bedungenen Leibrenten. Dieser Vertrag ist wegen gänzlicher Hingabe des Capitals an den gewöhnlichen Zinsfuß nicht gebunden. Kann der Schuldner nachher die bedungenen höhern Zinsen nicht bezahlen, so kann der Leibrenteuirer das Capital zurückfordern, weil der Rentengeber die Bedingung nicht erfüllt hat, unter welcher er es benützen und gewinnen soll. Der zweyte ist ein verschleiertes Darleihen, und nach der Analogie des gemeinen Rechts zu beurtheilen. (§. 219.)

1) Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 32. S. 69.
2) Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. II.

§. 326.

III. Austrags, oder Ausdingsvertrag.

Mit dem Leibrentenvertrag steht der Austrags- oder Ausdingsvertrag in naher Verwandtschaft. Zufolge dessen (§. 223.) verspricht ein bejahrter Gutseigenthümer seinem Sohne oder Anerben, oder auch einem Andern sein sämmtliches Grundvermögen eigenthümlich, jedoch mit Vorbehalt gewisser selbst zu benützenden Gutstheile, oder sonst zu beziehenden Reichnisse auf Zeitlebens zu überlassen. Dem Zwecke dieses Institutes so ganz entsprechend ist der teutsche Gerichtsgebrauch, welcher diesen Vertrag von dem Oberaufsichtsrechte der Ortsobrigkeit abhängig erklärt, damit der Gutsübergeber in der Wahl des Anerben die Grenzen seiner Gewalt nicht überschreite, noch aus dem Altentheile gegen die wahre Absicht der Sache ein Faulrheit werde. [1])

1) Danz Handb. des teutsch. Privatr. B. V. §. 522. a. S. 313.

§. 327.

IV. Bücherverlagsvertrag.

Mittelst des Bücherverlagsvertrages macht sich der Verleger dem Schriftsteller verbindlich, dessen Geistesproduct entweder umsonst, oder gegen ein Honorar zu vervielfältigen, und den Verlag (die Exemplarien) an das Publikum abzusetzen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Vollkommenheit mehr nicht, als der Einwilligung der beyden Theile, so wie er seine Bestimmung in Ermangelung der Gesetze zunächst aus der Natur der Sache selbst erhält. Dieser zufolge ist I. der Verleger befugt 1) die ihm zum Verlage gegebene Schrift durch den Druck in einer ihm selbst beliebigen Anzahl, wenn ihn der Schriftsteller nicht ausdrücklich beschränkte, zu vervielfältigen, 2) eine zweyte Auflage, wenn die erste vergriffen ist, auch ohne Wissen und Willen des Authors zu veranstalten, sofern nicht in dem Verlagsvertrage die Größe des Verlags oder die Zahl der Exemplarien bestimmt war; eben so fällt 3) die Art der Typen, das Format, und die übrige Beschaffenheit des Abdrucks, wenn nichts besonders darüber bedungen ist, lediglich der Willkür des Verlegers heim, ohne jedoch an dem Manuscripte das Geringste ändern zu dürfen; hat aber auch 4) an der Proprietät, welche dem Verfasser an seinem Geistesproducte unwiederruflich zukommt, soweit ein Recht, daß dieser nichts damit vornehmen darf, was der Absicht des Verlagsvertrags, und dem einmal erworbenen Verlagsrechte hinderlich seyn könnte. [1]) Hingegen hat II. der Schriftsteller ein vollkommenes Recht auf die Production des dem Verleger aufgetragenen Verlags, und das ausdrücklich ausbedungene Honorar, ohne Unterschied, ob der Absatz des

Verlages der Erwartung entspricht oder nicht. [2]) Büchernachdruck trägt nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen die Widerrechtlichkeit an sich, [3]) sondern ist schon durch frühere Reichsgesetze [4]) und verschiedene Landesgesetze gemißbilliget. [5])

1) C. G. Rössig Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig, 1804. S. 170 = 194.

2) Rössig a. a. O. S. 140 = 154.

3) Im. Kant von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks: in C. Mereau Miscellaneen. Th. II. S. 233. J. G. Fichte Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatschrift. Monat May. 1793. Joh. St. Pütter vom Büchernachdruck. Göttingen, 1774. R. Z. Becker über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Frankfurt, 1789. J. Fr. Ferd. Ganz Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks. Regensburg, 1790. J. H. P. Seidensticker Abhandl.: Ist der Staat befugt, den Büchernachdruck zu verbieten, oder nicht? Helmst. 1792. E. M. Gräff Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers. Leipzig, 1794.

4) Wahlcap. K. Leopolds II. art. VII. §. 1. K. Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. B. IX. S. 1207. Gönner teutsches Staatsrecht. §. 379. S. 629. Teutsche Bundesakte. art. 19.

5) Churpfalzbaier. Verordn. vom 29. Okt. 1803. (Rggsbl. München, 1803. St. 44. S. 886.) Churſächs. Mand. v. 18. Decemb. 1773. Neues Landrecht für preuß. Staaten. Th. II. Tit. 10. §. 1294. Rössig a. a. O. S. 194 = 232.

§. 328.

V. Assecuranz oder Versicherungsvertrag.

Assecuranz oder Versicherung überhaupt ist derjenige Vertrag, wo jemand für eine gewisse Vergel-

tüng (Prämie, Verseckerlohn) den bestimmten Werth einer Sache zu ersetzen sich verbindlich macht, wenn sie in einer Gefahr verloren gehen, oder Schaden leiden würde. [1]) So wie allerley Gegenstände gegen Gefahr versichert werden können, so ist besonders die Assecuranz der Schiffe und Waaren einer Seereise gegen alle große Haverey für den Handel wohlthätig geworden, wie denn auch in neuern Zeiten Brand = Vieh = Aernte = und Herbstassecuranzen eingeführt worden sind. [2]) Zur wesentlichen Form der Assecuranzverträge gehört, daß der Versicherer gegen die sogleich zu bezahlende Prämie die Police ausstelle, welche die Namen der Contrahenten, die assecurirten Sachen, den Namen des Ladungs = und Losungsortes, die Zeit der Fahrt, die Versicherungssumme, und das Bekenntniß der empfangenen Prämie enthalten soll; dann begründet sie den Executivproceß. Dem Versicherer muß die Lage der Umstände redlich bey Verlust der Prämie, und Ungültigkeit der Versicherung angezeigt werden. Dagegen übernimmt er alle gewöhnlichen Gefahren durch äußere Zufälle, nicht aber die Schäden, welche aus natürlichen Mängeln der Sache oder aus eigener Schuld, des Assecurirten herrühren. Die Versicherung kann auf Casco, d. h. das Schiff und Ladung als ein Ganzes, oder auf Stückgut, d. h. auf einzelne Waaren, so wie auf das Schiff allein geschlossen werden.

1) G. H. v Berg staatswissenschaftl. Versuche. Th. I. Leipzig, 1795. N. II. S. 62. fg. Runde Beyträge zur Erläuterung rechtl. Gegenstände. B. I. Abh. 20. S. 497.

2) N. Magens Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen. Hamburg, 1753. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen, systematisch behandelt und mit einer Sammlung der neuesten zu dieser Materie und den

Häfereyen gehörigen Verordnungen. Königsberg, 1771. J. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranz. Lübeck, 1782 - 87. III. B. 4. J. A. Engelbrecht Corp. jur. nautici, oder Sammlung aller Seerechte der handelnden Nationen alter und neuer Zeiten. B. I. Lübeck, 1790. Joh. G. Büsch allgem. Uebersicht des Assecuranzwesens. Hamburg, 1795. J. M. Leuchs System des Handels. §. 607. S. 507. W. Beneke System des Assecuranz- und Bodmereywesens. Hamburg, 1805. 3. Th. 8.

§. 329.

VI. Bodmerey.

Bodmerey, auch Großavantourvertrag genannt, heißt derjenige Vertrag, wo jemand eine gewisse Summe Geldes zur Unternehmung, oder Fortsetzung einer Seereise einem andern unter der Bedingung zu leihen verspricht, sie mit bestimmten Zinsen alsdann zurückzubezahlen, wenn der Kiel des Schiffes an den beabsichteten Ort gelangt. Wegen der Uebernahme einer außerordentlichen Gefahr ist zwar dieser Vertrag auf den gemeinrechtlichen Zinsfuß nicht beschränkt, aber, wenn aus dem Bodmereybriefe, welchen der Bodmerist ausstellt, nach vollendeter Reise geklagt wird, zur eben so schnellen und strengen Execution geeignet, als der Wechselvertrag. [1]) Sind mehrere Bodmereybriefe auf ein Schiff gegeben, so geht im Concurse der jüngere dem ältern vor. [2]) Auch sind die aus den Bodmereyverträgen zu zahlenden Gelder keiner Haverey unterworfen. [3]) Von dem Bodmereybriefe ist der Beyl- oder Bylbrief zu unterscheiden, gegen welchen jemand zum Schiffsbau Geld dargeliehen hat. Dieser begründet auf einer Seite das Recht, vor der Bezahlung das Schiff nicht vom Stappel laufen zu lassen, auf der andern den Vorzug vor dem Bodmeristen. [4])

1) Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen, systematisch bearbeitet. Königsberg, 1771.

J. Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. St. 1. S. 208.

2) Eisenhart teutsches Recht. S. 412.

3) „Von Bodmerey ist man keine Hawerey schuldig." Eisenhart a. a. O. S. 411.

4) „Bylbrief gaet vor Bodmereybrief." Eisenhart a. a. O. S. 410. Danz Handb. B. II. §. 214. u. 215. S. 321. fg. J. M. Leuchs System des Handels. §. 612. S. 517. Fr. M. Klefeker von der Haverey, nach den Gesetzen der Reichsstadt Hamburg, Göttingen, 1798.

§. 330.

VII. Bergevertrag.

Der Bergevertrag ist vorzüglich in Seegegenden üblich, und zum Besten verunglückter Seereisenden eingeführt. Ihm zufolge werden die an Bord gebrachten Waaren bey einem Kaufmanne, oder in einem sogenannten Bergehause niedergelegt, mit der Verpflichtung, gegen ein gewisses Bergegeld sie sorgfältig zu empfangen und zu verwahren. [1])

1) Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Gesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Th. IV. S. 225.

J. S. F. Boehmer de servaticio. Halae. 1743.

Stein Abhandl. des lübischen Rechts. Th. V. §. III. S. 134.

§. 331.

VIII. Lehenvertrag.

Der Lehenvertrag behauptet unter den einheimischen teutschen Verträgen seinen entschiedenen Platz, so wie

das Lehenrecht überhaupt, die Staatslehen und das Verhältniß des Lehenswesens zum Staate, als Gegenstände des Staatsrechts ausgenommen, nur ein Zweig des Privatrechts ist. Da aber die Lehen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich darauf beziehen, auf ganz eigenen Grundsätzen beruhen, so werden sie in einem besondern Vertrage, unter dem Namen des Lehenrechts, abgehandelt. [1]) (§. 206.)

1) Krüll Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 332.

IX. Haus- und Familienverträge.

Autonomie zeichnet, so wie ehedem den unmittelbaren, auch den heutigen mittelbaren Adel aus, nur daß sie dem höhern Einflusse der alles leitenden Staatshoheit untergeordnet ist. [1]) (§. 207.) Von ihr stammen die Haus- und Familienverträge, welche für die Betheiligten gleich den Gesetzen gelten. Sie beschäftigen sich mit den wichtigsten Familienangelegenheiten, und mit allem, was die Erhaltung der Ehre, und des Ansehens einer Familie bezweckt, mit Bestimmung der künftigen Erbfolge, mit den Eherechten, der Abfindung der Nachgebohrnen, Ausstattung und Versorgung der Töchter, standesmäßiger Unterhaltung der Wittwen, Vormundschaft, und andern ähnlichen Gegenständen, bald mit allen, bald nur mit einigen; daher sie in allgemeine, und besondere Familienverträge, oder Statuten eingetheilet werden. Sie erfordern I. außer der Einstimmung aller Betheiligten weder gerichtliche, noch landesherrliche Bestätigung, [2]) sofern sie nicht die Aufhebung des landesunterthänigen Verbandes bezielen,

oder besondere Landesgesetze ihre Gültigkeit dadurch bedingen, oder in die Rechte Dritter eingreifen. [3]) II. Schon gebohrne Kinder, wohin auch die nichtgebohrnen, aber schon in Mutterleibe lebenden gehören, müssen bey Errichtung neuer Familienstatuten besonders vertreten werden. [4]) III. Weiblichen Familiengliedern bleibt ihr Widerspruchsrecht, wenn entweder ein bestandenes Recht derselben aufgehoben, oder überhaupt in ihrem Zustande etwas geändert werden soll. [5]) IV. Für die Nachgebohrnen sind sie so lange verbindlich, bis sie durch den zusammenstimmenden Willen derjenigen, welche in einem gegebenen Zeitpunkte die Familie ausmachen, abgeändert worden sind. [6]) V. Familienverträge oder Statuten verlieren ihre Kraft durch Abgang der Familie, die sie betreffen, durch Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Betheiligten, durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden, und wegen Misbrauchs, so wie die Frage keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Landesherr die Familienfideicommisse von Staatswegen aufzuheben befugt sey. [7]) (§. 208 - 210.)

1) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 73. u. 288. J. R. A. §. 196.

2) J. H Boehmer de fundamento pactorum familiarum ad fideicommissa inclinantium. Cap. II. §. 10. et 11. Pütter Rechtsfälle. B. III. Th. I. Fall 252. N. 67. S. 157. Fall 258. N. 133. S. 224.

3) Bayer. Landr. Th. III. C. 10. §. 3. Allg. Gesetzbuch für preuß. Staaten. B. III. Th. II. Tit. 14. §. 29. Gothaische Banqueroutordn. von 1740. Hessische Landesordn. Th. III. Tit. 25. v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 45. H. B. Jaup de valore et efficacia pactorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, praecipue creditoris. Giess. 1792. J. Chr. Maier Autonomie des Fürsten. Tübingen, 1782.

4) Gönner Rechtsfälle. B. I. S. 359.
5) Pütter a. a. O. Fall 252. N. 65. u. 69.
Danz Handbuch. B. I. §. 61. S. 224.
6) v. Lochner Untersuchung der Frage: Kann ein mit Einwilligung aller Interessenten veräußertes Familienfideicommiß von den nachgebohrnen Kindern widerrufen werden? Bamberg, 1795.
Gönner a. a. O.
Conr. Kephalides de alienatione fideicommiss. famil. sine consensu liberorum postea procreatorum licita. Erlang. 1794.
7) Gönner Rechtsfälle a. a. O.
Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. 3. S. 109.

§. 333.

X. Nebenverträge.

Nachdem die in ältern Zeiten üblichen Versicherungen bey Strafe des Bannes, des Schelmenscheltens, der Schandgemählde, bey Selbstpfändung, Knechtschaft, bey adelichen, gräflichen, fürstlichen Worten und Ehren, ingleichen das Einlager (obstagium), Geisel und Guarantien u. s. w. [1]), theils in der Zeit erloschen, theils durch Reichsgesetze [2]) verboten worden sind, so ist außer der Verbürgung unter Wechselarrest, der Intabulirung der Hypotheken in die Hypothekenbücher und der Auspfändung nichts besonderes zu bemerken, was nicht schon durch das gemeine Civilrecht seine vollkommene Bestimmung erhielte. Wenn schon die teutschen Gesetze jede Art von Selbsthülfe im allgemeinen unter schweren Strafen verbiethen, [3]) so erlauben sie doch einem alten Herkommen zufolge [4]) die Auspfändung oder Pfändung, welche die Sicherheit des Eigenthums und des Besitzstandes gegen eigenmäch-

tige Störung zum Grunde und den Schutz der Landwirthschaft gegen Beschädigung aller Art zur Absicht hat, [5]) und gewähren dem beschädigten Pfänder das Recht, die gepfändete Sache so lange in Verwahrung zu behalten, bis ihm Genugthuung geleistet ist. [6]) Nur muß 1) der Pfänder in dem wirklichen Besitze der Sache oder des Rechts seyn, weßwegen die Pfändung vorgenommen wird, [7]) 2) den Beschädiger auf frischer That, und an demselben Orte, wo die Beeinträchtigung geschah, pfänden, dabey aber 3) jede unzweckmäßige Verletzung des gepfändeten Viehes oder des sonst abgenommenen Pfandes, so wie jede Beleidigung des Gepfändeten sorgfältig vermeiden, 4) nach geschehener Pfändung dem ordentlichen Richter ungesäumte Anzeige machen, das Pfand selbst, wo sich ein gerichtlicher Pfandstall befindet, in denselben bringen und gerichtliche Hülfe gewärtigen. Gegenpfändung ist nie erlaubt. [8])

1) Sachsenspiegel. B. II. art. 2.
J. C. L. Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte. B. II. n. 2. S. 79. Grupen in Schott's jurist. Wochenblatt. Th. I. S. 52 = 117. Histor. diplomat. Magazin für das Vaterland und die angrenzenden Gegenden. Nürnberg, 1780. Jo. Sal. Brunquel de pictura famosa et de paeto, quo majores nostri sub pictura famosa bey Strafe Strafgemähldes lese obligarunt: occasione R. J. d. a. 1577. Tit. 35. §. 7. in opusc. Halae. 1774. p. 753. v. Cramer wetzlar. Nebenst. Th. 77. n. 72. Klüber de pictura contumeliosa. Erlang. 1787.
* „Köstliche Mahl heißen Gieselmahl." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 402. fg. Lünigs Reichsarchiv. Th. IV. p. 485.

2) R. A. von 1521. Tit. 2. §. 15. R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 17. §. 10. Tit. 35. §. 7. J. R. A. §. 71. Holst. L. G. O. Th. IV. Tit. 14. u. 16.; in Corp. const. holsat. T. V. p. 133.

3) R. A. von 1235. C. 19. (Neueste Sammlung der R. A. Th. I. S. 24.) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Th. X. S. 2370.

4) Leg. Sal. Tit. 10. Leg. Wisigoth. L. 8. Tit. 3. Leg. Burgund. Tit. 23.

5) R. A. von 1442. §. 2 = 5. (Neue Sammlung der R. A. Th. I. S. 171.) Gerstlacher a. a. O. S. 2371. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 317 = 324.

6) v. Rohr Haushaltungsrecht. B. 6. C. 5. S. 846. Leyser jus georg. L. II. Cap. 11. p. 332. Joh. Christ. Brunnemann von der Privatpfändung und deren Recht. Stralsund, 1773.

7) Gerstlacher a. a. O. S. 2379. v. Kreitmayer Anmerk. ad Cod. civ. bavar. P. II. C. 6. §. 2. Leyser Spec. 595. med. 17. et 18.

8) K. G. O. Th. II. Tit. 2. §. un. Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 23. §. 3. R. A. von 1566. §. 122. und von 1594. §. 71. Gerstlacher a. a. O. S. 2405.

III. Abtheilung.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 334.

Altes Verbot der Selbsthülfe.

Mag auch die Urgeschichte Teutschlands das Recht des eigenen Gerichts uns aus unsichern Quellen darstellen, [1]) so zeugen doch die ältesten Gesetzsammlungen für das Gegentheil. [2]) Freylich trat eine Epoche der Selbstrache ein, [3]) bis der allgemeine Landfriede dem lange gewohnten Rechte der Waffen und Fehde sich kräftig widersetzte, und jede gewaltsame Selbsthülfe für unerlaubt und als öffentliches Verbrechen erklärte, [4]) so daß nur noch der Fall ausgenommen blieb, wo richterliche Gewalt zur Abwendung eines Schadens, gelte es der

Vertheidigung des Guts oder der Person, zu spät kommen würde, [5]) oder wo die Gesetze eine Pfändung oder Auspfändung ausdrücklich gestatten. (§. 333.)

1) Tacitus de mor. germ. c. 21.
2) Leg. Long. L. I. Tit. 17. §. I.
Capit. reg. franc. L. VII. §. 142.
Heinecc. element. jur. germ. Lib. II. §. 103.
3) „Auf eine Maulschelle gehört der Dolch." s. Eisenhart teutsches Recht. S. 465. „Es thut einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so wehe, als eine Ohrfeige." s. Pistorius in thesaur. paroem. Cent. I. paroem. 61. Dreyer vermischte Abhandl. Th. I. n. I. §. 2.
4) Landfriede von 1495. (Neue Samml. der R. A. Th. II. S. I.) Danz Grundsätze des gem. ord. Proc. §. 2. not. b.
5) „Das Schlagen ist verboten, aber das Wehren nicht."

§. 335.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit, wie sie sich als solche mit der Ausbildung der teutschen Staatsverfassung entwickelte, hatte einen hoheitlichen Character; [1]) zuerst gab ihr die Privilegiengewalt, welche hier und da der Drang der Zeitumstände in Anspruch nahm, eine andere Richtung, und die Landesherren traten zum Eigenthume ab, was sie ihrer Bestimmung nach durchaus nicht hätten entäußern sollen. Sowohl Gemeine als auch Private erhielten die Gerichtsbarkeit in bald größerer bald geringer Ausdehnung zum Eigenthume, woraus die Real- und Patrimonialgerichtsbarkeit entstand. [2])

1) Vergl. Leg. Sal. 41. et 42. Leg. Ripuar, 30. u. s. w.
2) Joh.

2) Joh. Leonh. Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen. Leipzig, 1741. C. Ph. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen, 1794. J. E. Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern. Th. I. Pest, 1791. Th. II. Leipzig, 1793. Th. Hagemann Landwirthschaftsrecht. S. 222. fg. Theod. Berk Geschichte der westphälischen Fehmgerichte. Bremen, 1814. Holler Geschichte und Würdigung der teutschen Patrimonialgerichtsbarkeit. Landshut, 1804. Pfeiffer über die Grenzen der Patrimonialgerichtsbarkeit. Göttingen, 1806.

§. 336.

Umfang und Beschaffenheit derselben.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit begreift I. in der Regel nur die niedere Gerichtsbarkeit (jurisdictio bassa), welche außer Handlungen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit auch mit der Policeyverwaltung und den Vergehen sich befasset, die zu Haut und Haar gehen (geringe Vergehen, Frevel genannt). Heut zu Tage II. beruht sie auf ausdrücklicher oder stillschweigender Verleihung des Regenten; aber III. einmal gültig erworben, ist sie ein zum Eigenthume gehöriges veräußerliches Recht, welches auch zu Geld angeschlagen werden kann.

§. 337.

Ausübung derselben.

Die Guts- und Standesherren, welche mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen sind, haben dieselbe I. mit gelehrten Gerichtshaltern (Iustitiarii), welche ihre Rechtskenntnisse vor den landesherrlichen Obergerichten bewährt haben, verwalten zu lassen. II. Der Gerichts-

herr ernennt zwar die Gerichtshalter, kann sie aber willkürlich nicht wieder entlassen. [1]) III. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist in ihrer Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt und der höchsten Oberaufsicht unterworfen. Sie muß ganz nach den Gesetzen des Landes verwaltet werden, und geht von ihr die Berufung an die obern Gerichte des Landesherrn. IV. Der Gerichtsherr trägt die Kosten der Gerichtsbarkeit, die Besoldung des Gerichtshalters, der Diener, die Kosten, welche die Vollziehung von Strafen erfordert; dagegen bezieht er auch die Vortheile der Gerichtsbarkeit; aber Strafgelder, mit Ausnahme geringerer Geldstrafen für Policeyvergehen, einzuziehende erblose Güter, Abzugsgelder oder Nachsteuer u. dgl. sind fiskalische Rechte, zu welchen nur besondere Verleihung oder Herkommen berechtigen kann. V. Die Gutsherren dürfen sich ihres Patrimonialgerichts in eigenen Ansprüchen an ihre Gerichtsunterthanen bedienen; [2]) aber Mißbräuche können mit Einziehung der Gerichtsbarkeit geahndet werden. [3])

1) Fr. W. Engler de muneribus publicis juſtitiae ſacerdotibus absque juſta cauſa non auferendis. Lipſ. 1794. Kind quaeſt. for. T. II. C. 36. et T. III. c. 61.

2) Jac. G. Siebers Abhandl. von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen. Goslar u. Leipzig, 1773. Joh. Gottl. Heineccius de dominis ſubditos ſuos in judicio ſuo convenientibus. Halae. 1738.

3) v. Cramer obſ. jur. univerſ. T. I. obſ. 316. §. 15. p. 709.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

A.

Abäußerungsrecht. §. 56.
Abbitte. 297.
Abfassung der Verträge. 299.
Ablösbarer Zins. 170.
Abmeyerung. 162.
Abmeyerungsrecht. 212.
Abolition. 62.
Abschoßrecht. 52.
Abschichtung der Kinder. 85. 95.
Abschreibgebühre. 200.
Absonderung des Vermögens. 95.
Absonderungsrecht der Erbzinsherren. 172.
Abtrieb. 225.
Abtriebsrecht. Ebend.
Abzugsgeld. 52.
Acceptation eines Wechsels. 318.
— aus Freundschaft. 321.
Ackerordnung. 156.
Acquaestus conjugalis. 88.
Actienhandel. 136. 304.
Adel. 103. 104.
— dessen Arten. 105.
Adelich-freyes Landgut. 183.
Adelsbrief. 105.
Adelserwerbung. 106.
Adelsprobe. 108.
Adelsrecht. 110.
Adelstand. 103.
Adelsverlust. 107.
Adelsvorrechte. 110.
Adoption. 93.
Aelterliche Gewalt. §. 91.
— deren Rechte. 92.
— Erwerb. 93.
Agio. 315.
Ahnen. 108.
Ahnenprobe. 108.
Ahnentafel. 108. 109.
Albinagium. 50.
Alemannisches Gesetz. 13.
Alimentenvertrag. 223.
Allbannsrecht. 50.
Alleineigenthum. 180.
Alleinhandel. 222.
Allmenden. 181.
— deren Aufhebung oder Theilung. 182.
Allodium. 183.
Alluvio. 289.
Altentheil. 223.
Alter der Minderjährigkeit. 96.
Alter Geschlechtsadel. 113.
Alter im Felde. 270.
Alterthümer. 8.
Altmeister. 144.
Altteutsche Gesetze, deren Beschaffenheit. 19.
Altvaterrecht. s. Ausding.
Amanuata praedia. 205.
Ammeister. 123.
Amtsadel. 105.
Amtsbauern. 159.
Amtsdörfer. 157.
Amtssasse. 159.
Amtssäßige Städte. 119.

Register.

Anerben. §. 223.
Anfall. 200.
Anfall, lediger. 253.
Anfallsgeld s. Handlohn.
Anlagen. 289.
Anlegung einer eigenen Haushaltung. 94.
Anleit. 200.
Anrüchigkeit. 63.
— deren Folgen. 64.
Anspanner. 160.
Anstand. 200. 225.
Anwartschaft. 251.
Anweisung der Wechsel. 320.
Anwerbung macht keine Verbindung. 69.
Anwünschung. 93.
Apanagium. 255.
Apparatus muliebris. 72.
Arrha s. Darangeld.
Assecuranz. 328.
Assecuranzgesellschaft. 328.
Auffahrt s. Handlohn.
Auflassung des Eigenthums. 177.
Aufnahme der Bürger. 48.
— der Juden. 66.
Aufschwören bey der Ahnenprobe. 109.
Auftreiben. 149.
Ausbeute. 272.
Ausbürger. 131.
Ausdingsrecht. 223.
Ausdingsvertrag. 326.
Ausflucht gegen Wechsel. 312.
Ausfertigung. 72.
Ausgedeichte Ländereyen. 293.
Auspfändung. 333.
Ausleute. 131.
Auspfändung. 172.
Außermeßwechsel. 308.
Ausspielen. 305.
Aussteuer. 72.
Austrag. 326.
Austragsrecht. 223.
Auswanderung. 52.
Auswanderungsgabelle. 52.
Auszug s. Austrag.
Autonomie des Adels. 112.
Avallum. 313.
Avisobrief. 316.
Avita bona. 175.
Avita nobilitas. 105.

B.

Bäckerzwang. §. 222.
Bajuvarier Gesetz. 14.
Bann. 176.
Bannarium jus. 222.
Bannmeile. 120. 153.
Banquerouteur. 63.
Banquier. 136.
Bannrechte. 222.
Bannwein. 222.
Bastard. 93.
Bauer. 156.
Bauergut. Ebend.
Bauergüter ohne Eigenthum. 201.
Bauerköhre. 156.
Bauerlehen. 201.
Bauermeister. 157.
Bauern in Gemeinen. 157.
Bauern, persönlicher Zustand. 158.
— freye und leibeigene. 158.
Bauernrecht. 156.
Bauernrechte. 162.
Bauernverbindlichkeiten. 162.
Bauerstand. 103. 155.
Baufrohnen. 164.
Baulebung. 58.
Baulebungsrecht. 58.
Baumfrüchte auf des Nachbars Grund. 178.
Beden. 187.
Bedemund. 55.
Bedemundsrecht. 55.
Bedingung des ehelosen Standes. 68.
Befriedete Sachen. 176.
Behändigungsgüter. 205.
Beholzungsrecht. 221. 263.
Bekenngeld. 169. 172.
Belehnung auf den Bergbau. 270.
Berathung der Kinder. 85.
Berennte Ehe. 71.
Bergamt. 271.
Bergbau, dessen Betrieb. 270.
Bergbeamte. 271.
Bergegeld. 290. 330.
Bergehäuser. 290. 330.
Bergevertrag. 330.
Bergegerichtsbarkeit. 273.
Berghoheit. 268.
Berglehen. 270.

Register.

Bergleute. §. 273.
— deren Vorzüge. 273.
Bergobereigenthum. 271.
Bergrecht. 267.
— dessen Quellen. 267.
— dessen Verlust. 274.
Bergregale. 268.
— dessen Arten. 268.
Bergprivatrecht. 267.
Bergstaatsrecht. 267.
Bergtheile. 272.
Bergwerksprivilegien. 271.
Bergwerksschätze. 268.
Bergwerksverleihung. 269.
Bergzehnte. 271.
Bernstein. 285.
Besatzungsrecht. 56.
Beschlagung der Decke. 82.
Beschlossete Edelleute. 185.
Beschreitung des Ehebettes. 70. 82.
Besitzergreifung. 177.
Bespannte Bauern. 160.
Besserungen. 199.
Bestandgüter. 203.
Besthaupt. 58.
Besttheil. Ebend.
Bettmund s. Bedemund.
Beutelrecht. 58.
Beweis des Geschlechtsadels. 108.
Beyhülfe, väterliche. 95.
Beylbrief. 329.
Beysassen. 131.
Beysitz. 92.
Beysitzliche Gütergemeinschaft. 87.
Besitzmeister. 144.
Beystücke s. Pertinenzien.
Beywohner s. Inwohner.
Bidellae jus. 58.
Bienen. 178.
Bierbann. 153.
Bierbrauerey. 116. 152.
Bierbraugerechtigkeit. 153. 190.
Bierbraurecht. 152. u. 153.
Bierzwang. 153. 222.
Blasenzins. 190.
Blutzehnte. 215.
Bodenzins. 169. 170. 198.
Bodenzinsrecht. 213.
Bodmereybrief. 329.
Bodmerist. 329.
Bona avita. 175.
Botenwesen. §. 282.
Branntweinbrennerey. 154.
Brauergilden. 153.
Brautgeschenke. 69.
Brauthaber. 169.
Brauthühner. Ebend.
Brautlauf. 55.
Brautwagen. 72.
Breviarium legum rom. 10.
Briefadel. 105. 106.
Brückengeld. 287.
Brückenrecht. 287.
Brüderschaftssiegel der Gesellen. 147.
Buchhandel. 136. 327.
Büchernachdruck. 327.
Bücherverlagsvertrag. 327.
Burg. 185.
Burgdienste. 104.
Burgemeister. 123.
Burgfesten. 104.
Burgfriede. 176.
Burgimagister. 118.
Burgmannschaften. 251.
Burgsitze. 185.
Bürger. 116.
Bürgerausschuß. 123.
Bürgerbuch. 127.
Bürgerdeputirte. 123.
Bürgerdienst. 129.
Bürgereid. 127.
Bürgergeld. Ebend.
Bürgerliche Nahrung. 116.
— deren Arten. 134.
Bürgermatrikel. 127.
Bürgermeister. 123.
Bürgerpflicht. 129.
Bürgerrath. 123.
Bürgerrecht. 117. 126. 128.
— unvollkommenes. 131.
— dessen Verlust. 130.
Bürgerschoß. 125.
Bürgerskinder. 148.
Bürgerstand. 103. 116.
Bürgersteuer. 125.
Bürgerverbindlichkeiten. 129.
Burgsitze. 185.
Burgunder Gesetze. 17.
Buttheil. 58.
Bylbriefe. 329.

Register.

C.

Cambium s. Wechsel.
Cammerbauern. 159.
Cammereygüter. 125.
Canon. 169. 199.
Canzleysäßigkeit s. Schriftsäßigkeit.
Capitularien der fränkischen Könige. 20.
Casco. 328.
Castra originaria. 185.
Censiticum bonum. 198.
Census. 169.
— constitutivus. 170.
— reservativus. Ebend.
Cession des Adels. 106.
Cibaraé. 79.
Collecteurs bey Lotterien. 305.
Colonat. 204. u. 205.
Colonatjahre. 224.
Colonatsrecht. 204.
Colonia perpetua. 302.
Commissionshandel. 136.
Communfrohnen. 167.
Communio bonorum. 80.
s. Gütergemeinschaft.
— prorogata. 85.
— proprietaria. 87.
— usufructuaria. 87.
Communionfuß beym Wegebau. 277.
— beym Deichbau. 293.
Concubinat. 70.
Concurs in = und ausländischer Gläubiger. 47.
Condominium s. Miteigenthum.
Consolidation des Ausdings. 223.
Contractus. s. Vertrag.
Copulation. 70.
Courtage. 315.
Curatel. 96.
Curatel des weiblichen Geschlechts. 101.
Curmede. 58.

D.

Darangeld. 299.
Darleihen. 303.
Decimae, s. Zehnten.
Degradation. 62.
Deichacht. 292.
Deichband. Ebend.
Deichbandsgenossen. S. 294.
Deichbau. 293.
Deichbuch. 292.
Deiche. 291.
— deren Anlegung. 292.
— — Unterhaltung. 293.
Deichfriede. 295.
Deichgeschworne. 392.
Deichgraf. 292.
Deichkasse. Ebend.
Deichlast. 293.
— ordentliche. Ebend.
— außerordentliche. 294.
— Reallast. 293.
— Vertheilung. Ebend.
Deichnebenlasten. Ebend.
Deichordnungen. 291.
Deichpflichtig. 293. u. 294.
Deichrecht. 291.
— dessen Quellen. Ebend.
— — besondere Rechte. 295.
Deichrichter. 292.
Delegation der Wechselverbindlichkeit. 322.
Depositum, s. Hinterlegung.
Depositowechsel. 308.
Detractus jus. 52.
Devolutionis jus. 90.
Dienstadel. 105.
Dienstbarkeit. 221.
Dienstboten. 102.
Dienste der Bauern. 163.
— gemessene. 164.
— ungemessene. Ebend.
Dienstgeld. 103.
Dienstherr. 102.
Dienstordnungen. 102. 302.
Dienstpflicht der Bauern. 164.
Dienstverabredungen. 165.
Dienstzwang. 102. 168. 218.
Dienstzwangsrecht. 57.
Dinghöfe. 205.
Dingliche Rechte. 173.
Discretionstage. 319.
Domänen. 175.
Dominium, s. Eigenthum.
Dominium directum. 212.
Donatio propter nuptias. 76.
Donum matutinale. 74.
Dorf. 156.
Dorfordnungen. Ebend.
Dorfrecht. Ebend.

Register.

Dorfrecht. Dessen Quellen. §. 156.
Dorfsälteste. 157.
Dorfschultheiß. Ebend.
Dorfstatuten. 156.
Dos. 72.
Dotalia pacta. 71.
Dotalitium. 76. 77.
Droit d'aubaine. 50.
Durchjagd. 266.
Dynasten. 103.

E.

Edel. 104.
Edelleute, geschlossene. 185.
— ungeschlossene. Ebend.
Edictum theodorici. 9.
Edle Gleven. 131.
Ehe. 68.
— Form. 70.
— verbriefte. 71.
— verdingte. Ebend.
— berennte. Ebend.
— ungleiche. 70.
— der Leibeigenen. 55.
— zur linken Hand. 70.
Eheberedungen. 71.
Ehegatten, deren Erbrecht. 244.
Eheloser Stand. 68.
Ehepacten. 71.
Eherecht. 68.
Ehestiftung. 71. 256.
Eheverlobung. 69.
Eheverträge. 71.
Ehevogt. 101.
Ehre, bürgerliche. 61.
Ehrenbürger. 131.
Ehrenerklärung. 297.
Ehrengerichte. 112.
Ehrentage. 319.
Ehrenvorzüge des Adels. 111.
Ehrlosigkeit. 62.
— deren Folgen. 64.
Eichellese. 221. 263.
Eideshelfer. 19.
Eigene. 54.
Eigenbehörige. Ebend.
Eigene Wechsel. 311.
Eigenhörigkeit. 54.
Eigenlehen. 272.
Eigenlehner. Ebend.
Eigenthum. 174.
Eigenthum. Alleineigenthum. §. 180.
— Miteigenthum. Ebend.
— beschränktes. 178.
— unbeschränktes. Ebend.
— Object. 175.
— unfreyes. 197.
Eigenthum an Bauerngütern. 162.
Eigenthumsordnungen. 156.
Eigene Wechsel, deren Erfordernisse. 311.
Einbuße, eheliche. 88.
Eingebrachtes. 72.
Eingeschneitel. 79.
Einheimische. 46.
Einheit zwischen Vater und Kindern. 92.
Einkindschaft. 256. 257.
— deren Errichtung. 258.
— — Wirkung. 259.
— — Ende. 260.
Einlager. 333.
Einquartierungsfreiheit der Adelichen. 112. u. 188.
Einsegnung, priesterliche. 70.
Eisernes Vieh. 302.
Einsprache. 225.
Einstand, s. Näherrecht.
Einwilligung der Aeltern in die Ehe der Kinder. 70.
— in die Verlobungen derselben. 69.
Einwohner der Städte. 133.
Eisern Vieh stirbt nicht. 302.
Emancipatio. 94.
Emphyteuse. 199.
Emporii jus. 139.
Erbadel. 105.
Erbbauern. 161.
Erbbereitungsbuch. 270.
Erbbestandsgüter. 205.
Erbbeständer. Ebend.
Erbbuch, s. Erbbereitungsbuch.
Erbeid. 5. 6.
Erbeigenzins. 169.
Erbeinigung. 251.
Erbfolge, teutsche. 235. 236. 237.
— des Adels. 238.
— des dritten Standes. 239.
— der Ehegatten. 244.

Register.

Erbfolge, gesetzliche, nach Geblütsrecht. §. 240.
— gesetzliche, ohne Geblütsrecht. 244.
— testamentarische. 246.
— vertragsmäßige. 247.
Erbfolgeordnung. 254.
Erbfolgerecht. Ebend.
Erbfolgeverträge, s. Erbverträge.
Erbfreundrecht. 226.
Erbgüter. 205.
Erbleihe. 302.
Erbleihgüter. 205.
Erbliche Grundgüter. Ebend.
Erblichkeit des Wappens. 111.
Erblose Güter. 245.
Erblosungsrecht. 226.
Erbmeyergüter. 205.
Erbmeyerrecht. Ebend.
Erbpächter. 161. 172.
Erbpachtgüter. 205.
Erbpachtrecht. 161. 204. 205.
Erbpachtung. 302.
Erbpachtzins. 172.
Erbreceß. 247.
Erbrechtsgüter. 199.
Erbrecht der Bauern an Gütern. 162.
Erbsälzer. 276.
Erbschillingsgüter. 205.
Erbtochter. 253.
Erbunterthänigkeit. 54.
Erbverbrüderung. 250.
Erbvertheilungsvertrag. 247.
Erbvertrag. Ebend.
— dessen Arten. 248.
— deren Beschaffenheit. 249.
Erbverträge über Untheilbarkeit der Güter. 254.
— deren Errichtung und Natur. 255.
— unter Personen dritten Standes. 256.
Erbverzichte. 252.
Erbzins. 172. 199.
Erbzinsbauern. 161.
Erbzinsgüter. 199.
Ererbtes Gut. 175.
Ergebebrief. 59.
Ergebung in Leibeigenschaft. 59.
Erkoberung. 88.
Erneuerung des Adels. 107.
Errungene Güter. §. 88.
Errungenes Gut. 175.
Errungenschaft, eheliche. 88.
— deren Natur. 89.
Ersitzung. 177.
Erwerbung des Eigenthums. Ebend.
Erziehung der Kinder. 92.
— in der Religion. 71.
Expulsion der Bauern, s. Abmeyerung.
Extraposten. 281.

F.

Fabricant. 138. 140.
Fachbaum. 286.
Fährgeld. 287.
Fährgerechtigkeit. 193.
Fährrecht. 287. 221.
Fallgüter. 203.
— erbliche. 205.
Fallehen. 203.
Fallrecht. 84.
Familienfideicommisse. 207.
— deren Natur. 208.
— — Dauer. 209.
— — Beweis. 210.
Familienrecht. 67.
Familienstatute. 210.
Familienverträge. 332.
Fahrende Habe. 175.
Fahrniß. Ebend.
Familienstatute. 332.
Familienverträge. Ebend.
Fasciae capillaris jus. 79.
Fastnachtshühner. 170.
Faultheil. 326.
Feldwege, s. Privatwege.
Festungsbau. 163.
Filiationsprobe. 109.
Finder, der erste. 270.
Fingirte Ahnen. 109.
Fisci jus. 120. 245.
Fischereygerechtigkeit. 193. 285.
Fischereyrecht. 221.
Fischordnung. 285.
Flecken. 116.
Floßrecht. 221. 288.
Flüße. 284.
Formelnbücher. 21.
Formular eines eigenen Wechsels. 311.

Register.

Formular eines trassirten Wechsels. §. 310.
Forst. 261.
Forstbeamte. 262.
Forstgerichtsbarkeit. Ebend.
Forstgesetze. Ebend.
Forsthoheit. 261. 262.
Forstordnungen. Ebend.
Forstrecht. 261.
Fossilien. 268.
Frachtrecht. 283.
Frauenzins. 55.
Fräuleinsteuer. 72. 169.
Fremde. 48.
Fremdlingsrecht. Ebend.
Frey. 53.
Freybauern. 155.
— deren Rechte. 162.
Freybrief. 60.
Freydingshöfe. 196.
Freydingsleute. Ebend.
Freyerklären des Bergbaues. 269.
Freyes Eigenthum. 183.
Freye Rittergüter. 184.
Freygebohrne. 53.
Freygelassene. Ebend.
Freygüter der Bauern. 196.
Freyheit. 53.
Freyheit von Einquartierung. 112. 188.
Freyherren. 103.
Freykaren. 272.
Freylassung. 60.
Freymänner. 196.
Freymeister. 142.
Freysassen. 196.
Freysprechen der Lehrjungen. 146.
Freystiftsgüter. 202.
Friede. 176.
Friesen, Gesetze. 15.
Frohndienste. 164.
Frohnen. Ebend.
— deren Arten. Ebend.
Frohnordnungen. 166.
Frohnpflicht der Freybauern. 165.
— der Leibeigenen. Ebend.
— deren Grund. Ebend.
Frohnlosung. 58. 233.
Frohnrecht. 218.
Früchte, deren Verkauf auf dem Halme. 300.
Fruchtzehnten, s. Gartenzehnten.
Fuhrleute. §. 283.
Fuhrrecht. Ebend.

G.

Gabella emigrationis. 52.
Gärtner. 160.
Ganerbenrecht. 228.
Ganerbschaft. 251.
Ganerbschaftliche Verträge. 251.
Gartenzehnte. 215.
Gastgerichte. 48.
Gattergült. 198.
Geblütsrecht. 240.
Gebrauch des teutschen Privatrechts. 41.
Gegengeld. 73.
Geiselmahle. 333.
Geldcours. 303.
Geldhandel. 136.
Geldleistungen der Bauern. 163.
Geldzins. 170.
Geleit. 279.
Geleit der Juden. 66.
Geleitsrecht. 193. 279.
Gemeinbürgerrecht. 46.
Gemeine. 157.
Gemeindienste. 167.
Gemeindevorsteher. 157.
Gemeindewege. 277.
Gemeingüter. 181.
— deren Abtheilung. 182.
Gemeinheitsindigenat. 46.
Gemeinschaft. 180.
Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft. 81.
Gemeinweiden. 181.
Genossenschaft, s. Zunft.
Gerade. 242.
Geranii jus. 139.
Gerichtsbarkeit. 335.
Gerichtsbarkeit der Städte. 120.
Gericht, geschlossenes. 185.
Gerichtsfolge. 163.
Gerichtshalter. 337.
Gerichtsherrndörfer. 157.
Germanisches Recht. 2.
Gesammteigenthum. 180.
Gesammtsiegel der Zünfte. 144.
Geschlechter. 124.
Geschlechtsadel. 105.
— alter. 113.
Geschlechtsunterschied. 44.

Register.

Geschlechtswappen. §. 111.
Gesellen der Handwerke. 147.
Gesellenbau. 272.
Gesellenlade. 147.
Gesellenzusammenkünfte. 147.
Gesellschaftsvertrag. 304.
Gesetze altteutscher Völker. 9. f.
Gesindeordnung. 102. 302.
Gesindevertrag.. 302.
Gespielderecht. 233.
Gewalt, älterliche. 91.
— väterliche. 92.
— —. bey Verlobungen der Kinder. 69.
Gewandfall s. Mortuarium.
Gewerbschoß. 130.
Gewerken. 272.
Gewerkschaft. Ebend.
Gewissensehe. 70.
Gewohnheitsrechte, teutsche. 32.
Gildebrief. 143.
Gilden. 140.
Gildemeister. 144.
Gildesprachen. 143.
Gildenzwang. 150.
Girirte Wechsel. 312.
Giselmahle. 333.
Glevenbürger. 131.
Glückskäufe. 305.
Gnadenjagd. 266.
Gnadenmeister. 142.
Goldwäsche. 285.
Gotteshausleute. 159.
Gradualerbfolge. 241.
Graf. 118.
Großavantourvertrag. 329.
Großbauern. 160.
Großjährige. 96.
Großhandel. 136.
Großwechsler. Ebend.
Grubenbau. 272.
Grunddienstbarkeiten. 221.
Grundherrlichkeit. 212.
Grundhold. 199.
Grundrechte, erbliche. 205.
Grundruhrrecht. 290.
Grundstücke s. Eigenthum.
Grundzins. 169. 170.
— aufgelegter. Ebend.
— vorbehaltener. Ebend.
— dessen rechtliche Natur. 171.
Grundzinsrecht. 213.
Grutiae jus. §. 288.
Guarantie. 333.
Gült. 169. 198. 199.
Gültenkauf. 198.
Gültfrohnen. 199.
Gut an Gut. 83.
Gütergemeinschaft unter Eheleuten. 80.
— deren Arten. 81. 87.
— Natur. 82.
— Wirkungen. 83 - 85.
— Ende. 86.
— fortgesetzte. 85.
Güter zu Waldrecht.. 205.
Gutsanschläge. 300.
Gutsfreyheit, adeliche. 110.
Gutsherrliches Näherrecht. 229.

H.

Habe, bewegliche. 175.
— liegende. 175.
Haftgeld. 102.
Hagestolzenrecht. 68.
Hägen des Wildes. 265.
Hägergüter. 205.
Häuslinge. 160.
Hahn, trittst du mein Huhn. 59.
Halbe, und volle Geburt. 241.
Halbbauer. 160.
Halbspänner. 160.
Halfter und Hand. 303.
Halftergeld. 300.
Halseigen. 54.
Halshörigkeit. 54.
Hand, und Halfter. 303.
Handdienste. 164.
Handel, dessen Arten. 136.
Handelsbücher. 138.
— der Juden. 66.
Handelsgesellschaften. 304.
Handelsleute. 136.
Handfeste 31.
Handgeld. 299.
Handlohn. 200.
Handlung. 135.
— en Commandite. 137.
Handlungsbücher. 138.
Handlungsgebrauch. 135.
Handlungsgesellschaften. 137.
Handlungsrecht. 135.
Handschlag. 299.
Hand wahre Hand. 174. 301.

Register.

Handwerke. §. 116. 140.
— deren Arten. 142.
Handwerker. 140.
Handwerksbeisitzer. 144.
Handwerksgebrauch. 143.
Handwerksladе. 145.
Handwerksleute. 140.
Handwerksmisbräuche. 149. 151.
Handwerksrecht. 141.
— dessen Quellen. 141.
Hansestädte. 119.
Harzsammeln. 263.
Haubenbandsgerechtigkeit. 79.
Haupthandlungsbücher. 138.
Hauptladen. 145.
Hauptsachen. 175.
Hausfriede. 176.
Haushaltung, abgesonderte. 94.
Hausiren. 150.
Hausrecht. 176.
Haus- und Familienverträge. 332.
Haverey. 329.
Hazardspiele s. Spiel.
Heberegister. 156.
Heergeräthe. 242. 243.
Heerstrassen. 278.
Heimbürge. 157.
Heimfallsrecht. 50. 199.
Helm. 111.
Helmdecken. 111. 132.
Helmkleinodien. Ebend.
Henker. 63.
Herrulose Sachen. 245.
Herkommen. 32.
Heurath, zweyte. 90.
Heurathgut. 72.
Heurathsverträge. 71.
Hinterlegung. 301.
Hintersassen. 162.
Hochzeitgeschenke. 69.
Höchstfreye. 103.
Höcker. 136.
Hofdienste. 163.
Hoffolge. Ebend.
Hofhandwerker. 142.
Hofhörige 54.
Hofhörigkeit. Ebend.
Hofnungsverträge. 305.
Hofrechte. 156.
Hofsprache. Ebend.
Hofstellen. 112.
Holländereypacht. 302.
Holzhieb. §. 263.
Holzrecht s. Forstrecht.
Holzgericht s. Forstgerichtsbarkeit.
Honorant. 321.
Hörige. 54.
Hörigkeit. Ebend.
Hubengüter s. Bauerngüter.
Huldigungseid. 127.
Hülfsmittel zum Studium des t. Privatrechts. 35.
Hunde. 178.
Hut bey Schleyer. 84.
Hut- und Weiderecht. 221.
Huvenbandsgerechtigkeit. 79.
Hypothekenbücher. 220.

I.

Jagd. 264.
— deren Arten. 264.
Jagd als Dienstbarkeit. 266.
Jagdfolge. 265. 266.
Jagdfrevel. 265.
Jagdfrohne. 266.
Jagdgerechtigkeit. 191. 264.
Jagdordnung. 265.
Jagdrecesse. Ebend.
Jagdrecht. 221. 261.
Jahrmarkt. 139.
Incolae. 131.
Incolatrecht. 131.
Indigenat. 46.
— dessen Wirkungen. 47.
Indossament. 312.
Indossation. Ebend.
— in bianco. Ebend.
— in procura. Ebend.
Infamie. 63.
— deren Folgen. 64.
Ingenui. 53.
Injurien nach teutschem Recht. 297.
Innung. 140.
Innungsartikel. 143.
Innungsrecht. 141.
Innungszwang. 150.
Inseln. 289.
Intabulirung der Hypotheken. 333.
Interimswirthschaft. 224.
Intestaterbfolge, teutsche. 241.
Irrenmeister 142.
Juden. 66.
Judeneid. Ebend.

Register.

Judenrecht. §. 66.
Jungmeister 147.
Jüngerrecht s. Minorat.
Junkerbauern. 159.
Jus primae noctis. 55.
Justitiarien. 337.

K.

Kaiserrecht. 24.
Kämmereyvermögen der Städte. 125.
Kammerbauern. 159.
Kammerknechte. 66.
Kastenpfand. 72.
Kauf. 300.
— bricht die Miethe. 302.
Kaufhandel. 136.
Kaufleute, deren Rechte. 138.
Kaufmann. 135.
Kaufmannschaft. 116.
Kaufmannsgilde. 137.
Kelterrecht. 222.
Keminate. 185.
Kerzenmeister. 144.
Kinderzeugen bricht Ehestiftung. 71.
Kind folgt dem Busen. 59.
Kind folgt der ärgern Hand. Ebend.
Kirchenleute. 159.
Kirchenpfründen. 113.
Kistenpfand. 72.
Kleidungsstück, das beßte, als Sterbfall.
Kleinbauern. 160.
Kleinbürgerrecht. 131.
Kleinhandel. 136.
Knappschaft. 272.
Köhrpferd. 58.
Köhrrecht. Ebend.
Königskinder. 63.
Königsstädte. 118.
Köther. 160.
Koppeljagd. 266.
Koten. 276.
Krämer. 136.
Kranrecht. 139.
Krautzehnte. 215.
Kruggerechtigkeit. 154.
Kührpferd. 58.
Kührrecht. Ebend.
Kultur des teutschen Rechts. 39.
Kundschaft, adeliche. §. 109.
Kunkeladel. 106.
Künstler. 140.
Kurmede. 58.
Kure. 272.

L.

Lade. 145.
Ladegeld. 271.
Ladenmeister. 144.
Lagerbuch. 156.
Landadel. 105.
Landesordnungen. 28. 30.
Landespoliceydienste. 163.
Landfolge. 163. 278.
Landfrohnen, s. Frohnen.
Landgüter, hintersäßige. 175.
— landsäßige. Ebend.
Landrechte. 25.
Landsaß. 114.
Landsassiat. Ebend.
Landsäßiger Adel. 105. 114.
Landsiedeleyen. 204.
Landstandschaft. 114.
Landstrassen. 278.
Landtagsfähigkeit des Adels. 112. 189.
Largitas sponsalitia, s. Eheverlobung.
Laßbriefe. 60.
Laßgeld. Ebend.
Laßgüter. 204.
Lasten, bäuerliche. 163.
Latengüter. 204.
Laubfütterung. 263.
Laudemialfall. 200.
Laudemium. Ebend.
Lediger Anfall. 253.
Leerhäusler. 160.
Legegeld der Handwerker. 145.
Legitimation. 92.
— deren Arten. Ebend.
Lehen, adeliche. 112.
Lehenbauern. 161.
Lehen auf Willkür. 202.
Lehen auf Lebenszeit. 203.
Lehengüter. 206.
Lehenschatz. 200.
Lehenträger. 271.
Lehenvertrag. 331.
Lehenwaare. 200.
Lehnbuch. 270.

Register.

Lehrbrief. §. 146.
Lehrjungen. Ebend.
Leib an Leib, Gut an Gut. 83.
Leibeigenschaft. 54.
— deren Entstehung. 59.
— — Aufhebung. 60.
Leibfällige Bestandgüter. 203.
Leibgeding. 76. 77.
Leibgedingsgüter, s. Leibrechte.
Leibgedingslehen. 76.
Leibgut schwindet Hauptgut. 77.
Leibherr, s. Leibeigenschaft.
Leiblehen. 203.
Leibrecht, oder Leibrechtsgut. Ebend.
Leibrentenrecht. 219.
Leibrentenvertrag. 223. 325.
Leibzins. 169.
Leibzucht. 224.
Leihgüter, s. Bauerngüter.
Leihkauf. 300.
Leihvertrag. 301.
Leinpfad. 288.
Leitpfad. Ebend.
Leutlohn. 302.
Levis notae macula. 63.
Lex Gundobada. 17.
Libertini. 53.
Lieder, teutsche. 8.
Liedlohn. 302.
Liegetage. 139.
Lignandi jus, s. Forstrecht.
Linienstammgut. 208.
Literatur des teutschen Privatr. 40.
Localindigenat. 46.
Locatio operarum. 302.
Longobardengesetz. 18.
Lotterie. 305.
Lotto. Ebend.
Luft macht eigen. 49. 59.

M.

Macula levis notae. 63.
Mäckler. 136. 315.
Mahljahre. 224.
Majorat. 254.
Manufacturist. 140.
Mantelkinder. 93.
Marcheta. 55.
Maritagium. Ebend.
Marken, und Markenrecht. 181.
Marklosung. §. 231.
Markt. 139.
Marktflecken. 116.
Marktrecht, s. Flecken.
Martinsgänse. 170.
Martinsmänner. 159.
Mascopey. 137. 303.
Mastung. 221.
— halbe. Ebend.
— Sprengmast. Ebend.
Matrimonium, s. Ehe.
Matrimonium ad morganaticam. 70.
Matutinale donum, s. Morgengabe.
Mediatisirte. 105.
Meilenrecht, s. Meilenzwang.
Meilenzwang. 153.
Meister. 148.
Meisterbrief. Ebend.
Meisterbuch. Ebend.
Meistergeld. 145.
Meisterrechte. 148.
Meisterstuck. Ebend.
Messen. 139.
Meßfreiheiten. Ebend.
Meßwechsel. 308.
Meyerdingsgüter. 205.
Meyergüter. 204.
Meyerzins, s. Zins.
Miede, s. Handlohn.
Miethpfenning. 102.
Miethvertrag. 302.
Militärfrohnen. 163.
Minderjährige. 96.
Ministerialen. 105.
Ministerialität d. Adels. Ebend.
Minorat. 254.
Minoratfolge. Ebend.
Mißheurath. 70.
Miteigenthum. 180.
Mitjagd. 266.
Mitmeister. 144.
Mittelfreye. 53.
Monopolien. 222.
Moratorium. 51.
Morganatica. 70. 74.
Morganatische Ehe. 70.
Morgengabe. 74.
Morgensprache. 144.
Mortuarium. 58.
Mühlenrecht. 286.

Register.

Mühlenzins. §. 286.
Mühlenzwang. 222.
Mühlgerechtigkeit. 193.
Mühlgewerbe. 286.
Municipale jus, s. Stadtrecht.
Münzfuß. 303.
Münzsorte des Capitals nach verändertem Münzfuße. Ebend.
Mußtheil. 79.
Muth = oder Sitzjahre. 148.
Muthen. 270.
Muthschein, s. Muthzettel.
Mutschierung. 253.
Mutuum palliatum, s. Gültenkauf.

N.

Nachbarrecht. 181. 232.
Nachdruck. 327.
Nachkinder. 257.
Nachsteuer. 52.
— Regalität. Ebend.
Näherrecht. 225.
— dessen Arten. 226.
— deren Collision. 234.
— Natur. 225.
— aus Mitbelehnschaft. 227.
— — ungetheiltem Gesammteigenthum. 228.
— — des landsäss. Adels. 230.
Nahrungsschoß. 130.
Naturalzins. 170.
Nebenlasten der Deichtheile. 293.
Nebensachen. 175.
Nebenverträge. 333.
Neubruchzehnte, s. Rottzehnte.
Nichtmeßwechsel. 308.
Niederlagsrecht. 139.
Niederlegung zur treuen Hand. 301.
Nießbrauch, statutarischer. 92.
Niftelgerade. 242.
Nobilitas avita. 105.
Nothaddresse. 321.
Nothhülfe. 294.
Notiren. 321.
Novalzehnte, s. Rottzehnte.
Nutzeigenthum. 179.
Nutzeigenthümer. 172.
Nutzen des teutschen Privatr. 42.
Nutznießliche Gütergemeinschaft. 87.

O.

Obereigenthum. §. 179.
Ober = und Untergerichte der Städte. 120.
Obermeister. 144.
Oberpupillencollegien. 97.
Obervormundschaft. Ebend.
Obervormundschafts = Collegien. Ebend.
Obstagium. 333.
Octroyrte Handlungsgesellschaften. 137.
Operae officiales s. Frohnen.
Ordalien. 19.
Ostereyer. 170.
Ostgothengesetze. 9.

P.

Pacta dotalia. 71.
Pachtgüter. 204.
Pachtrechte. 161. 204.
Pachtvertrag. 302.
Pachtzins. 169. 172.
Pächter auf Lebenszeit. 161.
Paragium. 255.
Parömien. 32.
Patriciat. 124.
Patricier. Ebend.
Patrimonialbauern. 159.
Patrimonialgerichtsbarkeit. 193. 335.
— deren Ausübung. 337.
— Umfang. 336.
Patrimonialstädte. 119.
Patronatsrecht. 193.
Perlenfischerey. 285.
Personaladel. 115.
Personalfrohnen. 164.
Personalschoß. 130.
Personalzins. 169.
Personenrecht. 44.
Persönliche Rechte. 296.
Persönliche Rechte aus Verletzungen. 297.
Persönlich freye Bauern. 165.
Pertinenzstücke. 175.
Peterlinge. 159.
Pfalbürger. 131.
Pfandcontract. 333.
Pfandrecht. 220.
Pfändung. 333.

Register.

Pfännerschaft. §. 276.
Pfannenherren. Ebend.
Pfarrbauern. 159.
Pferchrecht. 221.
Pferdewandelung. 300.
Pflege. 96.
Pflegskindschaft. 93.
Pfuscher. 150.
Pfuscherey. Ebend.
Pirmannskinder. 159.
Pönhasen. 150.
Poliza. 328.
Policeygewalt der Städte. 120.
Portio statutaria. 244.
Postanstalten. 281.
Posten. 280.
— deren Regalität. 281.
Postfreyheiten. Ebend.
Postgelder. Ebend.
Postordnungen. Ebend.
Postrecht. 279.
Postrollen. 281.
Poststrassen. 278.
Postwesen. 280.
Postzwang. 222.
Prämie. 328.
Präsentant. 308.
Präsentation des Wechsels. 317.
Praestariae. 203.
Precareygüter. 203. 204.
Primawechsel. 308.
Primogenitur. 254.
Princessinsteuer. 72.
Privatfolge der Bauern. 164.
Privatforstrecht. 261.
Privatrecht. 2.
Privatwaldungen. 261.
Privatwege. 277.
Privilegien des Adels. 111.
Probejahr. 146.
Probestück. 148.
Probstdingsgüter. 205.
Protest eines Wechsels. 321.
Protimiseos jus. 225.
Provision. 136.
Punctationen. 298.

Q.

Quatembergeld. 271.
Quellen des teutsch. Privatrechts. 8 = 34.
— der Anwendung. 34.

R.

Rabat. 136.
Rabbinen. 66.
Rang, oder Rangehre. 61.
Rath, innerer. 123.
— äußerer. Ebend.
Rathsfähigkeit. Ebend.
Rathsherren, s. Magistrat.
Rauchgänse. 170.
Rauchhühner. Ebend.
Realfrohnen. 164.
Realgerichtsbarkeit. 335.
Realrecht. 173.
Receptizgüter. 75.
Receßgeld. 271.
Rechnungsabnahme der Vormünder. 100.
Rechte der Städte gegen Auswärtige. 121.
Rechtsverfassung im Mittelalter. 22.
Recompensa dotis. 73.
Recadenzrecht. 84. 241.
Regalität der schiffreichen Ströme. 284.
Regierung der Städte. 120.
Regimentsverfassung der Städte.
— alte. 118.
— neue. 119.
Regredienterbin. 253.
Reichsgesetze, teutsche. 29.
Religion. 65.
Religionsveränderung. Ebend.
Religionsverschiedenheit. Ebend.
Remittent. 308.
Rentenkäufe. 303.
Rentenrecht. 219.
Rentenvertrag. 325.
Repressalien. 51.
Respecttage. 319.
Retorsion. 51.
Retract, s. Näherrecht.
Reubuße. 299.
Reugeld. Ebend.
Reutersiegel. 111.
Reuvertrag. 299.
Revolutionis jus. 241.
Richtsteig des Landrechts. 24.
Ringewechseln. 69.
Ripuarier Gesetze. 12.
Ritterbänke. 112.

Register.

Ritterbürtige. §. 103.
Ritterbürtigkeit, deren Beweis. 109.
Ritterdienst. 187.
Rittergüter, deren Freyheiten. 186. 193. 194.
Rittergut, freyes. 184.
— dessen Arten. 185.
Ritterlehen. 113.
Ritterorden. Ebend.
Rollen der Bürger, s. Bürgermatrikel.
Rottland. 216.
Rottzehnte. Ebend.
Rückfallsrecht. 84.
Rutscherzins. 171.

S.

Sache. 173.
— bewegliche. 175.
— liegende. Ebend.
Sachenrecht. 173.
— dingliches. Ebend.
— persönliches. Ebend.
Sachsen Gesetze. 16.
Sachsenrecht. 24.
Sachsenspiegel. Ebend.
Sackzehnte. 216.
Sadelhof. 195.
Salisches Gesetz. 11.
Salzbeerbte. 276.
Salzhoheit. 275.
Salzpfänner. 276.
Salzquellen. 275.
Salzrecht. Ebend.
Salzwerksbetrieb. 275. 276.
Salzwerksrecht. 275.
Salzwerksverleihung. §. 276.
Sammlungen teutscher Rechte. 24.
Sattelfreye Güter. 185. 195.
Sattelhöfe. 185.
Satzrecht. 56.
Schäfereygerechtigkeit. 221.
Schandgemählde. 333.
Scharfrichter. 63.
Scharwerke. 164.
Schaumeister. 151.
Scheffen. 23.
Scheffenstühle. Ebend.
Schelmenschelten. 333.
Schelten und Auftreiben. 149.
Schenkgerechtigkeit. §. 154.
Schichten. 272.
Schichtung der Kinder. 95.
Schicksale des teutschen Privatrechts. 39.
Schiedsbuch. 270.
Schiffrecht. 288.
Schild. 111.
Schildamt. 103.
Schildbürtige. 111.
Schildzeichen. Ebend.
Schillingsgüter. 205.
Schinder. 63.
Schirmjuden. 66.
Schlägeschatz. 271.
Schloßgesessene. 185.
Schlüßelgeld. 300.
Schöffenbarfrey. 53.
Schöffenrechte. 23.
Schoßfall. 241.
Schreibschilling. 200.
Schriftsäßigkeit. 112. 115. 192.
Schriftsteller. 327.
Schuldheiß. 157.
Schuldner, deren Behandlung. 363.
Schupflehen. 203.
Schürfen. 270.
Schurfzettel. Ebend.
Schutzbrief. 66.
Schutzgeld. 131.
Schutzjuden. 66.
Schutzverwandte. 131.
Schwabenspiegel. 24.
Schwerdmagen. 240.
Scontration der Wechsel. 322.
Secundawechsel. 308.
Selbsthülfe, deren Verbot. 334.
Semperfrey. 53.
Senatoren. 123.
Sendbarfreye. 53.
Sendgerichte. Ebend.
Seniorat. 254.
Senioratfolge. Ebend.
Sensalen. 136. 315.
Sensaria. 315.
Separation der Kinder. 95.
Sequela publica. 163.
Servituten. 221.
Sichtwechsel. 308.
Siegelmäßigkeit. 111.

Siehl. §. 291.
Siehlacht, s. Deichacht.
Siehlbau. 293.
Siehlrecht. 291.
Sitz = oder Muthjahre. 148.
Socidae contractus. 302.
Solawechsel. 308.
Soldaten. 63.
Solidaria bona, s. Eigenthum.
Sondergut der Kinder. 92.
Sortimentshandel. 136.
Spadenrecht. 293.
Spaltungsrecht. 233.
Spanndienste. 164.
Specialrechte. 4 u. 5.
Speditionshandel. 136.
Spiel. 315.
Spillgelder. 75.
Spillmagen. 240.
Spindelgelder. 75.
Sponsalien. 69.
Sprengmast. 263.
Sprüchwörter, teutsche. 32.
Staatsbürgerrecht. 46.
Stadt. 116.
Stadtamtmänner. 125.
Stadtbürgerrecht. 126.
Stadtkämmerer. 125.
Stadtkasse. Ebend.
Stadteinlagerrecht. 139.
Stadtgerechtigkeit, s. Stadtrecht.
Stadtmagistrat. 122. 123.
— innerer und äußerer. 123.
Stadtpfleger. 125.
Stadtrath. 122.
Stadtrecht. 116. 117.
Stadtrechte. 26. 31.
Stadtvermögen, dessen Verwaltung. §. 120.
Städte, freye. 119.
Städterecht in Beziehung auf den Handel. 139.
Städteverhältniß zu Auswärtigen. 121.
Stadtwage. 139.
Stammbäume. 108.
Stämme bei der Erbfolge. 208.
Stammerbfolge. Ebend.
Stammgüter. 186. 207.
Stammgutseigenschaft. 208.
Stammtafel. 108.
Stammvater. 207.
Stammverträge über wechselseitige Erbfolge. 250.
Standesehre. 61.
Standesherren. 105.
Ständeunterschied. 103.
Stapelgerechtigkeit. 139.
Statute der Städte. 120.
Statutarischer Nießbrauch der Aeltern. 92.
Statutarische Portion. 244.
Steinbrüche. 268.
Steinkohlen. Ebend.
Steinsalz. 275.
Stemmatica bona. 207.
Sterbefall, s. Mortuarium.
Sterbhandlohn, s. Handlohn.
Steuerfreyheit des Adels. 112. 187.
Stift. 199.
Stifter. 113.
Stiftsbauern. 159.
Stockgüter. 205.
Störer. 150.

Register.

Strandbediente. §. 290.
Strandrecht. Ebend.
Straffen. 277. 278.
Straffengerichtsbarkeit. 279.
Strickgeld. 300.
Stümper. 150.
Subsidium paternum. 95.
Succession des Fiskus. 245.
Supervita. 79.
Symbolische Uebergabe. 299.
Syndicen. 121. 123.

T.

Tauben. 178.
Tauschhandel. 136.
Territorialindigenat. 46.
Territorialretract. 231.
Tertiawechsel. 308.
Testamente. 246.
Teutsches Recht. 1. 2.
— dessen Eintheilung. 4=7.
Theilungsfuß beym Wegebau. 277.
Titelehre. 61.
Todfall. 58.
Todte Hand. 58. 178. 300.
Todtenzoll. 58.
Todtheilung. 253.
Tontinen. 219.
Toppgeld. 299.
Toppschilling. Ebend.
Tourniere. 113.
Tractaten. 298.
Trassant. 308.
Trassat. Ebend.
Trassirte Wechsel. Ebend.
— deren Form. 310.
Tratte. 308.
Trauerrecht. 58.
Trauerzeit. §. 90.
Trauschein. 70.
Trauung. Ebend.
Triftrecht. 221.
Trüffelgeld. 75.
Trockener Wechsel. 311.
Tutel. 96.
Tutela fructuaria. 100.

U.

Uebergabe 177.
— symbolische. 299.
Ueberweisung der Wechsel. 320.
Ulrichsleute. 159.
Ultimus census. 58.
Umfang des t. Privatr. 41.
Umschauen nach Arbeit. 147.
Unablöslicher Zins. 170.
Uneheliche Kinder. 63.
Unehre. 62.
Unfreye. 54.
Unfreye Hand. 59.
Unfreyes Eigenthum. 197.
Unfreyheit. 54.
Ungleiche Ehe. 70.
Unio prolium s. Einkindschaft.
Unmündige. 96.
Unstandsmäßige Ehe. 70.
Untheilbarkeit der Familien=Güter. 254.
Uradel. 105.
Urbes praefectoriae. 118.
— regiae. Ebend.
Usbürger. 131.

V.

Vacans bonum.
Vagabunden. 63.
Valuta. 314. 324.

Register.

Väterliche Gewalt. 92.
— deren Erwerb. 93.
Verächtlichkeit. 63.
— deren Folgen. 64.
Verbiethungsrecht. 121.
Verbindlichkeiten der Bürger. 129.
Verdingte Ehe. 71.
Verfallzeit der Wechsel. 320.
Verfangenschaftsrecht. 90. 92.
Verfassung der Städte. 120.
Verjährung. 177.
Verkauf der Forderungen der Juden. 300.
Verlagshandel. 136.
Verlagsvertrag. 327.
Verleger, dessen Rechte. Ebend.
Verlobniß. 69.
Vermessen des gemutheten Feldes. 270.
Vermeßbuch. Ebend.
Verschleierte Darleihen. 303.
Verseckerlohe. 328.
Versendungsrecht. 241.
Versicherung. 328.
Versprechen. 298.
Vertragsbuch. 270.
Verträge. 298.
— teutsche, deren Form. 299.
Verwaltung des Stadtvermögens. 120.
Verzichte der Töchter. 253.
Vidualitium. 76. 78.
Vieh, eisern. 302.
Vindication. 174.
Vogt. 118.
Vogtdingsgüter. 205.
Volle, und halbe Geburt. 241.
Vollbauer. 160.
Volljährige. 96.
Vollspänner. 160.
Vorjagd. 266.
Vorkaufsrecht. 225.
— des Bergherrn. 271.
Vorkinder. 257.
Vormund. 96.
— deren Entschädigung. 100.
Vormundschaft. 96.
— deren Arten. 98.
— Entschuldigung. 99.
Vorrechte des Adels. 110.
Vorsichtsregeln beym Gebrauche des t. R. 43.
Vorstädte. 132.

W.

Waagegeld. 271.
Waarenhandel. 136.
Waiseljahre. 57.
Waisengerichte. 97.
Waldbienenstand. 263.
Waldeigenthum. 261. 263.
Wald = oder Forsthühner. 170.
Waldmast. 263.
Waldrecht. 261.
Wandelung des Kaufs. 300.
Wanderbücher. 144.
Wanderschaft. 147.
Wappen, adeliches. 111.
— dessen Erblichkeit. Ebend.
Wappenlehen. Ebend.
Wasenmeister. 63.
Wasserrecht. 284.
— dessen Bestandtheile. 285
Wasserzoll. 288.
Wechsel. 306.
— deren Arten. 308.

Register.

Wechsel, deren Ursprung. §. 306.
Wechselbericht. 316.
Wechselbrief. 306.
Wechselbürgschaft. 313.
Wechselcours. 315. 324.
Wechselfähigkeit. 309.
Wechselhandel. 136.
Wechsel im Concurse. 323.
Wechselordnung. 307.
Wechselprotest. 321.
Wechselrecht. 307.
— dessen Quellen. Ebend.
Wechselung der Ringe. 69.
Wechselverbindlichkeit, deren Verstärkung. 313.
— deren Aufhebung. 322.
Wechsler. 136.
Wege. 277.
Wegebau. Ebend.
Wegefolge. 278.
Wehrgeld. 19.
Wehrhaftmachung. 44.
Weichbild. 120.
Weidegerechtigkeit. 221.
Weideplätze. 181.
Weinhandel. 154.
Weinkaufsgeld. 300.
Weinschank. 154.
Weisthümer. 27.
Werder. 289.
Westgothengesetze. 10.
Wetten. 305.
Wetterfreye Güter. 196.
Widdumsbauern. 159.
Widerlage. 73.
Widerruf der Injurien. 297.
Wiedervergeltungsrecht. 51.
Wilddiebstahl. §. 265.
Wildfangsrecht. 49.
Wildfänge. Ebend.
Wildfolge. 265.
Wildschaden. Ebend.
Willkür. 31.
Windbrüche. 263.
Windmühlen. 286.
Winkelverlobniß. 69.
Winnerben. 196.
Wirthshausgerechtigkeit. 154.
Wittum. 76.
Wittwengerade. 242.
Wittwenpensionen. 219.
Wittwensitz. 78.
Wittwenstand. Ebend.
Wochenmarkt. 139.
Wohlgewonnenes Gut. 175.

Z.

Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit. 320. 322.
Zeche. 273.
Zehnten. 214.
— deren Arten. 215.
Zehntrecht. 214.
— dessen Arten. Ebend.
— — Natur. 217.
Zeidelgüter. 205.
Zeitpachtrechte. 204.
Zeitpächter. 161.
Zinse. 169.
— ordentliche und außerordentliche. 169.
Zinse, deren Entstehung. 303.
Zinseyer. 170.
Zinsfuß. 303.
Zinsgänse. 170.

Register.

Zinsgut. §. 169. 198.
Zinshaber. 170.
Zinsherr. 169. 198.
Zinshühner. 170.
Zinskauf. 198.
Zinsmann. Ebend.
Zinslieferung.
Zinsmänner. 169.
Zinspflicht. Ebend.
Zinsrückstand im Concurse. 172.
Zinsthaler, sechster. 303.
Zollgerechtigkeit. 139.
Zollrecht. 193.
Zubehöre. 175.
Zubuße. 272.
Zunft. 140.
Zunft, deren Arten. §. 142.
Zünftartikel. 143.
Zunftbriefe. Ebend.
Zunftgerichtsbarkeit. 149.
Zünftige Handwerke. 142.
Zunftverfassung. 144.
Zunftvorgesetzte. Ebend.
Zunftzwang. 150.
Zusammenkünfte der Handwerker. 144.
Zwangbacköfen. 222.
Zwangmühle. Ebend.
Zwangposten. Ebend.
Zwangrechte. Ebend.
Zweyte Heurath. 90.

Druckfehler.

S.		statt:	lies:
29	§. 37. Z. 7.	Note 1. §. 34.	Note 3. §. 36.
40	§. 44. Note 2.	Wahrhaftmachung	Wehrhaftmachung
52	§. 55. Z. 1.	Brautkauf	Brautlauf
74	§. 71. Z. 15.	beruhen	beruhet
143	§. 119. Z. 8.	Reichsgrundsätze	Reichsgrundgesetze
187	§. 152. Z. 1.	seiner	ihrer
242	n. IV. Z. 6.	seine Einwilligung	ihre Einwilligung, welche der Richter, jedoch gegen Handlohn an die Gutsherren ersetzen kann
272	§.222.Z.2. v.u.	Köthen	Köchen
323	§. 275. Z. 8.	dem longobardischen	dem longobardischen Rechte
340	§. 293. Z. 13.	auch	aber
280	n. I.	bonis meierelingicis	bonis meierdingicis/

Hunsrückisch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krüll, Franz Xaver <<von>>,

Teutsches Privatrecht

Landshut 1821

J.germ. 108 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551799-4